VON DEN EINZELNEN VERBRECHEN UND DEREN STRAFEN: 2-5

Digitized by Google

BIBLIOTHEK
des k.k. Justiz- Ministeriums.

Nummer XV. 116

Jahr der Erwerbung

r Erwerbung

thekssaal

en 26

2 5

Digitized by Google

Digitized by Google

Zusammenstellung

der

Strafgesetze

auswärtiger Staaten

nach

der Ordnung

des

revidirten Entwurfs des Strafgesetzbuchs für die Königlich-Preußischen Staaten

(Ausgabe in 8.).

Dritter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Strafen.

BIBLIOTHEK DES K. K. JUSTIZ-MINISTERIUMS

NATIONAL-BIBLIOTHEK WIEN

34780-B

3

Berlin, 1839.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorbemerkung.

Seit dem Erscheinen des zweiten Theils dieser Zusammenstellung und während des Drucks des gegenwärtigen dritten Theils ist im Königreich Württemberg und im Großherzogthum Sachsen-Weimar ein neues Strafgesetzbuch publizirt, und im Großherzogthum Hessen aus den beiden frühern Entwürfen ein definitiver Entwurf eines Kriminal-Gesetzbuchs abgefaßt, und zur weitern Berathung vorgelegt. Da die Publikation jener beiden landesherrlich sanktionirten Gesetzbücher, und des zuletzt gedachten Entwurfs erst während des Abdrucks dieses dritten Theils erfolgt ist; so haben sie erst gegen das Ende desselben berücksichtigt werden können.

Berlin, den 1sten Juli 1839.

von Kamptz.

Digitized by Google

Erklärung der Allegate.

Es bezeichnet die römische Zahl:

I. Oesterreichsches Gesetzbuch über Verbrechen.
II. Oesterreichsches Gesetzbuch üb. schwere Polizeiverbrechen.
III. Großherzogl. Bergisches Strafgesetzbuch (ist jedoch in diesem Theile unberücksichtigt geblieben) weil es nur der französische Code pénal war.
IV. Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern von 1813.
V. Anmerkungen zu demselben. B. I.
VI. Anmerkungen zu demselben. B. II.
VII. Anmerkungen zu demselben. B. III.
VIII. Entwurf des Bayerschen Strafgesetzbuchs von 1822.
IX. Revidirter Entwurf des Bayersch. Strafgesetzb. von 1827.
X. Motive zu demselben.
XI. Entwurf d. Bayersch. Strafgesetzb. mit Motiven von 1831.
XII. Strafgesetzbuch für die Großherzogl. Oldenburgschen Lande von 1814.
XIII. Entwurf des Strafrechts für das Großherzogth. Sachsen-Weimar von 1822.
XIV. Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Königreich Hannover von 1825.
XV. Projet du code pénal du royaume des Pays-bas. Bruxelles 1827.
XVI. Entwurf zu einem Strafgesetzbuch für das Königreich Norwegen von 1832.
XVII. Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Königreich Württemberg, nebst Motiven. Stuttgart 1835.
XVIII. Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Königreich Sachsen, mit Motiven. 1835.
XIX. Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Großherzogthum Baden, mit Motiven. 1836.
XX. Königl. Sächsisches Kriminalgesetzbuch. 1838.
XXI. Französischer Code pénal.
XXII. Loi du 28. Avril 1832. contenant des modifications au code pénal et au code d'instruction criminelle.
XXIII. Markgräfl. Badensches Straf-Edikt vom 4. April 1803.
XXIV. Königl. Württembergisches Edikt über die Strafgattungen (Straf-Edikt), vom 17. Juli 1824.
XXV. Erster Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Großherzogthum Hessen. (1837.)
XXVI. Zweiter Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Großherzogthum Hessen. (1837.)
XXVII. Strafgesetzb. f. d. Königr. Württemberg, vom 1. März 1839.
XXVIII. Entwurf eines Strafgesetzb. f. d. Großherzogt. Hessen, der zweiten Kammer der Landstände zugefertigt. 1839.
XXIX. Großherzoglich Sachsen-Weimarsches Strafgesetzbuch vom 5ten April 1839.

Digitized by Google

BIBLIOTHEK DES K. K. JUSTIZ-MINISTERIUMS

Siebenter Titel.

Verbrechen wider das Leben und die Gesundheit.

Erster Abschnitt.

Verbrechen wider das Leben, Mord, Todtschlag und Tödtung überhaupt.

Zu §. 389.

I.

Oesterreich.

Wer gegen einen Menschen, mit dem Entschlusse ihn zu tödten, auf eine solche Art handelt, daß dessen Tod daraus nothwendig erfolgt, macht sich des Verbrechens des Mordes schuldig (I. §. 117.). Gattungen des Mordes sind: 1) Meuchelmord, welcher durch Gift oder sonst tückischer Weise geschieht; 2) Raubmord, welcher in der Absicht, fremdes Gut mit Gewaltthätigkeiten gegen die Person an sich zu bringen, begangen wird; 3) der bestellte Mord, wozu Jemand gedungen oder auf eine andere Art von einem Dritten bewogen worden ist; 4) der gemeine Mord, der zu keiner der angeführten schweren Gattungen gehört (das. §. 118.).

II.

Frankreich.

1. XXI. Art. 295. L'homicide commis volontairement est qualifié meurtre. Art. 296. Tout meurtre commis avec préméditation ou de guet-apens, est

Digitized by Google

qualifié assassinat. Art. 297. La préméditation consiste dans le dessein formé, avant l'action, d'attenter à la personne d'un individu déterminé, ou même de celui qui sera trouvé ou rencontré, quand même ce dessein serait dépendant de quelque circonstance ou de quelque condition. Art. 293. Le guet-apens consiste à attendre plus ou moins de temps, dans un ou divers lieux, un individu, soit pour lui donner la mort, soit pour exercer sur lui des actes de violence. Art. 299. Est qualifié parricide le meurtre des pères ou mères légitimes, naturels ou adoptifs, ou de tout autre ascendant légitime. Art. 300. (Vergl. zu §. 414.) Art. 301. Est qualifié empoisonnement tout attentat à la vie d'une personne, par l'effet de substances qui peuvent donner la mort plus ou moins promptement, de quelque manière que ces substances aient été employées ou admistrées, et quelles qu'en aient été les suites.

2. XXII. (1832.) Ebenſo.

III.

Königreich Bayern.

1. (1813.) IV. Art. 142. A. Von der Tödtung überhaupt. Wer durch rechtswidrige Handlung oder Unterlaſſung den Tod irgend eines Menſchen abſichtlich verurſacht, iſt des Verbrechens vorſätzlicher Tödtung ſchuldig. B. Von den einzelnen Arten der Tödtung. I. Von dem Morde überhaupt. II. Vom qualifizirten Morde. III. Von dem einfachen Todtſchlage. IV. Von dem Todtſchlag in Raufhändeln. V. Von dem Kindermord. VI. Von Tödtung des Kindes in der Geburt. VII. Tödtung im Mutterleibe und Abtreibung der Leibesfrucht. VIII. Von dem Weglegen und Ausſetzen hülfloſer Perſonen. Art. 146. Ein Todtſchläger, welcher die von ihm verurſachte Entleibung mit Vorbedacht beſchloſſen oder mit Ueberlegung ausgeführt hat, ſoll als Mörder mit dem Tode beſtraft werden.

Digitized by Google

Offizielle Anmerkungen S. 18. Der Gattungsbegriff ist Tödtung, welcher Mord und Todtschlag als Arten enthält. Der Selbstmord ist durch die Ueberschrift des Kapitels (Von Verbrechen wider das Leben Anderer) ausgeschlossen; der Selbstmörder verletzt Pflichten gegen sich, aber nicht Rechte Anderer. — Zum Verbrechen der Tödtung gehört Absicht zu tödten, ohne sie würde die Handlung entweder als eine andere Gattung von Verbrechen, z. B. körperliche Mißhandlung, strafbar, oder der Tod bloß zur Fahrlässigkeit zuzurechnen, oder als zufällig und straflos anzusehen seyn. Ueberdies muß bemerkt werden, daß bei Verbrechen, welche in anderer Beziehung strafbar, und nur, wo der Tod eines Menschen entstand, mit einer Kriminalstrafe, oft mit der Todesstrafe, belegt sind, es auf die Absicht zu tödten nicht ankommt, weil die Tödtung das Hauptmoment im Begriff jener Verbrechen nicht ist, sondern nur die Strafbarkeit steigert. Dieser Fall tritt ein: bei Abtreibung der Leibesfrucht, Aussetzung, Nothzucht, Raub, Brandlegung ꝛc. Diese Bemerkung zeigt die Wichtigkeit, jedes Verbrechen unter die angemessene Klasse nach seinem Hauptmoment zu stellen, denn wer würde z. B. bei der Brandlegung, wenn das Hauptmoment der Strafbarkeit im erfolgten Tode eines Menschen läge, auf Todesstrafe erkennen, ehe die Absicht zu tödten erwiesen ist? Eben dieses gilt von den übrigen Fällen, und darum hat das Gesetzbuch den Raubmord u. d. bei der Tödtung mit Vorbedacht nicht als eigenthümliche Art des Mordes aufgezählt (VI. S. 2—4.). Nicht die Absicht zu tödten unterscheidet den Todtschläger vom Mörder, sondern nur, daß jener den Entschluß zu tödten in leidenschaftlicher Hitze faßt und ausführt. Kalte besonnene Bosheit, Vorbedacht, Ueberlegung, eine planmäßig vollbrachte Tödtung charakterisiren den Mord. Es ist übrigens gleichgültig, ob der Mörder die Entleibung mit Vorbedacht beschlossen, und dann im Affekt ausgeführt, oder ob er sie im Affekt beschlossen, aber hernach mit Ueberlegung vollführt hat.

Digitized by Google

2. (1822.) VIII. Art. 234. Wer durch rechtswidrige Handlungen oder Unterlassung den Tod eines Menschen absichtlich verursacht, ist der Tödtung schuldig. Art. 236. Wer die von ihm verursachte Tödtung mit Vorbedacht beschlossen oder mit Ueberlegung ausgeführt hat, ist des Mordes schuldig.

Anmerk. Vergl. zu §. 405. folg.

3. (1827.) IX. Art. 205. Wer die von ihm verursachte Tödtung mit Vorbedacht beschlossen oder mit Ueberlegung ausgeführt hat, soll als Mörder mit dem Tode bestraft werden.

Anmerk. Wie zu 1822.

4. (1831.) XII. Art. 239. Wie 1827.

IV.

Königreich Hannover.

XIV. Art. 227. Wer durch rechtswidrige Handlung oder Unterlassung den Tod eines Menschen verursacht, der ist des Verbrechens der Tödtung schuldig. Art. 229. Wer die von ihm verübte Tödtung mit Vorbedacht entweder beschlossen, oder ausgeführt hat, ist des Mordes schuldig.

Anmerk. Vergl. zu §. 405. Bei dem Todtschlag wird die Absicht zu tödten nicht erfordert, vielmehr: Beschluß und Ausführung einer lebensgefährlichen Handlung im Affekt.

V.

Königreich der Niederlande.

XV. Art. 168. Est qualifié meurtre l'action par laquelle on prive un individu de la vie, de guet-apens avec trahison ou avec préméditation. Art. 169. Le meurtre peut-être commis par toutes sortes d'actions volontaires, soit à l'aide d'armes-à-feu, d'armes tranchantes, de bâtons, de pierres, ou d'autres armes ou instruments pareils; ou en jettant une personne dans l'eau, la précipitant d'une hauteur, l'étranglant, l'étouffant, lui donnant du poison, ou la forçant d'en prendre, la frappant du poing ou du pied ou la foulant

Digitized by Google

aux pieds, ou par d'autres voies pareilles. Art. 170. Le meurtre peut aussi être commis par des omissions volontaires, comme en retenant à un individu ce qui lui est indispensable pour subsister, tels qu'alimens, boissons et autres objets semblables.

Anmerk. Vergl. zu §§. 405. u. 407.

VI.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 14. §. 1. Von der Tödtung. Wer mit Vorbedacht oder Ueberlegung, in der Absicht zu tödten, Jemand des Lebens beraubt, soll, als Mörder, sein Leben verwirkt haben. Vergl. zu §§. 393. 405.

VII.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Art. 224. Einer Tödtung macht sich auch derjenige schuldig, welcher vermöge einer besonderen Rechtsverbindlichkeit zum Handel verpflichtet war, und durch Unterlassung dieser Pflichtübung den Tod eines Hülfbedürftigen herbeigeführt hat. Art. 225. Wer die von ihm verursachte Tödtung mit Vorbedacht beschlossen oder ausgeführt hat, soll als Mörder mit dem Tode bestraft werden.

Vergl. zu §. 405.

Motive: Wenn gleich Art. 1. verbrecherische Handlungen und Unterlassungen in der Strafbarkeit gleichstellt, so glaubte man doch die Bestimmung des Art. 224. aufnehmen zu müssen, denn es könnte sonst aus Art. 1. geschlossen werden, daß auch wer mit Verletzung der allgemeinen Bürgerpflicht einen Nothleidenden zu retten unterläßt, einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Tödtung schuldig sey; ein Schluß, der unrichtig wäre, weil solche Unterlassung nur polizeiliche Ahndung nach sich ziehen soll. Die Streitfrage: ob nach ausgebrochnem Kriege an einem friedlichen Soldaten von einem nicht zum Militairstand Gehörigen das Verbrechen der Tödtung verübt werden kann? ist nach Maaßgabe der Bestimmungen über

Digitized by Google

die Nothwehr zu beantworten. — Es ist der Antrag gemacht worden, den Begriff des Mordes negativ zu bestimmen „daß dieses Verbrechens schuldig sey, wer einen Andern vorsätzlich tödte, ohne daß seine Handlung unter die Art. 229 — 231. falle;" weil die gewöhnlichen, auch in neueren Entwürfen enthaltenen Ausdrücke „Vorbedacht, Ueberlegung, kaltes Blut u. d.," wenn man sie in strenger Bedeutung versteht, zu unrichtigen Resultaten führen, oder wenn man dies nicht thut, ihre Bedeutung verlieren, daß insbesondere „Vorbedacht" und „Affekt" nicht reine Gegensätze sind, namentlich zu besorgen wäre, es könnten Fälle, welche ohne Vorbedacht und doch ohne Affekt ausgeführt worden, weder zum Mord, noch Todtschlag gerechnet werden, und daß auch im Affekt noch Vorbedacht sich denken lasse. — Dagegen kommt in Betracht, daß eine negative Bestimmung auffallen müßte, und daß „Vorbedacht" die Gemüthsstimmung hinlänglich bezeichnet, ohne daß gefolgert werden dürfte, es gehöre dazu kalte Ueberlegung oder ruhige Reflexion über die Mittel zur Ausführung. Mord muß angenommen werden, sobald der Thäter vom Entschluß bis zur Ausführung in der Lage war, die Folgen seiner Handlung, frei von Aufwallung zu überlegen, und es ist, wie die Anmerkungen zum Bayerischen Gesetzbuch sagen, gleichgültig, ob die Entleibung mit Vorbedacht beschlossen u. s. w.

Anmerk. Bei der Berathung über vorliegenden Entwurf in der Abgeordneten-Kammer ward (März 1838.) nach lebhafter Debatte mit 44 gegen 41 Stimmen auf den Kommissions-Antrag beschlossen, daß Todesstrafe auch gegen den eintreten soll, welcher zur Vorbereitung, Erleichterung oder Vollendung eines Verbrechens einen Andern tödtet, oder den umbringt, welcher ihn deshalb greifen will. (Vergl. zu §. 393.)

2. XXVII. Art. 235. (s. zu §. 391.) Art. 236. Einer Tödtung macht sich auch derjenige schuldig, welcher vermöge einer besonderen Rechtsverbindlichkeit zum Handeln verpflichtet war und durch Unterlassung dieser Pflicht-Uebung den Tod eines Hülfsbedürftigen herbeigeführt hat.

Digitized by Google

Art. 237. Wer die von ihm verursachte Tödtung mit Vorbedacht beschlossen oder ausgeführt hat, soll als Mörder mit dem Tode bestraft werden. Art. 245. Wer, um ein anderes Verbrechen vorzubereiten, um dessen Verübung zu erleichtern oder dasselbe zu vollenden, oder, der um sich der Ergreifung über einem Verbrechen zu entziehen, einen Todtschlag begeht, soll mit dem Tode bestraft werden.

VIII.

Königreich Sachsen.

1. XVIII. Art. 116. Wer die von ihm verursachte Tödtung mit Vorbedacht beschlossen, oder mit Ueberlegung ausgeführt hat, ist als Mörder am Leben zu bestrafen. Vergl. zu §. 405.

2. XX. Art. 121. Wer die von ihm verursachte Tödtung in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten Entschlusses, oder mit Ueberlegung ausgeführt hat, ist als Mörder mit dem Tode zu bestrafen. Art. 123. Eine ohne Vorbedacht, in aufwallender Leidenschaft verübte Tödtung, soll mit 8- bis 20jähriger Zuchthausstrafe ersten Grades geahndet werden; wenn jedoch der Getödtete durch besondere schwere Beleidigungen oder thätliche Mißhandlungen den Thäter zum Zorne gereizt hat und dieser dadurch auf der Stelle zu der That hingerissen worden ist, so kann der Richter bis zu vierjähriger Arbeitshausstrafe herabgehen und ist in einem solchen Falle Zuchthausstrafe ersten Grades niemals zu erkennen.

IX.

Großherzogthum Baden.

XIX. §. 177. Wer durch eine rechtswidrige Handlung oder Unterlassung vorsätzlich, oder aus Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, ist des Verbrechens der Tödtung schuldig. §. 179. Wer die absichtliche Tödtung eines Andern mit Vorbedacht verübt, oder die That zwar im Affekt vollbringt, aber in Folge eines

Digitized by Google

mit Vorbedacht gefaßten Entschlusses, wird als Mörder mit dem Tode bestraft (Vergl. zu §. 405.).

X.

Großherzogthum Hessen.

XXVI. Art. 217. Wer die rechtswidrige Tödtung eines Menschen mit Vorbedacht verübt, oder wer die That zwar im Affekt vollbringt, aber in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten Beschlusses, wird als Mörder mit dem Tode bestraft.

Zu §. 390.

Dolus alternativus.

Eine spezielle Vorschrift hierüber ist in andren Gesetzbüchern und Entwürfen nicht enthalten. Vergl. jedoch zu §. 46. und §. 394., in Ansehung des Giftmordes.

Zu §. 391.

Umstände, welche den Begriff des Mordes nicht ausschließen.

I.

Königreich Bayern.

1. (1813.) IV. Art. 148. Um eine Beschädigung oder Verwundung im rechtlichen Sinne für tödtlich zu halten, wird mehr nicht, als die Gewißheit erfordert, daß dieselbe im gegenwärtigen Falle als wirkende Ursache den erfolgten Tod des Beschädigten hervorgebracht habe. — Es hat sonach auf die rechtliche Beurtheilung der Tödtlichkeit einer Beschädigung oder Verwundung keinen Einfluß, ob dieselbe in andern Fällen durch Hülfe der Kunst etwa schon geheilt worden oder nicht; ob in dem gegenwärtigen Falle durch zeitige zweckmäßige Kunsthülfe ihr tödtlicher Erfolg hätte verhindert werden können; ob dieselbe unmittelbar, oder nur durch andere, jedoch durch sie selbst in Wirksamkeit gesetzte Zwischenursachen den Tod bewirkt habe, ob endlich dieselbe allgemein tödtlich sey, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit

Digitized by Google

des Entseelten, oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt worden, den Tod hervorgebracht habe. — In wiefern aber in dem einen oder dem andern der zuletzt gedachten Fälle auf eine bloß fahrlässige Tödtung zu schließen sey, hat der Richter nach den allgemeinen Grundsätzen über Fahrlässigkeit und rechtswidrigen Vorsatz zu beurtheilen.

Motive: Der Thatbestand der Tödtung beruht lediglich im Kausalverband zwischen der Handlung und dem Erfolge, daß nämlich die Handlung den Tod hervorgebracht habe. Wenn das Gesetz nicht bestimmt, was unter Tödtlichkeit einer Verletzung zu verstehen sey, so bleibt Alles der Beurtheilung der Aerzte überlassen, welche die Sache aus ihrem, der Rechtswissenschaft fremden Gesichtspunkt über den Thatbestand des Verbrechens entscheiden, und durch die bekannten, selbst auf dem Felde der Arzneikunde bestrittnen Unterscheidungen zwischen absolute, per se, per accidens, in abstracto oder in concreto tödtlichen Verletzungen die Gerichte auf Irrwege leiteten, sich selbst in ihrem Gutachten oft verwirrten, und das Gericht nöthigten, den größten Bösewicht wegen angeblichen Mangels am Thatbestande von der gesetzlichen Strafe loszusprechen. Man trifft hierüber die sonderbarsten Behauptungen an. Dahin gehört, daß eine Tödtung durch Verwundung, welche bei zeitiger und zweckmäßiger Hülfe zu heilen gewesen wäre, oder welche ein Schriftsteller für nicht tödtlich erklärt, oder von welcher man Beispiele der Heilung hat, mit der ordentlichen Strafe nicht belegt werden dürfte, als ob der Mörder, welcher die Handlung mit der Absicht zu tödten vorgenommen hat, fordern könnte, daß man alles aufbiete, die Folgen seiner That abzuwenden, oder als ob jene Möglichkeiten der Heilung nicht mit der Absicht des Mörders im Widerspruch ständen. Dahin gehört, daß eine Verletzung nicht für tödtlich zu halten sey, wenn sie durch die eigenthümliche Beschaffenheit des Gemordeten, oder durch ungewöhnliche Verkettung der Umstände den Tod hervorbrachte, so würde ein Mörder, welcher die Absicht,

Digitized by Google

durch einen Dolchstich zu tödten, bekannte, mit der ordentlichen Strafe nicht belegt werden können, wenn sich zeigt, daß der Dolchstich vielleicht nicht getödtet hätte, wenn nicht der Körperbau des Ermordeten fehlerhaft gewesen wäre. Gleich sonderbar ist es, in Zuerkennung der ordentlichen Strafe Bedenken zu tragen, wenn sich bei einem Ertrunkenen, welchen der Mörder, mit der Absicht zu tödten, ins Wasser gestoßen hat, Zeichen gefunden haben, daß er auch vom Schlage getroffen worden sey, oder wenn man nach erkannter Tödtlichkeit einer Verletzung auf die mögliche Einwirkung anderer Ursachen Rücksicht nimmt. Alle diese und ähnliche Irrthümer mußte das Gesetz aufheben. — Wenn die Absicht zu tödten außer Zweifel ist, so beschränkt sich das Amt der Sachverständigen auf die Frage: ob die Beschuldigung im gegenwärtigen Falle als wirkende Ursache den Tod hervorgebracht habe? Ist hingegen die Absicht zu tödten nicht durch direkte Beweise dargethan, so muß das Gutachten allerdings auch darüber eingeholt werden, ob aus der Beschädigung der Tod, nach allgemein bekannter Erfahrung, unmittelbar nothwendig und gewöhnlich entstanden ist (VI. S. 7. folg.).

Prozeß-Ordnung: Die Vollständigkeit der Besichtigung erfordert die Oeffnung der drei Haupthöhlen des menschlichen Körpers ꝛc. — Doch entsteht aus dieser Unterlassung keine Nichtigkeit, oder ein Mangel an dem Thatbestande, wenn außerdem die Tödtlichkeit der Verletzungen keinem gegründeten Zweifel unterliegt (IV. Art. 244. Th. II.).

2. (1822.) VIII. Art. 235. Um eine Beschädigung oder Verwundung für tödtlich zu halten, wird mehr nichts als die Gewißheit erfordert, daß dieselbe als wirkende Ursache den Tod des Beschädigten hervorgebracht habe. — Es hat sonach ꝛc. (wie 1813., nur ist der letzte Satz: „Inwiefern ꝛc.“ weggelassen worden.).

3. (1827.) IX. Art. 204. Wie 1822., mit unwesentlichen kleinen Veränderungen.

Digitized by Google

Motive: Der Art. 204. ist eine gehaltvolle, wichtige Vorschrift. Seine Quelle ist der vortreffliche, als Meisterstück der neuern Gesetzgebungskunst anerkannte, und von den meisten fremden Entwürfen angenommene Art. 143. des Gesetzbuchs von 1813. (X. S. 172.).

4. (1831.) XI. Art. 238. Wie 1827.

Motive: Die Vortrefflichkeit dieses Artikels ist allgemein bekannt (XII. S. 203.).

II.

Königreich Hannover.

XIV. Art. 228. Wie Bayern 1813. mit folgenden Veränderungen: 1) statt „im rechtlichen Sinne" in rechtlicher Hinsicht; 2) sind im ersten Satze die Worte: „im gegenwärtigen Falle" und „erfolgten" weggelassen, und statt „Beschädigten" ist „Verletzten" gesetzt worden; 3) statt „sonach" mithin; 4) statt „einer Beschädigung oder Verwundung" ist: der „Verletzung," auch 5) statt des ersten „dieselbe" im zweiten Satz: eine solche Verletzung, statt des folgenden: die Verletzung; 6) statt „oder nicht" sey; 7) statt „gegenwärtigen" vorliegenden; 8) statt „Kunsthülfe" Hülfe; und 9) sind die Worte: „oder wegen der zufälligen — worden," so wie der ganze letzte Satz weggeblieben.

III.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 14. §. 28. Hat eine Wunde oder eine andere Verletzung Jemandes Tod zur Folge gehabt, so kommt es nicht in Betracht, ob die Wunde oder die Verletzung ihrer Natur nach nothwendig tödtlich ist, oder ob besondere Umstände im gegenwärtigen Falle den Tod bewirkt haben.

IV.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Art. 223. Um eine Beschädigung für tödtlich zu halten, wird erfordert, daß dieselbe als wirkende Ursache den Tod eines Menschen herbeigeführt habe. — Es hat sonach auf die rechtliche Beurtheilung der Tödt-

Digitized by Google

lichkeit einer Beschädigung keinen Einfluß, ob ihr tödtlicher Erfolg in anderen Fällen durch Hülfe der Kunst etwa schon abgewendet worden oder nicht, ob derselbe in dem gegenwärtigen Falle durch zeitige Hülfe derselbe hätte verhindert werden können; ob die Beschädigung unmittelbar oder durch andere, jedoch aus ihr entstandene und durch sie in Wirksamkeit gesetzte Zwischenursachen den Tod bewirkt hat; ob dieselbe allgemein tödtlich ist, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Getödteten, oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt worden, den Tod bewirkt hat.

Motive: Eine Definition der Tödtung überhaupt kann entbehrt werden. Der Zweck des Artikels ist, den sonderbaren Behauptungen zu begegnen, welche über das Erforderniß der Lethalität aufgestellt worden sind. Es soll dadurch der rechtliche Begriff von „tödtlich" gleichbedeutend mit „tödtend" im Gegensatze von dem medizinischen Begriffe festgesetzt werden. Das Wort „Beschädigung" ist im weitern Sinne genommen. Der Bemerkung, daß bestimmt werden müsse, was „wirkende Ursache" sey, wurde nicht Folge gegeben; der Nichtjurist macht diese Frage nicht, und der Jurist beantwortet sie sich selbst; dieser weiß, daß nicht mathematische, sondern nur historische Wahrheit gefordert wird, welche nicht den Beweis der Unmöglichkeit fordert, daß aus keiner andern Ursache der Tod entstanden seyn könne, sondern sich damit begnügt, daß die vorhandene nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge tödtliche Wirkung hat. Wäre also an einem Leichnam eine äußere Verletzung gefunden worden, aus welcher der Tod sich hinlänglich erklären läßt; so würde kein Mangel am Thatbestande entstehen, wenn die Sektion unterblieben wäre.

2. XXVII. Art. 235. Um eine Beschädigung für tödtlich zu halten, wird erfordert, daß solche als wirkende Ursache den Tod eines Menschen herbeigeführt habe oder doch herbeigeführt haben würde, wenn derselbe nicht durch ein anderes Ereigniß zeitiger bewirkt worden wäre. Es hat sonach u. s. w. (wie No. 1.).

Digitized by Google

V.

Königreich Sachsen.

XVIII. Art. 115. Bei dem Verbrechen der Tödtung ist es ohne Einfluß auf die rechtliche Beurtheilung der Tödtlichkeit einer Verletzung, ob eine solche in andern Fällen durch Hülfe der Kunst geheilt worden sey, ob ihr tödtlicher Erfolg durch zeitige zweckmäßige Hülfe habe verhindert werden können, ob dieselbe allgemein tödtlich sey, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Getödteten den Tod herbeigeführt habe.

2. XX. Art. 126. Wörtlich übereinstimmend mit No. 1.

VI.

Großherzogthum Baden.

XIX. §. 178. Tödtlichkeit der Beschädigungen. Als tödtlich wird jede Beschädigung betrachtet, welche im einzelnen Fall als wirkende Ursache den Tod des Beschädigten herbeigeführt hat, ohne Unterschied, ob ihr tödtlicher Erfolg in andern Fällen durch Hülfe der Kunst etwa schon abgewendet wurde oder nicht; ob in dem gegenwärtigen Falle durch zeitige Hülfe derselbe hätte verhindert werden können; ob die Beschädigung unmittelbar, oder durch andere, jedoch aus ihr entstandene Zwischenursachen den Tod bewirkt habe; ob dieselbe allgemein tödtlich sey, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Beschädigten oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt wurde, den Tod herbeigeführt habe.

VII.

Großherzogthum Hessen.

XXVI. Art. 216. Jede Beschädigung eines Menschen wird als tödtlich betrachtet, welche im einzelnen Falle als wirkende Ursache den Tod des Beschädigten herbeigeführt hat. — Es hat demnach auf die rechtliche Beurtheilung der Tödtlichkeit einer Beschädigung keinen Einfluß, ob ihr tödtlicher Erfolg in andern Fällen durch Hülfe der Kunst etwa schon abgewendet worden oder

Digitized by Google

nicht; ob in dem gegenwärtigen Fall durch zeitige zweckmäßige Hülfe derselbe hätte ꝛc. (wie vorstehend).

Zu §. 392.

Fälle des mangelnden Kausal-Zusammenhangs zwischen Verletzung und Tod.

I.

Oesterreich.

Insbesondere muß, wenn eine Person verletzt, verwundet oder getödtet worden, der Beschädigte oder Getödtete genau besichtigt, die Zahl und Beschaffenheit der Wunden beschrieben, wie weit jede Wunde oder Verletzung gefährlich, oder welche tödtlich sey, bestimmt, das Werkzeug, womit die Verletzung oder Tödtung geschehen, so viel möglich, angezeigt, auch, ob der Tod nothwendig aus der That, oder nur aus Nebenursachen erfolgt sey, erklärt, und der Grad der angewandten Gewalt oder ausgeübten Grausamkeit, soweit es die vorhandenen Merkmale entnehmen lassen, angemerkt werden (I. §. 242.).

II.

Königreich Bayern.

1. (1813.) IV. Art. 144. Wenn auf die einem Menschen rechtswidrig zugefügte Verletzung zwar dessen Tod nachgefolgt, jedoch die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit begründet ist, entweder 1) daß derselbe an einer zur Zeit der Verletzung schon vorhandenen, durch die Verletzung selbst nicht erst in Wirksamkeit gesetzten Ursache gestorben; oder 2) daß die zugefügte Beschädigung, welche ihrer Beschaffenheit nach den Tod nicht bewirkt haben würde, durch eine später hinzugetretene Ursache, wie z. B. positiv schädliche Arzneien, verderbliche chirurgische Behandlung und dergleichen erst tödtlich geworden sey; dann ist der Thäter nicht nach den Gesetzen wider absichtlich vollbrachte Tödtung zu beurtheilen, sondern, wenn seine Absicht gleichwohl auf Tödtung gerichtet war, nach den Gesetzen wider den nächsten Versuch, wenn dieselbe bloß auf Körperverletzung gegangen, nach den Gesetzen wider

Digitized by Google

vorsätzlich vollbrachte körperliche Beschädigungen, und wenn seine Absicht auf keins von beiden gerichtet, jedoch sein Unternehmen sträflich gewesen, wegen fahrlässiger körperlicher Beschädigung zu strafen. — Art. 145. Bloße Muthmaßungen über die mögliche Nichttödtlichkeit der Verletzung kommen dem Verbrecher nicht zu statten, sondern die erwiesene Mißhandlung, oder Beschädigung, ist *als* die wirklich hervorbringende Ursache des ihr nachgefolgten Todes zu betrachten, wenn die in gehöriger Art geschehene Untersuchung des Thatbestandes keine bestimmten Thatsachen an die Hand giebt, woraus mit Gewißheit oder großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden muß, daß der Beschädigte an einer andern, schon früher vorhandenen oder erst hinzugetretenen, Ursache gestorben sey. — Uebrigens kommen bei rechtswidrigen Beschädigungen und Mißhandlungen an der Person die in den Art. 143 — 145. enthaltenen Grundsätze in analoge Anwendung.

Offizielle Anmerkungen: Es ist nicht immer möglich, mit Gewißheit zu erkennen, ob nicht andere Ursachen den Tod bewirkt haben; oft schwankt der Arzt zwischen Gründen für und gegen; es würde in Härte ausarten, wenn das Gesetz die Tödtlichkeit so lange annehmen wollte, bis das Gegentheil gewiß ist. Eben bei den schwersten Verbrechen muß man mit Behutsamkeit zu Werke gehen, und den Werth der Wahrscheinlichkeit da nicht verwerfen, wo es so schwer ist, die Ursachen und Wirkungen mit Bestimmtheit zu durchschauen. — Alles, was von dem Thatbestande und der Absicht bei der Tödtung gesagt ist, gilt auch von körperlichen Mißhandlungen, denn nach eben den Grundsätzen, nach welchen beurtheilt wird, ob eine Handlung als Ursache des Todes anzusehen, muß bemessen werden, ob eine Verletzung als Ursache der gefolgten Krankheit zu betrachten sey (VI. S. 12. 17.).

2. (1822.) Es fehlen in diesem Entwurf Bestimmungen über diesen Gegenstand. Oerstedt bemerkt darüber in seiner Prüfung: durch Weglassung der Artikel

145. und 148. (s. zu §. 394.) scheint der Entwurf an den Tag zu legen, daß er den Grundsatz nicht billige. Als überflüssig kann man sie doch nicht betrachtet haben. Will man aber vollkommene Gewißheit der ursächlichen Verknüpfung zwischen der Wunde, dem Gifte ꝛc. und dem Tode fordern; so wird oft der entschiedenste Mörder der Strafe des Gesetzes entkommen. Alle Gründe zur Rechtfertigung des Scepticismus, den die Gerichte so oft haben blicken lassen, werden wegfallen, wenn man davon ausgeht, daß es der verbrecherische Entschluß und die zur Vollziehung desselben angewendete Thätigkeit sey, welche den Grund und den Maaßstab der Strafwürdigkeit abgeben, und daß der Erfolg, wo er in Betracht kommt, nur als äußere Bestätigung dessen diene, daß die Handlung zur Hervorbringung des Uebels, welches das Gesetz verhindern will, geeignet sey. Aus diesem Gesichtspunkt wird man es hinreichend finden, daß Mißhandlung und Tod als Ursache und Wirkung zu einander passen, und daß kein wahrscheinlicher Grund vorhanden sey, woraus dieser sonst hergeleitet werden könnte.

3. (1827.) IX. Wie 1822.

Motive: Daß die beiden Entwürfe nicht die Artikel 144. und 145. des Gesetzbuchs aufgenommen haben, ist von ausgezeichneten und sachkundigen Gelehrten getadelt worden. Der Art. 144. aber enthält genau erwogen gar nichts, als eine Anwendung des vorhergehenden Art. 143. des Gesetzbuchs von 1813. (Art. 204. des revidirten Entwurfs), eine Exemplifikation und Durchführung in der Anwendung auf einzelne Fälle, welche zwar ganz richtig ist, aber vom Gesetze nicht gemacht zu werden braucht, sondern den Gerichten überlassen werden kann und muß. Der Art. 145., welcher ungefähr dasselbe in Bezug auf den Thatbestand einer Tödtung aussagt, was dessen Art. 43. parallel hinsichtlich des bösen oder rechtswidrigen Vorsatzes bestimmt, ist durch die Weglassung in seinem richtig verstandenen Grundsatze keineswegs mißbilligt. Jedoch ergiebt sich, wenn man sich die Fälle for-

formirt, daß man die richtige Beurtheilung derselben gleich gut und genau durch die bloße Anwendung des Art. 143. finden kann und muß. Beide Artikel erscheinen daher nur überflüssig, und durch deren Weglassung hat nicht die Sache verloren, sondern nur das Gesetzbuch an Präzision und Zweckmäßigkeit gewonnen. Deshalb haben auch die Hannövrischen und Sächsischen Entwürfe die fraglichen Artikel weggelassen, und nur den Art. 143. des Strafgesetzbuchs von 1813. angenommen (X. S. 173.).

4. (1831.) XI. Wie 1822. und 1827.

Motive: Wenn Mittermaier über den neuesten Zustand ꝛc. S. 144. die Weglassung des Art. 144. mißbilligt, so ist in den Motiven zum rev. Entw. gezeigt, daß Art. 144. 145. unschädlich wegbleiben können (XI. S. 204.).

III.

Königreich Norwegen.

Vergl. zu §. 391.

IV.

Königreich Württemberg.

Eine ausdrückliche Vorschrift über den in Rede stehenden Gegenstand fehlt ebenfalls.

Motive: zu Art 223. (s. zu §. 391.). Es ist ohne Einfluß auf die Beurtheilung der Tödtlichkeit, wenn die Beschädigung auch nicht unmittelbar, sondern durch andere, jedoch aus ihr entstandene und durch sie in Wirksamkeit gesetzte Zwischenursachen den Tod bewirkt hat, z. B. wenn durch die Wunde der Aufbruch eines Geschwürs veranlaßt wäre, welches durch seine Ergießung tödtete. Anders würde das Urtheil ausfallen, wenn die Verletzung durch eine später hinzugetretene Ursache, z. B. durch positiv schädliche Arzneien, durch verkehrte chirurgische Behandlung, durch Ausschlagung der dargebotenen Mittel, durch Abreißen des Verbandes, tödtlich geworden wäre. In solchen Fällen könnte dem Thäter nur Verwundung, nicht der Tod, wozu in seiner Handlung nicht die

Digitized by Google

wirkende Ursache, sondern nur eine entfernte Veranlassung lag, zur Last gelegt werden (XVII. S. 345.)

V.

Auch die übrigen Gesetzbücher und Entwürfe haben die Vorschrift des §. 392. nicht; wegen des Königreichs der Niederlande vergl. zu §. 407.

Zu §. 393.

Strafe des Mordes überhaupt.

I.

Oesterreich.

I. §. 117. Wer gegen einen Menschen (s. zu §. 389.) §. 118. Gattungen des Mordes, (siehe zu §. 389.) §. 119. Jeder vollbrachte Mord soll sowohl an dem unmittelbaren Mörder, als an demjenigen, der ihn etwa dazu bestellt, oder ihm die That ausüben geholfen hat, mit dem Tode bestraft werden §. 120. Diejenigen, welche auf eine entferntere in dem §. 5. bemerkte Art (Anrathen, Unterricht, Lob, Herbeischaffung der Mittel Hintanhaltung der Hindernisse ꝛc.) an dem verübten Morde Theil haben, sollen bei einem gemeinen Morde mit schwerem Kerker von 5 — 10 Jahren, wenn aber die Mordthat an Verwandten der aufsteigenden oder absteigenden Linie, an dem Ehegenossen des Thäters oder Theilnehmers, da ihnen diese Verhältnisse bekannt waren, oder wenn ein Meuchelmord oder Raubmord verübt worden, zwischen 10 und 20 Jahren bestraft werden. Hofdekret vom 16ten Februar 1809. über die erregten Zweifel wegen der Vereinigung der §§. 119. und 120. wird erklärt: der §. 119. bestraft, wie aus dessen wörtlichem Inhalt und der Vergleichung mit §. 120. und beziehungsweise des §. 5. zu entnehmen ist, außer dem unmittelbaren Mörder und dem Besteller denjenigen Mitschuldigen mit dem Tode, welcher unmittelbar bei der Vollziehung des Mordes selbst Hand angelegt, oder auf eine thätige Weise mitgewirkt hat; der §. 120. hingegen redet von

Digitized by Google

den entferntern Theilnehmern, welche ohne unmittelbar bei der Vollziehung des Mordes selbst Hand anzulegen, und auf eine thätige Weise mitzuwirken, auf eine andere im §. 5. enthaltene entferntere Art zur That beigetragen haben. Nur ist derjenige, welcher den Mörder auf was immer für eine Art zur Ermordung des Dritten bewogen hat, nach §. 118. (s. zu §. 394.) als Besteller mit der im §. 119. bestimmten Strafe zu belegen. Nach §. 444. hat in dem Falle, worauf nach dem Gesetz die Todesstrafe verhängt werden muß, die oberste Justizstelle das von ihr gefällte Urtheil mit allen Akten, und mit Anführung der Gründe, die etwa für die Milderung der Strafe streiten, dem Landesfürsten, dem allein das Begnadigungsrecht zusteht, vorzulegen.

II.

Frankreich.

Art. 295—301. s. zu §. 389.

1. (1810.) XXI. Art. 302. Tout coupable d'assassinat, de parricide, d'infanticide et d'empoisonnement, sera puni de mort, sans préjudice de la disposition particulière contenue en 13. (vgl. zu §. 11., es ist jedoch daselbst zu lesen: fera au peuple lecture de l'arrêt de condamnation), relativement au parricide. Art. 303. Seront punis comme coupables d'assassinat tous malfaiteurs, quelle que soit leur dénomination, qui, pour l'exécution de leur crimes, emploient des tortures ou commettent des actes de barbarie. Art. 304. Le meurtre emportera la peine de mort, lorsqu'il aura précédé, accompagné ou suivi un autre crime ou délit. En tout autre cas, le coupable de meurtre sera puni de la peine des travaux forcés à perpétuité.

2. (1832.) XXII. Art. 302. und 303. (wie 1810.) Art. 304. Le meurtre emportera la peine de mort, lorsqu'il aura précédé, accompagné ou suivi un autre crime. Le meurtre emportera également la peine de mort, lorsqu'il aura eu pour objet, soit de préparer, faciliter ou exécuter un délit, soit de favoriser la fuite

Digitized by Google

ou d'assurer l'impunité des auteurs ou complices de ce délit. En tout autre cas, le coupable de meurtre sera puni de travaux forcés à perpétuité.

Anmerk. Im März 1838. waren der Deputirten-Kammer Petitionen aus mehreren Departements über die Abschaffung der Todesstrafe eingericht. Die Kommission schlug vor, zur Tagesordnung überzugehen. Der Deputirte v. Chaquis de Montloville nahm das Wort für die Petition und verlangte die Verweisung derselben an den Großsiegelbewahrer; die Deputirten v. Lamartine und Martin sprachen gleichfalls für die Bittschrift, der Großsiegelbewahrer Barthe erklärte sich jedoch dagegen und bei der Abstimmung ward die Tagesordnung angenommen.

III.

Königreich Bayern.

1. (1813.) [Vergl. zu §. 389.] Todesstrafe.

2. (1822.) VIII. Art. 236. Der Mörder soll mit dem Tode bestraft werden.

3. u. 4. (1827. 1831.) [Vergl. zu §. 389.] Todes-Strafe.

IV.

Königreich Hannover.

XIV. Art. 229. Der Mörder soll mit dem Tode bestraft werden. Vergl. S. 4.

V.

Königreich der Niederlande.

XV. Art. 168—170. (s. S. 4.). Art. 171. Le meurtre sera puni de mort.

VI.

Königreich Norwegen.

Vergl. zu §§. 386. 389. 405. 410.

VII.

Wegen der übrigen Gesetzgebungen, in welchen überall Todesstrafe für den Mord beibehalten ist vergl. zu §. 389.

Digitized by Google

Zu §§. 394. und 395.

Strafe des Mordes unter erschwerenden Umständen.

(Vergl. wegen der „geschärften Todesstrafe" Th. I. zu §. 11.).

I.

Oesterreich.

I. §. 118. (s. S. 1. und 18.)

II.

Frankreich.

Vergl. zu §§. 389. u. 393.

III.

Königreich Bayern.

1. (1813.) IV. Art. 147. Die Todesstrafe ist zu schärfen, wenn die Mordthat verübt worden ist: I. an einer Person der königlichen Familie; II. an Blutsverwandten in auf- oder absteigender Linie, an leiblichen Geschwistern, an dem Ehegatten, an dem Pflegevater, Vormunde oder dem eigenen Herrn, in dessen Kost und Lohn der Verbrecher zur Zeit der Ermordung gestanden; III. an einer schwangeren Person; IV. wenn sie aus Eigennutz, in der Absicht begangen wurde, um einen unmittelbaren oder mittelbaren Vortheil am Vermögen dadurch zu erlangen, zu erhalten oder zu sichern; V. wenn sie mittelst Täuschung des Ermordeten, oder sonst unter Anwendung betrüglicher Hinterlist vollführt; oder VI. wenn der Entleibte durch ausgesuchte Martern qualvoll getödtet und endlich VII. wenn durch Gift die Tödtung vollbracht worden ist. Art. 148. Wenn Jemand einem Andern Gift in einer demselben lebensgefährlichen Quantität beigebracht hat, und hierauf der Vergiftete gestorben, so ist jener

Digitized by Google

als Urheber des Giftmordes zu betrachten, wofern nicht bestimmt und zuverlässig eine andere nähere Ursache des erfolgten Todes ausgemittelt werden kann. Art. 149. Wer in rechtswidriger Absicht einem Andern Gift beigebracht hat, woran dieser gestorben ist, wird mit der Entschuldigung nicht gehört, daß seine Absicht nicht auf Tödtung, sondern nur auf Hervorbringung einer Beschädigung gerichtet gewesen sey. Art. 150. Wer Brunnen, öffentlich verkäufliche Waaren, und überhaupt solche Sachen, wodurch eine unbestimmte Menschenzahl, Gesundheit oder Leben verlieren kann, in dem Vorsatze, Andere an Gesundheit und Leben zu beschädigen, vergiftet hat, leidet die Todesstrafe, wenn gleich Niemand dadurch beschädigt worden wäre.

Offizielle Anmerkungen. Der Giftmord wird nicht als eigene Art von Mord, sondern nur deshalb aufgeführt, weil dabei in Ansehung des Thatbestandes und der Absicht zu tödten, Eigenthümlichkeiten eintreten, welche eigentlich eine Fortsetzung der Art. 143 — 145. (vergl. S. 8. und 15.) sind. Was den Thatbestand angeht, so ist oft schwer, am Leichnam eines Vergifteten zu finden, daß er am Gifte gestorben sey. Manches Gift tödtet langsam und unter verschiedenen Erscheinungen, auch zeigen sich am Leichname eines Vergifteten Zerstörungen, die auch bei andern Krankheiten vorkommen, und so erklären oft die Aerzte, sie könnten nicht bestimmen, ob der Entseelte am Gift oder an einer andern Ursache gestorben sey. Die Giftmischung ist ein zu scheußliches und gefährliches Verbrechen, sie kann nur als Mord, nie als Todtschlag geschehen, sie fordert immer kalte, boshafte Vorbereitungen, wird gewöhnlich im Verborgenen, ohne daß man sich dagegen sichern kann, begangen, es ist daher nöthig, mit eingreifenden Bestimmungen allen Winkelzügen zu begegnen, womit der Giftmischer sich der verdienten Strafe entziehen könnte. — Der Entwurf hatte die Bestimmungen des Art. 148. auf den Fall eingeschränkt, wenn der Tod binnen 8 Tagen nach der Ver-

Digitized by Google

giftung erfolgt ist, allein man hat in Erwägung, wie bedenklich es sey, von Erforschung des Zeitpunkts der Vergiftung so wichtige Folgen abzuleiten, sodann wie viele Gifte unvermerkt und lange nach 8 Tagen den Tod herbeiführen, diese Beschränkung gestrichen. Selbst darüber, daß das Gift in einer lebensgefährlichen Quantität bestanden, ist Beweis nicht nöthig, sondern dem Angeschuldigten liegt der Beweis ob, daß die Art und Quantität des Giftes nicht lebensgefährlich war. — Was die Absicht zu tödten anlangt, so hat der Vergifter es nicht in seiner Macht, die Folgen genau zu bemessen, daher eine Entschuldigung oder Beschränkung der Absicht zu tödten (vergl. Art. 149.) juristisch nicht denkbar ist (VI. S. 20 — 23.).

2. (1822.) VIII. Art. 237. Wer in der Absicht zu tödten einem Andern Gift oder andere Substanzen, welche den Tod zur Wirkung haben können, auf welche Art es sey, beigebracht hat, wird mit dem Tode bestraft, wenn der Vergiftete entweder an der Vergiftung gestorben ist, oder einen bleibenden Nachtheil an der Gesundheit des Körpers oder des Geistes erlitten hat. — Ist aber das Gift dem Andern nicht in der Absicht, ihn zu tödten, jedoch in der Absicht ihm zu schaden, beigebracht worden, so soll die Todesstrafe nur alsdann eintreten, wenn der Vergiftete an den Folgen der Vergiftung gestorben ist. Außer diesem Falle wird der Thäter mit Zuchthaus (10 — 20 Jahr) bestraft.

3. (1827.) IX. Art. 206. Wer einem Andern Gift oder andere Substanzen, welche den Tod zur Folge haben können, auf welche Art es sey, absichtlich beigebracht hat, soll nach folgenden Unterschieden bestraft werden: I. wenn es in der Absicht zu tödten geschehen und der Vergiftete durch die Vergiftung entweder gestorben, oder in eine gewiß oder wahrscheinlich unheilbare Geisteszerrüttung oder Krankheit des Körpers versetzt worden ist, mit dem Tode; außerdem mit Kettenstrafe (lebenslänglich); II. wenn es in der Absicht zu schaden geschehen, mit

Digitized by Google

dem Tode alsdann, wenn der Vergiftete durch die Vergiftung gestorben ist; mit Zuchthaus (10—20), wenn die Vergiftung eine Geisteszerrüttung oder Krankheit der in vorhergehender No. I. beschriebenen Art zur Folge gehabt hat; außerdem mit Arbeitshaus nicht unter 5 Jahre. Wer Brunnen, öffentlich verkäufliche Waaren und überhaupt solche Sachen, wodurch eine unbestimmte Menschenzahl Leben oder Gesundheit verlieren kann, absichtlich vergiftet, soll mit dem Tode bestraft werden.

Motive: Die Strafgradation betreffend, konnten die Schwierigkeiten nur so gehoben werden, daß man die Strafe nach zwei Momenten, nach der Absicht und nach dem Erfolge gradirte. Der Entwurf von 1822. hatte sich, um die schweren Fälle zu bezeichnen, des Ausdrucks „bleibenden Nachtheil" bedient. Allein der Sinn des Bleibenden schien in dieser wichtigen Sache nicht bestimmt genug. Es wurden deshalb die Königl. Medizinal-Komiteen und die medizinischen Fakultäten der drei Landes-Universitäten zu Gutachten veranlaßt, auf deren Grund gesagt worden ist: „wenn der Vergiftete in eine gewiß oder wahrscheinlich unheilbare Geisteszerrüttung oder Krankheit des Körpers ꝛc." Beide sind für die Gesellschaft so gut wie getödtet, und es kann an der Gerechtigkeit der Todesstrafe nicht gezweifelt werden. Auch Wahrscheinlichkeit, gegründet auf Regeln und Erfahrungen der Wissenschaft, muß um somehr berücksichtigt werden, weil der Arzt selten die Heil- oder Unheilbarkeit mit Gewißheit begutachten kann, und weil auch ein nur wahrscheinlich unheilbares Uebel den Beschädigten für sein übriges Leben unglücklich genug macht. Wenn bei bloßer Absicht zu schaden der Vergiftete gestorben ist, so tritt Todesstrafe ein. Wer ein so gefährliches Mittel braucht, daß er einsehen kann, es könne leicht ein größeres Uebel, als er beabsichtigte, entstehen, der hat, muß man annehmen, eventuell auch in das größere Uebel gewilligt (vergl. zu §. 46.). Eine strenge Verordnung, welche jedoch keinen andern Zweck hat, als Menschenleben gebührend zu sichern. Bei Ausmessung der Strafe des Versuchs, die

Digitized by Google

Absicht bloß zu schaden vorausgesetzt, kann keine andere Basis angenommen werden, als die geringste Strafe des vollendeten Verbrechens. Da der Erfolg, welchen das Verbrechen gehabt haben würde, ungewiß ist, muß man humanitis intuitu annehmen, daß der Erfolg der geringste gewesen seyn würde. Hiermit ist die Basis der Versuchsstrafe Arbeitshaus nicht unter 5 Jahren, also im Minimum (vergl. zu §§. 53—56.) Arbeitshaus von 2½ Jahr. Zu den Vergiftungen, mit der Absicht zu tödten oder zu schaden, was hier einerlei ist, gehören insbesondere die gegen eine unbestimmte Menge von Menschen gerichteten bösartigen Vergiftungen von Brunnen ꝛc. Dieses schwere Verbrechen ist der Gemeingefährlichkeit wegen so formell gehalten, daß auf die That an sich, ohne Rücksicht auf einen Erfolg, die Todesstrafe gesetzt wird (X. S. 175—187.).

4. (1831.) XI. Art. 240. u. 241. Wie 1827., jedoch mit folgenden Veränderungen in den Strafen: I. unter No. I. bei erfolgter Geisteszerrüttung ꝛc. ist man auf Kettenstrafe herabgegangen, in den übrigen unbenannten Fällen auf Zuchthaus nicht unter 15 Jahre; und 2) bei No. II. ist bei erfolgter Geisteszerrüttung ꝛc., das Minimum auf 12 Jahr erhöht, für die unbenannten Fälle aber auf 4 Jahr erniedrigt.

Motive: Wesentlich ist der Unterschied zwischen dem Falle des erfolgten Todes und dem Falle der erfolgten unheilbaren Krankheit. Gerecht ist Strenge gegen die Giftmischung, aber das nothwendige Verhältniß der Strafe zur Schuld, und die gerechten Grundsätze über Zurechnung der Folge dürfen nicht verletzt werden. Kettenstrafe ist gewiß nicht zu gelinde Strafe. — Auf den ersten Blick scheint es auffallend, daß Todesstrafe auch bei der Absicht zu schaden eintreten soll. Allein das Beibringen von Gift ist, mag die Absicht auf Zerstörung des Lebens oder der Gesundheit gerichtet seyn, ein so verabscheuenswürdiges Verbrechen, daß man es im Fall des Todes bei dem revid. Entw. belassen mußte, umsomehr als der Vergifter es nie in seiner Macht hat, die Folgen des in bedeutender Quantität (vgl. den Anfang des Artikels) bei-

Digitized by Google

gebrachten Gifts abzumeſſen. Darum verordnet das Strafgeſetzbuch, es dürfe die Entſchuldigung, die Abſicht ſey nur auf Beſchädigung gegangen, nicht beachtet werden. — Die Strafe des Art. 150. reſp. 207. u. 241. für Vergiftung von Brunnen ꝛc. iſt hart, aber gerecht; obgleich in dem Falle wenn das Verbrechen gar keinen Erfolg gehabt hat, Zuchthaus nicht unter 15 Jahre genügen dürfte (XI. S. 204.).

IV.

Königreich Hannover.

XIV. Art. 280. Geſchärfte Todesſtrafe findet ſtatt, wenn der Mord verübt worden iſt: — I. an einer Perſon der Königlichen Familie; — II. an Blutsverwandten in auf- oder abſteigender Linie, an Geſchwiſtern, an dem Ehegatten, an den Pflegeeltern, dem Vormunde oder der Dienſtherrſchaft, in deren Koſt und Lohn der Verbrecher zur Zeit der Ermordung geſtanden; — III. an einer ſchwangern Perſon, vorausgeſetzt, daß dem Mörder ihre Schwangerſchaft bekannt war; — IV. wenn der Ermordete mit ausgeſuchten Martern getödtet, und — V. wenn die Tödtung durch Gift oder andere lebensgefährliche Subſtanzen vollbracht worden iſt. War die Abſicht des Vergifters nicht auf den erfolgten Tod, ſondern nur auf Beſchädigung gerichtet, ſo iſt auf die einfache Todesſtrafe zu erkennen. Art. 327. Mit dem Tode ſollen die Räuber geſtraft werden, welche eine Perſon getödtet oder durch die an ihr verübte Mißhandlung in Lebensgefahr verſetzt, verſtümmelt oder lebensgefährlich verwundet haben.

V.

Königreich der Niederlande.

XV. Art. 277. Ceux qui, en commettant rapine ou pour commettre ce crime, auront tué, mutilé, blessé, torturé, lié, garotté ou maltraité gravement de quelqu'autre manière, soit le propriétaire des effets ou tout autre, seront punis de mort, lors même que la rapine n'aurait pas eu effectivement lieu. Vergl. zu §. 389.

Digitized by Google

VI.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 14. §. 3. Hat Jemand einem Andern Gift oder etwas Anderes der Art beigebracht, und dieser kommt dadurch ums Leben; so wird er für Mord nach §. 1. (Todesstrafe) bestraft, mag er die Absicht gehabt haben zu tödten, oder nur Schaden am Körper oder Gesundheit zuzufügen.

VII.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Art. 227. Wer einem Andern wissentlich Gift oder andere Substanzen, die auf gleiche Art den Tod bewirken können, beigebracht hat, woran dieser gestorben ist, hat Todesstrafe verwirkt, wenn seine Absicht auch nicht auf Tödtung, sondern nur auf Beschädigung gerichtet war. Art. 228. Wer in der Absicht, Jemand an der Gesundheit oder am Leben zu beschädigen, Brunnen, zum öffentlichen Verkaufe bestimmte Waaren, und überhaupt solche Sachen vergiftet, wodurch eine unbestimmte Menschenzahl Gesundheit oder Leben verlieren kann, hat, wenn Jemand durch die That beschädigt worden, Todesstrafe, außerdem aber Zuchthaus nicht unter 15 Jahre verwirkt (vergl. zu §§. 411—13. Art. 254.).

Motive: Die ausgezeichneten Arten des Mordes, P. G. O. Art. 137. fanden im Entwurf keine Stelle, weil eine Schärfung der Todesstrafe nicht mehr Statt findet. Daß aber bei dem Versuch eines Mordes, der gegen den Ehegatten oder Blutsverwandten gerichtet, mit Hinterlist oder um Gewinns willen verübt ist, diese Umstände als Erschwerungsgründe gelten, ergiebt sich aus Art. 103. (s. zu §§. 103. u. 104.). In Ansehung der Vergiftung ist mit andern Entwürfen angedeutet, daß das Gesetz unter Gift nicht bloß das verstehe, was im gemeinen Leben so genannt werde. Auch bei nur auf Beschädigung gerichteter Absicht ist Todesstrafe gedroht, wegen der großen Gefährlichkeit der Handlung, und weil die Wirkungen des Gifts nicht so genau sich berechnen lassen,

Digitized by Google

dem Thäter also immerhin ein dolus eventualis zur Last zu legen seyn wird. Auch läßt sich kaum denken, daß, wenn auch ein solcher Vorsatz im Affekt gefaßt worden seyn sollte, der Thäter nicht wenigstens bei der Ausführung mit Ueberlegung zu Werke gegangen, um seinen Zweck zu erreichen; darum wurde dem Antrag, eine im Affekt begangene Vergiftung gelinder zu strafen, nicht Folge gegeben.

2. XXVII. Art. 240. Wer einem Andern wissentlich Gift oder andere Substanzen, die auf gleiche Art den Tod bewirken können, beigebracht und hierdurch den Tod desselben verursacht hat, soll zur Todesstrafe verurtheilt werden, wenn seine Absicht auch nicht auf Tödtung, sondern nur auf Beschädigung gerichtet war. Art. 241. Wer in der Absicht — wie Art. 228. in No. 1. — verlieren kann, soll, wenn Jemand dadurch um das Leben gekommen oder an der Gesundheit bleibend beschädigt worden ist, mit dem Tode, im Fall leichterer Beschädigung mit Zuchthaus, nicht unter 18 Jahren, bestraft werden. Hatte eine solche Vergiftung keine Beschädigung zur Folge; so kommen die Vorschriften der Art. 64. und 68. zur Anwendung. Geschieht derselbe aus Fahrlässigkeit; so ist auf Gefängniß und zwar, wenn ein Mensch dadurch ums Leben gekommen ist, nicht unter Einem Jahre zu erkennen. Art. 242. Wer in der Absicht, einem Andern zu tödten oder an der Gesundheit zu beschädigen, Gift oder andere Substanzen, welche auf gleiche Art den Tod bewirken können, sich anschafft oder zubereitet, soll mit Arbeitshaus nicht unter Einem Jahre bestraft werden.

VIII.

Königreich Sachsen.

Vergl. zu §. 389. No. VIII. S. 7.

IX.

Großherzogthum Baden.

XIV. §. 212. Wer einem Andern wissentlich Gift, oder andere Substanzen, von denen ihm bekannt war, daß

Digitized by Google

sie wie Gift den Tod bewirken können, heimlich beigebracht, und dadurch den Tod desselben verursacht hat, wird mit dem Tode bestraft, sollte auch seine Absicht nicht auf Tödtung, sondern nur auf Beschädigung gerichtet gewesen seyn. §. 213. Wer in der Absicht, Andere an der Gesundheit oder am Leben zu beschädigen, Brunnen, zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch bestimmte Waaren, oder überhaupt solche Sachen vergiftet, durch deren Vergiftung eine unbestimmte Menschenzahl an der Gesundheit oder am Leben beschädigt werden kann, oder wer solchen Sachen aus dergleichen Absicht Substanzen beimischt oder zusetzt, von denen ihm bekannt ist, daß sie auf gleiche Art, wie Gift den Tod bewirken können, soll, wenn dadurch der Tod, oder ein bleibender Schaden an der Gesundheit eines Andern verursacht wurde, mit dem Tode, außerdem mit Zuchthaus nicht unter 5—20 Jahren bestraft werden.

X.

Großherzogthum Hessen.

XXVI. Art. 32. a. Wie vorstehend unter No. IX., nur ist das Maximum der am Schlusse des Art. 213. bestimmten Strafe auf 16 Jahr herabgesetzt.

Zu §§. 396. und 397.

Strafe des Mordes unter mildernden Umständen.

I.

Oesterreich.

(In Ermangelung einer passenderen Stelle dieses Abschnitts). Derjenige, der Jemand in Anwendung einer gerechten Nothwehr tödtet, begeht kein Verbrechen (I. §. 127.). (Vergl. zu §. 81.)

II.

Frankreich.

1. (1810.) Art. XXI. Art. 321. Le meurtre ainsi que les blessures et les coups sont excusables, s'ils ont été

Digitized by Google

provoqués par des coups ou violences graves envers les personnes. Art. 322. Les crimes et délits mentionnés au précédent article sont également excusables, s'ils ont été commis en repoussant pendant le jour l'escalade ou l'effraction des clôtures, murs ou entrée d'une maison ou d'un appartement habité ou de leurs dépendances. Si le fait est arrivé pendant la nuit, ce cas est réglé par l'art. 329. (vergl. zu §. 81.). Art. 323. Le parricide n'est jamais excusable. Art. 324. Le meurtre commis par l'epoux sur l'epouse, ou par celle-ci sur son époux, n'est pas excusable, si la vie de l'époux ou de l'épouse qui a commis le meurtre n'a pas été mise en péril dans le moment même ou le meurtre a eu lieu. Neanmoins, dans le cas d'adultère, prévu par l'art. 336., le meurtre commis par l'époux sur son épouse, ainsique sur le complice, à l'instant où il les surprend en flagrand délit dans la maison conjugale, est excusable. Art. 325. Le crime de castration, s'il a été immédiatement provoqué par un outrage violent à la pudeur, sera considéré comme meurtre ou blessures excusables. Art. 326. Lorsque le fait d'excuse sera prouvé: s'il s'agit d'un crime emportant la peine de mort, ou celle des travaux forcés à perpétuité, ou celle de la déportation, la peine sera réduite à un emprisonnement d'un an à cinq ans; — Sil s'agit de tout autre crime, elle sera réduite à un emprisonnement de six mois à deux ans; — Dans ces deux premières cas, les coupables pourront de plus être mis par l'arrêt ou le jugement sous la surveillance de la haut police pendant cinq ans au moins et dix ans au plus; — S'il s'agit d'un délit, la peine sera reduite à un emprisonnement de six jours à six mois. Art. 327. Il n'y a ni crime ni délit, lorsque l'homicide, les blessures et les coups étaient ordonnés par la loi et commandés par l'autorité légitime (vergl. zu §. 81.), jedoch iſt daſelbſt ſtatt 38. 328., ſtatt »partés« portés, ſtatt »clôtion« l. clôtures zu ſetzen.

2. (1832.) Wie 1810.

Digitized by Google

III.

Ueber die übrigen Gesetzgebungen vergl. zu §§. 405. 408. und 409.

Zu §§. 398. und 399.

Mord in vermeintlich guter Absicht und Beihülfe zum Selbstmorde.

I.

Oesterreich.

Vergl. zu §. 411.

II. §. 90. Die öffentliche Sorgfalt findet sich aber bewogen, bei folgenden Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens noch eigene Vorschriften zu geben, und die Bestrafung insbesondere zu bestimmen. Wann Jemand mit dem Vorsatz, sich das Leben zu nehmen, sich verwundet oder verletzt, ist derselbe, dafern er von Vollendung des Selbstmordes aus eigener Reue abgestanden, vor die Obrigkeit zu fordern, und ihm über die Abscheulichkeit seines, so viele Pflichten verletzenden, Unternehmens eine ernste Ermahnung zu geben. §. 91. Ist die Ausführung nur zufällig oder wider Willen des Thäters unterblieben, so ist derselbe in sichre Verwahrung zu bringen und so lange unter strenger Aufsicht zu behalten, bis er durch sittliche und physische Heilmittel zur Vernunft und zu dem Erkenntniß seiner, dem Schöpfer, dem Staate, und sich selbst schuldigen Pflicht zurückgeführt, über das Begangene Reue zeigt, und für die Zukunft dauerhafte Besserung erwarten läßt. §. 92. Ist der Tod wirklich erfolgt, so wird der Körper des Selbstmörders, bloß von der Wache begleitet, an einen außer dem Leichenhofe gelegenen Ort gebracht, und durch gerichtliche Diener verscharrt. §. 402. Urtheile über einen versuchten Selbstmord müssen vor ihrer Bekanntmachung, mit den sämmtlichen Akten, der Landesstelle zugeschickt werden.

II.

Königreich Bayern.

1. (1813.) Vergl. zu §. 389. S. 3.

Digitized by Google

2. (1822.) VIII. Th. II. Abſchn. 2. Kap. 7. Von Uebertretungen wider die Rechte der Perſon. I. Selbſtmord. Art. 277. Wer vorſätzlichen Selbſtmord verſucht hat, ſoll vor der Obrigkeit auf angemeſſene Weiſe belehrt und gewarnt, auch nach Beſchaffenheit der Umſtände unter beſondere Polizeiaufſicht oder Verwahrung genommen werden, bis er Proben ſeiner Sinnesänderung gegeben haben wird. Iſt der Selbſtmord vollbracht worden, ſo ſoll der Leichnam des Selbſtmörders an einem entlegenen Orte des Begräbnißplatzes, ohne alle Feierlichkeit beerdigt werden.

Oerſteds Prüfung. S. 53. Von der ſyſtematiſchen Anordnung, welche der Entwurf befolgt hat. Sowohl der erſte Theil, der die Verbrechen und Vergehen, wie der zweite, der die Uebertretungen abhandelt, haben jeder einen erſten Abſchnitt, der die allgemeinen Beſtimmungen enthält und einen zweiten, der die beſonderen Beſtimmungen über die einzelnen Verbrechen und Vergehen, oder Uebertretungen, aufſtellt. S. 71. Im 2ten Theil wird man beſonders viele Seltſamkeiten entdecken, wenn man den Platz, der den Uebertretungen gegeben, berückſichtigt, worüber man ſich nicht wundern kann, da dieſe, die ſo oft nur Eingriffe in eine geſetzmäßige Ordnung ſind, mitunter ſogar bloß gegen willkührliche Verbote ſtreiten, mit Gewalt in dieſelben Abtheilungen eingezwungen werden ſollten, nach denen die Verbrechen und Vergehen abgetheilt waren. Als Beiſpiele nennen wir: ꝛc. ꝛc. Art. 277., wo Selbſtmord zu den Uebertretungen wider die Rechte der Perſon gezählt wird. — Oerſted hält zwar dafür, daß die Verſagung der gewöhnlichen letzten Ehre, bei Selbſtmördern, nicht ohne Einfluß iſt und, wenn auch nicht zur Bekämpfung eines gefaßten ſelbſtmörderiſchen Vorſatzes, doch zur Unterhaltung des allgemeinen Abſcheus gegen Selbſtmord, welcher macht, daß der Gedanke bei Unglücklichen weniger leicht entſteht beiträgt, meint jedoch, daß die Beſtimmungen des Art. 277. nicht in ein Strafgeſetzbuch gehören.

III.

Digitized by Google

III.

Königreich Hannover und der Niederlande.

Es fehlen hier Bestimmungen über den Selbstmord.

IV.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 14. Von der Tödtung. §. 4. Ist einer tödtlich verwundeten oder todtkranken Person das Leben zufolge ihres eigenen Begehrens geraubt; so wird der Thäter mit Strafarbeit fünften Grades (6 Monat bis 3 Jahr) oder Gefängniß (4 — 180 Tage) belegt. Wer sonst Jemand auf dessen eigenes Begehren des Lebens beraubt, oder ihn zur Begehung des Selbstmordes behülflich ist, wird mit Strafarbeit vierten (über 3 — 6 Jahr) oder fünften Grades belegt.

V.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Art. 226. Sollte sich ergeben, daß der Thäter durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getödteten zu der Tödtung bestimmt worden, so ist auf Arbeitshausstrafe (6 Monnat bis 6 Jahr) zu erkennen.

Motive: Der Selbstmord wird schon durch die Ueberschrift des Kapitels „von strafbaren, gegen das Leben Anderer gerichteten Handlungen" aus der Reihe der Verbrechen ausgeschlossen. Die Bestimmung für den Gehülfen wäre nicht sowohl auf den Unterschied zwischen veräußerlichen und unveräußerlichen Rechten, als vielmehr auf die Pflicht des Staats gegründet, für die Rechtssicherheit zu sorgen. In einem christlichen Staate, in welchem der Selbstmord von der Gesetzgebung mißbilligt ist, muß der Gehülfe gestraft werden, dem die Gemüthsstimmung, welche dem Selbstmörder entschuldbar macht, nicht zu Statten kommt.

Anmerk. Bei der Berathung in der Kammer der Abgeordneten, (März 1838.) ward für Art. 226. die Strafe, je nach Umständen, welche der Richter zu ermessen hat, auf Kreisgefängniß nicht unter 6 Monaten (bis 2 Jahr)

Digitized by Google

oder Arbeitshaus, vorgeschlagen, jedoch die Genehmigung der Regierung bezweifelt, weil sie den Grundsatz ausgesprochen habe, ohne bestimmte gesetzliche Momente dem Richter die Wahl zwischen entehrenden und nichtentehrenden Strafen nie anheim zu stellen.

2. XXVII. Art. 239. Sollte sich ergeben, daß der Thäter durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getödteten zu der Tödtung bestimmt worden; so ist auf Arbeitshaus zu erkennen. Hatte jedoch ein Todtkranker oder tödtlich Verwundeter ein solches Verlangen gestellt; so tritt Kreisgefängnißstrafe von 6 Monaten bis zu 6 Jahren ein.

VI.

Königreich Sachsen.

1. XVIII. Art. 120. Ist der Thäter durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getödteten zu der Tödtung bestimmt worden, so ist auf Gefängniß-Strafe von Einem bis zu Drei Jahren oder Arbeitshaus-Strafe (von 2 Monat) bis zu Vier Jahren zu erkennen.

Motive: Bestimmungen über das Verfahren gegen Selbstmörder sind nicht gegeben worden; die Vorschriften wegen des Verfahrens mit dem Leichnam fallen der Polizeigesetzgebung anheim. Eben so wenig ist bei einem versuchten Selbstmorde, zumal bei den unendlich verschiedenen Motiven desselben, eine Bestrafung geeignet, den Selbstmörder von gleichen Versuchen abzuschrecken, oder ihn über die Immoralität solcher Handlung zu belehren, vielmehr sind der Polizei und nach Befinden den Seelsorgern die Maaßregeln zu überlassen, um die Ausführung des Vorsatzes zu verhindern.

2. XXVII. Art. 125. Wie unter 1., jedoch ist die Strafe auf Gefängniß von 6 Monaten bis zu 3 Jahren oder Arbeitshaus bis zu 4 Jahren bestimmt.

VII.

Großherzogthum Baden.

XIX. §. 180. Wer einen Andern auf sein ernstliches und bestimmtes Verlangen tödtet, wird von Zuchthaus-

Digitized by Google

strafe (3—20 Jahr) getroffen, und, wenn die Tödtung auf solches Verlangen einer todtkranken oder tödtlich verwundeten Person erfolgt, von Arbeitshaus- (v. 6 Monaten) oder Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren. §. 181. Beihülfe zum Selbstmord. Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren trifft ferner auch denjenigen, welcher an dem von einem Andern an sich selbst verübten Morde Theil genommen hat.

VIII.

Großherzogthum Hessen.

XXVI. Hat hierüber keine Vorschriften.

Zu §§. 400—402.

Mordversuch.

Vergl. zu §. 52.

I.

Oesterreich.

I. §. 121. Der unternommene, aber nicht vollbrachte gemeine Mord, ist an dem Thäter und den Mitschuldigen mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren, an den entfernten Theilnehmern von einem bis fünf Jahren zu bestrafen. Ist aber ein Raubmord, Meuchelmord, bestellter Mord oder ein Mord an den in dem vorigen Paragraph (s. zu §. 393.) erwähnten Angehörigen versucht worden, so ist die Strafe des schweren Kerkers gegen den Thäter und die Mitschuldigen zwischen zehn und zwanzig Jahren, und bei besonders erschwerenden Umständen auf lebenslang, gegen die entfernten Theilnehmer aber zwischen fünf und zehn Jahren auszumessen. Vergl. zu §§. 398. 399.

II.

Frankreich.

Keine besondere Bestimmungen hierüber.

III.

Königreich Bayern.

Vergl. zu §. 394.

Digitized by Google

IV.

Königreich Hannover.

XIV. Art. 230. Dieselbe Strafe (einfache Todesstrafe) findet Statt, wenn zwar der Tod nicht erfolgte, jedoch das Gift in tödtlicher Absicht gegeben, und dadurch ein bedeutender bleibender Schaden an der Gesundheit zugefügt wurde. War hingegen der zugefügte Schaden nicht bedeutend oder nicht bleibend, so findet fünfzehnjährige bis lebenslängliche Karrenstrafe Statt. Kap. 7. Von Beschädigungen und andern Mißhandlungen an der Person. Art. 241. Absch. 2. Geschah die Körperverletzung in tödtlicher Absicht, so kommt die Vorschrift des Art. 121. (s. zu §§. 114—117. Ideale Konkurrenz) zur Anwendung.

V.

Königreich der Niederlande.

XV. Art. 172. Sera également puni de mort celui qui a fait tout ce qui dépendait de sa volonté et de son pouvoir pour priver un individu de la vie, quand même, par des circonstances indépendantes de sa volonté, la mort ne se serait pas ensuivie.

VI.

Königreich Württemberg.

XXVII. Art. 238. Wer bewaffnet in mörderischer Absicht auflauert, hat Arbeitshausstrafe, nicht unter Einem Jahre verwirkt. Art. 240. Wer einem Andern wissentlich Gift oder andere Substanzen, die auf gleiche Art den Tod bewirken können, beigebracht und hierdurch den Tod desselben verursacht hat, soll zur Todesstrafe verurtheilt werden, wenn seine Absicht auch nicht auf Tödtung, sondern nur auf Beschädigung gerichtet war. Art. 241. Wer in der Absicht, Jemand an der Gesundheit oder am Leben zu beschädigen, Brunnen, zum öffentlichen Verkaufe bestimmte Waaren und überhaupt solche Sachen vergiftet, wodurch eine unbestimmte Menschenzahl Gesundheit und Leben verlieren kann, soll, wenn Jemand dadurch um das Leben

Digitized by Google

gekommen oder an der Gesundheit bleibend beschädigt worden ist, mit dem Tode, im Fall leichterer Beschädigung mit Zuchthaus, nicht unter 18 Jahren, bestraft werden. Hatte eine solche Vergiftung keine Beschädigung zur Folge, so kommen die Art. 64. und 68. zur Anwendung. Geschahe dasselbe aus Fahrlässigkeit, so ist auf Gefängniß und zwar wenn ein Mensch dadurch um das Leben gekommen ist, nicht unter 1 Jahr zu erkennen. Art. 242. Wer in der Absicht, einen Andern zu tödten oder an der Gesundheit zu beschädigen, Gift oder andere Substanzen, welche auf gleiche Art den Tod bewirken können, sich anschafft oder zubereitet, soll mit Arbeitshaus nicht unter 1 Jahr bestraft werden.

VII.

Großherzogthum Baden.

Vergl. zu §. 394. (213.).

VIII.

Großherzogthum Hessen.

Vergl. zu §. 405.

Zu §§. 403. und 404.

Strafe des durch Mehrere verübten Mordes.

I.

Oesterreich.

Vergl. zu §. 410.

II.

Frankreich.

XXI. Art. 313. Les crimes et les délits prévus dans la présente section (Blessures et coups volontaires non qualifiés meurtre et autres crimes et délits volontaires) et dans la section précédente (meurtre et autres crimes capitaux, menaces d'attentat contre les personnes), s'ils sont commis en réunion séditieuse, avec rebellion ou pillage, sont imputables aux chefs, auteurs, instigateurs et provocateurs de ces réunions,

Digitized by Google

rebellions ou pillages, qui seront punis comme coupables de ces crimes ou de ces délits, et condamnés aux mêmes peines, que ceux qui les auront personellement commis.

III. IV.

Königreiche Bayern und Hannover.

Vergl. zu §. 410.

V.

Königreich der Niederlande.

XV. Art. 173. En cas que plusieurs aient concouru pour commettre un meurtre, tous ceux qui y ont participé et ont été présents quand le meurtre a été commis, seront punis de mort, soit qu'un seul ou qu'un plus grand nombre d'entre eux l'aient exécuté.

VI. VII.

Königreiche Norwegen und Württemberg.

Vergl. zu §§. 405. 407. 410.

VIII.

Königreich Sachsen.

1. XVIII. Art. 117. Haben mehrere Personen sich zur Verübung einer Mordthat vereinigt, und solche gemeinschaftlich ausgeführt; so sind sie ohne Berücksichtigung, von wem die tödtliche Verletzung dem Ermordeten zugefügt worden, insgesammt mit der Todesstrafe zu belegen.

2. XX. Art. 122. wörtlich übereinstimmend.

Anhang.

Strafe der unterlassenen Anzeige und der Begünstigung.

IX.

Königreich der Niederlande.

XV. Art. 174. Ceux qui, sans être coupables, auront connaissance de quelque projet de meurtre, seront tenus de le révéler à temps à la police ou à la justice. A défaut de cette révélation, ils seront punis,

Digitized by Google

suivant les circonstances, ou de banissement n'excedant pas deux années, ou d'une amende qui ne pourra excéder trois cents florins. Seront seulement excusés de faire la révélation ceux, dont les renseignemens auraient porté accusation à charge de leurs conjoints ou de leur proches aux dégrés indiqués à l'art. 132 (ſ. zu §. 152.) Art. 175. Ceux qui, après un meurtre commis, cachent à dessein le cadavre, les ustensiles ou instruments, qui ont servi au meurtre ou font disparaître quelques autres indices, que le crime a laissés, seront, d'après les circonstances punis d'un emprisonnement qui n'excédera pas six années. Ceux qui récélent le coupable ou favorisent sa fuite, seront punis, suivant les circonstances, de bannissement pour deux années au plus, ou d'une amende qui ne pourra excéder trois cents florins. L'exuse indiquée à la fin de l'article précédent est aussi applicable aux dispositions du présent article.

Zu §§. 405. und 406.

Begriff des böslichen Todtſchlags.

I.

Oeſterreich.

I. §. 123. Wird die Handlung, wodurch ein Menſch um das Leben kommt, zwar nicht mit dem Entſchluſſe, ihn zu tödten, aber doch in anderer feindſeliger Abſicht ausgeübt, ſo iſt das Verbrechen ein Todtſchlag.

II.

Frankreich.

Vergl. zu §§. 389. und 436.

III.

Königreich Bayern.

1. (1813.) Art. 151. Wer ohne Ueberlegung und Vorbedacht in aufwallender Hitze des Zorns eine lebensgefährliche Handlung wider den Andern beſchließt und

Digitized by Google

ausführt, ist bei erfolgtem Tode des Beschädigten eines einfachen Todtschlags schuldig, und soll zur Strafe des Zuchthauses auf unbestimmte Zeit verurtheilt werden. (Vergl. zu §. 389. Anmerk. und §. 394.). Offizielle Anmerk. (VI. S. 25.). Gewöhnlich ist Zorn die Leidenschaft, welche zum Todtschlag hinreißt, aber auch Gram, Liebe, Ehrgefühl und andere Affekte, mit Ausnahme des Eigennutzes, selbst Trunkenheit sind nicht ausgeschlossen, sofern sie zwar nicht die Zurechnungsfähigkeit ganz aufheben, jedoch soweit sich des Menschen bemeistern, daß sie ihm die ruhige Ueberlegung nehmen. Eben so gleichgültig ist es, wie sich die Leidenschaft zeigt; ein hitziger Mensch braust auf und tobt, während der Melancholiker seine Stürme im Innern bis zum Ausbruch verschließt. — Die Tödtung muß in leidenschaftlicher Aufwallung zugleich beschlossen und ausgeführt seyn.

2. 1822. VIII. Art. 238. Wer die Tödtung ohne Vorbedacht in aufwallender Leidenschaft beschlossen und ausgeführt hat, ist des Todtschlags schuldig. Art. 252. Wer dem Andern mit vorbedachtem Entschlusse eine körperliche Mißhandlung zufügt, soll auf folgende Weise bestraft werden: I. mit Zuchthaus (10—20 Jahr), wenn der Beschädigte durch die Mißhandlung zu seinen Berufsarbeiten völlig unbrauchbar, oder des Gebrauchs der Sprache, des Gesichts oder des Gehörs, der Arme, Hände und Füße beraubt, oder zur Fortpflanzung des Geschlechts unfähig gemacht, oder in Raserei, Wahnsinn, Blödsinn oder andere ähnliche Gemüthskrankheit versetzt worden ist, oder das Leben verloren hat ꝛc. Vergl. zu §. 394.

Oerstedt bemerkt in Prüfung S. 136.: Es ist nicht folgerecht, daß eine unbeabsichtigte, oft entfernt liegende, sogar der Absicht des Schuldigen zuwiderlaufende Folge ihm zur härtesten Strafe soll zugerechnet werden, während der allgemeinen Regel nach nur unbedeutende Strafvergrößerung den trifft, der über die Grenzen seines Vorsatzes hinaus ein Uebel verursacht. S. 375. Wer einem Andern mit Vorbedacht ausprügelt, kann also zum Zuchthaus verurtheilt werden, wenn der Tod oder eine

Digitized by Google

der aufgezählten Beschädigungen folgt, obgleich Alles zeigt, daß die Folge ganz zufällig eintrat, veranlaßt etwa durch die Körperbeschaffenheit des Mißhandelten oder dergl. Dagegen kann, wer mit Vorbedacht und heimtückisch Jemand mit mörderischen Waffen überfällt, nur mit 1 bis 25 Gulden bestraft werden, sofern die Beschädigung zufällig gering wurde.

3. (1827.) IX. Art. 210. Wer eine Tödtung ohne Vorbedacht in aufwallender Gemüthsbewegung beschlossen und in derselben ausgeführt hat, wird wegen Todtschlags bestraft (vergl. zu §. 407.). Art. 220. Wer einem Andern absichtlich auf was immer für eine Weise eine Beschädigung an seinem Körper zufügt, soll, wenn dieses mit Vorbedacht beschlossen oder mit Ueberlegung ausgeführt worden ist, in folgender Art bestraft werden: I. mit Zuchthaus, wenn der Beschädigte durch die Mißhandlung zu seinen Berufsgeschäften völlig unbrauchbar gemacht, oder der Sprache, des Gehörs, eines oder beider Augen, eines oder beider Arme, Hände oder Füße, oder des Gebrauches derselben beraubt, zur Fortpflanzung des Geschlechts unfähig gemacht, oder in eine Gemüthskrankheit, hinsichtlich welcher keine gegründete Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung vorhanden, versetzt, oder des Lebens beraubt worden ist ꝛc. (vergl. zu §. 394. und zu §. 407. Art. 229.).

Motive: Der Begriff des Todtschlags ist hier schärfer gezeichnet, als im Entwurf von 1822., um Mord und Todtschlag genauer unterscheiden zu können. Das Wort „Gemüthsbewegung" (Affekt) ist statt des Wortes Leidenschaft gebraucht. Leidenschaften sind kein schnell entstehender und schnell vorübergehender Zustand, sie bezeichnen etwas Andauerndes, schließen Ueberlegung und Vorbedacht nicht aus. Leidenschaften bringen daher Morde, nicht bloße Todtschläge hervor. Dagegen sind Affekte oder Gemüthsbewegungen schnell, oft plötzlich entstehende, vorübergehende Zustände. Im Zorne, im Schrecken ꝛc. gefaßte Entschlüsse sind meistens das Werk des Instinktes, Temperaments und Augenblicks. Darin besteht nun das Charakteristische des Todtschlags im

Digitized by Google

Gegensatz des Mordes, daß beide zwar die Absicht zu tödten voraussetzen, der Entschluß zu tödten aber beim Morde bedächtlich gefaßt oder mit Ueberlegung ausgeführt wurde, beim Todtschlage dagegen eben so schnell und ohne zu reflektiren entstanden, und eben so schnell ausgeführt worden ist. Entschluß und That sind beim Todtschlage gleichsam das Werk des Augenblicks. — Um näher zu bezeichnen, daß der Thäter vom Entschluß angerechnet bis zur That zur Besinnung noch nicht zurückgekehrt seyn dürfe, wurde der Beisatz gemacht: „in derselben." Dadurch wurde zugleich erreicht, daß eine Tödtung, bei welcher der Entschluß in Aufwallung gefaßt, Monate lang herumgetragen, endlich in einer neuen Aufwallung ausgeführt ist, als Todtschlag nicht angesehen werden kann. Wie groß die Zwischenzeit seyn müsse, um die Rückkehr der Besinnung annehmen zu können, darüber lassen sich, so sehr auch die neuern italienischen Strafgesetzgeber sich bemüht haben, dies zu thun, keine Bestimmungen geben.

4. (1831.) XI. Art. 244. Abschn. 1., wie 1827. Art. 210., nur ist, statt: „in derselben" gesagt: „in gleicher Gemüthsbewegung." Art. 254. Wie 1827. Art. 220., jedoch ist a) nur Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren gedroht, und b) am Schluß hinzugefügt: „oder ohne auf Tödtung gerichtete Absicht des Beschädigers, des Lebens beraubt worden ist." Vergl. zu §§. 394. und 407.

Motive: Die Worte: „in derselben" könnten Mißverständnisse veranlassen. Man könnte glauben, die Ausführung müsse in demselben Momente der Aufwallung, in welchem die That beschlossen worden, geschehen seyn. Vergl. Mittermaier im Archiv B. 10. S. 291.

IV.

Königreich Hannover.

XIV. Art. 230. (vergl. zu §. 394.). Art. 231. Wer ohne Vorbedacht, in der Hitze des Affekts eine lebensgefährliche Handlung wider den Andern beschließt und ausführt, ist, bei erfolgtem Tode des Beschädigten, des Todtschlags schuldig, und deshalb zu sechs- bis zwölfjähriger Karrenstrafe zu verurtheilen, wenn jedoch (s. S. 54.).

Digitized by Google

V.

Königreich der Niederlande.

XV. Art. 176. L'homicide est en général l'action qui prive un individu de la vie, soit dans le dessein de tuer ou de nuire, soit par une faute grave, ou par une grande imprudence. Art. 177. L'homicide peut être commis par toutes sortes d'actions, soit avec armes à feu ou armes blanches, soit au moyen d'un bâton, de pierres ou d'autres armes ou instruments semblables, soit en jettant quelqu'un dans l'eau, en le précipitant d'une hauteur, le frappant du poing et du pied, le foulant aux pieds ou de quelqu'autre manière. Art. 178. On peut encore commettre ce crime en donnant à quelqu'un ou en lui faisant prendre dans une intention illicite, des alimens nuisibles ou des remèdes dangereux. Art. 179. Le crime d'homicide est censé exister et être accompli, lorsque la mort a été causée, soit médiatement, soit immédiatement par suite de l'action. Vergl. zu §§. 407. und 408.

VI.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 14. Von der Tödtung. §. 2. Hat Jemand mit Vorbedacht oder Ueberlegung, ohne Absicht zu tödten, aber doch in der Absicht, Schaden an Körper und Gesundheit zuzufügen u. s. w.; so wird er zu Strafarbeit ersten Grades (lebenslänglich) verurtheilt. §. 5. Wer in Raufhändeln oder bei andern Gelegenheiten ohne Ueberlegung, in der Absicht zu tödten, Jemand des Lebens beraubt, wird für Todtschlag mit Strafarbeit ersten Grades belegt. §. 6. (s. S. 63.) §. 7. Wer in Raufhändeln oder bei andern Gelegenheiten ohne Ueberlegung und ohne Absicht zu tödten, Jemand des Lebens beraubt, wird zu Strafarbeit zweiten Grades (9 bis 12 Jahre) verurtheilt. Vergl. zu §§. 386. 391. 394. und 410.

VII.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Art. 229. Wer eine Tödtung ohne Vorbedacht, im Affekte beschlossen und ausgeführt hat, soll wegen Todtschlags zur Zuchthausstrafe nicht unter zehn

Digitized by Google

Jahren (bis 20) verurtheilt werden. (Vergl. zu §§. 389. 391. 394.)

Motive: Nach psychologischen Gesetzen ist es kaum anders denkbar, als daß ein nicht vorbedachter ohne Ueberlegung zur Handlung gereifter Entschluß in einem Affekte, einer leidenschaftlichen Aufwallung des Gemüths, seinen Entstehungsgrund haben müsse. Wenigstens ist ein solcher Zustand das einzige sichere, äußerlich erkennbare Kriterium, welchem dem Richter die Ueberzeugung verschafft, daß die Handlung ohne Vorbedacht beschlossen und ausgeführt sey. Durch diese Rücksicht wurde man bewogen, die Worte „ohne Vorbedacht," welche den Gegensatz vom Begriff des Mordes bilden, durch den Zusatz „im Affekt" zu erläutern. Ob der Affekt aus der Leidenschaft des Zorns, oder aus einer andern Leidenschaft, entsprungen sey, ist gleichgültig. Nur wird erfordert, daß vom Entschlusse bis zur Ausführung die Hitze des Affekts nicht erkaltet sey.

2. XXVII. Art. 243. Wer eine Tödtung ohne Vorbedacht, im Affekte beschlossen und ausgeführt hat, soll wegen Todtschlags zum Zuchthause, nicht unter 10 Jahren verurtheilt werden. Hatte jedoch der Getödtete den Thäter durch beleidigendes Betragen zum Zorne gereizt; so ist auf Zuchthaus bis zu 10 Jahren und, wenn es besonders schwere Beleidigungen, Beschimpfungen oder Mißhandlungen waren, wodurch der Thäter zum Zorne gereizt und auf der Stelle zur That hingerissen worden, auf Kreisgefängniß von 4 bis zu 6 Jahren zu erkennen. Art. 244. Wer einen Todtschlag durch vorsätzliche Ueberschreitung der Grenze der Nothwehr verübt, unterliegt den Strafbestimmungen des Art. 243. Absatz 2. Art. 245. Wer, um ein anders Verbrechen vorzubeugen, um dessen Verübung zu erleichtern oder dasselbe zu vollenden oder wer, um sich der Ergreifung über einem Verbrechen zu entziehen, einen Todtschlag (§. 243.) begeht, soll mit dem Tode bestraft werden. Art. 246. Wer mit verbedachtem Entschlusse, einen Andern zu mißhandeln oder zu beschädigen, denselben an seinem

Digitized by Google

Körper oder an seiner Gesundheit verletzt und hierdurch seinen Tod verursacht hat, soll bestraft werden:

1) mit 8 — 20jährigem Zuchthause, wenn die Handlung von solcher Beschaffenheit war, daß der Tod als sehr wahrscheinliche Folge derselben vorhergesehen werden mußte;
2) mit sechsmonatlichem bis sechsjährigem Kreisgefängnisse, wenn der Tod nur als sehr unwahrscheinliche Folge der Handlung vorhergesehen werden konnte;
3) in andern Fällen mit 2jährigem Arbeitshause bis zehnjährigem Zuchthause.

Art. 247. Ist die Körperverletzung, durch welche der Tod verursacht worden, ohne vorbedachten Entschluß im Affekt geschehen; so treten nachstehende Strafen ein:

1) in dem Fall der Ziffer 1. des Art. 246. dreijährige Arbeitshaus- bis zehnjährige Zuchthausstrafe, doch soll auf Kreisgefängniß von 2 bis 4 Jahren erkannt werden, wenn der Thäter durch besonders schwere Beleidigungen, Beschimpfungen oder Mißhandlungen zum Zorn gereizt und auf der Stelle zur That hingerissen worden ist;
2) in dem Fall der Ziffer 2. Kreisgefängniß von 3 Monaten bis zu 1 Jahr;
3) in dem Fall der Ziffer 3. Einjähriges- bis 5jähriges Kreisgefängniß; bei einem höhern Grade der Fahrlässigkeit aber, so wie unter andern erschwerenden Umständen Arbeitshausstrafe von gleicher Dauer.

VIII.

Königreich Sachsen.

XVIII. Art. 118. Todtschlag. Eine ohne Vorbedacht in aufwallender Leidenschaft beschlossene und ausgeführte Tödtung soll mit acht- bis zwanzigjähriger Zuchthaus-Strafe ersten Grades geahndet werden.

IX.

Großherzogthum Baden.

XIX. §. 182. Wer ohne Vorbedacht, im Affekt, den Entschluß zur Tödtung eines Andern faßt und ausführt, wird als Todtschläger mit Zuchthaus nicht unter

Digitized by Google

acht Jahren (bis 20) bestraft. §. 187. Wer einen Andern mit Vorbedacht in der Absicht, ihn zu mißhandeln oder an seinem Körper oder seiner Gesundheit zu beschädigen, verletzt hat, wird, wenn dadurch der Tod des Verletzten verursacht wurde, folgendermaaßen bestraft: — 1. mit Zuchthaus nicht unter acht Jahren, wenn die Handlung des Thäters von der Art war, daß der Tod des Andern als deren sehr wahrscheinliche Folge vorhergesehen werden mußte; — 2. mit Gefängniß (bis 1 Jahr) oder Arbeitshaus (6 Mon. bis 6 Jahr), wenn die Handlung von der Art war, daß der Tod des Andern nur als sehr unwahrscheinliche Folge derselben vorhergesehen werden konnte; — 3. in andern Fällen mit Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren, oder Zuchthaus (von 3) bis zu fünf Jahren. Vergl. zu §. 394.

Anmerk. Ad marg. des §. 187. ist vermerkt: Fahrlässige durch vorsätzliche Körperverletzung verursachte Tödtung.

X.

Großherzogthum Hessen.

XXVI. Art. 219. a. Wie Großherz. Baden §. 182. nur ist die Strafe auf „8 — 16 Jahr" bestimmt. Art. 243. a. Wer mit vorbedachtem Entschlusse einen Andern an seinem Körper oder seiner Gesundheit verletzt, soll folgendermaaßen bestraft werden: 1. mit Zuchthaus von 5 — 15 Jahren, wenn der Verletzte durch die Verletzung ohne auf Tödtung gerichtete Absicht des Thäters, des Lebens beraubt worden, oder in eine gewiß oder wahrscheinlich unheilbare Krankheit oder Geisteszerrüttung versetzt ist; ꝛc. Vergl. zu §. 394.

Zu §. 407.

Strafe des böslichen Todtschlags.

I.

Oesterreich.

I. §. 124. Wenn bei der Unternehmung eines Raubes ein Mensch auf eine so gewaltsame Art behandelt

Digitized by Google

worden, daß daraus dessen Tod nothwendig erfolgt ist, soll der Todtschlag an allen denjenigen, welche zur Tödtung mitgewirkt haben, mit dem Tode bestraft werden. §. 125. In andern Fällen soll der Todtschlag mit schwerem Kerker von 5 — 10 Jahren, wenn aber der Thäter mit dem Entleibten in naher Verwandtschaft, oder gegen ihn sonst in besonderer Verpflichtung gestanden wäre, von 10 — 20 Jahren bestraft werden.

II.

Frankreich.

Vergl. zu §§. 393. und 436.

III.

Königreich Bayern.

1. IV. 1813. Vergl. zu §. 405. „lebensgefährliche Handlung," „Zuchthaus auf unbestimmte Zeit." Offizielle Anmerkungen (VI. S. 26.) Der einfache Todtschlag kann zwar dem Morde in Qualität der Strafe nicht gleich geachtet und der Todtschläger mit dem Verlust des physischen oder bürgerlichen Lebens nicht bestraft werden, dennoch ist der Todtschlag als vorsätzliche Tödtung immer sehr strafbar, und das Gesetz läßt in der Regel die den Kapitalstrafen am nächsten kommende Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit eintreten. Sollten die Gerichte gegen den rechtswidrigen Vorsatz oder gegen die volle Zurechnungsfähigkeit wegen des hohen Grades des Affekts oder der Trunkenheit gegründete Zweifel haben, so können sie, besonders bei dem Hinzutritt anderer, die Strafbarkeit mindernder Rücksichten, und bei bisher unbescholtnen Personen, die mehr durch einen unglücklichen Augenblick des Aufbrausens, als durch kalte überlegte Bosheit der Tödtung schuldig wurden, auf Milderung antragen.

2. 1822. VIII. Art. 238. Abschn. 2. Der Todtschläger (Absicht zu tödten) wird mit Zuchthaus auf zwanzig Jahre, oder, wenn mildernde Umstände vorliegen, auf kürzere Zeit (bis 10 Jahr herab) bestraft. Art. 201. Mit dem Tode sollen bestraft werden: Räuber, welche

Digitized by Google

eine Person durch die an ihr verübte Mißhandlung getödtet haben. Vergl. zu §§. 394 und 405.

3. 1827. IX. Vergl. zu §§. 394. und 405. (Absicht zu tödten). Art. 210. Abschn. 2. I. mit Zuchthaus nicht unter fünfzehn Jahre (bis 20), wenn keiner der in den folgenden Nummern II. u. III. (s. zu §. 409.) bezeichneten Fälle eintritt. Art. 220. s. zu §. 405. (Absicht zu beschädigen, erfolgter Tod, Zuchthaus, 10—20 Jahr). Art. 229. Was im Art. 204. (vergl. zu §. 391.) wegen Tödtlichkeit der Beschädigungen oder Verwundungen festgesetzt ist, findet auch in allen Fällen seine Anwendung, wo bei Körperverletzungen Jemand das Leben verloren hat.

Motive: Man darf nicht vergessen, daß Menschenleben, welches der Staat kräftigst schützen muß, und welches immer durch eine absichtliche Handlung verloren worden ist, in Frage stehn. Das Gesetz darf also keine zu gelinde Strafe anordnen. Dem Entwurf von 1822. ist nicht ohne Grund vorgeworfen worden, daß er die Strafen zu gelind gehalten habe. Zuchthaus von 15 bis 20 Jahr für Todtschlag ohne Anreizung von Seiten des Getödteten ist durchaus die richtige Proportion. Es ist zwar richtig, daß ein bloßer Mordversuch mit Kettenstrafe, und nur nach Beschaffenheit des Versuchs mit Zuchthaus nicht unter 12 Jahren (vergl. zu §§. 53 — 56.) bestraft werden muß, allein das kann nicht befremden, denn die Prämeditation beim Mordversuch, die in derselben liegende Bosheit und Verworfenheit rechtfertigt es, daß der Boshafte, auch ohne Erfolg, dem Gefallenen und Hingerissenen mit Erfolg, gleich oder höher als der Letztere gestellt werde. Schon das gemeine Volksgefühl hält den für weit verächtlicher und strafbarer, der einen Mord auch nur versucht, als den, der in der Hitze einen Todtschlag begangen hat. — Zu Art. 220. X. S. 225. Der Entwurf hat bei Klassifikation der Körperverletzungen die vollkommenste Parallele mit der Tödtung bis auf die kleinsten Nüanzirungen eingehalten. — Zu Art. 229. Der Artikel ist zwar getadelt worden, und man hat auf dessen Weglassung angetragen, weil in Bezug auf Zurechnung Art. 204. wohl auch Mord

oder

Digitized by Google

oder Todtschlag, aber nicht auf Körperverletzung passe. Indessen ist nicht die Rede von der Zurechnung, sondern vom Thatbestand und vom Kausalzusammenhang der Wunde mit dem Tode. Auch wenn bei einer beabsichtigten Körperverletzung der Verletzte getödtet ist, und höhere Strafe eintritt, muß gefragt werden, ob auch in der Wunde der Grund des Todes liege.

4. 1831. XI. Vergl. zu §§. 394. und 405. (Absicht zu tödten.) Art. 244. Abschn. 2. Wie 1827. Art. 210. — Art. 254. f. zu §. 405. (Absicht zu beschädigen, erfolgter Tod, Zuchthaus, 10 — 15 Jahr). — Art. 262. Wie 1827. Art. 229.

IV.

Königreich Hannover.

Vergl. zu §. 405. Affekt, lebensgefährliche Handlung, Tod, 6 — 12 Jahr Karre.

V.

Königreich der Niederlande.

XV. Art. 180. Ceux, qui se seront rendu coupables de ce crime, dans l'intention de priver un individu de la vie, seront punis de la peine capitale, sans distinction si la blessure etait mortelle par sa nature ou elle ne l'est devenue qui dans les suites. Art. 181. Dans tous les autres cas les juges examineront jusqu'à quel point l'accusé puit être censé avoir causé la mort. Les juges auront égard tant à la nature de la plaie, de la meurtrissure ou de l'offense qu'à la constitution physique de l'homicidé, ainsi qu'au mode de guérison et autres circonstances ou accidens. Ils feront attention en particulier si la plaie, la meurtrissure ou l'offense, ont été mortelles par elles-mêmes, ou dans leurs effets. Art. 182. Seront punis du fouet et de la marque, ou de la peine du glaive passé au-dessus de la tête accompagné dans l'un ou l'autre cas d'un emprissonnement de longue durée (6—20 Jahr) ou du bannissement hors du Royaume, ceux qui auront commis un homicide en faisant une blessure ou en portant un coup mortel par sa nature.

Digitized by Google

VI.

Königreich Norwegen.

(Vergl. zu §§. 405. und 410.). 1. Lebenslängliche Strafarbeit, wenn überlegte Absicht zu beschädigen oder unüberlegte Absicht zu tödten vorhanden war. 2. Ueber 9 bis 12 Jahr Strafarbeit, wenn weder Ueberlegung noch Absicht zu tödten da waren.

VII.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Vergl. zu §. 389. Anmerk. 2. und zu §. 405. 10 — 20 Jahr Zuchthaus (Affekt und Absicht zu tödten).

Motive: Die bisher auf den Todtschlag stehende Todesstrafe, welche jedoch häufig durch Begnadigung gemildert ward, mußte schon deshalb verlassen werden, weil auf das ungleich schwerere Verbrechen des Mordes keine höhere Strafe gesetzt werden konnte. Uebrigens ergaben sich aus der eigenthümlichen Beschaffenheit jenes Verbrechens, dem höheren oder geringern Grade der Aufwallung, dem Zustande von Trunkenheit, in welchem es häufig begangen wird, Gründe genug, es nur mit einer relativ bestimmten Strafe zu belegen, und den Richter so in den Stand zu setzen, die Verschiedenheit der Verschuldung zu beachten.

2. XXVII. Art. 243. Wer eine Tödtung ohne Vorbedacht im Affekt beschlossen und ausgeführt hat, soll wegen Todtschlags zur Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahre verurtheilt werden. Vergl. S. 44. ff.

VIII.

Königreich Sachsen.

1. XXVIII. Vergl. zu §. 405.

Zu §§. 408. und 409.

Strafe des böslichen Todtschlags unter mildernden Umständen.

Vergl. zu §§. 389. 405. und 406.

I. und II.

Oesterreich und Frankreich.

Vergl. zu §§. 396. und 436.

Digitized by Google

III.

Königreich Bayern.

1. 1813. IV. Art. 151. (s. S. 39.) Art. 162. Wenn der Getödtete selbst durch unerlaubte Beleidigung oder Beschimpfungen den Todtschläger zum Zorn gereizt, oder wenn der Todtschläger zur Zeit der That ohne sein Verschulden sich in dem Zustande des Rausches (soweit dieser nicht alle Zurechnung aufhebt) befunden hat, dann soll jene Strafe (Art. 151.) auf acht- bis zwölfjähriges Zuchthaus gemildert werden.

2. 1822. VIII. Art. 238. (s. S. 40.) Art. 239. Hat der Getödtete den Todtschläger durch unerlaubte Beleidigungen oder Beschimpfungen zum Zorn gereizt und Letzterer hierauf in diesem Gemüthszustande die That verübt, so ist nach Erwägung aller Umstände die Zuchthausstrafe in der Dauer zu mindern, oder auch statt derselben auf die Strafe des Arbeitshauses (2 — 10 Jahr) zu erkennen. Art. 240. Hat aber der Getödtete durch schwere Beleidigungen oder durch Mißhandlung, Beschädigung, Verwundung oder andere Gewaltthätigkeiten den Todtschläger in aufwallenden Zorn versetzt, oder hat sich dieser in einem Zustande befunden, in welchem er seiner Vernunft nicht ganz mächtig, jedoch nicht in einem alle Zurechnung aufhebenden Grade beraubt war, so ist auf die Strafe des Arbeitshauses, und wenn beide vorbemerkte Voraussetzungen zusammentreffen, auf die Strafe des Gefängnisses, jedoch nicht unter sechs Monaten (bis 2 Jahr) zu erkennen. Art. 253. Ist eine Körperverletzung ohne vorbedachten Entschluß, in aufwallender Leidenschaft oder bei unvorbereiteten Raufhändeln beschlossen und ausgeführt worden, so sollen die im Art. 252. bestimmten Strafen, und zwar im Falle No. I. (s. zu §. 405., bei erfolgtem Tode ꝛc.) auf Arbeitshaus herabgesetzt werden ꝛc. Art. 254. Was im Art. 240. über den Todtschlag bestimmt ist, kommt auch bei Körperverletzungen dergestalt zur Anwendung, daß von den Gerichten die Strafe im Falle des Art. 252. No. I. auf Gefängniß nicht unter 3 Monaten (bis 2 Jahr)

Digitized by Google

gemindert werden kann. Treffen beide im Art. 240. bestimmten Voraussetzungen in einer That zusammen, so ist die Körperverletzung in allen Fällen nur als Uebertretung zu strafen. Th. 2. Art. 278. Wer einen Andern in der Nothwehr getödtet hat, soll, wenn hierbei eine jedoch bloß schuldhafte Ueberschreitung der Grenzen rechtmäßiger Nothwehr Statt gefunden, mit Arrest (von 8 Stunden) bis zu einem Monat gestraft werden. Oersted's Prüfung S. 381. Die Gelindigkeit gegen den, der durch das Verfahren des Andern gereizt worden ist, verdient Beifall. Bedenklicher ists, daß sie auch dem zu gut kommen soll, der in selbstverschuldeter Trunkenheit Gewaltthätigkeiten verübt. Daß Art. 254., wegen der subjektiven Beschaffenheit der Handlung, das, was sonst Verbrechen oder Vergehen wäre, zur Uebertretung herabsetzt, trägt viel Sonderbares an sich.

3. (1827.) Art. 210. (s. S. 41.) Art. 220. (s. S. 41.) II. mit Zuchthaus (von 10) bis zu 15 Jahren, wenn der Getödtete den Todtschläger zum Zorn gereizt hat; — III. mit Arbeitshaus nicht unter fünf Jahre (10), wenn diese Anreizung durch schwere Beschimpfung, harte Beleidigung oder grobe Mißhandlung geschehen ist. Die wegen Todtschlags in den Fällen No. II. und III. zuerkannte Zucht- oder Arbeitshausstrafe ist, wenn der Verurtheilte sonst unbescholtenen Rufs ist, auf einer Festung zu vollziehen. Art. 221. Ist die Körperverletzung ohne Vorbedacht, in aufwallender Gemüthsbewegung, oder bei unvorbereiteten Raufhändeln beschlossen und ausgeführt worden, so soll in den vorhergehenden Art. 220. No. I. (vergl. zu §. 405., bei erfolgtem Tode ꝛc.) bestimmten Fällen auf Arbeitshaus (2 — 10 Jahr) erkannt werden. Art. 222. Hat bei einer Körperverletzung ohne Vorbedacht der Verletzte den Thäter zum Zorn gereizt, so ist in den Fällen des Art. 220. No. I. auf Arbeitshaus (von 2) bis zu fünf Jahren, und wenn die Anreizung durch schwere Beschimpfung, harte Beleidigung oder grobe Mißhandlung geschehen, auf Gefängniß nicht unter ein Jahr zu erkennen.

Digitized by Google

Motive: Die Strafe in Art. 210. No. II. ist noch immer streng, aber gerecht, denn es gilt Menschenleben, und der Gereizte soll seine Hitze durch Vernunft mäßigen, gegen Beleidigung rechtliche Hülfe suchen, nicht das Leben seines Mitbürgers auf das Spiel setzen. Nur, wenn die Anreizung potenzirt und besonders starker Art ist (eigentliche Nothwehr ist ausgenommen), wird die Strafe milder. Art. 210. No. III. Immer noch eine Kriminalstrafe. Ueberhaupt soll beim Todtschlag eine Vergehenstrafe nicht Statt finden; es liegt immer Menschenleben und der Entschluß zu tödten in der Waagschale. Darüber, was schwere Beschimpfungen ꝛc. seyen, ließ sich keine Bestimmung geben. Man muß sich auf den richtigen Takt und das richtige Gefühl der Gerichte verlassen. Sollten sie sich einmal auch irren, so ist der Schade nicht bedeutend, da die Strafe eine Kriminalstrafe bleibt. Die Worte im Art. 240. des Entwurfs von 1822. „oder hat sich — beraubt war" mußten wegbleiben, denn wenn sich der Todtschläger in einem Zustande der Sinnenverwirrung befand, an einer Geistesschwäche litt und dergl., wodurch die Zurechnungsfähigkeit sich minderte, so tritt Art. 58. (s. zu §. 77. No. II.), und nach diesem die herabgesetzte Strafe des Art. 40. (s. S. 158., wo statt 90. zu lesen ist 40.) ein, im Falle No. II. Arbeitshaus im Minimum zu 5, im Falle No. III. im Minimum zu 2½ Jahr. — Die Bestimmung über die Vollziehung der Art. 210. bestimmten Strafen auf einer Festung, beruht auf konsequenter Durchführung der oben (vergl. S. 113., wo statt „Todtschläger" zu lesen: „Todtschlägern") angegebenen Gesichtspunkte. Vergl. zu §. 407. Mot. Art. 220.

4. (1831.) XI. Art. 244. II. mit Zuchthaus (von 10) bis zu funfzehn Jahren, wenn der Getödtete den Todtschläger durch unerlaubte Beleidigung oder Beschimpfung zum Zorn gereizt hat; — III. mit Arbeitshaus nicht unter vier Jahren (bis 10), wenn diese Anreizung durch schwere Beschimpfung, harte Beleidigung oder grobe Mißhandlung geschehen ist. Art. 255. wie 1827. Art. 221., nur ist das Minimum der Strafe auf vier Jahr erhöht.

Digitized by Google

Art. 256. wie 1827. Art. 222., nur ist hinter „Verletzte" eingeschaltet: „durch unerlaubte Beschimpfung oder Beleidigung," und im ersten Falle ist das Maximum des Arbeitshauses auf vier Jahre ermäßigt.

Motive: Darauf kommt es gewiß sehr an, ob der Getödtete durch unerlaubte Beleidigung zum Zorn gereizt hat. Ließ sich der Todtschläger ohne Verschulden des Getödteten, des rechtlichen und gemäßigten Benehmens seines Gegners ungeachtet, zum Zorn reizen, dann kann in Zorn keine andere Entschuldigung gefunden werden, als die etwa in der zufällig entstandenen Gemüthsbewegung überhaupt liegende.

IV.

Königreich Hannover.

XIV. Art. 231. Wer ohne Vorbedacht ꝛc. (S. 42.) Abschn. 2. Wenn jedoch der Getödtete selbst den Todtschläger durch ganz besonders schwere Beleidigungen, öffentliche Beschimpfungen oder thätliche Mißhandlungen zum Zorn gereizt hat, so ist auf Zuchthaus von vier bis acht Jahren zu erkennen. Letztere Bestimmung findet auch bei einem durch Ueberschreitung der Grenzen der Nothwehr verübten Todtschlage ihre Anwendung.

V.

Königreich der Niederlande.

XV. Art. 183. Cependant s'il est évident que la volonté de nuire est survenue et a été suivie d'exécution dans un accès d'emportement, sans préméditation, et sans que la nature des armes et des instrumens employés à l'action ou la manière dont elle a été exécutée, aient pu faire prévoir des suites funestes, les coupables seront punis du glaive passé par-dessus la tête et du bannissement hors du Royaume, ou même d'un emprisonnement de longue durée (6—20 Jahre) ou de bannissement, si le délit est accompagné de circonstances attenuantes. Art. 184. Lorsque, dans le cas des deux articles précédens (vergl. zu §. 407.), la blessure ou l'offense n'aura pas été mortelle par sa nature, mais le

Digitized by Google

sera devenu dans ses suites, les coupables seront punis de l'emprisonnement ou du bannissement qui, soit combinés, soit infligés séparément, ne pourront excéder huit années. Art. 185. L'homicide, commis dans un accés d'emportement et excité par des injures graves ou par une longue provocation, sera, en égard aux circonstances, puni d'une peine moins rigoureuse que celle, qui a été statuée dans les cas indiqués ci-dessus. Vergl. zu §§. 81. 83. u. 84. S. 259. 266. u. 268. B. I.

VI.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 14. §. 11. Die in den §§. 5. 7. oder 10. (vergl. §§. 405. und 410.) festgesetzte Strafe wird zu Strafarbeit in einem der beiden nächstfolgenden Grade herabgesetzt, wenn der Thäter, zu der Zeit, als die That verübt wurde, durch eine bedeutende Beleidigung durch Wort oder That von Seiten des Getödteten zum Zorn gereizt ist, oder wenn er auf andere Weise ohne eigene Schuld zu einem hohen Grade von Uebereilung gebracht ist, durch Umstände, die nach allgemeiner Voraussetzung eine solche Wirkung haben.

§. 12. Herabsetzung der Strafe nach §. 11. findet nicht statt, wenn die That an einem Verwandten in grade aufsteigender Linie verübt ist.

VII.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Art. 229. Hatte jedoch der Getödtete den Thäter durch beleidigendes Betragen zum Zorn gereizt, so ist auf Zuchthaus nicht über zehn Jahre, und, wenn es besonders schwere Beleidigungen, Beschimpfungen oder Mißhandlungen waren, wodurch der Thäter zum Zorn gereizt und auf der Stelle zur That hingerissen worden, auf Arbeitshausstrafe nicht unter vier Jahren (bis 6) zu erkennen. Art. 230. Arbeitshausstrafe nicht unter 4 Jahren findet auch statt, wenn eine Tödtung durch vorsätzliche Ueberschreitung der Grenzen der Nothwehr erfolgt ist.

Digitized by Google

2. XXVII. Art. 242. (s. S. 37.) Art. 243. Hatte jedoch der Getödtete den Thäter — worden (wie No. I.) auf Kreisgefängniß von 4 bis zu 6 Jahren zu erkennen. Art. 244. Wer einen Todtschlag durch vorsätzliche Uebertretung der Grenze der Nothwehr verübt, unterliegt den Strafbestimmungen des Art. 243. Absatz 2. Art. 245. Wer um ein anderes Verbrechen vorzubereiten, um dessen Verübung zu erleichtern oder dasselbe zu vollenden, oder, wer um sich der Ergreifung über einem Verbrechen zu entziehen, einen Todtschlag (Art. 243.) begeht, soll mit dem Tode bestraft werden.

VIII.

Königreich Sachsen.

1. XVIII. (s. S. 45.) Vergl. zu §. 405.

2. XX. Art. 123. Eine ohne Vorbedacht in aufwallender Leidenschaft verübte Tödtung soll mit 8—20jähriger Zuchthausstrafe ersten Grades geahndet werden. Wenn jedoch der Getödtete durch besonders schwere Beleidigungen oder thätliche Mißhandlungen den Thäter zum Zorn gereizt hat und dieser dadurch auf der Stelle zu der That hingerissen worden ist; so kann der Richter bis zu 4jähriger Arbeitshausstrafe herabgehen und ist in einem solchen Falle auf Zuchthausstrafe ersten Grades niemals zu erkennen.

IX.

Großherzogthum Baden.

XIX. §. 182. (s. S. 45.) §. 183. Strafmilderungsgrund. War jedoch der Affekt ohne alle, oder doch ohne gerechte Veranlassung von dem Getödteten selbst durch schwere Beleidigungen oder thätliche Mißhandlungen des Andern hervorgerufen, so kann die Strafe bis zu 2jährigem Arbeitshause herabsinken. §. 184. Bei Ausmessung der Strafe innerhalb der im vorhergehenden §. bestimmten Grenzen hat der Richter vorzüglich auf den Grad des Affekts, auf die erste Veranlassung, und auf die Größe und Ungerechtigkeit der dem Thäter von dem Getödteten zugefügten Beleidigungen und Mißhandlungen

Digitized by Google

Rücksicht zu nehmen. §. 187. (s. S. 46.) §. 188. Fahrlässige durch vorsätzliche Körperverletzung verursachte Tödtung im Affekt. Würde der Entschluß zu einer Mißhandlung oder Beschädigung der im §. 187. (vergl. S. 46.) bezeichneten Art, wodurch ohne Absicht des Thäters der Tod des Andern verursacht worden ist, ohne Vorbedacht, im Affekt, gefaßt und ausgeführt, so treten folgende Strafen ein:

1. Zuchthaus bis zu zehn Jahren (von 3 an), wenn die Handlung des Thäters von der Art war, daß der Tod des Andern als deren sehr wahrscheinliche Folge vorausgesehen werden mußte;

2. Gefängniß (bis 1 Jahr) wenn die Handlung von der Art war, daß der Tod des Andern nur als sehr unwahrscheinliche Folge derselben vorhergesehen werden konnte;

3. in andern Fällen Arbeitshaus nicht unter einem Jahr (bis 6), oder Zuchthaus (von 3) bis zu fünf Jahren. §. 189. Milderungsgrund. War — (wie §. 183.) — hervorgerufen, so kann die Strafe im Falle Nr. 1. des vorhergehenden §. bis zu Arbeitshaus (6 Monat bis 6 Jahr), im Falle Nr. 2. bis zu einem Drittheil der sonst verwirkten Strafe, und im Falle Nr. 3. bis Kreisgefängniß (4 Wochen bis 1 Jahr) herabsinken. §. 190. Bei der Bestimmung der Strafgröße in den Fällen des vorhergehenden §. 189. kommt die Vorschrift des §. 184. ebenfalls zur Anwendung.

X.

Großherzogthum Hessen.

Vergl. zu §. 405.

XXVI. Art. 220a. War jedoch der Affekt — (wie Baden §. 183.) — oder thätliche Mißhandlungen des Todtschlägers, oder der Kinder oder der Ehefrau des Letztern hervorgerufen, so tritt Korrektionshausstrafe von 2 bis zu 8 Jahren ein. Bei Zumessung dieser Strafe haben die Gerichte vorzüglich ꝛc. (wie Baden §. 184. mit Ausnahme der beiden Worte: „dem Thäter").

Digitized by Google

Zu §. 410.

Durch Mehrere verübter Todtschlag.

I.

Oesterreich.

I. §. 126. Wenn in einer zwischen mehreren Leuten entstandenen Schlägerei Jemand getödtet worden, ist jeder, der ihm eine tödtliche Wunde versetzt hat, des Todtschlags schuldig. Ist aber der Tod nur durch alle Wunden zusammen verursacht worden, oder läßt sich nicht bestimmen, wer die tödtliche Wunde versetzt habe, so kann zwar keiner des Todtschlags, aber alle, welche an den Getödteten Hand angelegt haben, sollen der schweren Verwundung schuldig erkannt werden. Vergl. zu §§. 436. und 439.

II.

Frankreich.

Vergl. S. 37.

III.

Königreich Bayern.

1. (1813.) IV. Art. 153. Von dem Todtschlage in Raufhändeln. Wenn Mehrere untereinander in Raufhändel oder Schlägerei gerathen, und Jemand dabei sein Leben verliert, so soll der Richter in Bestrafung der Theilnehmer nach folgenden Gesetzen verfahren.

Offizielle Anmerkungen. Tödtung in Raufhändeln ist nicht nur überhaupt als einfacher Todtschlag anzusehen, weil Entschluß und Ausführung vereint sind, sondern sie hat auch viele Eigenthümlichkeiten, welche die Anwendung der Gesetze oft erschweren. Bald liegt dem Verbrechen ein angelegter Plan zum Grund, welcher die Tödtung zum Mord steigert, bald ist eine Verabredung vorhergegangen, welche nach den Bestimmungen über Komplott zu beurtheilen ist, und alle in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen unanwendbar macht; oft ist aber auch die Tödtung bei Raufhändeln nicht das

Digitized by Google

Werk eines rasch ausgeführten Entschlusses, keine vorsätzliche Tödtung, sondern mehr ein Werk der Uebereilung und Fahrlässigkeit, wo jeder die Mißhandlungen des Andern abwehren und vergelten will, wo eigentlich außer dem Willen, den Andern zu mißhandeln, keiner sich eines bestimmten Entschlusses deutlich bewußt ist, wo oft Einer tödtliche Instrumente anwendet, ohne daß er im Getümmel Zeit hätte, darüber zu denken, wie er sie anwendet, und welche Folgen seine Handlung haben kann; oft wirkt auch eine Art von Nothwehr ein; oft treibt der Zufall über den Erfolg sein Spiel, wie eben einer in dem Augenblick, wo der Andere mit dem Messer stößt, von einem Dritten in eine Lage versetzt wird, in welcher der Stich tödtlich ist. Es gehört Genauigkeit der Untersuchung und Scharfblick in der Entscheidung dazu, um den Todtschlag in einem Raufhandel genau zu würdigen. Absicht zu tödten wird erfordert, wenn die Strafe gegen das Verbrechen der Tödtung im Raufhandel zur Anwendung kommen soll.

Art. 154. Hat I. der Entleibte erweislich nur von Einem Theilnehmer die tödtlichen Verletzungen erhalten, so ist dieser allein als Todtschläger zu bestrafen. Wenn II. der Entleibte von verschiedenen Theilnehmern solche Wunden empfangen hat, welche nicht bloß durch ihr Zusammentreffen, sondern für sich einzeln tödtlich sind, so sind alle Urheber solcher Wunden als Todtschläger zu bestrafen. Art. 155. Waren die von verschiedenen Theilnehmern beigebrachten Wunden nicht einzeln, sondern durch ihr Zusammentreffen tödtlich, so ist gegen die Urheber derselben acht- bis zwölfjähriges Zuchthaus anzuwenden, und die Strafe so viel möglich nach der Größe und Wichtigkeit der jedem Einzelnen zuzurechnenden Beschädigungen auszumessen. Art. 156. Wenn I. sich an dem Entleibten theils tödtliche, theils nicht tödtliche Verletzungen finden, so sind die Urheber der letztern nach Beschaffenheit und Größe der zugefügten Wunden gemäß den Gesetzen wider Körperverletzung zu bestrafen. Ist hingegen II. keine volle Gewißheit vorhanden, welchen Theilnehmern die tödtlichen

Digitized by Google

oder nicht tödtlichen Wunden zuzurechnen seyen, so sollen alle nach den Gesetzen wider Körperverletzung bestraft und wegen der tödtlichen Wunden von der Instanz entlassen werden. — Die Strafe der übrigen Theilnehmer ist nach den allgemeinen Grundsätzen über Fahrlässigkeit und Theilnahme auszumessen.

Offizielle Anmerkungen: Sofern die Vorschriften über Komplotte nicht angewendet werden können, darf Jedem nicht mehr zugerechnet werden, als er verschuldete. Dieser Grundsatz ist mit Zergliederung der denkbaren Fälle in vorstehenden drei Artikeln durchgeführt. Der Entwurf hatte den strafbaren Urheber des Streits, in welchem ein Mensch getödtet worden, mit 2 — 4 Monat Gefängniß bedroht. Allein da zwischen dem Urheber des Streits und dem Anfänger der Schlägerei nicht scharf genug unterschieden war, oft ein unschuldiger Wortwechsel Anlaß zu Schlägerei giebt, und es bedenklich schien, diesen der unverschuldeten Folgen halber zu bestrafen, auch nicht immer dem, welcher die erste Raufhandlung vornimmt, sondern oft dem Beleidiger, der den andern zu jener Handlung reizte, am meisten zur Last fällt, so hat man diesen Vorschlag nicht angenommen.

2. 1822. VIII. Art. 255. Ist bei einem Raufhandel Jemand getödtet oder an seinem Körper verletzt worden, so soll:

I. jeder Theilnehmer des Raufhandels, welcher ihm eine tödtliche Wunde versetzt oder an ihm eine Mißhandlung verübt hat, die als Ursache der entstandenen Verletzung anzusehen ist, als deren Urheber bestraft werden.

II. Ist dieses nicht zur Gewißheit gebracht, so sind alle, welche an den Getödteten oder Verletzten Hand angelegt haben, und nicht beweisen können, daß sie keine solche Verletzung zugefügt haben, als Urheber der eingetretenen Tödtung oder Körperverletzung zu strafen.

III. Eben dieses gilt, wenn die Verwundungen oder Mißhandlungen nicht einzeln, sondern durch ihr Zusammentreffen den eingetretenen Erfolg hervorgebracht haben; jedoch sind in diesem Falle die Gerichte ermächtigt, jene

Digitized by Google

Theilnehmer, welche bei der That weniger strafbar befunden werden, nach den Bestimmungen des vorhergehenden Art. 254. (vergl. §§. 408. und 409.) zu strafen *).

3. 1827. IX. Art. 224. Haben bei einem Rauf-handel Mehrere an den Getödteten oder Verwundeten Hand angelegt, so ist:

1) wenn die zugefügten Verletzungen nur durch ihr Zusammentreffen den eingetretenen Erfolg hervorgebracht haben, jeder, welcher eine Verletzung zugefügt hat;
2) wenn es gewiß ist, daß nur die eine oder die andere der zugefügten Verletzungen diesen Erfolg bewirkt haben, jeder, welcher eine dieser Verletzungen zugefügt hat, als Urheber des eingetretenen Erfolgs zu strafen.

Hat es im Falle No. 2. nicht zur Gewißheit gebracht werden können, von wen die Verletzungen zugefügt worden sind, so sollen diejenigen, von welchen es hergestellt ist, daß sie keine derselben zugefügt haben, nach Verhältniß der außerdem noch befundenen geringern Verletzungen, die übrigen aber statt der auf den eingetretenen Erfolg gesetzten Strafe des Zuchthauses mit Arbeitshaus, des Arbeitshauses mit Gefängniß, des Gefängnisses mit Arrest bestraft werden.

Motive: Die verschiedenen Meinungen der Gelehrten über vorliegenden Fall sind eben so bekannt, wie die verschiedenartigen Bestimmungen der Gesetzbücher. Er konnte nicht umgangen werden, und der Entwurf hat die Frage so zu lösen gesucht, wie die Lösung ohne zu verwickeln ins Leben zu passen und der Humanität angemessen zu seyn geschienen hat. — Man verkennt nicht,

*) Oersteds Prüfung. S. 372.: Sehr folgewidrig ist es, daß alle, welche Hand angelegt haben, unbedingt als Ursache der Tödtnng oder Verletzung sollen angesehen werden, sofern sie das Gegentheil nicht beweisen können, und daß die Gerichte dagegen, wenn die Verwundungen durch ihr Zusammentreffen den Erfolg bewirkt haben, für die Theilnehmer, welche weniger strafbar befunden werden, die Strafe herabsetzen können. Im Strafgesetzbuch Art. 154 — 56. finden sich ganz andere und weit natürlichere Regeln für die Beurtheilung solcher Fälle.

Digitized by Google

daß manche Bedenken übrig sind, daß in gewisser Art hie und da nur der Verdacht bestraft wird, daß eigentlich nur außerordentliche Strafen auf diese Weise eintreten ꝛc. Allein wenn man bedenkt, daß doch Jeder Hand angelegt haben muß, mithin strafbar ist, daß es besser ist, wenn die Legislation durchgreift, als wenn man zum allgemeinen Aergerniß und zum Hohne der Strafjustiz, einen Menschen, der den Getödteten getödtet oder schwer verwundet haben muß, mit einer Absolution von der Instanz wegkommen sieht, daß es besser ist, eine milde gesetzliche, sey es auch eine arbiträre, als keine Strafe festzusetzen, so wird man sich mit dem Entwurf aussöhnen können.

4. 1831. XI. Kap. 15. Von Körperverletzungen und Beschädigungen. 1. Mit Vorbedacht. Art. 254. (Vergl. §. 405.). 2. Ohne Vorbedacht. Art. 255. u. 256. (Vergl. §§. 408. u. 409.). 3. Aus Fahrlässigkeit. Art. 257. Allgemeine Bestimmungen. Art. 258. Haben bei einem Raufhandel ꝛc. — wie der Entwurf von 1827., nur am Schluß ist Arbeitshaus bis zu sechs Jahren, statt des Arbeitshauses mit Gefängniß bis zu einem Jahre; und, wenn bei eingetretnem Erfolge auf Gefängniß zu erkennen wäre, Gefängniß in verhältnißmäßig geringerm Grade oder mit verhältnißmäßiger Geldstrafe oder mit gerichtlichem Verweise bestimmt.

IV.

Königreich Hannover.

XIV. Art. 233. (Tödtung in Raufhändeln). Ist in einem Raufhandel oder einer Schlägerei Jemand getödtet worden, so ist

I. jeder Theilnehmer, welcher dem Entleibten eine tödtliche Verletzung beigebracht hat, gleich einem Todtschläger zu bestrafen. Wenn es jedoch

II. nicht in Hinsicht aller Theilnehmer zur Gewißheit gebracht ist, ob sie tödtliche Verletzungen zugefügt haben; so sollen diejenigen, bei denen zwar diese Gewißheit fehlt, von denen jedoch der Getödtete auf irgend eine Art ver-

Digitized by Google

letzt worden, nach den Grundsätzen von der Körperverletzung bestraft werden.

III. Finden sich an dem Entleibten theils tödtliche, theils nicht tödtliche Verletzungen, so sind die Urheber der letztern nach den Gesetzen wider Körperverletzung zu bestrafen. Waren endlich

IV. die von verschiedenen Theilnehmern beigebrachten Verletzungen nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen tödtlich; so ist gegen die Urheber derselben auf die Strafe der Körperverletzung zu erkennen, und die Strafe, so viel möglich, nach dem Grade der Mitwirkung eines jeden Theilnehmers auszumessen.

In allen Fällen, wo hiernach die Strafe der Körperverletzung eintritt, ist der erfolgte Tod als ein Erschwerungsgrund zu betrachten.

V.

Königreich der Niederlande.

(Vergl. §§. 403. und 404.).

VI.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 14. §. 6. Ist ein solcher Todtschlag (vergl. S. 43.) von Mehreren verübt, so soll ein Jeder, der, in der Absicht zu tödten, eine tödtliche Verletzung zugefügt hat, nach §. 5. (s. S. 43.) gestraft werden. Derjenige, welcher in solcher Absicht dem Entleibten eine geringere Verletzung zugefügt hat, wird für Theilnahme nach Kap. 5. §. 7. (vergl. Bd. I. S. 199. und 204.) bestraft §. 7. (s. S. 43.). §. 8. Haben mehrere an einer solchen Tödtung, wie im §. 7. erwähnt ist, Theil genommen, so soll ein Jeder, der eine tödtliche Verletzung zugefügt hat, nach angeführtem §. bestraft werden. §. 9. Haben mehrere an einer Tödtung Theil genommen, und sind die Wunden oder die sonst zugefügten Verletzungen nicht für sich einzeln, sondern durch ihr Zusammentreffen tödtlich gewesen, so soll ein Jeder, der dem Getödteten eine Verletzung oder eine Wunde beigebracht hat, nach den §§. 5. oder 7. bestraft werden. §. 10. Gleich-

Digitized by Google

falls sollen, wenn Mehrere an einer Tödtung Theil genommen, und es nicht auszumitteln ist, wer der Thäter, oder von wem eine tödtliche Verletzung zugefügt ist, sie alle mit einer Strafe von der Art, die an Strenge der in den §§. 5. oder 7. bestimmten am nächsten steht, belegt werden.

VII.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Art. 231. Hat Jemand in einem Raufhandel durch Verletzungen, welche ihm zwar vorsätzlich, aber ohne Vorbedacht zugefügt wurden (vergl. Art. 229. s. S. 43.), das Leben verloren, so soll:

1) jeder Theilnehmer, welcher dem Entleibten eine lebensgefährliche Verletzung beigebracht hat, gleich einem Todtschläger bestraft werden; wenn
2) es jedoch nicht in Hinsicht aller Theilnehmer zur Gewißheit gebracht ist, ob sie lebensgefährliche Verletzungen zugefügt haben, so sollen diejenigen, bei denen diese Gewißheit fehlt, nach den Grundsätzen von der Körperverletzung gerichtet werden;
3) finden sich an dem Entseelten theils lebensgefährliche, theils nicht gefährliche Verletzungen, so sind die Urheber der letzteren nach eben diesen Grundsätzen zu strafen; waren endlich
4) die von verschiedenen Theilnehmern beigebrachten Verletzungen nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen tödtlich, so ist gegen die Urheber derselben auf Zuchthaus (von 5) bis zu zehn Jahren zu erkennen, und diese Strafe, so viel möglich, nach der Größe und Wichtigkeit der jedem Einzelnen zuzurechnenden Beschädigungen auszumessen.

Motive: Ist nur eine an sich tödtliche (tödtende) Verletzung zugefügt worden, so wird, in Betracht wie schwer es hier ist die Absicht zu eruiren, darauf keine Rücksicht genommen, ob der Urheber die Absicht zu tödten hatte oder nicht. Schwieriger ist der Fall, wenn mehrere solcher lebensgefährlichen Verletzungen zugefügt sind. Die aus-

Digitized by Google

auszuscheiden, von welchen die Absicht zu tödten erwiesen, und die, von welchen sie nicht erwiesen ist, dazu wäre noch weniger Grund, als im ersten Fall. Wer von den Mehreren soll aber als Todtschläger bestraft werden? — Soll diese Strafe den treffen, welcher die erste, oder welcher die letzte tödtende Wunde beigebracht hat, und soll auf den Unterschied gesehen werden, welche Verletzungen gleich schnell, oder welche schneller oder langsamer tödten? Oder sollen die Mehreren sämmtlich wegen Tödtung bestraft werden? Für die erste Ansicht ist angeführt worden: Nur einer habe die tödtliche Wirkung herbeigeführt, der Mensch könne nur einmal sterben, es müsse also untersucht werden, von wem die Verletzung herrühre, welche den Tod bewirkt hat. Dieser sey als Todtschläger anzusehen, die Uebrigen könnten bloß wegen versuchten Todtschlags bestraft werden; könne man nicht erfahren, von wessen Hand zunächst der Tod herbeigeführt sey, so dürfte nur die Strafe des versuchten Todtschlags höheren Grades in Anwendung kommen, denn Alle als Todtschläger zu strafen, damit der Schuldige gewiß getroffen werde, stoße gegen die klarsten Rechtsgrundsätze an. — Für die andere Ansicht wurde geltend gemacht: es sey schon schwer, und werde selten erreicht, auszumitteln, wer die einzige tödtliche Wunde beigebracht, noch weit seltner sey zu ermitteln, in welcher Zeitfolge von Mehreren mehrere tödtliche Verletzungen zugefügt worden; daher müsse hier die Gesetzgebung mit einer singulären Verordnung durchgreifen, und Alle als Todtschläger behandeln: diese Meinung hat der Entwurf angenommen. — Sind nur Verletzungen zugefügt, die in ihrer Verbindung den Tod bewirkt haben, so fragt sich, ob die Theilnehmer wegen vollendeter oder versuchter Tödtung zu strafen seyen? Der Entwurf hat die Strafe des vollendeten Todtschlags, jedoch die mildere, die für den gereizten Todtschläger gesetzt ist, angedroht. Diese Ansicht, welche auch andere Gesetzgebungen angenommen haben, ist, abweichend von der bestehenden Praxis, um so mehr für begründet erkannt, als die mildere Strafe des Todt-

Digitized by Google

schlags überhaupt eine singuläre Bestimmung für den Todtschlag in Raufhändeln leichter zuläßt.

2. XXVII. Art. 248. Hat Jemand bei einem Raufhandel durch Verletzungen, die ihm zwar vorsätzlich, doch ohne Vorbedacht zugefügt worden (vergl. Art 247.), das Leben verloren, so sollen die Theilnehmer an dem Raufhandel nach folgendem Unterschied bestraft werden:

1) hat der Entleibte von verschiedenen Theilnehmern Verletzungen erhalten, deren jede für sich als tödlich erscheine (Art. 235. Absch. 1.), so ist jeder Urheber einer solchen Verletzung, wenn er die Absicht zu tödten hatte, mit der Strafe des Todtschlages, (vergl. S. 44.), wenn aber seine Absicht nur auf Mißhandlung oder Beschädigung gerichtet war, mit der Strafe der fahrlässigen, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachten Tödtung (vergl. S. 45.) zu belegen;
2) sind unter den mehreren Verletzungen nur einzelne tödtlich, so werden die Urheber der tödtlichen nach den zu Ziffer 1. ertheilten Vorschriften, den Urheber der nicht tödtlichen nach den für die Körperverletzung geltenden Bestimmungen (Art. 263. u. 264.) gestraft;
3) waren die von verschiedenen Theilnehmern zugefügten Verletzungen nicht einzeln sondern nur durch ihr Zusammentreffen tödtlich; so trifft jeden Urheber einer solchen Verletzung, je nachdem seine Absicht auf Tödtung oder blos auf Mißhandlung oder Beschädigung gerichtet war, mit der Strafe der fahrlässigen, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachten Tödtung (vergl. S. 45);
4) sind im Fall der Ziffer 2. die Urheber der Verletzungen zwar bekannt, es bleibt aber ungewiß, welcher von ihnen die tödtlichen und welcher die nichttödtlichen Verletzungen zugefügt hat; so sollen dieselben mit Kreisgefängniß von 1 — 5 Jahren, bei höherm Grad der Fahrlässigkeit, so wie unter andern erschwerenden Umständen mit Arbeitshaus von gleicher Dauer bestraft werden;

Digitized by Google

5) können die Urheber der Verletzungen nicht ausgemittelt werden oder hat der Entseelte nur Eine Verletzung erhalten, an welcher es ungewiß bleibt, durch wen sie ihm zugefügt worden, so unterliegen alle Theilnehmer, der mit ihm gemäß oder sich thätlich an ihm vergriffen haben, wegen Theilnahme an Raufhändeln der Strafe des Kreisgefängnisses bis zu 2 Jahren.

Bei Ausmessung der Strafe für den Urheber der Verletzungen ist der Umstand, ist letzterer bei Raufhändeln zugefügt worden, als Erschwerungsgrund zu berücksichtigen

VIII.

Königreich Sachsen.

1. XVIII. Art. 119. Wenn Jemand in einem Handgemenge mit mehreren Personen getödtet worden ist, so ist jeder Theilnehmer, welcher dem Entleibten eine tödtliche Verletzung beigebracht hat, als Todtschläger, jeder andere aber nur nach Verhältniß dessen, was er sich zu Schulden gemacht hat, zu bestrafen. Sind die von mehreren Theilnehmern eines Handgemenges dem Entleibten beigebrachten Verletzungen nicht einzeln, sondern nur durch das Zusammentreffen tödtlich, so ist gegen dieselben auf Zuchthausstrafe zweiten Grades (von 1) bis zu zehn Jahren zu erkennen.

2. XX. Art. 124. bis zu den Worten: Zusammentreffen tödtlich: mit No. 1. wörtlich übereinstimmend, der darauf folgende Schluß lautet: so ist, in sofern im letzten Falle die einzelnen Theilnehmer ohne Mitwirkung bei der tödtlichen Verletzung nicht von sich abzulehnen vermögen, gegen dasselbe auf Zuchthausstrafe zweiten Grades bis zu 10 Jahren zu erkennen.

IX.

Großherzogthum Baden.

XIX. Tit. 12. Von Tödtung oder Körperverletzung bei Raufhändeln. — §. 210. (Tödtung bei Raufhändeln). Die bei Raufhändeln oder Schlägereien als Folge vor-

Digitized by Google

sätzlicher, ohne Vorbedacht zugefügter, Verletzungen ein getretene Tödtung wird in folgender Weise bestraft:

1) Wenn dem Getödteten von verschiedenen Theilnehmern mehrere Verletzungen zugefügt sind, deren jede für sich einzeln als tödtlich erscheint, so wird jeder Urheber einer solchen Verletzung, in sofern sie ihm zum Vorsatz zuzurechnen ist, von der Strafe des Todtschlags (S. 45.) getroffen, oder von der Strafe der fahrlässigen, durch eine vorsätzliche Körperverletzung verursachten Tödtung (vergl. S. 57.) wenn sie ihm blos in dieser Art zugerechnet werden kann.

2. Sind unter den mehrern Verletzungen tödtlich und andere nicht tödtlich, so werden die Urheber der ersteren ebenso, wie in dem Falle No. 1. bestraft, die Urheber der andern hingegen nach den gesetzlichen Strafbestimmungen überdas Verbrechen der Körperverletzung (§§. 202—4.).

3. Waren die von verschiedenen Theilnehmern zugefügten Verletzungen nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen tödtlich, so wird jeder Urheber einer solchen Verletzung von der Strafe der fahrlässigen durch vorsätzliche Körperverletzung verursachten Tödtung (vergl. S. 57.) getroffen.

4. Sind im Falle No. 2. die Urheber der Verletzungen zwar bekannt, aber es bleibt ungewiß, wem von ihnen die tödtlichen oder nicht tödtlichen Verletzungen zuzurechnen sind, so werden sie ins gesammt als schuldig der fahrlässigen durch vorsätzliche Köperverletzung veranlaßten Tödtung mit Arbeitshaus von einem Jahre bis zu fünf Jahren Zuchthaus bestraft.

5. Sind die wirklichen Urheber der Verletzungen des Getödteten nicht auszumitteln, oder hat er nur Eine Verletzung erhalten, und es bleibt ungewiß, von wem sie zugefügt wurde, so werden alle Theilnehmer, die erweislich mit ihm gerauft, oder sich thätlich an ihm vergriffen haben, als schuldig der fahrlässigen, durch Theilnahme an Raufhändeln veranlaßten Tödtung mit Arbeitshaus (sc. 6 Monat bis 6 Jahr) bestraft. Sind jedoch in Ansehung einzelner Theilnehmer Gründe vor-

Digitized by Google

handen, welche gegen die Annahme sprechen, daß sie Urheber einer Verletzung seyn, so werden dieselben von gar keiner, oder bloß von Gefängnißstrafe (bis 1 Jahr) getroffen.

X.

Großherzogthum Hessen.

XXVI. Tit 32. b. — Art. a. — Wie vorstehend bei Großherzogthum Baden, nur:

1. heißt es statt „fahrlässigen" überall: nicht beabsichtigten;

2. der Schluß der No. 4. lautet: „mit Korrektionshaus oder Zuchthaus von 6 Monaten bis zu 4 Jahren bestraft;"

3. in No. 5. endet der erste Satz: „mit Korrektionshaus bis 4 Jahr bestraft;"

4. ist für den Schluß der No. 5. zu bemerken, daß der Großherzoglich Hessische Entwurf im allgemeinen Theil das Maaß der Gefängnißstrafe nur auf 24 Stunden bis 3 Monate bestimmt.

Zu §§. 411 — 413.

Fahrlässige Tödtung.

I.

Oesterreich.

(II.) Achtes Hauptstück. — Von schweren Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens. — §. 89. Die schweren Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens lassen sich unter 2 Klassen zusammenziehen:

a) Es wird gegen natürliche, allgemeine Pflichten des Menschen, oder gegen die ausdrückliche Vorschrift des Gesetzes gehandelt;

b) Es wird etwas unterlassen, was von den Gesetzen ausdrücklich vorgeschrieben, oder was zu thun eine von selbst verstandene Pflicht des Standes, Gewerbes, der Beschäftigung, oder sonst eines Verhältnisses ist. Bei der Unmöglichkeit alle Gattungen, wo dergleichen Handlungen und Unterlassungen der Sicherheit des Lebens Gefahr

Digitized by Google

bringen, ausdrücklich zu bestimmen, soll, wenn bei einem erfolgten Tode oder schweren Verwundung sich durch die Untersuchung eine Schuld dieser Art offenbart, derjenige, dem die Schuld zur Last fällt, nach Maaß derselben mit einfachem oder strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten, nach Umständen auch mit angemessener Verschärfung des Arrestes bestraft werden.

II.

Frankreich.

Art. 319. Quiconque, par maladresse, imprudence, inattention, négligence ou inobservation des réglemens, aura commis involontairement un homicide, ou en aura involontairement été la cause, sera puni d'un emprisonnement de trois mois à deux ans, et d'une amende de cinquante francs á six cents francs.

III.

Königreich Bayern.

1. 1813. IV. Vergl. Bd. I. S. 141. 145.) (Im Mangel einer ausdrücklichen Vorschrift muß man auf die allgemeinen Bestimmungen über Fahrlässigkeit zurückgehen, und darnach kann die Strafe für fahrlässige Tödtung bis zu 2 Jahr Gefängniß ansteigen). S. Art. 69. 70. zu §§. 440. 441.

2. 1822. VIII. Art. 279. Tödtung aus Fahrlässigkeit, im Kap. 7. Von Uebertretungen wider die Rechte der Person. — Wer den Tod eines Andern aus Unbedachtsamkeit, Unvorsichtigkeit, Nachlässigkeit oder Ungeschicklichkeit verursacht hat, soll mit Arrest (8 Stunden bis 6 Monat) gestraft werden. — Ist eine solche Tödtung nicht durch eine vom Gesetz als Uebertretung besonders benannte Handlung oder Unterlassung geschehen, so wird die Arreststrafe nicht über drei Monate erkannt. — Diese Bestimmungen sind insbesondere auch auf Tödtung durch Gift, auf Tödtung eines Kindes in der Geburt, auf Abtreibung und Zerstörung der Leibesfrucht, außer den als Vergehen strafbaren Fällen dieser Art, in Anwendung zu bringen. Art. 295. Wenn sich ergiebt, daß eine zu früh geöffnete oder beer-

Digitized by Google

digte Person bloß scheintodt gewesen, so soll gegen die in den Artikeln 293. und 294. bezeichneten Uebertreter (wer den Körper heimlich wegschafft; wer mit Umgehung der Todtenbeschau oder Erlaubniß, oder vor der Zeit beerdigt oder öffnet; wer über die Zeit des Todes unrichtige Anzeige macht) nach den Bestimmungen über Tödtung aus Fahrlässigkeit verfahren, bei allenfalls noch erfolgter Rettung aber Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten erkannt werden. Art. 296. Nach den Bestimmungen über Tödtung aus Fahrlässigkeit wird gestraft: wer wissentlich eine schwangere vor ihrer Entbindnng gestorbene Person, deren Leibesfrucht mit Rücksicht auf die Zeit der Schwangerschaft schon lebensfähig seyn kann, ohne Untersuchung durch einen öffentlich aufgestellten Arzt oder Geburtshelfer, oder mit Umgehung der von demselben zur Rettung des Kindes dienlich befundenen Mittel, beerdigt oder beerdigen läßt. (Vergl. §§. 408. 409. Art. 278.)

Oersted's Prüfung. S. 129. Ob es gleich natürlich ist, daß eine Schuld aus Fahrlässigkeit weit gelinder bestraft werde, als vorsätzliche Kränkung der Rechte Anderer oder der öffentlichen Ordnung, so bedarf es doch oft weit nachdrücklicherer Strafen, als die des Entwurfs, um die schlafende Aufmerksamkeit zu wecken, die fehlende Beherzigung der Rechte und des Wohls der Gesellschaft und der Mitbürger zu erregen. Es giebt eine Fahrlässigkeit, die ziemlich nahe an den bestimmten bösen Willen grenzt, wenn der Schuldige vorausgesehen hat, oder hätte voraussehen müssen, daß er Andere augenscheinlicher Gefahr aussetze, doch aber, um seine vielleicht geringfügige, vielleicht an sich unerlaubte Absicht zu erreichen, oder eine kleine Anstrengung, eine Ungelegenheit zu vermeiden, es darauf hat ankommen lassen, ob das Geschick die Gefährdeten bewahren werden oder nicht. Daß, wer mit solcher Gesinnung handelt, nicht als vorsätzlicher Urheber des Uebels könne angesehen werden, ist Folge des Begriffs einer vorsätzlichen Rechtskränkung, und daß der Entwurf jenes Verfahren nicht unter den Begriff des Vorsätzlichen will gebracht wissen, ist einleuchtend. Wer

Digitized by Google

gewaltsam in eine Menschenmenge, die sich nicht leicht retten kann, hineinfährt oder reitet, ist keiner vorsätzlichen Tödtung schuldig, wenn auch durch dieses unbesonnene und wilde Verfahren Menschen das Leben verlieren. Eben so wenig wird der ein vorsätzlicher Todtschläger seyn, wer um ein Wildpret zu erlegen unter eine Menge Menschen schießt, und dadurch einen erschießt. Nicht einmal der Wildschütz kann in solchem Fall, der Tödtung wegen, mit einer schweren Strafe belegt werden. Die Strafe ist im schlimmsten Fall 6 Monat Arrest. Es ist aber doch klar, daß die schändliche Gleichgültigkeit gegen andere Rechte und Wohlseyn, oder die Härte, welche sich in gedachten Handlungen zeigt, eine Gesinnung beweise, die nicht viel besser ist, als dessen, der unmittelbar auf Beschädigung ausgeht. Der Entschluß, Jemand ein Uebel zuzufügen, kann unter Bedingungen einige Entschuldigung im Anreiz finden, in den erwähnten Fällen aber verräth der Thäter oft eine die tiefste Verdorbenheit des Gemüths bezeugende rohe Gleichgültigkeit gegen alles Menschliche. Auch hinsichtlich der Sicherheit, welche das Gesetz verschaffen muß, ist es wichtig, durch ernsthafte Strafdrohungen solche Brutalität zu zähmen. — Es ist um so sonderbarer, daß der Entwurf die Bestimmungen wegen fahrlässiger Kränkungen so gemildert hat, als der Feuerbachsche, durch die vom Verfasser des gegenwärtigen (v. Gönner) geleitete Revision, gerade in diesem Stück nicht wenig geschärft wurde.

3. (1827.) IX. Art. 215. Wer Jemand aus Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit, Unbedachtsamkeit oder Ungeschicklichkeit tödtet, der soll

I. wenn dieses aus schuldhafter Ueberschreitung der Grenzen rechtmäßiger Nothwehr oder des Nothrechts geschehen, mit Arrest (von 1 Woche) bis zu einem Jahre;

II. außerdem mit Arrest nicht unter sechs Monate (bis 2 Jahr) gestraft werden.

Die Gerichte sind jedoch ermächtigt, diese gesetzliche Dauer der Strafe bei besonders geringem Grade der Fahrlässigkeit bis zu einem Monat herabzusetzen.

Digitized by Google

Beruht die fahrlässige Tödtung auf ungeschickter Anwendung einer Wissenschaft, einer Kunst oder eines Gewerbes, zu deren Ausübung der Thäter die Erlaubniß hat, so ist neben der Strafe zugleich diese Erlaubniß, nach Umständen gleich im ersten oder im Wiederholungsfalle, ganz oder auf einige Zeit einzuziehen. Art. 216. (Wie 1822. Art. 296., sodann:) Gleiche Strafe kommt gegen diejenigen zur Anwendung, welche eine Person, von der sich ergiebt, daß sie bloß scheintodt gewesen, zu früh geöffnet oder beerdigt haben, öffnen oder beerdigen lassen; desgleichen gegen die, welche das eine oder andere durch unrichtige Angabe über die Zeit des Todes einer solchen Person veranlaßt haben. — Ist allenfalls noch Rettung erfolgt, so ist die außerdem verwirkte Strafe auf die Hälfte herabzusetzen (vergl. von 1822. Art. 295.).

Motive: Handlungen, die mit bösem Vorsatz begangen, Verbrechen oder Vergehen seyn würden, werden nur mit Strafen der schwereren Uebertretungen belegt, wenn sie auf Fahrlässigkeit beruhen, so auch fahrlässige Tödtung. Die Art. 215. gedrohte Strafe ist dem höchsten Grade von Fahrlässigkeit ein hinreichendes Gegengewicht entgegenzustellen vollkommen vermögend, um so mehr da es eine bekannte Wahrheit bleibt, daß der Grundsatz: Culpa lata aequiparatur dolo, im Strafrecht keine Anwendung findet. — Bei sehr geringer Fahrlässigkeit konnte, der vielen nicht zu berechnenden Fälle wegen, nur durch eine Ermächtigung geholfen werden. Ueber Vergiftung vergl. Art. 208. Wer sich einer Vergiftung aus Unvorsichtigkeit und Fahrlässigkeit schuldig gemacht hat, der soll im Falle des Art. 207. (s. §. 394. bei Gemeingefährlichkeit) mit Arrest nicht unter ein Jahr (sc. bis 2), außerdem aber 1. bei erfolgter Tödtung nach Art. 215. (s. vorstehend), 2. bei erfolgter Beschädigung nach Art. 223. (Körperverletzung und Beschädigung aus Fahrlässigkeit, Arrest von 1—6 Wochen) bestraft werden. — Hat die fahrlässige Vergiftung keine Folge gehabt, so findet Arrest (sc. von 1 Woche) bis zu einem Monate Statt. — Wer jedoch den Schaden, welcher aus seiner unvorsichtigen

Digitized by Google

Vergiftung entstehen konnte, sogleich entweder selbst oder durch schleunig herbeigerufene obrigkeitliche oder andere Hülfe abwendet, bleibt von jeder Strafe frei. Art. 209. Wer die bei ihm verkäuflichen Nahrungs- oder Arzneimittel mit Dingen verfälscht, die der Gesundheit nachtheilig sind; wer wissentlich solche verfälschte Waaren verkauft, der soll mit Arbeitshaus (2 — 10 Jahr), oder bei minderer Gefährlichkeit mit Gefängniß (3 Monat bis 2 Jahr) gestraft werden. Art. 231. Wer eine ansteckende Krankheit unter Menschen verbreitet hat, soll in folgender Art gestraft werden:

I. Ist die Verbreitung vorsätzlich geschehen, so wird der Thäter,

1) wenn dadurch ein Mensch oder mehrere Menschen das Leben verloren, mit dem Tode;
2) außerdem nach Schwere der Krankheit und nach Maaß der Gemeingefährlichkeit mit Zuchthaus (10 — 20) oder mit Arbeitshaus (2 — 10 Jahr) bestraft.

II. Fahrlässige und unvorsichtige Verbreitung solcher Krankheiten ist mit Arrest (1 Woche bis 2 Jahr), und wenn Jemand daran gestorben, nicht unter sechs Monate zu strafen.

Motive: Wenn es gerecht ist, den, der einem Andern absichtlich zu schaden, Gift beigebracht hat, mit dem Tode zu strafen, wenn der Andere daran gestorben ist, so läßt sich auch an der Gerechtigkeit der Todesstrafe im Fall Art. 231. I. 1. nicht zweifeln. Eine so ausgesonnene große Bosheit würde, wäre es möglich, noch eine höhere Strafe verdienen, als die angeführte Art von Vergiftung. Die Strafe der Fahrlässigkeit ist im Art. 231. nach den allgemeinen Prinzipien, und nach den Vorschriften über Tödtungen aus Fahrlässigkeit bemessen.

1. (1831.) Art. 249. Wer — (wie 1827. Art. 215.) — oder des Nothrechts geschehen, mit Gefängniß — im Falle grober Fahrlässigkeit bis zu sechs Monaten, im Falle geringer Fahrlässigkeit bis zu 3 Monat gestraft werden. Beruht die ꝛc. (wie ebenda im letzten Absatz).

Digitized by Google

Art. 250. (Wie 1827. Art. 216.) Art. 242. Wer sich einer Vergiftung aus Unvorsichtigkeit und Fahrlässigkeit schuldig gemacht hat, der soll im Falle des Art. 240. (soll wahrscheinlich heißen 241., vergl. zu §. 394., und oben 1827. Art. 208. das korrespondirende Allegat) mit Gefängniß (geht bis 2 Jahr) a) bei grober Fahrlässigkeit nicht unter, b) bei geringer Fahrlässigkeit bis zu sechs Monaten; außerdem aber 1. bei erfolgter Tödtung, im Falle a) bis zu einem Jahre, im Falle b) bis zu drei Monaten; 2. bei erfolgter Beschädigung im Falle a) bis zu sechs Monaten, im Falle b) bis zu sechs Wochen bestraft werden. 3. Hat die fahrlässige Vergiftung keine Folgen gehabt, so findet Gefängniß im Falle a) bis zu einem Monat, im Falle b) bis zu einer Woche statt. — Wer jedoch ꝛc. (wie 1827.). Art. 243. Wer die bei ihm verkäuflichen Nahrungs- oder Arzneimittel mit Dingen verfälscht, die der Gesundheit nachtheilig sind; dann wer wissentlich verfälschte Waare verkauft, der soll das erste Mal mit Gefangniß nicht unter drei Monaten (bis 2 Jahr), beim Rückfalle mit Arbeitshaus (sc. von zwei) bis zu vier Jahren gestraft werden. — Mit dieser Verbrechensstrafe ist der Verlust des Gewerbes verbunden. Art. 264. Wer eine ansteckende (wie bei 1827. Art. 231.) 2. außerdem, wenn die verbreitete Krankheit unter die schweren gehört, oder wenn wenigstens zehn Menschen angesteckt worden sind, mit Zuchthaus (von 10) bis zu funfzehn Jahren; 3. ohne eine dieser Voraussetzungen mit Arbeitshaus nicht unter 4 (bis 10) Jahren bestraft. Fahrlässige und unvorsichtige Verbreitung solcher Krankheiten ist bei grober Fahrlässigkeit mit Gefängniß, im Falle I. 2. bis zu sechs, im Falle I. 3. bis zu drei Monaten, bei geringer Fahrlässigkeit nach gleichem Unterschiede bis zu zwei oder einem Monate; wenn aber Jemand daran gestorben, bei großer Fahrlässigkeit nicht unter drei Monaten (bis 2 Jahr), bei geringer Fahrlässigkeit nicht unter einem Monat zu strafen.

Motive: Die Todesstrafe Art. 264. I. 1. (s. 1827. Art. 241. I 1.) ist hart aber gerecht. — Das ungezähmte

Digitized by Google

Richterermessen (vergl. 1827. Art. 231. I. 2.) war um so mehr zu beschränken, als der Ausdruck „nach Maaß der Gemeingefährlichkeit" zu rege, es auch nicht zu rechtfertigen ist, das ganze Gebiet von 2 — 20 Jahren dem Richter preiszugeben. — Ein sehr geringer Grad von Unvorsichtigkeit würde, wenn auch ein Mensch in Folge derselben gestorben seyn sollte, noch mit 6 Monat (vergl. ebend. No. II.) zu hart bestraft seyn. Vergl. Art 215. von 1827.

IV.

Königreich Hannover.

XIV. Art. 232. Wer den Tod eines Menschen durch Fahrlässigkeit (Art. 56. s. Bd. 1. S. 146.) verursacht hat, soll nach den allgemeinen Bestimmungen der Art. 61. und 62. bestraft werden (vergl. zu §§. 408. u. 409.). Art. 61. (Strafe der Fahrlässigkeit.) Ein Verbrechen aus Fahrlässigkeit (Art. 56.) soll, vorbehaltlich der im besondern Theile dieses Gesetzbuchs enthaltenen höheren Strafbestimmungen, nach folgenden Vorschriften bestraft werden:

I. Die grobe Fahrlässigkeit wird, wenn das vorsätzliche Verbrechen eine schwere Strafe (Art. 8.) [Todesstrafe, Karrenstrafe, Zuchthausstrafe, Dienstentsetzung — s. Bd. 1. S. 27.] zur Folge gehabt hätte, mit einmonatlichem Gefängniß bis zu dreijährigem Arbeitshause; falls hingegen dasselbe nur mit einer leichteren Strafe (Art. 21.) [s. Bd. 1. S. 80.] bedroht ist, nicht härter als mit Gefängniß (bis 3 Monat) bestraft.

II. Die geringere Fahrlässigkeit ist immer nur mit Geldbuße (sc. bis 500 Rthlr.), gerichtlichen Verweise oder Gefängniß (s. oben) zu bestrafen.

Art. 62. (Gründe der Strafzumessung). Bei Zumessung der in vorstehendem Artikel bestimmten Strafen ist vorzüglich auf das Verhältniß zu der auf das vorsätzliche Verbrechen gesetzten Strafe, auf die Größe und Gefährlichkeit der verschuldeten Fahrlässigkeit, auf die Natur und den Betrag des dadurch verursachten Schadens, so wie darauf, ob und in wie weit der Verletzte entschädigt

Digitized by Google

worden ist, Rücksicht zu nehmen, und insbesondre die im Art. 117. [s. Bd. 1. S. 354. und 355.] enthaltene Vorschrift zu beachten.

V.

Königreich der Niederlande.

Vergl. zu §. 405.

XV. Art. 186. Quiconque par faute grave ou imprudence majeure, a causé la mort d'nn individu, sera puni, suivant les circonstances, ou de bannissement par huit années ou plus, ou d'une amende qui ne poura excéder mille florins. Art. 187. Seront compris dans l'article précédent ceux qui par une imprudence majeure dans la conduite des voitures, la conduite et la garde des chevaux et d'autres animaux, ou dans l'exercice de quelques professions, arts, divertissements ou jeux, ont donné occasion à la mort d'un individu.

VI.

Königreich Norwegen.

XVI. §. 26. Fahrlässigkeit, wodurch der Tod eines Andern bewirkt wird, hat Gefängnißstrafe (4—180 Tage) oder Strafarbeit fünften Grades (6 Monat bis 3 Jahr) zur Folge. §. 27. Unterläßt Jemand, demjenigen, welcher in Lebensgefahr sich befindet, zu Hülfe zu kommen, wenn es ihm ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit möglich war, so wird er, wenn der Andre umkommt, mit Gefängniß (s. oben) oder Geldbußen (2—200 Rthlr.) bestraft.

VII.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Art. 234. Wer den Tod eines Menschen durch Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit, Ungeschicklichkeit, oder Uebertretung der polizeilichen Vorschriften verschuldet, soll mit Gefängniß (3 Tage bis 2 Jahr), und zwar, im Falle eines hohen Grades solcher fahrlässigen Verschuldung, nicht unter 6 Monaten gestraft werden (vergl. S. 56. Art. 230.). Wenn Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen, Apotheker und Andere, welche zur Ausübung

Digitized by Google

ihrer Kunst öffentlich ermächtigt sind, durch Fahrlässigkeit bei Ausübung derselben den Tod eines Menschen verschuldet haben: so wird ihnen die Befugniß zu Ausübung ihrer Kunst, neben der eben erwähnten Strafe, nach Umständen auf immer oder auf einige Zeit entzogen. Art. 228. Abs. 2. [Abs. 1. s. zu §§. 394. und 395.]. Geschah eine solche (gemeingefährliche) Vergiftung aus Fahrlässigkeit, so ist auf Gefängniß (s. oben), und zwar, wenn ein Mensch dadurch um das Leben gekommen ist, nicht unter einem Jahre zu erkennen. Art. 254. Wer eine ansteckende Krankheit unter Menschen verbreitet, soll, wenn ein Mensch dadurch das Leben verloren hat, mit lebenslänglichem Zuchthause, außerdem nach der mehr oder weniger gefährlichen Beschaffenheit der verbreiteten Krankheit, so wie nach der größeren oder geringeren Zahl der angesteckten Personen, mit Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren bis zu funfzehnjährigem Zuchthaus bestraft werden.

Geschah solches aus Fahrlässigkeit, so ist im ersten Falle auf Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren, im zweiten Falle bis zu einem Jahre zu erkennen.

2. XXVII. Art. 251. Wer den Tod eines Menschen durch Nachlässigkeit — wie No. I. Art. 234. bis: gestraft werden: dann aber mit dem Zusatz: nur in Fällen ganz leichter Verschuldung tritt Geldbuße bis zu 300 Gulden ein. Wenn Aerzte ꝛc. wie No. 1. bis: verschuldet haben, so ist auf Gefängnißstrafe (Abs. 1.) und, wenn ihre Fahrlässigkeit als eine gröbere erscheint, außerdem auf zeitliche oder bleibende Entziehung der öffentlichen Berechtigung zu erkennen.

VIII.

Königreich Sachsen.

1. XVIII. Art. 122. Wer durch eine aus Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit sich zu Schulden gebrachte Handlung oder Unterlassung den Tod eines Menschen verursacht, ist nach dem Grade der ihm hierbei zur Last fallenden Verschuldung mit Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren oder Arbeitshaus von einem Jahre bis zu drei Jahren zu belegen.

Digitized by Google

2. XX. §. 127. Wörtlich mit No. I. übereinstimmend.

IX.

Großherzogthum Baden.

Vergl. zu §§. 405. und 406. Anmerkung.

XIX. §. 185. (Tödtung aus Fahrlässigkeit). Wer den Tod eines Menschen durch Fahrlässigkeit verschuldet, wird, wenn die Handlung desselben von der Art war, daß der Tod des Andern als deren sehr wahrscheinliche Folge vorhergesehen werden mußte, mit Arbeitshaus (6 Monat bis 6 Jahr), in andern Fällen mit Gefängniß (bis 1 Jahr) oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren bestraft. §. 186. (Marg. Fahrlässigkeit von Aerzten ꝛc.). Wenn Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen, Apotheker und Andere, welche zur Ausübung ihrer Kunst öffentlich ermächtigt sind, durch Fahrlässigkeit bei Ausübung derselben den Tod eines Menschen verschuldet haben (vergl. oben No. VII. Württemberg, Art. 234. Abs. 2.), so kann neben den im vorhergehenden §. 185. gedrohten Strafen zugleich auf zeitliche oder bleibende Entziehung der Befugniß zur Ausübung ihrer Kunst erkannt werden. §. 214. (Marg. Vergiftung von Brunnen ꝛc. aus Fahrlässigkeit) -- so soll der Schuldige, wenn dadurch der Tod oder ein bleibender Schaden an der Gesundheit eines Andern verursacht wurde, mit Arbeitshaus (6 Monat bis 6 Jahr), außerdem mit Gefängniß (bis 1 Jahr) bestraft werden (XIX.).

X.

Großherzogthum Hessen.

XXVI. Art. 223 a. Wer den Tod eines Menschen durch Fahrlässigkeit verschuldet, wird mit Korrektionshaus (von 3 Monat) bis zu 2 Jahren bestraft; jedoch ist bei geringer Fahrlässigkeit auf Gefängnißstrafe (Maaß 24 Stunden bis 3 Monat) zu erkennen. Art. 223 b. Wenn Aerzte ꝛc. (wie vorstehend Baden §. 186.). Art. d. (Tit 32. c. S. 82.) Geschah eine Vergiftung aus Fahrlässigkeit, so kommen, wenn sie eine Beschädigung zur Folge hatte, die Bestimmungen des Art. 223 a. zur Anwendung. Ist durch sie Niemand beschädigt worden, so

Digitized by Google

wird die Fahrlässigkeit nur im Falle des Art. 6. (Vergiftung von Brunnen ꝛc. s. zu §. 394.) bestraft.

Anhang zu §§. 389 — 413.

Rückfall und Schadenersatz.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 14. §. 13. Macht Jemand, der nach den §§. 1. (Mord s. zu §. 389.) und 3. (Vergiftung s. zu §. 394.) zum Tode verurtheilt gewesen, aber durch Begnadigung von der Todesstrafe befreit ist, sich eines in den §§. 2. (Tödtung mit der Absicht zu beschädigen, s. zu §. 405.) 5. (Tödtung mit der Absicht zu tödten in Raufhändeln, s. ebend.) 6. 7. 8. 9. oder 10. (Tödtung von Mehreren, s. zu §§. 410. u. 405.) genannnten Verbrechens schuldig, so wird er mit einer Strafe belegt, von der Art, die an Strenge derjenigen, welche er sich sonst zugezogen haben würde, zunächst vorangeht. Dieselbe Bestimmung findet auch ihre Anwendung, wenn Jemand sich eines solchen Verbrechens schuldig macht, nachdem er zuvor nach den §§. 2. 5. 6. 7. 8. 9. 10. oder 11. (s. zu §§. 408. und 409.) verurtheilt gewesen ist, jedoch wird Todesstrafe nicht angewendet, wenn nicht der Schuldige für das vorher begangene Verbrechen zu Strafarbeit ersten Grades verurtheilt gewesen ist.

Kap. 27. §. 5. Wird Jemand zu einer Strafe verurtheilt, weil er den Tod eines Andern verursacht hat, so ist er verpflichtet, dem Ehegatten oder den unversorgten Kindern desselben Ersatz zu geben, welcher auf die im vorhergehenden §. erwähnte Weise (nach Bestimmung unparteiischer Männer) festgesetzt wird, für die Entbehrung des zum Unterhalt oder zur Erziehung Erforderlichen, wenn anzunehmen ist, daß dieses ihnen dadurch entzogen worden ist.

Digitized by Google

Zu §§. 414 — 416.

Kindermord.

I.

Oesterreich.

I. §. 122. Gegen eine Mutter, die ihr Kind bei der Geburt tödtet, oder durch absichtliche Unterlassung des bei der Geburt nöthigen Beistandes umkommen läßt, ist, wenn der Mord an einem ehelichen Kinde geschehen, lebenslanger schwerster Kerker zu verhängen. War das Kind unehelich, so hat im Falle der Tödtung zehn bis zwanzigjährige, dafern aber das Kind durch absichtliche Unterlassung des Beistandes umkam, fünf- bis zehnjährige schwere Kerkerstrafe statt. §. 264. Ein nähere rechtliche Anzeigung in Ansehung eines Kindesmordes ist die Zusammentreffung folgender Umstände: daß, nebst einer auffallenden gähen Veränderung am Leibe, das Kind nicht erscheint, und bei einer durch diese Merkmale veranlaßten Besichtigung sich die Gewißheit einer vor Kurzen vorgegangnen Geburt entdeckt.

II.

Frankreich.

I. Art. 300. Est qualifié infanticide le meurtre d'un enfant nouveau-né. (Vgl. über die Strafe Art. 302. S. 19.).

III.

Königreich Bayern.

1. (1813.) IV. Art. 157. Eine Mutter, welche ihr uneheliches neugebornes lebensfähiges Kind absichtlich um das Leben bringt, soll zum Zuchthause auf unbestimmte Zeit verurtheilt werden. Art. 158. Hat eine solche Kindesmörderin als öffentliche Hure gelebt, oder hat dieselbe schon wegen verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft mit den Art. 160—165. (vergl. hier unten und zu §. 419.) bestimmten Umständen eine Strafe erlitten, so soll dieselbe mit der Kettenstrafe (vergl. Bd. 1. S. 40.) belegt werden. Wiederholter Kindermord hat die

Digitized by Google

Todesstrafe zur Folge. (Vergl. zu §§. 418. folg. Art. 159. Ein Kind, welches noch nicht drei Tage alt geworden, ist für ein neugebornes Kind zu achten.

Anmerkungen. Eine öffentliche Hure, oder die schon wegen verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft bestraft worden, hat auf Geschlechtsehre keinen Anspruch, bei ihr fällt der hauptsächlichste Grund der verminderten Strafbarkeit weg. — Auch eine Ehefrau, welche mit einem unehelichen Kinde schwanger wird, ist nach den Gesetzen über Kindermord zu beurtheilen. — Das Verbrechen kann durch Handlungen und Unterlassungen begangen werden. — Die Bestimmung im Art. 159. ist an sich willkührlich, aber nothwendig, damit nichts zweifelhaft gelassen werde, was zum Begriff eines Verbrechens gehört.

Art. 160.: Strafe bei unvollständigem Begriffe des Verbrechens). Wenn lebendige Geburt und lebensfähige Reife des Kindes, und daß Beschädigungen oder lebensgefährliche Unterlassungen seinen Tod verursacht haben, zu vollkommener Gewißheit gebracht, allein die Mutter einer mörderischen Absicht nicht geständig oder überwiesen ist, dann soll dieselbe zu zwölf- bis sechszehnjährigem Zuchthause verurtheilt werden, wenn sie ihre Schwangerschaft und Niederkunft absichtlich verheimlicht hat, und nicht aus der Untersuchung besondere Gründe oder Wahrscheinlichkeit sich ergeben, daß demungeachtet der Tod des Kindes ohne ihre Absicht entstanden sey. Art. 161. Ist die Lebensfähigkeit oder lebendige Geburt des Kindes nicht zur vollständigen Gewißheit, sondern nur bis zur Wahrscheinlichkeit ausgemittelt, jedoch mörderische Absicht und lebensgefährliche Mißhandlung außer Zweifel, so hat die Verbrecherin acht- bis zwölfjähriges Zuchthaus verwirkt. Art. 162. Wenn die Lebensfähigkeit und lebendige Geburt des Kindes vollkommen gewiß, jedoch daß Beschädigungen oder lebensgefährliche Unterlassungen die Ursache seines Todes seyn, bloß zur Wahrscheinlichkeit gebracht, auch die Mutter einer mörderischen

Digitized by Google

Absicht nicht geständig oder überwiesen ist, dann soll dieselbe gleichwohl zu vier- bis achtjährigem Arbeitshause verurtheilt werden, wenn sie ihre Schwangerschaft und Niederkunft absichtlich verheimlicht hat, und nicht aus der Untersuchung besondere Gründe sich ergeben, welche sie gegen absichtliche Tödtung entschuldigen (vergl. Art. 163. folg. S. 96.). Art. 171.: Von Tödtung des Kindes in der Geburt. Eine Mutter, welche an ihrem Kinde, noch ehe sie dasselbe vollkommen zur Welt geboren, während der Geburt selbst tödtliche Mißhandlungen in mörderischer Absicht vorgenommen hat, ist nach den Gesetzen wider den Kindermord (Art. 157. ff.) zu beurtheilen.

Anmerkungen. Diese Verordnung findet auch bei ehelichen Geburten Anwendung, weil das Nervensystem einer Gebährenden so gereizt ist, daß darin ein die Strafbarkeit allgemein ändernder Grund zu finden ist.

2. 1822. VIII. Art. 241. Eine Mutter, welche ihr uneheliches neugebornes Kind durch Handlung oder Unterlassung absichtlich getödtet hat, ist des Kindermordes schuldig. Die Kindesmörderin soll zum Zuchthaus (10 bis 20 Jahr) verurtheilt, und diese Strafe, wenn die Tödtung mit Vorbedacht beschlossen oder mit Ueberlegung ausgeführt wurde, auf zwanzig Jahre festgesetzt werden. Art. 242. Ein Kind, welches noch nicht vier und zwanzig Stunden alt geworden, ist für ein neugebornes Kind zu achten. Ist das Kind erst nach diesem Zeitraum getödtet worden, so kommen die Gesetze über die Tödtung in Anwendung. Art. 245. Eine Mutter, welche an ihrem ehelichen oder unehelichen Kinde, noch ehe sie ꝛc. (wie 1813. Art. 171.).

3. 1827. IX. Art. 211. Eine Mutter, welche ihr uneheliches neugebornes Kind durch Handlung oder Unterlassung absichtlich tödtet, oder an ihrem unehelichen Kinde, noch ehe sie dasselbe vollkommen zur Welt geboren, während der Geburt selbst tödtliche Mißhandlungen in mörderischer Absicht vorgenommen hat, soll wegen Kindesmords zum Zuchthaus nicht unter funfzehn Jahre

Digitized by Google

verurtheilt werden. — Hat die Kindesmörderin die Tödtung ihres Kindes schon vor ihrer Niederkunft beschlossen oder mit Ueberlegung ausgeführt, so ist dieser Umstand als besonderer Erschwerungsgrund anzusehen. — Ein Kind ꝛc. (wie vorstehend 1822. Art. 242. Abschn. 1.) Art. 212. Ist nicht hergestellt, daß das uneheliche Kind nach der Geburt gelebt, oder durch eine Handlung oder Unterlassung der Mutter sein Leben verloren habe, diese aber der mörderischen Absicht geständig und überwiesen, so soll die Mutter, sofern sich nicht ergeben hat, daß Kindesmord nicht vorhanden sey, mit Zuchthaus (von 10) bis zu funfzehn Jahren gestraft werden (vergl. Art. 213. zu 418. fg.).

Motive: Es hat zwar ein hochgeschätzter Gelehrter vorgeschlagen, unter Kindestödtung: Kindestodtschlag und Kindesmord einander entgegenzustellen. Allein sobald man die Todesstrafe nicht annehmen zu können glaubt, hat der Vorschlag keinen Werth. — Lebensfähigkeit fordert der Entwurf nicht. Wo menschliches Leben ist, da ist die absichtliche Entziehung oder Verkürzung desselben ein Verbrechen. Daß dieses Leben am Kinde nicht oder nicht lange fortdauern kann, ist nur ein Grund, im Strafmaaße tiefer zu gehen. Die neuesten Gründe dafür, daß Lebensfähigkeit erforderlich sey, sind gesucht und nicht bündig. — Verheimlichung der Geburt kann zum Thatbestande noch weniger erfordert werden. Sie ist nur eine Anzeige. — Hinsichtlich der Strafe hat der Entwurf dieselbe Strafe, wie gegen den Todtschlag, angeordnet. Auch die Rückfällige, auch die wegen mehrerer Kindesmorde zu Strafende kann mit Todesstrafe nicht belegt werden. Auch bei ihr sind dieselben Gründe zur Schonung vorhanden, denn jeder Fall war ein einzelner, und in keinem war sie Herr ihres physischen Zustandes. Daher können Zusammenfluß und Rückfall nur als Erschwerungsgründe gelten. — Auch eine Hure bleibt Weib, und den Gesetzen der Natur im Akte des Gebährens unterworfen. — Die Todesstrafe soll, wie ein Gelehrter auszuführen gesucht, in einem Falle Statt haben, nämlich: „wenn die Per-

Digitized by Google

„son, welche einen schlechten Lebenswandel geführt und „keine Veranlassung zur That hatte, den Entschluß zur „Tödtung schon vor der Niederkunft gefaßt hat, und „wenn die Art der Entbindung beweist, daß keine Gei„stesverwirrung die Gebährende ergriffen.“ Indessen das Augenblickliche, welches im Zusammentreffen der That und des Gebährungsaktes mit seinen Folgen liegt, die Möglichkeit, daß diese Folgen, wenn sie sich auch durch bestimmte Erscheinungen nicht geäußert haben, in diesem Augenblick doch vorhanden waren, ist genügender Grund, die mildere Strafe anzuordnen. Sie hat zwar den Entschluß vorher schon gefaßt, allein sie muß zugleich auch als hingerissen vom Eindruck des Augenblicks angesehen werden. — Die Neugeborenheit hätte man, wie auch von einigen Beurtheilern angerathen worden ist, in einer allgemeinen Fassung bestimmen können, z. B. „die Tödtung „sey für die Tödtung eines neugebornen Kindes zu achten, „wenn sie in dem Zeitraume vollzogen worden, in welchem „der durch die Niederkunft verursachte Nervenreiz und „geistige Zustand der Gebährenden noch andauerte.“ Nothwendig schien es zwar, hierüber etwas festzusetzen, aber einen solchen Satz, obgleich er den wahren Geist des Gesetzes vollkommen zu bezeichnen geeignet wäre, konnte der Entwurf sich nicht aneignen, denn durch ihn würde Alles von dem Faktum, daß eine wirkliche Geistesverwirrung vorhanden gewesen und noch angedauert habe, abhängig gemacht, wo doch das Gesetz die Milde schon von der Möglichkeit des Vorhandenseyns eines solchen Zustandes abhangen lassen wollte. Wäre der Mangel oder die Minderung der Zurechnungsfähigkeit gewiß, dann wäre es, nach Art. 57. No. 4. und Art. 58. (Bd. 1. S. 234.), nicht nöthig, durch gelindere Strafe erst nachzuhelfen. Hierzu kommt, daß man sogar die Aerzte durch die Frage: ob der Nervenreiz und eine Geistesverwirrung noch vorhanden gewesen? in die Verlegenheit setzen würde, nicht antworten zu können, denn die Antwort setzt Beobachtung voraus, die Gebährende hat aber, wie es immer zu geschehen pflegt, aller Beobachtung sich entzogen.

Digitized by Google

Nicht in einem Satze, wie der angeführte, nicht in einem Stillschweigen konnte die Hülfe liegen, sondern das Gesetz mußte durchgreifen. Man hat einen Zeitraum angenommen, welchen die Nervenreizung und Geisteszerrüttung einmal oder doch nur höchst selten übersteigt. Auf die gegen diese Bestimmung erhobenen Bedenken ist kein großer Werth zu legen. War bei der Mutter, als sie innerhalb der 24 Stunden ihr Kind tödtete, eine Geistesverwirrung nicht oder nicht mehr vorhanden, so mag es bei der gelinderen Strafe (humanitatis intuitu) bewenden; 15 Jahre Zuchthaus ist eine Strafe von Bedeutung, und es ist besser, daß das Gesetz etwas zu wenig, als zu viel thue, was kein Gutmachen mehr zuläßt. Befand die Mutter sich, als sie nach 24 Stunden ihr Kind tödtete, erwiesen in einer Geistesverwirrung, so kann ohnehin die Strafe des Mordes, (s. die angeführten Artikel) nicht eintreten. Auf solche Weise liegt also in der Annahme von Zeit und Zahlbestimmungen nichts Bedenkliches. — Was die Artikel 212. und 213. anlangt, so hatte der oberste Gerichtshof, die Kasuistik des Strafgesetzbuchs von 1813. Art. 160 bis 170. in seinem praktischen Leben schwer empfindend, schon 1819. den Wunsch geäußert: „die Kasuistik möge „durch wenige, einfache, aber durchgreifende und praktisch „fruchtbare Bestimmungen ersetzt werden.“ — Zum Art. 212. gehöre unter andern: wenn das Kind todt geboren oder zweifelhaft ist, ob es gelebt habe, oder gewiß, daß es sein Leben durch die Handlung oder Unterlassung hätte verlieren müssen. — Zu verkennen ist es endlich nicht, daß in den meisten der unter Art. 212. gehörigen Fälle die Strafen gewissermaßen nur Verdachtsstrafen sind, soll es aber nicht verschmitzten Verbrecherinnen gelingen, die Gerichte zu täuschen, und zum Aerger des Publikums, zum Hohne der Gerechtigkeit ungestraft durchzukommen, wo jeder Geschworne das Schuldig gern auf sein Gewissen genommen hätte, so ist nichts übrig, als daß die Gesetzgebung an die Stelle der Jury tritt, und zum Schutz des Lebens ihrer neugebornen Bürger Strafen festsetzt (X. S. 196 — 220.).

Digitized by Google

4. 1831. XI. Art. 245. wie 1827. Art. 211. S. 83. Motive: Es ist ein Vorzug des revidirten Entwurfs (von 1827.), daß Art. 211. als ein neugebornes Kind, mit dem Preußischen Kriminalrecht §. 913. (vergl. jedoch §. 965., wo kein Zeitraum festgesetzt ist), das noch nicht 24 Stunden alte erklärt wird. Nicht läßt sich annehmen, daß die bedeutende Störung der Vernunftthätigkeit länger als einen Tag dauere. Wenn Mittermaier, (Archiv Bd. 7. S. 308. und Bd. 10. S. 292.) auch 24 Stunden für zu lang erklärt, und nur die Dauer der durch die Geburt entstandenen besonderen Nervenaufreizung entscheiden lassen will, so ist dagegen sehr richtig bemerkt, daß hier, wo es unmöglich ist, die Gebährende zu beobachten, das Gesetz durchgreifen, und eine feste, auf das, was gewöhnlich eintritt, sich gründende Bestimmung geben muß. Ob bei ärztlichen Gutachten die materielle Gerechtigkeit gewinnen würde, ist mindestens problematisch. — Schwierig ist die Frage, ob nicht Lebensfähigkeit feststehen müsse. Gemordet kann ein Wesen nicht werden, welches nicht so reif zur Welt kommt, daß es außer der Mutter zu leben im Stande ist. Ein so momentanes Leben ist nur ein Scheinleben. Mittermaier Archiv Bd. 10. S. 293. Allein da die Arzneikunde die Frage nicht befriedigend lösen kann, in welchem Zeitpunkt die Lebensfähigkeit eintritt, und da das Alter einer Leibesfrucht nur mit Wahrscheinlichkeit bestimmt werden kann, so muß es zum Thatbestande genügend seyn, daß das Kind außer der Mutter gelebt habe, — wie denn auch an einem Kranken, einem zum Tode Verurtheilten eine Tödtung vollbracht werden kann. Der Hannöv. Entwurf straft die Kindesmörderin mit 5 — 10 Jahr Zuchthaus, indessen erscheint diese Strafe als zu gelinde. Der Kindermord gehört unter das genus Mord. Der Zustand der Verbrecherin rechtfertigt die Ausschließung der Todesstrafe, nicht kann er eine so weit von der Todesstrafe stehende rechtfertigen. — Die wichtigsten Bedenken erheben sich gegen Art. 212. des Entwurfs von 1827. Umgangen sind zwar so die Klippen der Polemik und Kasuistik des Strafgesetzbuchs

Digitized by Google

Art. 157 — 170. Allein nicht befriedigt wird die Gerechtigkeit, wenn man den Knoten, den man lösen soll, zerhaut. Wenn die Strafe des Art. 212. keine außerordentliche ist, so giebt es eine solche nicht. Die Verlegenheit glaubt man dadurch zu heben, daß man, was außerordentliche Strafe ist, ordentliche Strafe benennt. Mutato nomine eadem res. Der Gesetzgeber straft hier bloß die Absicht. Der Art. 212. muß daher weggelassen, und dagegen auf die Verheimlichung der Niederkunft als selbstständige strafbare That (vergl. unten), dann darauf, ob das Kind auf die Seite geschafft oder verborgen worden, und bei hiernach vorhandener äußerer strabaren Handlung vorzüglich auf die mörderische Absicht großes Gewicht gelegt werden.

IV.

Königreich Hannover.

XIV. Art. 234. Eine Mutter, welche ihr uneheliches neugebornes Kind durch rechtswidrige Handlungen oder Unterlassungen absichtlich um das Leben bringt, ist des Kindermordes schnldig. — Die von der Mutter absichtlich verübte Tödtung ihres unehelichen Kindes in und während der Geburt ist dem Kindermorde gleich zu bestrafen. Art. 235. Die Kindesmörderin soll I. wenn sie schon vor dem Eintritt der Entbindung den Entschluß zur nachherigen Tödtung ihres Kindes gefaßt, und zufolge dieses vorbedachten Entschlusses die That verübt hat, mit zehn bis zwanzigjährigem, und unter ganz besonders beschwerenden Umständen, wohin vorzüglich die Wiederholung und der Rückfall gehört, bis lebenslänglichem Zuchthause bestraft werden; II. außer jenem Falle tritt fünf bis zehnjährige Zuchthausstrafe ein. — Bei Zumessung dieser Strafen ist der Umstand, daß die Thäterin als öffentliche Hure lebte, als ein Erschwerungsgrund, hingegen die Erzeugung des getödteten Kindes aus Nothzucht oder Schändung (Art. 249.) (s. unten beim einfachen Beischlaf) als ein Grund der geringeren Strafbarkeit zu betrachten. Ist es insbesondere mit Gewißheit oder großer Wahrscheinlichkeit ausgemacht, daß das lebend geborne Kind nicht

Digitized by Google

lebensfähig war, so sind die nach vorstehenden Bestimmungen verwirkten Strafen auf die Hälfte herabzusetzen. (Vergl. vorstehend Bayern 1831.) Anmerk. Im revidirten Hannöverschen Entwurf wird der Rückfall mit dem Tode bestraft (XI. S. 210.)

V.

Königreich der Niederlande.

XV. Art. 194. L'infanticide est le crime d'une mère, qui ôte la vie à son enfant nouveau né, ou de quiconque lui prête secours pour commettre ce crime. Art. 195. L'infanticide peut-être commis non seulement par des actions positives, comme blesser, froisser, étrangler, étouffer ou noyer un enfant nouveau né, l'exposer à un froid violent, ou de quelque autre manière, mais aussi par négligence volontaire, comme en lui retenant ce qu'exige l'entretien de la vie ou en lui refusant de dessein prémédité les soins nécessaires. Art. 196. Se rendent également conpables d'infanticide celles qui, dans le dessein de tuer l'enfant, auront fait leurs couches dans un endroit dangereux, et l'auront ainsi privé de la vie. Art. 197. Ceux qui exposent ou font exposer un enfant nouveau-né dans un endroit solitaire, écarté et hors de vue, afinqu'il ne puisse être trouvé, et qui lui ôtent ainsi la vie, sont pareillement coupables d'infanticide. Art. 198. L'infanticide n'est censé exister que dans le cas où il est prouvé évidemment que l'enfant est né vivant. art. 199. L'infanticide consommé sera en général puni de mort. Art. 200. Néanmoins à l'égard de la mère, et si l'infanticide avait été accompagné de circonstances notablement atténuantes, il sera laisible au juge de lui infliger on emprisonnement qui ne pourra être moindre de dix années (bis 20.) Art. 201. Les actions ou négligences préméditées qui ont eu pour but la mort de l'enfant, sans que la mort en ait été la suite, seront punis d'un long emprissonnement (6 — 20.) et du bannissement. Art. 202. Si ces actions ont été commises à l'égard d'un enfant, dont

Digitized by Google

il est incertain s'il a vécu aprés sa naissance, elles seront punies d'un emprisonnement ou d'un bannissement, qui soit conjointement, soit séparément ne pourront excéder six années. Art. 203. Les dispositions de ce chapitre seront également observées dans le cas où un père se sera rendu coupable envers son enfant d'une des actions précitées avec ou sans complicité de la mère.

VI.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 14. §. 15. Eine Frauensperson, die entweder bei der Geburt oder innerhalb vier und zwanzig Stunden nach derselben ihr uneheliches Kind umbringt, oder, damit es umkomme, unterläßt, während ihrer Schwangerschaft oder nachher, die Mittel sich zu verschaffen oder zu benutzen, welche erforderlich sind, um das Leben des Kindes bei der Geburt oder gleich nachher zu erhalten, und durch ein solches Verhalten den Tod desselben bewirkt, wird mit Strafarbeit ersten Grades (lebenslänglich) belegt. Sollte eine Frauensperson zum zweiten Mal desselben Verbrechens sich schuldig machen, so hat sie ihr Leben verwirkt. §. 16. Nimmt Jemand mit der Mutter Theil an einem solchen Verbrechen, welches im §. 15. genannt ist, so wird er so bestraft, als ob er an einem andern Morde Theil genommen hätte. §. 17. (s. S. 103.) §. 18. Ist eine Frauensperson heimlich niedergekommen, und hat sie ihr Kind getödtet oder auf die Seite geschafft, so wird sie mit Strafarbeit fünften Grades (sechs Monat bis 3 Jahr) belegt.

VII.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Art. 232. Eine Mutter, welche ihr uneheliches neugebornes Kind tödtet, soll wegen Kindesmords, wenn sie vor dem Eintritte der Entbindung den Entschluß zur Tödtung ihres Kindes gefaßt, und zu Folge dieses vorbedachten Entschlusses die That verübt hat, mit fünfzehn- bis zwanzigjährigem Zuchthaus, außerdem mit Zuchthaus von 10 bis zu 15 Jahren bestraft werden. —

Digitized by Google

Ein Kind, welches nicht über 24 Stunden alt geworden, ist für ein Neugebornes zu achten. Art. 233. Die verübte Tödtung während der Geburt wird dem Kindesmorde gleich gestraft.

Motive: Eine der begutachtenden Stellen war der Ansicht, daß in den Begriff „Verheimlichung der Schwangerschaft" aufzunehmen sey, weil das Hauptmotiv der Gebährenden, Rettung der Ehre, und die Furcht, durch das Bekanntwerden ihres Fehltritts in bedrängte Lage zu kommen, nur unter jener Voraussetzung zutreffe; wolle man aber den Kindesmord hauptsächlich wegen des weiblichen Organismus und wegen der Natur der Schwangerschaft und des Gebährungs-Aktes, milder strafen, so müßten alle Verbrechen der Schwangeren, jedenfalls der von der ehelichen Mutter begangene Mord auch gelinder bestraft werden. — Indessen, wenn auch gewisse Beweggründe den Gesetzgeber veranlassen, eine Bestimmung zu geben, so wäre es doch bedenklich, zu verlangen, daß in jedem Falle die Existenz dieser Beweggründe erwiesen werde; namentlich könnte hier leicht eine Aufmunterung zur Verheimlichung der Schwangerschaft, und hierdurch eine Beförderung des Kindesmords in einem solchen Erfordernisse liegen. Ueberdies bleibt der Hauptgrund der Milderung die verminderte Zurechnung. Mögen auch, wenn der Fehltritt bekannt ist, einige Motive wegfallen, so sind andere vorhanden, welche eine Exaltation des Gemüths bewirken können, die zum Verbrechen hinreißt, namentlich die Sorge für die Zukunft, die Erwägung der hülflosen Lage, die Furcht, wegen des Kindes keine Versorgung zu finden. — Zweifelhafter war es, ob nicht die „Lebensfähigkeit" in den Begriff aufzunehmen; da aber bestimmte Merkmale hierüber sich nicht geben lassen, und auch am Sterbenden und Todtkranken Mord begangen werden kann, so glaubte man die Lebensfähigkeit stillschweigend, wie das Oesterreichische Gesetzbuch §. 122., der Code pénal Art. 300. und der Bayerische Entwurf Art. 245., ausschließen zu können; wobei auf die Meinung, es müsse bestimmt werden, daß der Geburtshelfer, welcher nach den Grundsätzen seiner

Digitized by Google

Kunst ein Kind tödte, straflos sey, kein Gewicht gelegt wurde, da sich dies von selbst versteht. — Die Bestimmung über „Neugeborenheit" ist dem Bayerischen Entwurf entnommen. Die begutachtenden Stellen haben den Termin theils zu kurz, theils zu lang finden wollen, man hat daher vorgeschlagen, dem Richter keine bindende Norm zu geben, sondern seinem vernünftigen Ermessen zu überlassen, wenn er finde, daß z. B. wegen schwerer Geburt der Zustand, von welchem das Gesetz ausgehe, auch nach dem gewöhnlichen Zeitpunkt fortgedauert habe, das Kind als ein neugebornes zu betrachten. Man glaubte jedoch aus den zum Bayerischen Entwurf angeführten Gründen die Bestimmung festhalten zu müssen.

2. XXVII. Art. 249. Wie in No. I. der §. 232., am Schlusse ist jedoch hinter: zu achten, hinzugekommen: War das Kind wegen vorzeitiger Geburt, nicht fähig, das Leben außer dem Mutterleibe fortzusetzen, so ist die Tödtung nach den Bestimmungen über Versuch zu strafen. Art. 250. (wie Art. 233. in No. I.)

VIII.

Königreich Sachsen.

1. XVIII. Art. 121. Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind während der Geburt oder in den ersten Vier und Zwanzig Stunden nach derselben um das Leben bringt, ist mit acht- bis funfzehnjähriger Zuchthausstrafe zweiten Grades zu belegen. Bei Abmessung der Strafe ist vorzüglich zu berücksichtigen, ob sie den Entschluß zu Tödtung des Kindes schon vor der Entbindung, oder erst während oder nach derselben gefaßt hat. Ist jedoch mit Gewißheit oder großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß das lebend geborne Kind nicht lebensfähig war, so ist die nach vorstehender Bestimmung verwirkte Strafe auf die Hälfte herabzusetzen.

Motive: Mit dem Bayerischen und Württembergischen Entwurf sind 24 Stunden festgesetzt, da in der Regel bis dahin ein aufgeregter Zustand angenommen werden kann. Es bedarf keiner Erinnerung, daß ein gleicher (vergl. Bd. 1. S. 185. 186. 200. 204. 210.)

Digitized by Google

Theilnehmer mit der Strafe des Mordes zu belegen seyn wird.

2. XX. Art. 126. Eine Mutter, welche — wie No. I. — um das Leben bringt, ist mit vier- bis funfzehnjähriger Zuchthausstrafe zweiten Grades zu belegen. Bei Abmessung - - - - herabzusetzen (wie No. I. Art. 121.).

IX.

Großherzogthum Baden.

XIX. §. 191. Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind während der Geburt, oder in den ersten vier und zwanzig Stunden nach derselben vorsätzlich tödtet, soll, wenn der jetzt ausgeführte Entschluß zur Tödtung vor der Entbindung gefaßt wurde, mit Zuchthaus von sechs bis zu funfzehn Jahren, und wenn er erst während oder nach der Entbindung gefaßt wurde, mit Zuchthaus (von 3) bis zu acht Jahren bestraft werden. §. 192. Die nämlichen Strafen treten ein, wenn es sich in dem einzelnen Falle, wo das Verbrechen erst nach Ablauf von 24 Stunden verübt wurde, ergiebt, daß in der Zeit der besondere geistige und körperliche, die Zurechnung bei diesem Verbrechen vermindernde Zustand der Gebährenden noch fortgedauert hatte. §. 193. Verübt die Kindesmörderin, nachdem sie wegen des frühern Falles durch rechtskräftiges Erkenntniß verurtheilt war, das Verbrechen von neuem, so wird sie mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren (bis 20) bestraft. §. 194. Ergiebt sich, daß das getödtete Kind wegen zu frühzeitiger Geburt oder besonderer Mißbildung das Leben außer Mutterleibe fortzusetzen unfähig war, so tritt Kreisgefängniß (4 Wochen bis 1 Jahr) oder Arbeitshausstrafe (6 Monat bis 6 Jahr) ein. §. 195.: Absichtlich hülflose Niederkunft. Hatte sich eine außerehelich Schwangere in der Absicht, ihr Kind zu tödten, in eine Lage versetzt, in der sie bei der Niederkunft der erforderlichen Hülfe entbehrte, so wird sie folgendermaßen bestraft:

Digitized by Google

1) mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus, wenn die Tödtung durch äußere, von ihrem Willen unabhängige Umstände verhindert wurde;
2) mit Arbeitshaus oder Zuchtshaus bis zu vier Jahren, wenn das Kind, ohne Mitwirkung anderer schuldhafter Handlungen oder Unterlassungen der Mutter, in Folge der Hülflosigkeit bei der Niederkunft allein um das Leben gekommen ist. (Vergl. zu §. 408. fg.)

X.

Großherzogthum Hessen.

XXVI. Art. 226. Eine Mutter, welche ihr uneheliches neugebornes Kind durch Handlungen oder Unterlassungen absichtlich um das Leben gebracht hat, ist des Kindesmordes schuldig. — Die von der Mutter absichtlich verübte Tödtung ihres unehelichen Kindes in und während der Geburt ist dem Kindesmorde gleich zu bestrafen. Art. 227. Die Kindesmörderin wird bestraft:

1) mit Zuchthaus von 10—16 Jahren, wenn sie vor der Entbindung den jetzt ausgeführten Entschluß zur Tödtung ihres Kindes gefaßt hat;
2) mit Zuchthaus von 4—10 Jahren in allen übrigen Fällen.

Bei Zumessung dieser Strafen ist der Umstand, daß die Thäterin als öffentliche Hure lebte, als ein Erschwerungsgrund, hingegen die Erzeugung des getödteten Kindes aus Nothzucht (Art. 262.) als ein Strafminderungsgrund zu betrachten. Art. 227a. Ergiebt sich, daß das getödtete Kind wegen zu frühzeitiger Geburt oder besonderer Mißbildung das Leben außer Mutterleibe fortzusetzen unfähig war, so tritt Korrektionshausstrafe (von 3 Monat) bis zu 4 Jahren ein.

Zu §§. 418 — 421.

Fahrlässige Tödtung neugeborner Kinder. Verheimlichung der Geburt.

I.

Oesterreich.

Vergl. zu §. 414.

Digitized by Google

II. §. 94. (Vorschrift für uneheliche schwangere Weibspersonen.) Eine Weibsperson, die sich von einem unehelichen Beischlafe schwanger befindet, muß bei der Niederkunft eine Hebamme, einen Geburtshelfer, oder sonst eine ehrbare Frau zum Beistande rufen. Wäre sie aber von der Niederkunft übereilt, oder Beistand zu rufen verhindert worden, und sie hätte entweder eine Fehlgeburt gethan, oder das lebendig geborne Kind wäre binnen 24 Stunden von Zeit der Geburt an gestorben, so ist sie verbunden, einer zur Geburtshülfe berechtigten, oder, wo eine solche nicht zur Hand ist, einer obrigkeitlichen Person von ihrer Niederkunft Anzeige zu machen, und derselben die unzeitige Geburt oder das todte Kind vorzuzeigen. §. 95. Die gegen diese Vorschrift geschehene Verheimlichung der Geburt wird nach Herstellung der Verheimlichenden mit strengem Arreste von drei bis sechs Monaten bestraft.

II.

Frankreich.

XXI. Art. 358. Ceux qui, sans l'autorisations préalable de l'officier public, dans le cas où elle est prescrite, auront fait inhumer un individu décédé, seront punis de six jours à deux mois d'emprisonnement, et d'une amende de seize francs à 50 francs; sans préjudice de la poursuite des crimes, dont les auteurs de ce délit pourraient être prévenus dans cette circonstance. La même peine aura lieu contre ceux qui auront contrevenu, de quelque manière que ce soit, à la loi et aux réglements relatifs aux inhumations précipitées. Art. 359. Quiconque aura recélé ou caché le cadavre d'une personne homicidée ou morte des suites de coups ou blessures, sera punis d'un emprisonnement de six mois à deux ans, et d'une amende de 50 francs à 400 francs, sans préjudice de peines plus graves, s'il a participé au crime.

III.

Königreich Bayern.

Vergl. zu §§. 414 — 416.

Digitized by Google

1. 1813. IV. Art. 163. Iſt lebendige Geburt und Vollſtändigkeit des Kindes, auch daß daſſelbe keines natürlichen Todes geſtorben, nur bis zur Wahrſcheinlichkeit ausgemittelt, und die Mutter des böſen Vorſatzes nicht geſtändig oder überwieſen, ſo iſt ſie wegen verheimlichter Schwangerſchaft und Niederkunft zu ein- bis vierjährigem Arbeitshauſe zu verurtheilen, wenn nicht beſondere aktenmäßige Umſtände dieſelbe wider den Verdacht einer mörderiſchen Abſicht entſchuldigen. Art. 164. Hat eine Weibsperſon bei verheimlichter Schwangerſchaft ein erwieſenermaßen todtes, unreifes Kind geboren, und die Leibesfrucht verborgen, oder auf die Seite geſchafft, ſo hat ſie, wenn nicht das Gegentheil aus aktenmäßigen Thatſachen ſich ergiebt, die Wahrſcheinlichkeit des abſichtlichen Abtreibens ihrer Leibesfrucht wider ſich, und ſoll zu ein- bis zweijährigem Arbeitshaus verurtheilt werden. Art. 165. Wenn vollkommen bewieſen iſt, daß eine Perſon heimlich geboren habe, jedoch das Kind nicht vorgefunden wird, und die Mutter entweder ſich beharrlich weigert, anzugeben, wo ſie das Kind hingebracht habe, oder erwieſen iſt, daß ſie durch abſichtliche Veranſtaltungen den Körper vertilgt, oder ſonſt der möglichen richterlichen Unterſuchung entzogen habe, ſo iſt ſie zu acht- bis zwölfjährigem Zuchthauſe zu verurtheilen.

Offizielle Anmerkungen. Nirgend trifft es ſich ſo oft, wie beim Kindermord, daß der vollſtändige Begriff nicht ſtreng hergeſtellt werden kann, darum ſchien es bedenklich die Beſtimmung der Strafe, wo am vollſtändigen Begriff etwas mangelt, dem Richter nach Art. 106. (ſ. Bd. 1. S. 374.) zu überlaſſen. So wenig die Verheimlichung der Schwangerſchaft und Niederkunft allein mit Strafe belegt worden, und ſo wenig es auf die Strafe des Kindermordes Einfluß hat, ob Schwangerſchaft oder Niederkunft verheimlicht ſind, ſo bedeutend wird die Verheimlichung, wenn am Thatbeſtande oder an der mörderiſchen Abſicht etwas von jenen Merkmalen mangelt, welche das Geſetz zum vollſtändigen Begriff des Kindesmordes fordert. Der Entwurf hatte für den Fall des

des Art. 165. nur 4—8 Jahr Arbeitshaus vorgeschlagen; diese Strafe wurde für unverhältnißmäßig geachtet, indem eine solche Person die stärkste Vermuthung des Kindermordes gegen sich hat, daher der Fall mit Art. 161. (s. zu §§. 414—416.) in gleicher Strafbarkeit steht.

Art. 166. Eine Mutter, welche erwiesenermaßen ein vollständiges Kind todt zur Welt gebracht hat, oder deren lebendig zur Welt gebrachtes Kind nach der Geburt erwiesenermaßen eines natürlichen Todes gestorben ist, soll wegen verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft nur dann gestraft werden, wenn durch diese Verheimlichung selbst die todte Geburt oder das Absterben des Kindes fahrlässigerweise veranlaßt worden ist. Art. 167. Die Schwangerschaft ist für verheimlicht zu achten, wenn die eines außerehelichen Beischlafs sich bewußte Weibsperson Zeichen der Empfängniß an sich bemerkt, und während der ganzen Zeit ihrer Schwangerschaft diesen Umstand weder ihren Eltern oder Vormündern, noch ihrer Dienstherrschaft oder einem Arzte, oder einer Hebamme, oder einer andern ehrbaren Frau, oder endlich der Obrigkeit selbst entdeckt hat. Art. 168. Die Niederkunft ist verheimlicht, wenn die Weibsperson durch absichtliche Veranstaltung, ohne Beiseyn einer andern Person, oder nur in Gegenwart solcher Personen geboren hat, die mit ihr zu rechtswidrigem Vorsatze einverstanden gewesen sind. Art. 169. Eine Weibsperson, welche im siebenten Monate ihrer Schwangerschaft geboren, und bis dahin ihre Schwangerschaft verheimlicht hat, ist mit der Einrede nicht zu hören, daß sie wegen unvermutheter Ueberraschung durch Niederkunft keine Hülfe habe erlangen können. Art. 170. Eine Weibsperson, welche Anfangs ihre Schwangerschaft bekannt, nachher aber heimlich niederkommt, und das todte Kind verbirgt, oder auf die Seite schafft, ist einer solchen, die ihre Schwangerschaft und Niederkunft verheimlicht, gleich zu achten. — Wenn sie aber innerhalb 24 Stunden die geschehene Niederkunft entdeckt, und das Kind vorzeigt, so ist dieselbe nicht nach den Gesetzen wider verheimlichte Schwangerschaft und

Digitized by Google

Niederkunft, sondern nur so weit, als ihr sonst ein Verschulden zur Last fällt, zu strafen.

Anmerkungen. Zu den Mitteln, den Kindermord zu verhüten, zählt man gewöhnlich auch die Bestrafung der verheimlichten Schwangerschaft und Niederkunft, allein wenn man diese für sich allein straft, so werden Kindermorde veranlaßt, weil eine Person, die aus Scham ihre Schwangerschaft verhehlt und durch die Niederkunft überrascht wird, in der schon verwirkten Strafe einen Grund findet, den Zeugen ihrer Schuld wegzuräumen; außerdem wäre es ungerecht, eine Person, wenn sie aus natürlicher Scham mit Entdeckung ihres Zustandes gezögert hat, einer Kriminalstrafe zu unterwerfen, wenn sich ergiebt, daß das Kind todt zur Welt gekommen, oder ohne ihr Verschulden das Leben verloren habe. Daher geht das Gesetzbuch von dem Prinzip aus: wenn objektive Gründe für den gewaltsamen Tod vorhanden sind, so wird aus der Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft mörderische Absicht vermuthet. Vergl. zu §§. 411—413. Art. 279.

2. (1822.) VIII. Art. 243. Hat eine Mutter ihre Niederkunft verheimlicht, und ist es entweder nicht zur Gewißheit gebracht, daß ihr uneheliches Kind eines natürlichen Todes gestorben, oder ist der Tod des Kindes durch Unterlassung derjenigen Handlungen, welche vor, während oder nach der Geburt zur Erhaltung seines Lebens nothwendig sind, hervorgebracht oder früher herbeigeführt worden, als derselbe sonst erfolgt seyn würde, ohne daß die Mutter der mörderischen Absicht geständig oder überwiesen ist, so soll sie mit Arbeitshaus (2—10 Jahr), oder bei besonders mildernden Umständen mit Gefängniß, jedoch nicht unter sechs Monaten (bis 2 Jahr) bestraft werden.

Art. 244. Die Niederkunft ist verheimlicht, wenn die Gebärende, welche zu der Entbindung den Beistand einer

Digitized by Google

andern Person haben konnte, entweder ohne Beiseyn einer andern Person oder nur in Gegenwart mit ihr einverstandener Personen geboren hat (vergl. 1813. Art. 168.). Art. 288. (Th. II.) Außerehelich schwangere Personen werden, wenn sie ihre Niederkunft verheimlichen, außer den im Th. I. Art. 243. (s. oben) bezeichneten Fällen, mit Arrest bis zu zwei Wochen gestraft. Art. 289. Hat eine solche Person, nachdem sie von der Niederkunft übereilt, oder um Beistand zu rufen gehindert worden ist, zu frühzeitig oder ein todtes Kind geboren, oder ist das lebendig geborne Kind binnen 24 Stunden nach der Geburt gestorben; so tritt gegen die Mutter, wenn sie in diesen Fällen von ihrer Niederkunft nicht unverzügliche Nachricht an einen berechtigten Geburtshelfer oder an die Obrigkeit gelangen läßt, und dem einen oder der andern die frühzeitige Geburt oder das todte Kind nicht vorzeigt, Arreststrafe von drei Tagen bis zu zwei Monaten ein. Art. 290. Wer von irgend einer Entbindung die vorgeschriebene Anzeige an die Obrigkeit zu machen unterläßt oder versäumt, wird an Geld bis zu 100 Gulden gestraft.

3. (1827.) IX. Art. 213. (Vergl. zu §§. 418 bis 421. Art. 212.) Ist unter der im Eingange des vorhergehenden Artikels angeführten Voraussetzung die Mutter der mörderischen Absicht weder geständig noch überwiesen, sie hat aber ihre Niederkunft verheimlicht, so ist dieselbe mit Arbeitshaus (2—10 Jahr) zu strafen. Wenn sich jedoch besondere Gründe der Wahrscheinlichkeit ergeben, daß die Mutter, der Verheimlichung ungeachter, eine mörderische Absicht nicht gehabt habe, oder daß das Kind dennoch eines natürlichen Todes gestorben sey, so sind die Gerichte ermächtigt, nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände, auf Gefängniß nicht unter sechs Monate (bis 2 Jahr) zu erkennen. Die Niederkunft ist verheimlicht, wenn die Gebärende, welche zu der Entbindung den Beistand einer andern Person haben konnte, entweder ohne Beiseyn anderer, oder nur in

Gegenwart mit ihr einverstandener Personen geboren hat (IX. S. 78.).

Motive: Um nicht in Kasuistik zu gerathen, sind die Fälle durch allgemeine Regeln so umfaßt, daß die Gerichte nach den Umständen und Verhältnissen auf angemessene Art sich bewegen können. Die einzigen unter Art. 213. gehörigen Fälle sind die, wo bei nicht bewiesener und nicht eingestandener mörderischen Absicht die übrigen faktischen Faktoren des Kindesmords zweifelhaft sind, weil es nur wahrscheinlich oder unwahrscheinlich gemacht ist, daß das Kind gelebt, daß es durch Handlung oder Unterlassung der Mutter sein Leben verloren habe. Gerade diese Fälle sind die schwierigsten. Die gewöhnliche Methode, auf Entbindungen, von der Instanz erkennen zu lassen, ist freilich die leichteste, aber auch die, durch welche in Absicht auf die verschmitztesten Verbrecherinnen, allgemeines Aergerniß erregt wird: sie sind gerade diejenigen, für welche das Gesetz besondere Strafen anordnen muß. Ist Verheimlichung der Niederkunft vorhanden, so sieht das Gesetz diesen Umstand als eine wichtige Anzeige des Thatbestandes an, es läßt durch diesen Umstand den Thatbestand ergänzen, es läßt mittelst desselben zur gesetzlichen Gewißheit werden, daß das Kind gelebt, daß es durch That oder Unterlassung der Mutter sein Leben verloren habe. Ist so der Thatbestand ergänzt, dann kann Art. 34. (S. am Ende des Werks den ersten Anhang) eintreten, und auch die mörderische Absicht als vorhanden angenommen werden. Allein weil alles nur gesetzlich angenommen wird, so kann die ordentliche Strafe nicht eintreten. Diese schwere Gewißheit über alle Faktoren voraussetzende Strafe würde ungerecht seyn. Das Gesetz muß eine gleichsam gesetzlich außerordentliche anordnen (vergl. zu §§. 414—16. 1831. Mot.). Der Fall des Art. 165. des Strafgesetzbuchs (s. oben 1813.) ist ebenfalls unter Art. 213. des revidirten Entwurfs begriffen, denn es leuchtet ein, daß in demselben Leben des Kindes oder tödtende Handlung der Mutter nicht hergestellt ist. Daß die Mutter die Unmöglichkeit herbeigeführt hat, Gewiß-

Digitized by Google

heit zu erlangen, ist erschwerend, und die Gerichte werden die Strafe, dem Maximum sich nähernd, wenigstens nicht unter 5 Jahren ausmessen (vergl. §. 420. des zum Grunde liegenden Entwurfs [desgl. zu §§. 414—416. 1827. Mot. am Ende] X. S. 211—220.). Art. 184. Th. II. (Wie 1822. Art. 288.) Art. 185. Wer von irgend einer Entbindung die ihm obliegende Anzeige nach Vorschrift zu machen unterläßt oder versäumt, wird an Geld bis zu 100 Fl. bestraft. — Gleicher Strafe ist unterworfen, wer von irgend einem Todesfall die vorgeschriebene ihm obliegende Anzeige zu machen unterläßt oder versäumt, oder wer das Auffinden eines Leichnams der Obrigkeit nicht auf der Stelle anzeigt (IX. S. 195.).

Motive: Die Vernachlässigung dieser Anzeige kann die bedeutendsten Verwickelungen herbeiführen. Es ist eine unerläßliche Forderung an die Polizei-Gesetzgebung, solche Gefahren zu entfernen; keine hat sich dieser Pflicht entzogen.

3. 1831. XI. Art. 246. Ist nicht hergestellt, daß das uneheliche Kind nach der Geburt gelebt, oder durch eine Handlung oder Unterlassung der Mutter das Leben verloren habe, die Mutter hat aber ihre Niederkunft verheimlicht, so ist:

I. wenn das Kind von ihr verborgen oder auf die Seite geschafft worden, auf Arbeitshaus,

a) bei eingestandener oder erwiesener mörderischer Absicht nicht unter vier (bis 10),

b) außerdem bis zu vier Jahren (von 2);

II. bei nicht vorhandener Voraussetzung No. I. auf Gefängniß, im Falle I a. nicht unter (bis 2 Jahr), im Falle I b. bis zu sechs Monaten zu erkennen.

Die Niederkunft ist verheimlicht u. s. w. (wie 1822. Art. 244. S. 98.).

Motive: (Vergl. zu §§. 414—416.). Der Zustand der Verheimlichung der Niederkunft dient, wie Mittermaier im Archiv ꝛc. Bd. VIII. S. 326. bemerkt, als Mittel, die Schande zu verdecken, und erzeugt leicht den Gedanken an die Tödtung des Kindes, indem er die sichere

Digitized by Google

Gelegenheit der Ausführung darbietet. Mangelt es an der verheimlichten Niederkunft, so fällt schon das Motiv der Furcht vor dem Verlust der Geschlechtsehre weg. — Gegen die Besorgniß, daß die Mutter in der Strafe der Verheimlichung einen Beweggrund finden kann, das Kind wegzuräumen, Barz im Archiv ꝛc. Bd. 6. S. 63. u. 74., läßt sich erinnern, daß vielmehr die Drohung jener Strafe als Mittel der Abschreckung von der Verheimlichung zu dienen geeignet ist. Vergl. Mittermaier a. a. O. B. 10. S. 592. Art. 247. Eine Mutter, welche ein außereheliches Kind erwiesenermaßen todt zur Welt gebracht hat, oder deren lebendig zur Welt gebrachtes Kind nach der Geburt eines natürlichen Todes gestorben ist, soll, wenn durch diese Verheimlichung selbst die todte Geburt oder das Absterben des Kindes veranlaßt worden, die Strafe fahrlässiger Tödtung (Art. 249. II. zu §§. 411—413.) zu leiden haben. Vergl. §. 418. d. z. Gr. l. E.) Art. 184. und 185. Th. 2. — Wie 1827. ebend. (XI. S. 261.).

IV.

Königreich Hannover.

XIV. Art. 238. Vorsätzliche Veranstaltung einer hülflosen Niederkunft ist:

I. wenn solche in der Absicht, um das Kind zu tödten, geschah, der Tod jedoch nicht erfolgte, als Versuch des Kindesmordes, nach den Bestimmungen über den Versuch;

II. wenn ohne diese Absicht der Tod des Kindes aus der verheimlichten Niederkunft entstanden ist, als fahrlässige Tödtung, nach den allgemeinen Regeln von Bestrafung fahrlässiger Verbrechen zu bestrafen;

III. außer diesen beiden Fällen findet ein- bis dreimonatliches Gefängniß statt.

Bei Zumessung dieser Strafen ist auf den Grad der Geflissenheit und die Größe der Gefahr für das Kind zu achten. Auch ist der Umstand, daß das nach verheimlichter Niederkunft todtgeborne oder durch Fahrlässigkeit umgekommene Kind von der Mutter verborgen oder auf die Seite geschafft worden, als ein Erschwerungsgrund zu berücksichtigen.

Digitized by Google

V.

Königreich der Niederlande.

XV. (Vergl. Art. 203. oben S. 90.). Art. 204. Celles qui, sans avoir voulu commettre l'infanticide, auront caché leurs couchs et seront accouchées volontairement dans un lieu solitaire, malsain ou dangereux pour la vie de l'enfant, seront punies d'un emprisonnement ou d'un bannissement, qui soit conjointement soit séparément, ne pourront excéder deux années (XV. S. 65.).

VI.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 14. §. 17. Ist eine Frauensperson, ohne die Absicht zu haben, ihr uneheliches Kind umzubringen, oder den Tod desselben zu bewirken, heimlich niedergekommen, und ist das Kind vermöge des hülflosen Zustandes, worin sie sich gesetzt hat, umgekommen, so ist sie mit Strafarbeit vierten oder fünften Grades (6 Jahre bis 6 Monate) zu belegen. §§. 18. und 19. (siehe zu §§. 414 — 16.). §. 20. Ist es in einem der in den §. 18. oder 19. erwähnten Fälle den Umständen nach anzunehmen, daß das Kind todt geboren oder nicht so weit ausgetragen ist, daß es entweder lebendig zur Welt kommen, oder nach der Geburt selbstständig fortleben konnte, so ist die Frauensperson nur mit Gefängniß (4 — 180 Tage) oder Geldbußen (2 — 200 Rthlr.) zu belegen. §. 21. Diejenige, welche, nachdem sie zu einer Strafe zufolge der §§. 15. (s. zu §§. 414 — 416.) 17. 18. 19. oder 20. verurtheilt ist, sich eines in den §§. 17. 18. 19. oder 20. genannten Verbrechens schuldig macht, wird mit einer Strafe von der Art belegt, die an Strenge derjenigen, welche sie sich sonst zugezogen haben würde, zunächst vorangeht.

VII.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Art. 235. Verheimlichung der Geburt. Eine Person, welche ihre Niederkunft verheimlicht, soll belegt werden:

Digitized by Google

1) wenn sie dieses in der Absicht gethan hat, um ihr Kind zu tödten oder auszusetzen, die Ausführung dieses Vorsatzes aber wegen äußerer Hindernisse (vergl. Art. 67. B. 1. S. 173.) unterblieben ist, mit der Strafe des Arbeitshauses (d. i. 6 Mon. bis 6 Jahr;
2) wenn sie, obschon der Beweis jener Absicht fehlt, hülfslos geboren, und dadurch die todte Geburt oder das Absterben des Kindes veranlaßt hat, mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren.

Die Niederkunft ist verheimlicht, wenn die Gebärende unter Umständen, wo sie zu der Entbindung den Beistand einer andern Person haben konnte, entweder ohne Beiseyn Anderer, oder nur in Gegenwart mit ihr einverstandener Personen geboren hat.

Motive. Verheimlichung der Schwangerschaft kann eine vorbereitende Handlung für die Verheimlichung der Niederkunft, diese eine vorbereitende Handlung für den Kindermord oder die Kindesaussetzung seyn. Verheimlichung der Schwangerschaft ist mit Strafe nicht bedroht, weil eine bloß vorbereitende Handlung vom Gebiet des strafbaren Versuchs der Regel nach ausgeschlossen wurde. Auch die Verheimlichung der Niederkunft ist nur verpönt, wenn sie in der Absicht geschah, das Kind zu tödten oder auszusetzen, oder wenn sie als grobe Fahrlässigkeit sich darstellt, welche die todte Geburt oder das Absterben zur Folge gehabt. Man war verschiedener Ansicht, ob selbstständig eine Strafe zu bestimmen, oder mit dem Hannöverschen Entwurf auf die Strafe des intendirten Verbrechens zu verweisen sey. Gegen eine selbstständige Strafe ward in Bezug auf No. 1. bemerkt, daß die Strafe hinsichtlich der Aussetzung unangemessen sey, indem der Versuch in manchen Fällen härter, als das konsummirte Verbrechen, bestraft würde; indessen glaubte man, daß die Strafe des Versuchs, ohne Bestimmung über den Grad derselben, nicht zu vollziehen wäre, und daß bei der Bestimmung des Entwurfs umsomehr zu bleiben sey, als der Vorsatz, das Kind auszusetzen, hinsichtlich der Art in der Regel noch unbestimmt, und nicht auf die

Digitized by Google

leichteste Art gerichtet seyn wird. — Gegen No. 2. bemerkte man, wer Jemand durch die gröbste Fahrlässigkeit tödte, werde nur mit Gefängniß bestraft (vgl. zu §§. 411—413.). Allein die Mutter bereitet in dem in Frage stehenden Falle dem Kinde schon vor der Niederkunft große Gefahr; hier ist Ergebung in den schlimmsten Erfolg vorhanden, so daß wohl nie unterschieden werden kann, ob die Handlung die Gränzen der Kulpa überschreite (XVII. S. 360. und 361.).

2. XXVII. Art. 252. Eine Person, welche ihre Niederkunft verheimlicht, ist:

1) wenn sie dieses in der Absicht gethan hat, um ihr Kind zu tödten oder auszusetzen, die Ausführung dieses Vorsatzes aber wegen äußerer Hindernisse (Art. 75.) unterblieben ist, mit Arbeitshaus zu bestrafen; sollte jedoch die Verheimlichung nur in der Absicht geschehen seyn, das Kind ohne Gefahr für dasselbe (Art. 257.) auszusetzen, so kann auf Kreisgefängniß erkannt werden;

2) ist eine hülfslose Niederkunft erfolgt und hierdurch allein oder unter Mitwirkung anderer fahrlässiger Handlungen oder Unterlassungen die todte Geburt oder das Absterben des Kindes veranlaßt worden; so soll die Mutter, wenn sie bei der hülfslosen Niederkunft die Absicht hatte, das Kind zu tödten, mit einjährigem Arbeitshause bis achtjährigem Zuchthause, falls nur eine Aussetzung beabsichtigt war, mit Arbeitshaus, und wenn auch eine solche Absicht nicht vorhanden gewesen, mit Kreisgefängniß nicht unter 6 Monaten bestraft werden. Die Niederkunft ist verheimlicht, wenn die Gebärende unter Umständen, wo sie zu der Entbindung den Beistand einer andern Person haben konnte, entweder ohne Beiseyn Anderer oder nur in Gegenwart mit ihr einverstandener Personen geboren hat.

Digitized by Google

VIII.
Königreich Sachsen.

1. XVIII. Art. 125. Verheimlichung der Geburt. Eine Frauensperson, welche ihre Niederkunft verheimlicht, ist mit Zuchthausstrafe zweiten Grades von zwei bis vier Jahren zu belegen, wenn die Verheimlichung in der Absicht, das Kind zu tödten, geschehen, die Ausführung dieser Absicht aber durch äußere Umstände verhindert worden ist. Die Verheimlichung der Niederkunft ohne diese Absicht ist mit zwei- bis dreimonatlichem Gefängnisse zu bestrafen, in sofern nicht wegen des dadurch veranlaßten Ablebens des Kindes die Strafe der fahrlässigen Tödtung eintritt.

Motive: Es ist vorausgesetzt, daß eine solche Verheimlichung die Entfernung aller Hülfsleistung von Seiten Anderer bezweckt. Erscheint demnach die heimliche Niederkunft nicht als strafbar, wenn die Gebärende die erforderliche Hülfsleistung sich verschafft, und die gehörige Sorgfalt für die Erhaltung des von ihr zu gebärenden Kindes angewendet hat. (XVIII. S. 98.)

2. XX. Art. 130. Eine Frauensperson, welche ihre Niederkunft in dem Maaße verheimlicht, daß dadurch die nöthigen Hülfsleistungen von Seiten andrer Personen ausgeschlossen werden, ist mit einem bis zu sechs Jahren Arbeitshaus zu bestrafen, wenn die Verheimlichung in der Absicht, das Kind zu tödten, geschehen, die Ausführung dieser Absicht aber durch äußere Umstände verhindert worden ist. Die Verheimlichung der Niederkunft, ohne diese Absicht ist ꝛc. [wie No. 1.] *)

*) Die heimliche Niederkunft ist an sich nicht strafbar, wenn die Gebärende dabei die erforderliche Hülfsleistung sich verschafft und die gehörige Sorgfalt für die Erhaltung des von ihr zu gebärenden Kindes angewendet hat. (Motive S. 98.) Die Regierungs-Kommissarien erklärten, daß bei der mit 2- bis 3monatlichem Gefängnisse zu bestrafenden Verheimlichung der Niederkunft eine hülfslose Niederkunft, d. i. eine solche vorausgesetzt werde, wobei oder in deren unmittelbaren Nähe gar Niemand gewesen ist. (Deput. Bericht der zweiten Kammer S. 95.)

Digitized by Google

IX.

Großherzogthum Baden.

Vergl. zu §§. 414—416.

XIX. §. 196. Hatte sich die außerehelich Schwangere ohne die Absicht, das Kind zu tödten, in solche Lage versetzt, und ist sodann das Kind in Folge der Hülflosigkeit bei der Niederkunft allein, ohne Mitwirkung anderer schuldhafter Handlungen oder Unterlassungen der Mutter, um das Leben gekommen, so wird sie mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft. §. 197. Ist in den Fällen des §. 195. No. 2. (vergl. S. 93.) und des §. 196. das Kind nicht in Folge der Hülflosigkeit bei der Niederkunft allein, sondern unter Mitwirkung anderer, der Mutter zur Fahrlässigkeit zuzurechnenden Handlungen oder Unternehmungen um das Leben gekommen, so können die dort gedrohten Strafen um die Hälfte erhöht werden.

X.

Großherzogthum Hessen.

XXVI. Art. 228a. Eine außerehelich Schwangere, welche ihre Niederkunft verheimlicht, soll bestraft werden:

1) wenn sie dieses in der Absicht gethan hat, um ihr Kind zu tödten oder auszusetzen, die Ausführung dieses Vorsatzes aber wegen äußerer Hindernisse (Art. 58d.) unterblieben ist, mit Zuchthaus von 1 bis 4 Jahren;
2) wenn sie ohne jene Absicht hülflos geboren, und sie dadurch die todte Geburt oder das Absterben des Kindes veranlaßt hat, mit Korrektionshaus (von 3 Monat) bis zu drei Jahren.

Die Niederkunft ist verheimlicht ꝛc. (wie Württemb. S. 105.).

Zu §§. 422—426.

Unterlassene Aufsicht über unehelich Geschwängerte.

I.

Oesterreich.

Vergl. zu §. 327. (§. 243.).

Digitized by Google

II.

Frankreich.

Vergl. zu §. 327. Art. 378.

III.

Königreich Bayern.

1. 1813. (IV.) Art. 376. Wer eine Person mittelst Eheversprechens zum Beischlaf verführt, und die Erfüllung seines Wortes nach entstandener Schwangerschaft verweigert, ist mit sechsmonatlichem bis zweijährigem Gefängnisse zu strafen, wenn die Geschwängerte wegen Kindesmordes oder wegen der in den Art. 160 bis 165. (s. zu §§. 414—421.) bestimmten Fälle, mit Strafe belegt wird. (Vergl. §. 426. d. z. Gr. lieg. Entw.). Art. 375. Verführung zum Beischlaf durch das Versprechen der Ehe, welches von dem Verführer nicht erfüllt worden ist, wird mit Gefängniß von einem bis sechs Monate bestraft.

2. 1822. (VIII.) Art. 287. Th. II. Nach Art. 240. (s. nachstehend) wird gestraft: wer in Ansehung außerehelich geschwängerter Personen, die sich unter seiner Gewalt, Pflege oder Aufsicht, in seinem Dienste oder in seiner Wohnung befinden, nicht alle in seiner Macht stehende Vorsicht anwendet, um Kindesmord, Tödtung des Kindes in der Geburt, oder Abtreibung der Leibesfrucht zu verhüten, oder wer von obwaltenden Verdachtsgründen die unverzügliche Anzeige an die Obrigkeit unterläßt. Art. 240. Wer Verbrechen oder Vergehen, welche in seiner Gegenwart vorbereitet oder angefangen werden, oder von welchen er sonst weiß, daß sie geschehen sollen, nicht durch alle in seiner Gewalt stehenden Mittel zu verhindern sucht, soweit es ohne Gefahr für ihn selbst oder einen Dritten geschehen kann, wird, wenn die unterlassene Verhinderung aus einem unmittelbaren Interesse an der Entstehung der strafbaren Handlung herrührt, mit Arrest (8 Stunden bis 6 Monat) gestraft. — Außer diesem Falle wird Arrest nicht über einen Monat, oder nach Umständen gerichtlicher Verweis erkannt. Art. 275. Geist-

Digitized by Google

liche, Advokaten, Notäre, Aerzte, Hebammen, Apotheker und überhaupt alle diejenigen, welchen vermöge ihres Berufes und Standes Privatgeheimnisse anvertraut werden müssen, sind, wenn sie ein solches Privatgeheimniß unbefugter Weise Andern mittheilen oder eröffnen, in Geldstrafe von 25 bis 200 Gulden, und wenn sie durch diese Uebertretung einen widerrechtlichen Vortheil erlangt haben, in Arreststrafe von einer Woche bis zu 3 Monaten zu verurtheilen.

3. 1827. IX. Art. 183. Th. II. Wer in Ansehung außerehelich geschwächter Personen, die sich unter seiner Gewalt, Pflege oder Aufsicht, in seinen Diensten oder in seiner Wohnung befinden, bei obwaltenden Verdachtsgründen nicht alle in seiner Macht stehende Vorsicht anwendet, um Kindesmord, Tödtung der Geburt oder Abtreibung der Leibesfrucht zu verhüten, oder nicht die unverzügliche Anzeige der obwaltenden Umstände und Verdachtsgründe an die Obrigkeit macht, wird, wenn die Unterlassung aus eignem Interesse an der Entstehung der strafbaren Handlung herrührt, mit Arrest (2 Stunden bis 3 Monat), außerdem aber mit Arrest bis zu einem Monat oder nach Umständen mit Verweis gestraft.

4. 1831. XI. Art. 183. Th. 2. wie 1827., jedoch ist für den ersten Fall, nur „Arrest bis zu zwei Monat" angedroht.

Zu §. 427.

Tödtung der Mißgeburt.

I.

Königreich Bayern.

1822. VIII. Art. 280. Th. 2. Mit Arrest bis zu sechs Wochen oder an Geld bis zu 150 Gulden wird gestraft, wer eine lebendig zur Welt gekommene Leibesfrucht wegen wirklichen oder vermeinten Mangels menschlicher Gestalt eigenmächtig tödtet.

1827. IX. Art. 214. Th. 1. Mit Arrest bis zu sechs Wochen wird gestraft, wer eine lebendig zur Welt

Digitized by Google

gekommene Leibesfrucht wegen Mangels menschlicher Gestalt eigenmächtig tödtet.

1831. XI. Art. 248. Th. 1. Mit Gefängniß bis zu einem Monat wird gestraft ꝛc. (im Uebrigen wie 1827.).

II.

Königreich Sachsen.

Darüber, daß bei der vorsätzlichen Tödtung einer wirklichen Mola oder Mißgeburt, je nach demselben eine polizeiliche Ahndung oder die Bestimmung des Art. 27. Platz greifen könne, waren die Regierungskommissarien und die Landtags-Deputation einverstanden. Deputat. Bericht der zweiten Kammer S. 24.

Zu §§. 428 — 432.

Tödtung oder Abtreibung der Leibesfrucht.

I.

Oesterreich.

1. §. 128. (Marg. Abtreibung der eignen Leibesfrucht.) Eine Weibsperson, welche absichtlich was immer für eine Handlung unternimmt, wodurch die Abtreibung ihrer Leibesfrucht verursacht, oder ihre Entbindung auf solche Art, daß das Kind todt zur Welt kommt, bewirkt wird, macht sich eines Verbrechens schuldig. §. 129. Ist die Abtreibung versucht, aber nicht erfolgt, so soll die Strafe auf Kerker zwischen 6 Monate und einem Jahre ausgemessen, die zu Stand gebrachte Abtreibung mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren bestraft werden. §. 130. Zu eben dieser Strafe, jedoch mit Verschärfung, ist der Vater des abgetriebenen Kindes zu verurtheilen, wenn er mit an dem Verbrechen Schuld trägt. §. 131. (Marg. Abtreibung einer fremden Leibesfrucht). Dieses Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, der, aus was immer für eine Absicht, wider Wissen und Willen der Mutter, die Abtreibung ihrer Leibesfrucht bewirkt, oder zu bewirken versucht. §. 132. Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren, und wenn zugleich der Mutter durch das

Digitized by Google

Verbrechen Gefahr am Leben, oder Nachtheil an der Gesundheit zugezogen worden ist, zwischen 5 u. 10 Jahren bestraft werden.

II.

Frankreich.

XXII. Art. 317. Quiconque par alimens, beuvages, médicamens, violences, ou par tout autre moyen, aura procuré l'avortement d'une femme enceinte, soit qu'elle y ait consenti ou non, sera puni de la reclusion (5 bis 10 Jahr). La même peine sera prononcée contre la femme qui se sera procuré l'avortement à elle-même, ou qui aura consenti à faire usage des moyens à elle indiqués ou administrés à cet effet, si l'avortement s'en est suivi. Les médecins, chirurgiens et autres officiers de santé, ainsi que les pharmaciens qui auront indiqué ou administré ces moyens, seront condamnés à la peine des travaux forcés à temps (5 — 20 Jahr), dans le cas où l'avortement aurait eu lieu.

III.

Königreich Bayern.

Vergl. zu §. 418. f. Art. 164.

1813. IV. Art. 172. Wenn eine Mutter, welche mit einem unzeitigen oder todten Kinde niedergekommen ist, zuvor äußere oder innere Mittel, welche eine zu frühzeitige Entbindung oder den Tod der Frucht im Mutterleibe bewirken können, in rechtswidrigem Vorsatze angewendet hat, so ist dieselbe der Strafe 4- bis 8jährigen Arbeitshauses unterworfen. Art. 173. Gleicher Strafe macht sich theilhaftig I. jeder Andere, welcher an einer Schwangern solche Handlung vorgenommen hat. Wenn aber II. eine solche Handlung wider Willen der Mutter geschehen ist, so soll der Verbrecher schon wegen der bloßen Anwendung abtreibender Mittel ohne Erfolg, mit der im Art. 172. angedrohten Strafe und III. wenn zugleich die Mutter dadurch in Lebensgefahr gesetzt, oder ein andauernder Nachtheil an ihrer Gesundheit gestiftet worden, mit 16- bis 20 jährigem Zuchthause bestraft

werden. Ist endlich IV. der Tod der Mutter daraus entstanden, so hat der Thäter das Leben verwirkt.

Anmerkungen. Könnte man den Thatbestand mit Gewißheit herstellen, so würde Abtreibung gleich dem Kindermorde zu bestrafen seyn; da aber nie gewiß behauptet werden kann, daß die Mittel die frühzeitig todte Geburt wirklich hervorgebracht haben, so steht dieses Verbrechen mehr in der Linie des Versuchs. VI. S. 43. 44.

1822. VIII. Vergl. zu §§. 422. folg. und 411—413. Art. 279. Art. 246. Wenn eine Mutter, welche mit einem unzeitigen oder todten Kinde niedergekommen ist, zuvor äußere oder innere Mittel angewendet hat, welche eine zu frühzeitige Entbindung oder den Tod der Frucht im Mutterleibe bewirken können, so ist sie mit Arbeitshaus (2—10 Jahr) zu bestrafen. — Eben diese Strafe trifft denjenigen, welcher eine solche Handlung an einer Schwangern mit deren Bewilligung vorgenommen hat. Art. 247. Ist aber eine solche Handlung ohne oder wider den Willen der Mutter geschehen, so soll der Thäter bestraft werden:

I. mit dem Tode, wenn aus der Anwendung solcher Mittel der Tod der Mutter entstanden ist;

II. mit Zuchthaus (10—20 Jahr), wenn dadurch die Mutter in Lebensgefahr gesetzt, oder ein andauernder Nachtheil an ihrer Gesundheit gestiftet worden;

III. in den übrigen Fällen mit Arbeitshaus (2 bis 10 Jahr).

1827. IX. Vergl. zu §§. 422. folg. Art. 217. (wie 1822. Art. 246.) Art. 218. Ist aber eine solche Handlung vorsätzlich ohne oder wider den Willen der Mutter geschehen, so soll der Thäter bestraft werden:

I. mit dem Tode, wenn aus der Anwendung solcher Mittel der Tod der Mutter entstehen konnte, dieses dem Thäter bekannt gewesen, und der Tod auch wirklich entstanden ist;

II. mit Zuchthaus (10—20 Jahr), wenn durch die gebrauchten Mittel die Mutter in Lebensgefahr oder in eine gewiß oder wahrscheinlich unheilbare Geisteszerrüttung

oder

oder Krankheit des Körpers versetzt worden ist, nicht unter funfzehn Jahre, wenn die Mutter ohne die in der vorhergehenden No. I. angeführten Voraussetzungen dadurch das Leben verloren hat;

III. in den übrigen Fällen mit Arbeitshaus (2 bis 10 Jahr).

Beruht die That auf Fahrlässigkeit oder Ungeschicklichkeit, so treten nach Unterschied entweder die Bestimmungen des Art. 215. (S. S. 72.) oder jene des Art. 223. (Körperverletzung aus Fahrlässigkeit, s. unten) ein.

Motive: Die Bemerkung: „Ob nicht im zweiten „Satz des Art. 246. de 1822. nach den Worten „einer „Schwangeren" die Worte „oder für schwanger Geach„teten," „weil sie eine Mola getragen haben könne, „beigefügt werden sollen?" ist für nicht erheblich geachtet worden. In No. I. erschien die (1822.) uneingeschränkt ausgesprochene Todesstrafe zu streng, und überhaupt mußte die Strafe denen einer Vergiftung ohne Absicht zu tödten (Art. 206. No. II., s. zu §§. 394. 395.) mehr parallel gehalten werden. X. S. 222. 223.

1831. XI. Art. 251. wie 1822. Art. 246., nur ist a) im ersten Satz zwischen „Mittel" und „angewendet" eingeschoben worden: „mit rechtswidrigem Vorsatze" (vergl. 1813.); b) das Maximum der Strafe auf 6 Jahr ermäßigt. Art. 252. wie 1827. Art. 218., nur ist in zwei Fällen das Maximum der Strafe herabgesetzt, nämlich: a) im ersten Fall der No. II. auf funfzehn; b) in No. III. auf sechs Jahr.

Motive: Mit Recht ist darauf keine Rücksicht genommen, wie das Preußische Kriminalrecht es thut, ob die Abtreibung in der ersten oder zweiten Hälfte, oder vor oder nach dem siebenten Monate der Schwangerschaft geschah. Selten läßt sich der Anfang, die Mitte der Schwangerschaft ꝛc. mit Bestimmtheit ausmitteln. Vergl. das Strafgesetzbuch Art. 172. Der Code pénal setzt auf die Abtreibung die Strafe der Einsperrung (5 — 10 Jahr Arbeitshaus), auf das Herbeischaffen der Mittel durch

Aerzte ꝛc.: Zwangsarbeit (Zuchthaus von 5—20 Jahr). — Die Todesstrafe in Art. 218. I. scheint zu hart. Vergl. den neuen Entwurf für das Königreich Württemberg Art. 170.*) Mittermaier über den neuesten Zustand ꝛc. S. 147. Note 17. — Bei dem Mangel eigentlicher mörderischer Absicht scheint es der Gerechtigkeit zu entsprechen, Kettenstrafe oder Zuchthaus nicht unter 15 Jahre anzudrohen. Da jedoch der Fall nicht wohl nach anderen Grundsätzen sich beurtheilen läßt, als der des Art. 206. II. des revid. Entwurfs 1827. Art. 240. des gegenwärtigen (s. zu §§. 394. und 395.), so hat man mit Rücksicht auf das Strafgesetzbuch Art. 173. IV. (s. oben) eine Aenderung sich nicht erlaubt. XI. S. 215. und 216.

IV.

Königreich Hannover.

XIV. Art. 236. Wenn eine Mutter, welche mit einem unzeitigen oder todten Kinde niedergekommen ist, zuvor äußere oder innere Mittel oder sonstige Handlungen, welche eine zu frühzeitige Entbindung oder den Tod der Frucht im Mutterleibe bewirken können, mit rechtswidrigem Vorsatze angewendet hat, so ist sie mit einjährigem Arbeitshaus bis zu 3jährigem Zuchthaus zu bestrafen. — Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher solche Handlungen an einer Schwangern mit deren Bewilligung vorgenommen hat. — Bei Zumessung der Strafe ist in jenem Falle auf die im Art. 235. (siehe zu §§. 414 — 416.) bemerkte Verschiedenheit des Beischlafs, worin das Kind erzeugt worden, in beiden Fällen aber auf die höhere Gefährlichkeit der gebrauchten Mittel und auf die größere Reife der Leibesfrucht, so wie darauf zu achten, ob das unzeitig zur Welt gekommene Kind am Leben erhalten worden. Wer das Abtreiben der Leibesfrucht gewerbmäßig

---

*) Der bei dieser Zusammenstellung mit aufgeführte Entwurf für das Königreich Württemberg ist vom Jahre 1835., kann also oben nicht gemeint seyn. Vergl. jedoch unten No. VII. Art. 238. No. 1. und Motive.

Digitized by Google

betreibt, soll mit acht- bis funfzehnjähriger Karrenstrafe bestraft werden. Art. 237. Wenn Jemand wider den Willen einer Frauensperson, die mit einem unzeitigen oder todten Kinde niedergekommen, zuvor abtreibende Mittel oder sonstige Handlungen mit rechtswidrigem Vorsatze angewendet hat, so soll derselbe bestraft werden:

I. mit Karrenstrafe nicht unter funfzehn Jahren (bis lebenslänglich), wenn daraus der Tod der Mutter entstanden ist, ohne daß solchen der Thäter beabsichtigte;

II. mit Karrenstrafe (von 6) bis zu funfzehn Jahren, wenn entweder eine todte Geburt erfolgt ist, oder wenn die Mutter durch die Abtreibungsmittel in Lebensgefahr gesetzt, oder ein dauernder Nachtheil an ihrer Gesundheit gestiftet worden;

III. in den übrigen Fällen mit Zuchthaus (d. h. 2 bis 8 Jahr). XIV. S. 129. und 130.

V.

Königreich der Niederlande.

XV. Art. 205. Le crime d'avortement ou de détruire le fruit dans le sein de la mère en causant une fausse couche ou un accouchement avant terme, peut-être commis par des actions ou violences extérieures, pratiquées dans ce dessein, ou par l'usage de remèdes abortifs. Art. 206. Ce crime étant commis, de quelque manière que ce soit, par la femme enceinte elle-même, sera puni d'un emprisonnement ou d'un bannissement, qui, soit conjointement, soit séparément, ne pourront exceder six années. Art. 207. Seront punis de la même peine ceux qui, de volonté délibérée, auront causé à une femme enceinte des fausse-couches ou un accouchement avant terme et lui auront fait prendre ou donner par d'autres à cet effet, dés remèdes abortifs. Art. 208. Ceux qui, par eux-mêmes ou par d'autres, auront fait prendre à une femme enceinte et à son insçu des remèdes abortifs, et auront ainsi causé des fausses-couches ou un accouchement avant terme, seront punis d'emprisonnement ou du bannissement, qui soit conjointe-

Digitized by Google

ment soit séparément, ne pourront excéder huite années. Art. 209. Seront punis de la même peine les médecins, chirurgiens, apothicaires et autres personnes semblables, qui sciemment et volontairement auront prescrit, fourni, préparé, ou livre des remèdes abortifs. Art. 210. Si par le crime, indiqué dans les articles 207. et 208. il a été porté atteinte à la vie ou à la santé de la mere, les coupables seront en autre punis de ce chef, suivant les dispositions du présent Code.

VI.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 14. §. 22. Eine Frauensperſon, die ein todtes oder unzeitiges Kind zur Welt bringt, und, um ſolches zu bewirken, zuvor innere oder äußere Mittel angewendet, oder andere Handlungen vorgenommen hat, welche eine ſolche Wirkung haben können, wird mit Strafarbeit dritten (über 6—9 Jahr) oder vierten Grades (über 3—6 Jahr) belegt. §. 23. Derſelben Strafe iſt derjenige unterworfen, welcher mit Einwilligung der Mutter auf eine ſolche Weiſe, wie im §. 22. berührt iſt, die Leibesfrucht zu tödten oder abzutreiben geſucht hat, und dieſelbe nachher entweder ohne Leben oder zu früh zur Welt kommt. §. 24. Hat Jemand auf ſolche Weiſe, wie im §. 22. geſagt iſt, ohne Wiſſen der Mutter oder wider ihren Willen ihre Leibesfrucht zu tödten oder abzutreiben geſucht, und kommt dieſe darauf ohne Leben oder zu früh zur Welt, ſo iſt der Thäter mit Strafarbeit zweiten Grades (d. i. über 9 bis 12 Jahr) zu belegen. Wird der Mutter zugleich bedeutender Schaden an ihrem Körper oder an ihrer Geſundheit zugefügt, ſo wird er mit Strafarbeit erſten Grades (d. i. auf Lebenszeit) belegt; kommt ſie dadurch um, ſo hat der Schuldige ſein Leben verwirkt. §. 25. Hat Jemand mit Vorbedacht oder Ueberlegung eine Frauensperſon, deren Schwangerſchaft ihm bekannt war, gemißhandelt, und hat dieſes auf die Geburt eine ſolche Wirkung gehabt, wie im §. 24. erwähnt iſt, ohne daß es die Abſicht des Thäters war, ſo iſt er

Digitized by Google

mit Strafarbeit dritten oder vierten Grades (s. §. 22.) zu belegen. Hat eine Mißhandlung, die bei Raufhändeln oder andern Gelegenheiten ohne Ueberlegung der Frauensperson zugefügt ist, die oben genannte Wirkung gehabt, so wird der Thäter zu Strafarbeit fünften Grades (sechs Monate—3 Jahr) oder Gefängniß (—180 Tage) verurtheilt. (Vergl. §. 432. d. z. Gr. lieg. Entw.). §. 29. ein Jeder, welcher nach §. 24. bestraft wird, wird zugleich dazu verurtheilt, des öffentlichen Vertrauens unwürdig zu seyn (vergl. zu §. 308.). Der letztgenannten Strafe sind auch unterworfen Aerzte, Hebammen, Apotheker oder Andere, welche ihre Wissenschaft Kunst oder Gewerbe zu einem solchen Verbrechen, welches im §. 23. erwähnt ist, mißbrauchen möchten.

VII.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Art. 236. Wenn eine Mutter, welche mit einem unzeitigen oder mit einem todten Kinde niedergekommen ist, zuvor äußere oder innere Mittel, welche eine zu frühzeitige Entbindung oder den Tod der Frucht im Mutterleibe bewirken können, rechtswidrig angewendet hatte: so ist dieselbe mit Arbeitshaus nicht unter drei Jahren (bis sechs) zu bestrafen. Art. 237. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher eine solche Handlung (Art. 236.) an einer Schwangern mit deren Einwilligung vorgenommen hat. — Geschieht dies gewerbsmäßig, so findet acht- bis zwölfjährige Zuchthausstrafe Statt. Art. 238. Ist die Anwendung der im Art. 236. bezeichneten Mittel von einem Andern ohne oder wider den Willen der Schwangern geschehen, so soll der Verbrecher bestraft werden:

1. mit dem Tode, wenn daraus der Tod der Mutter entstanden ist;
2. mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren (bis 20), wenn der Mutter ein dauernder Nachtheil an der Gesundheit des Geistes oder des Körpers zugefügt worden ist;

Digitized by Google

3. mit Zuchthaus (von 5) bis zu fünfzehn Jahren, wenn durch die Abtreibungsmittel eine unzeitige oder todte Geburt erfolgt, oder die Mutter in Lebensgefahr gesetzt worden ist;
4. mit Arbeitshaus nicht unter drei Jahren (bis 6) in allen andern Fällen, auch wenn die angewendeten Mittel keinen Erfolg hatten.

Motive. Bei der Schwierigkeit oder Unmöglichkeit, zu bestimmen, ob die Mittel die frühzeitige Geburt wirklich hervorgebracht haben, wird zum Thatbestande mehr nicht erfordert, als Art. 236. angiebt, wobei „rechtswidrig" bedeutet: daß der Thäter die Mittel mit dem Bewußtseyn ihrer schädlichen Wirkung angewendet habe.— Die Bestimmung Art. 238. No. 1. ist allerdings eine singuläre und vom bestehenden Rechte abweichende, weil die Absicht zu tödten nicht erfordert wird, das Verbrechen also vollendet ist, wenn die Tödtung auch nur aus einer durch Dolus determinirten Kulpa geschah; die Gefährlichkeit dieser Handlung aber, welche einer Vergiftung gleichkommt, schien die Bestimmung zu rechtfertigen. XVII. S. 79. 80. 361. 362.

2. XXVII. Art. 253. Wenn eine Mutter — bewirken können (wie No. 1. Art. 236.), in der Absicht angewendet hatte, eine solche Wirkung hervorzubringen; so ist dieselbe — zu bestrafen (wie No. 1.). Wäre jedoch zur Gewißheit gebracht, daß die vorzeitige Niederkunft oder der Tod der Frucht im Mutterleibe nicht durch jene Mittel herbeigeführt worden ist; so kommt der Art. 64. dieses Gesetzbuchs zur Anwendung. Art. 254. (wie Art. 237. in No. 1.) Art. 255. Ist die Anwendung der im Art. 253. bezeichneten Mittel durch einen Andern ꝛc. — (wie Art. 238. No. 1.) bestraft werden:

1. wenn dadurch der Tod der Mutter verursacht worden ist, mit 15jährigem bis lebenslänglichem Zuchthause;
2. wenn der Mutter ein dauernder Nachtheil an der Gesundheit des Geistes oder Körpers zugefügt worden ist, mit Zuchthaus nicht unter 10 Jahren;

Digitized by Google

3. wenn auf die Anwendung der Abtreibungsmittel die Entbindung von einem unzeitigen oder todten Kinde gefolgt (Art. 253.), oder wenn durch jene Mittel die Mutter in Lebensgefahr gesetzt worden ist, mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren;
4. in allen andern Fällen, auch wenn die angewandten Mittel keinen Erfolg hatten, mit Arbeitshaus nicht unter drei Jahren.

VIII.

Königreich Sachsen.

1. XVIII. Art. 123. Wenn eine Schwangere durch äußere oder innere Mittel ihre Frucht im Mutterleibe tödtet, oder vor der gehörigen Reife abtreibt, so ist sie mit Zuchthausstrafe zweiten Grades von einem bis zu drei Jahren zu belegen. Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher bei der Anwendung von dergleichen Mitteln der Schwangern behülflich gewesen ist. Art. 124. Ist die Anwendung solcher Mittel von einer dritten Person ohne oder wider den Willen der Schwangern erfolgt, und dadurch der Tod der Leibesfrucht, oder die unzeitige Entbindung oder der Tod der Mutter verursacht worden, so ist der Thäter mit Zuchthaus ersten Grades von vier bis sechs Jahren zu bestrafen.

2. XX. Art. 128. Wenn eine Schwangere — abtreibt (wie Art. 123. in No. 1.), so ist sie mit Arbeitshausstrafe von 1—3 Jahren oder Zuchthausstrafe zweiten Grades bis zu 3 Jahren zu belegen. Dieselbe Strafe — gewesen ist. Art. 129. Ist die Anwendung solcher Mittel von einer anderen Person — verursacht worden (wie Art. 124. in No. 1.), so ist der Thäter mit Zuchthaus zweiten Grades von zwei Jahren bis zu Zuchthaus ersten Grades von 8 Jahren zu bestrafen.

IX.

Großherzogthum Baden.

XIX. §. 218. Wenn eine Schwangere innere oder äußere Mittel, welche eine zu frühe Entbindung, oder

Digitized by Google

den Tod der Frucht im Mutterleibe bewirken können, mit rechtswidrigem Vorsatze anwendet, oder durch andere an sich anwenden läßt, und hierauf mit einem unzeitigen nicht lebensfähigen oder einem todten Kinde niederkommt, oder das Kind in Folge der angewendeten Mittel nach der Geburt stirbt, so soll sie mit Arbeitshaus (sechs Monate — 6 Jahr) bestraft werden. §. 219. Die gleiche Strafe trifft auch: 1. den Mitschuldigen, der mit Einwilligung oder auf Verlangen der Schwangern die Mittel angewendet; und eben so 2. denjenigen, der eine Schwangere mit rechtswidrigem Vorsatze zur Verübung des Verbrechens bestimmt hat (§. 104. — S. Bd. 1. S. 181., wo statt „§§. 25. 28." zu lesen ist: „§§. 104. 118."). Die Gerichte sind überdies ermächtigt, im besondern Falle gegen den Schuldigen der einen oder der andern Art, neben der Arbeitshausstrafe im Urtheile zugleich auf die im §. 19. *) bezeichneten Nachtheile für die bürgerlichen Ehren und Dienstrechte, oder auf einzelne derselben zu

---

*) §. 19. Als Folgen der Verurtheilung zu lebenslänglicher oder zeitlicher Zuchthausstrafe treffen den Verurtheilten Kraft Gesetzes folgende Nachtheile:

1. der Verlust des Adels, jedoch unbeschadet der Rechte seiner Ehegattin und der vor dem Strafurtheile erzeugten Kinder;
2. der Verlust aller Ehrentitel, Würden, Orden und Ehrenzeichen;
3. der Verlust aller öffentlichen Aemter, namentlich aller Hof-, Staats-, Gemeinde-, Zunft- und Stiftungs-Aemter, so wie der Pflegschaften oder Vormundschaften über andere, als über seine Kinder;
4. den Verlust der Fähigkeit zur Erwerbung der bisher genannten Rechte und Vorzüge;
5. der Verlust der Ruhegehalte und Pensionen, welche ihm aus der Staats-, einer Gemeinde oder öffentlichen Stiftungskasse gereicht werden; desgleichen solcher Ruhegehalte und Pensionen, die er aus einer standes- oder grundherrlichen Kasse in seiner Eigenschaft als öffentlicher Diener bezieht;
6. der Verlust aller staats- und gemeinde-bürgerlichen Rechte der Wahl und der Wählbarkeit. XIX. S. 108. 109. 100. 4. 5.

Digitized by Google

erkennen. §. 220. Fälle der Strafloſigkeit: Iſt eine zu frühe Entbindung oder ein Nachtheil für das Leben des Kindes, nachdem die Mittel angewendet worden ſind (ſ. oben §. 218. und 219.), nicht erfolgt, ſo tritt keine Strafe ein, und eben ſo wenig in den Fällen, in welchen es ſich ergiebt, daß die eingetretene zu frühe Entbindung oder der eingetretene Nachtheil für das Leben des Kindes Wirkung einer anderen Urſache war. §. 221. Verübte ein Schuldiger der im §. 219. No. 1. bezeichneten Art das Verbrechen gewerbmäßig, ſo findet Zuchthausſtrafe bis 12 Jahr ſtatt. §. 222. Geſchah die rechtswidrige vorſätzliche Anwendung von Mitteln der im §. 218. bezeichneten Art durch einen Andern ohne Wiſſen oder wider Willen der Schwangern, ſo wird der Thäter folgendermaßen beſtraft:

1) mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthauſe nicht unter acht Jahren, wenn dadurch der Tod der Schwangern verurſacht wurde;
2) mit Zuchthaus (von 3) bis zu zwölf Jahren, wenn der Schwangern dadurch ein bleibender Nachtheil an der Geſundheit des Geiſtes oder des Körpers zugefügt, oder dieſelbe in Lebensgefahr geſetzt iſt;
3) mit Zuchthaus bis zu acht Jahren, wenn die Schwangere mit einem todten oder einem unreifen nicht lebensfähigen Kinde niedergekommen, oder das Kind nach der Geburt in Folge der durch die angewendeten Mittel erlittenen Mißhandlung geſtorben iſt;
4) mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahr (bis 6) in allen andern Fällen, auch wenn die angewendeten Mittel keinen nachtheiligen Erfolg gehabt haben.

Wer eine Schwangere, deren Zuſtand er kannte, mit vorbedachtem Entſchluſſe mißhandelt, und dadurch verurſacht hat, daß ſie mit einem todten oder einem unreifen nicht lebensfähigen Kinde niedergekommen, oder daß das Kind, mit dem ſie darauf niedergekommen, nach der Geburt in Folge der erlittenen Mißhandlung geſtorben iſt, ſoll ebenfalls mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren beſtraft werden.

Digitized by Google

X.

Großherzogthum Heſſen.

XXVI. Art. 229. Wenn eine Mutter, welche mit einem unzeitigen oder todten Kinde niedergekommen iſt, in der Abſicht, dieſes zu bewirken, zuvor innere oder äußere Mittel, welche eine zu frühzeitige Entbindung oder den Tod der Frucht im Mutterleibe bewirken können, angewendet hat, oder an ſich hat anwenden laſſen, ſo wird ſie mit Korrektionshaus von 1—5 Jahren beſtraft. Art. 230a. Die gleiche Strafe ꝛc. (wie Großherzogthum Baden §. 219. erſter Abſchn.). Art. 230b. Verübte ꝛc. (wie Großherzogthum Baden §. 221., nur heißt es am Schluß: ſo findet Zuchthausſtrafe von 4—10 Jahren Statt.) Art. 231a. Geſchah die rechtswidrige vorſätzliche Anwendung der im Art. 229. bezeichneten Mittel durch einen Anderen ohne oder wider den Willen der Schwangern, ſo wird der Thäter beſtraft:

1) mit dem Tode, wenn dadurch der Tod der Schwangern verurſacht iſt, und dem Thäter bekannt war, daß die angewendeten Mittel dieſen Erfolg haben konnten;

2) mit Zuchthaus von 8—16 Jahren, wenn die Schwangere ohne die in vorhergehender No. 1. angeführte Vorausſetzung dadurch das Leben verloren hat, oder wenn ſie durch die angewendeten Mittel in eine gewiß oder wahrſcheinlich unheilbare Geiſteszerrüttung oder Krankheit verſetzt worden iſt;

3) mit Zuchthaus von 4—10 Jahren, wenn die Schwangere dadurch in Lebensgefahr geſetzt, oder wenn ſie mit einem todten oder einem unreifen nicht lebensfähigen Kinde niedergekommen, oder das Kind nach der Geburt in Folge der durch die angewendeten Mittel erlittenen Mißhandlung geſtorben iſt;

4) mit Korrektionshaus von 1—4 Jahren in allen andern Fällen, auch wenn die angewendeten Mittel keinen nachtheiligen Erfolg gehabt haben.

Digitized by Google

Zu §§. 433—435.

Aussetzung hülfloser Personen.

I.

Oesterreich.

I. §. 133. Wer ein Kind in einem Alter, da es zur Rettung seines Lebens sich selbst Hülfe zu verschaffen unvermögend ist, weglegt, um dasselbe der Gefahr des Todes auszusetzen, oder auch nur, um seine Rettung dem Zufall zu überlassen, begeht ein Verbrechen, was immer für eine Ursache ihn dazu bewogen habe. §. 134. Wenn das Kind an einem abgelegenen, gewöhnlich unbesuchten Ort, oder unter solchen Umständen weggelegt worden, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben nicht leicht möglich war, so ist die Strafe schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren, und wenn der Tod des Kindes erfolgt ist, von fünf bis zehn Jahren. §. 135. Wenn aber das Kind an einem gewöhnlich besuchten Orte, und auf eine Art weggelegt worden, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben mit Grund erwartet werden konnte, so ist die Weglegung mit Kerker zwischen 6 Monaten und einem Jahre zu bestrafen. Wäre der Tod des Kindes dennoch erfolgt, so ist die Strafe, Kerker von 1 — 5 Jahre.

II.

Frankreich.

XXI. Art. 349. Ceux qui auront exposé et délaissé en un lieu solitair un enfant au-dessous de l'âge de sept ans accomplis, ou qui auront donné l'ordre de l'exposer ainsi, si cet ordre a été exécuté, seront, pour ce seul fait, condamnés à un emprisonnement de six mois à deux ans, et à une amende de seize francs à 200 francs. Art. 350. La peine portée au précédent article sera de deux ans à cinq ans, et l'amende de 50 francs à 400 frans, contre les tuteurs ou tutrices, instituteurs ou institutrices de l'enfant exposé et délaissé

Digitized by Google

par eux ou par leur ordre. Art. 351. Si, par suite de l'exposition et du délaissement prévus par les articles 349 et 350. l'enfant est demeuré mutilé ou estropié, l'action sera considérée comme blessures volontaires à lui faites par la personne qui l'a exposé et délaissé; et si la mort s'en est suivie, l'action sera considérée comme meurtre; au premier cas les coupables subiront la peine applicable aux blessures volontaires; et au second cas, celle du meurtre. Art. 352. Ceux qui auront exposé et délaissé en un lieu non solitaire un enfant au-dessous de l'âge de sept ans accomplis, seront punis d'un emprisonnement de trois mois à un ans, et d'une amende de seize francs à cent francs. Art. 353. Le délit prévu par le précédent article sera puni d'un emprisonnement de six mois à deux ans, et d'une amende de 25 francs à 200 francs, s'il a été commis par les tuteurs ou tutrices, instituteurs ou institutrices de l'enfant.

III.

Königreich Bayern.

1. 1813. IV. Art. 174. Eltern, welche ihr Kind, das, wegen jugendlichen Alters, Krankheit oder Gebrechlichkeit, sich selbst zu helfen unvermögend ist, von sich thun, und in hülflosen Zustand versetzen, imgleichen andere Personen, welche an Kindern, Kranken oder Gebrechlichen, zu deren Verpflegung sie verbunden sind, eine solche Handlung begehen, die machen sich in folgenden Fällen des Verbrechens der Aussetzung schuldig. Art. 175. Ist die Aussetzung auf eine solche Art, an einem solchen Orte, und unter solchen Umständen geschehen, daß durchaus keine Gefahr für das Leben des Ausgesetzten befürchtet werden konnte, so hat der Verbrecher, wenn demungeachtet der Ausgesetzte dabei um das Leben gekommen, ein- bis vierjähriges Arbeitshaus verwirkt. Art. 176. Geschah die Aussetzung auf eine dem Leben des Ausgesetzten zwar nicht ungefährliche Art, jedoch dergestalt, an einem solchen Orte, und unter solchen Umständen, daß

Digitized by Google

dessen baldige Rettung, wenn nicht mit Gewißheit, doch mit Wahrscheinlichkeit vorauszusehen war, so ist der Verbrecher zu ein- bis vierjährigem Arbeitshause, und wenn der Ausgesetzte sein Leben dabei verloren, zu vier- bis achtjährigem Arbeitshause zu verurtheilen. Art. 177. Wenn die Aussetzung auf solche Art, an einem solchen Orte, oder unter solchen Umstände geschehen ist, wo die Rettung des Ausgesetzten mit Wahrscheinlichkeit nicht erwartet werden könnte, so sind, je nachdem der Tod des Ausgesetzten erfolgte oder nicht, die Gesetze wider vollbrachte oder versuchte Tödtung anzuwenden.

Offizielle Anmerk. Das Aussetzen unter Umständen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, geschieht gewöhnlich aus Eigennutz, um sich von den Unterhaltskosten frei zu machen, diese Handlung gehört also mehr zu den Angriffen auf fremdes Eigenthum oder zum Betruge; allein der Gesetzgeber zieht mit Recht den Gesichtspunkt des Lebens vor, für welches mit jeder auch scheinbar ungefährlichen Aussetzung Gefahr verbunden ist. Der Aussetzende kann die möglichen Zufälle nicht beherrschen. — Der Ausdruck „Tödtung" im Art. 177. begreift alle Arten derselben, den Mord, den Todtschlag, den Kindermord in sich. VI. S. 45—50. — Art. 370. (Von Vergehen an der Person.) Die Aussetzung hülfloser Personen (Art. 174.) ist ein Vergehen, wenn dieselbe an einem solchen Orte und unter solchen Umständen geschehen ist, daß durchaus keine Gefahr für das Leben des Ausgesetzten befürchtet werden konnte, derselbe auch wirklich unverletzt beim Leben erhalten worden ist, wesfalls der Uebertreter sechsmonatliche bis einjährige Gefängnißstrafe verwirkt hat.

Offizielle Anmerkungen. Die Aussetzung, so weit sie hier als Vergehen aufgefaßt ist, bildet den Gegensatz des Art. 175. Die ganz ungefährliche Aussetzung bleibt Vergehen, wenn gleich der Ausgesetzte an Gesundheit oder Körper bedeutend verletzt wurde. Der Ausdruck „unverletzt" darf also nur auf das Leben bezogen werden. Uebrigens kann eine solche Aussetzung durch ihren Zweck,

Digitized by Google

wenn sie zur Unterdrückung des Familienstandes geschehen, in ein Verbrechen übergehen. VII. S. 218.

2. 1822. VIII. Art. 248. Wie 1813. Art. 174., nur heißt es: „von sich entfernen und im hülflosen Zustande verlassen," und am Schluß: „begehen, sind der Aussetzung schuldig." Art. 249. Die Aussetzung soll nach folgendem Unterschiede bestraft werden:

I. Ist sie unter solchen Umständen geschehen, daß die Rettung des Ausgesetzten ꝛc. (wie 1813. Art. 177.);

II. ist sie unter solchen Umständen, daß durchaus keine Gefahr für das Leben des Ausgesetzten befürchtet werden konnte, jedoch in der Absicht geschehen, das Vermögen des Ausgesetzten zu unterschlagen, oder seinen Familienstand zu unterdrücken (vergl. 1813. Art. 370. Anmerk. a. E.), so hat der Verbrecher bloß dieser That wegen die Strafe des Arbeitshauses (d. i. 2—10 Jahr) verwirkt. Wenn aber dabei der Ausgesetzte an seiner Gesundheit beschädigt wurde, oder um das Leben gekommen ist, so soll auf zehn Jahre Arbeitshaus, nach Umständen mit Schärfung erkannt werden;

III. ist sie unter den No. II. bemerkten Umständen, jedoch ohne die dabei benannte Absicht geschehen, so soll sie mit Gefängniß (von einer Woche) bis zu einem Jahre, und wenn der Ausgesetzte dadurch beschädigt oder verstümmelt worden, oder das Leben verloren hat, nicht unter einem Jahre (bis 2) bestraft werden.

Oersted's Prüfung. Die Untereintheilung in No. II. und III. ist von einer Rücksicht hergenommen, die mit der Gefährlichkeit der Handlung nichts zu thun hat. Der Zwischengrad ist ganz weggelassen, obgleich sich doch nicht verkennen läßt, daß es zwischen dem Falle, wo die Rettung „mit Wahrscheinlichkeit nicht erwartet werden konnte," und dem, „wo durchaus keine Gefahr befürchtet werden konnte," ein Drittes in der Mitte giebt, wie denn auch unzweifelhaft eine Strafe Statt finden sollte, welche in die Mitte treten könnte zwischen die Strafe der Tödtung und die Gefängnißstrafe, welche im andern Fall anzuwenden ist, ausgenommen, wo die ge-

Digitized by Google

nannte, der Sache ganz fremde Rücksicht hinzutritt. Ein Gericht möchte in Verlegenheit gerathen, wenn es den Fall zu beurtheilen hätte, da ein Kind auf einem öffentlichen Wege hingelegt und verlassen worden wäre, wo eben nicht Viele einherzukommen pflegten, so daß füglich vermuthet werden könnte, es würde bald gefunden werden müssen. Anzunehmen, daß der Fall ungestraft bleiben müsse, wäre wider alle gesunde Vernunft, die Gesetzstelle aber anzuwenden, welche die durchaus ungefährliche Aussetzung betrifft, wäre doch etwas sonderbar, wie auch dies zu keiner verhältnißmäßigen Strafe führen würde.

Einer der größten systematischen Mißgriffe, die man dem Strafgesetzbuche von 1813. vorwerfen konnte, war, daß es, in Rücksicht der Größe der Strafen, zwei Klassen, Verbrechen und Vergehen, trennte, so daß jede Klasse für sich abgehandelt, und einem besondern gerichtlichen Verfahren unterworfen ward. Im neuen Archiv des Kriminalrechts Bd. 2. S. 385 — 392., vergl. Styl juridisch. Archiv Bd. 29. S. 28., ist bewiesen, daß die Trennung, welche als Verbesserung gerühmt wird, wodurch das Gesetzbuch an Klarheit, Ordnung und System gewonnen habe, sowohl vom wissenschaftlichen Standpunkte aus ohne Grund, als auch in praktischer Rücksicht eine Quelle von Verwirrungen ist. Der Entwurf von 1822. hat Verbrechen und Vergehen wieder so verbunden, daß sie nebeneinander abgehandelt werden. Dagegen hat der Entwurf „Uebertretungen" ausgeschieden. Von diesen handelt er in einem zweiten Theile, der sogar seine allgemeinen Bestimmungen für sich hat. Die Verwirrungen sind noch größer geworden. Die unnatürliche Zerreißung verwandter Materien, welche die Absonderung im Gesetzbuch von 1813. zur Folge hatte, ist hier rücksichtlich der beiden ersten Klassen strafbarer Handlungen vermieden worden, an deren Statt hat man aber jetzt eine eben so unnatürliche Zersplitterung durch Ausscheidung der dritten Klasse erhalten ꝛc. S. 389. und 8 — 12.

3. 1827. IX. Art. 119. Eltern, welche — (wie 1822. Art. 248.) — begehen, sollen wegen Aussetzung nach folgendem Unterschiede bestraft werden:

Digitized by Google

I. War die Gefahr für den Ausgesetzten so groß, daß dessen Rettung mit Wahrscheinlichkeit nicht erwartet werden konnte, findet:

1) wenn er das Leben verloren hat, Zuchthaus nicht unter funfzehn Jahre;
2) wenn er an seinem Körper oder an seiner Gesundheit Schaden gelitten, Zuchthaus (von) bis zu funfzehn Jahren;
3) wenn er unversehrt gerettet worden, Arbeitshaus nicht unter fünf Jahr statt.

II. War die Aussetzung zwar nicht gefahrlos, aber doch Wahrscheinlichkeit und gegründete Hoffnung der Rettung vorhanden, so tritt, nach Verschiedenheit der in No. I. angeführten Fälle:

1) die Strafe des Arbeitshauses nicht unter 5 (bis 10);
2) (von 2) bis zu fünf Jahren;
3) des Gefängnisses nicht unter ein Jahr (bis 2) ein.

III. War gar keine Gefahr für Leben oder Gesundheit des Ausgesetzten vorhanden, so ist nach gleichem Unterschiede auf Gefängniß

1) nicht unter ein (bis 2) Jahr,
2) (von 3 Monat) bis zu einem Jahre;
3) bis zu sechs Monaten zu erkennen. IX. S. 81. 82.

Motive: Das Zweifelhafte, welches in einer Verweisung auf die Gesetze wider Tödtung liegt, ist vermieden, und so die beschwerliche Berechnung einer Strafe des Versuchs unnöthig. Wenn man bei höchster Gefahr und erfolgtem Tod nur Zuchthaus, nicht die Strafe des Mordes oder Kettenstrafe angeordnet hat, so besteht der Grund darin, daß der Thäter beim Morde die Handlung selbst verübt, was eine weit größere Verdorbenheit voraussetzt, bei der Aussetzung aber meistens durch verzweiflungsvolle Lage hingerissen wird. X. S. 223. und 224.

1831. XII. Art. 253. Wie 1827. mit folgenden Aenderungen:

I. 3) ist der Schaden, nach Aussage der Sachverständigen, kein bleibender, Arbeitshaus nicht unter sechs (bis 10) Jahren;

4) ist

4) ist der Ausgesetzte unversehrt gerettet worden, Arbeitshaus — 6 Jahr;

II. 1) Arbeitshaus nicht unter sechs (bis 10);
2) (von 2) bis zu sechs Jahren;
3) bis zu vier Jahren;
4) Gefängniß nicht unter einem Jahre (bis 2) ein.

III. 2) bis zu einem Jahre;
3) bis zu sechs;
4) bis zu 3 Monat zu erkennen.

Motive: Die Ausdehnung auf andere hülflose Personen, außer den Kindern, verdient allen Beifall, und man hat den Bestimmungen, mit Rücksicht auf das Strafgesetzbuch, eine festere Grundlage unterzustellen gesucht. XI. a. S. 112. und 113. — XI. b. S. 216. und 217.

IV.

Königreich Hannover.

XIV. Art. 239. [Wie Bayern 1822. Art. 248., nur heißt es: „vorsätzlich, jedoch ohne tödtliche Absicht von sich entfernen."] Art. 240. I. Ist die Aussetzung unter solchen Umständen geschehen, daß von dem Thäter durchaus keine Gefahr für das Leben des Ausgesetzten befürchtet werden konnte, so soll ersterer mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Monaten bestraft werden.

II. Geschah die Aussetzung auf eine dem Leben des Ausgesetzten zwar nicht ungefährliche Art, jedoch unter solchen Umständen, daß dessen baldige Rettung, wenn nicht mit Gewißheit, doch mit Wahrscheinlichkeit von dem Verbrecher erwartet werden konnte, so ist derselbe zu sechsmonatlichem bis einjährigem Arbeitshause zu verurtheilen.

In beiden vorstehenden Fällen ist die Dauer der Strafe mit Rücksicht auf den Zweck und die Gefährlichkeit der Aussetzung zu bestimmen. — Ist in diesen Fällen (I. II.) die ausgesetzte Person ums Leben gekommen oder beschädigt worden, so findet die Vorschrift des Art. 121. (ideale Konkurrenz, siehe Bd. 1. S. 386.) ihre Anwendung. — Wenn endlich

Digitized by Google

III. die Aussetzung unter solchen Umständen geschah, daß der Thäter die Rettung des Ausgesetzten mit Wahrscheinlichkeit nicht erwarten konnte, so ist jener mit ein- bis dreijährigem Arbeitshause zu bestrafen. Falls jedoch der Ausgesetzte beschädigt wurde, ist auf Zuchthausstrafe (von 2) bis zu sechs Jahren, und wenn er das Leben verlor, auf sechs bis 10 Jahr Karrenstrafe zu erkennen.

V.

Königreich der Niederlande.

Vergl. zu §§. 414—416. Art. 197.

XV. Art. 211. Ceux qui auront exposé ou fait exposer des enfans au-dessous de l'âge de sept ans, sans le dessein manifeste de les priver de la vie, seront punis de la déclaration d'infamie et d'un emprisonnement, ou d'un bannissement, qui ne pourront excéder huit années, si la mort de ces enfans s'en est suivie; ou bien d'un emprisonnement ou bannissement seul, lorsque l'exposition, n'aura pas entrainé la mort des enfans, mais aura causé des accidens ou difformités corporels graves. Art. 212. Lorsque le crime n'aura causé ni la mort, ni des accidents ou blessures graves de l'enfant, ou qu'il aura été accompagné de circonstances, qui étaient visiblement les plus favorables pour que l'enfant fût recueilli et sa vie sauvée, les coupables seront punis d'un emprisonnement ou d'un bannissement qui, soit conjointement soit séparément, ne pourront excéder deux années. Art. 213. Les parens qui se sont éloignés du lieu de leur demeure, sans avoir pourvu à l'entretien de ceux de leurs enfans, qui par leur âge ou leurs infirmités seraient hors d'état de gagner la vie, et qui les auront abandonné ainsi à la sollicitude des fondations charitables, seront punis, suivant les circonstances, d'un emprisonnement ou d'un bannissement, qui, soit conjointement soit séparément, ne pourront excéder deux années.

Digitized by Google

IV.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 14. §. 6. Wer, ohne Absicht zu tödten, ein Kind, das seiner Pflege oder Aufsicht anvertraut ist, und daß sich nicht selbst helfen kann, aussetzt oder auf andere Weise sich selbst überlaßt und in hülflosem Zustande verläßt, soll, wenn dies an einem solchen Orte und unter solchen Umständen geschieht, daß es nicht wahrscheinlich war, daß das Leben des Kindes gerettet werden konnte, mit Strafarbeit ersten Grades (d. i. auf Lebenszeit) belegt werden, wenn dasselbe bedeutenden Schaden an Körper oder Gesundheit erleidet. Erleidet das Kind geringern oder gar keinen Schaden, so wird er mit Strafarbeit zweiten (d. i. über 9—12 Jahr) oder dritten Grades (über 6—9 Jahr) belegt. §. 7. Geschieht dies an einem solchen Orte und unter solchen Umständen, daß Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des Kindes zwar vorhanden war, der Thäter jedoch mit Wahrscheinlichkeit die Rettung desselben erwarten konnte, so wird er, wenn das Kind bedeutenden Schaden an Körper oder Gesundheit erleidet, zu Strafarbeit zweiten Grades (s. oben), und sonst zu Strafarbeit dritten (s. oben) oder vierten Grades (über 3—6 Jahr) verurtheilt. (Vergl. Bd. 1. S. 325. und §. 414.) §. 8. War für das Leben oder die Gesundheit des Kindes keine Gefahr vorhanden, so wird der Thäter, wenn dasselbe bedeutenden Schaden an Körper oder Gesundheit erleidet, zu Strafarbeit vierten Grades, und sonst zu Strafarbeit fünften Grades (6 Monat bis 3 Jahr) oder Gefängniß (4 bis 180 Tage) verurtheilt. §. 9. Vergeht Jemand sich auf solche Weise, wie in den §§. 6. oder 7. gesagt ist, gegen denjenigen, der wegen Alters oder Schwächlichkeit, oder aus einer andern Ursache sich selbst nicht helfen kann, und der sich unter seiner Pflege oder Aufsicht befindet, so wird er nach den Bestimmungen in den angeführten §§. bestraft. §. 10. Nach den §§. 6. und 7. wird auch derjenige gestraft, welcher auf die in den erwähnten §§.

Digitized by Google

angeführte Weise sich gegen Jemand vergeht, den er zu befördern oder zu begleiten übernommen hatte, oder aus andern Gründen zu befördern oder zu begleiten verpflichtet war. §. 20. Unter bedeutenden Schaden an Körper oder Gesundheit wird in diesem Gesetzbuche ein solcher Schaden verstanden, wie in den §§. 1. und 2. dieses Kapitels erwähnt ist (s. d. folg. Abschn.). Die Strafe, welche im Gesetzbuche für eine That bestimmt ist, die einen solchen Schaden zur Folge gehabt hat, soll auch angewendet werden, wenn durch die That Jemand ums Leben gekommen, und keine besondere Strafe bestimmt ist.

VII.

Königreich Württemberg.

Vergl. zu §§. 418 — 421.

1. XVII. Aussetzung hülfloser Personen. Art. 239. Eltern, welche ihr Kind, das wegen jugendlichen Alters, Krankheit, oder Gebrechlichkeit sich selbst zu helfen unvermögend ist, von sich entfernen, und im hülflosen Zustande verlassen; desgleichen Personen, welche an Kindern, kranken oder gebrechlichen Personen, zu deren Erhaltung sie verbunden sind, eine solche Handlung begehen, machen sich des Verbrechens der Aussetzung schuldig. Art. 240. Ist die Aussetzung auf eine solche Art, an einem solchen Orte, und unter solchen Umständen geschehen, daß eine Gefahr für das Leben des Ausgesetzten von dem Thäter nicht befürchtet werden konnte, so soll derselbe bestraft werden: 1) wenn demungeachtet der Ausgesetzte dabei um das Leben gekommen ist, mit Arbeitshaus (von sechs Monat) bis zu zwei Jahren; 2) wenn er am Leben erhalten worden, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, wobei der Richter darauf Rücksicht zu nehmen hat, ob der Ausgesetzte mehr oder weniger Schaden gelitten, oder ganz unversehrt geblieben ist. Art. 241. Geschah die Aussetzung auf eine dem Leben des Ausgesetzten zwar nicht ungefährliche Art, jedoch dergestalt an einem solchen Orte, und unter solchen Umständen, daß dessen Rettung mit Wahrscheinlichkeit von dem Verbrecher erwartet werden

Digitized by Google

konnte, so ist derselbe: 1) wenn der Ausgesetzte sein Leben verloren hat, zum Arbeitshause nicht unter drei Jahren (bis 6); 2) wenn er am Leben erhalten worden, jedoch Schaden gelitten hat, zum Arbeitshause (von 6 Monat) bis zu vier Jahren; 3) wenn er unbeschädigt geblieben ist, zu Gefängniß nicht unter einem Jahre (bis 2) zu verurtheilen. Art. 242. Ist die Aussetzung auf solche Art, an einem solchen Orte, und unter solchen Umständen geschehen, daß der Verbrecher die Rettung des Ausgesetzten mit Wahrscheinlichkeit nicht erwarten konnte, so ist: 1) wenn der Tod erfolgte, Zuchthaus nicht unter zehn Jahren (bis 20); 2) im Falle der Beschädigung des Ausgesetzten, Zuchthaus (bis 5) bis 10 Jahren; 3) wenn derselbe keinen Schaden erlitten hat, Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren (bis 6) verwirkt.

2. XXVII. Art. 256. (wie Art. 239. No. 1.) Art. 257. Ist die Aussetzung — wie No 1. Art. 240. bis: befürchtet werden konnte: so soll dieser mit Rücksicht darauf, ob der Ausgesetzte ganz unversehrt geblieben, oder weniger oder nicht beschädigt worden, oder ob er ums Leben gekommen ist, mit Gefängniß bis zu 4 Jahren bestraft werden. Art. 258. (wie Art. 241. in No. 1.) Art. 258. wie Art. 242. in No. 1., jedoch ist für den Fall: 1) „achtjähriges bis zwanzigjähriges Zuchthaus; für den Fall: 2) „vierjähriges Arbeitshaus bis zehnjähriges Zuchthaus" bestimmt.

VIII.

Königreich Sachsen.

Art. 126. Wenn Personen, welche wegen jugendlichen Alters, Krankheit oder Gebrechlichkeit sich selbst zu helfen unvermögend sind, von ihren Eltern oder andern Personen, in deren Obhut sie sich befinden, vorsätzlich, jedoch nicht in der Absicht, sie um das Leben zu bringen, ausgesetzt, oder in einem hülflosen Zustande verlassen werden, so sind die Thäter

1) wenn die Rettung der ausgesetzten Person nach den Umständen, unter welchen die Aussetzung geschah,

Digitized by Google

mit Wahrscheinlichkeit nicht erwartet werden konnte, mit vier- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe zweiten Grades;

2) wenn bei der Aussetzung die Rettung der ausgesetzten Person mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten war, mit Gefängniß von vier Monaten bis zu zwei Jahren oder Arbeitshausstrafe von einem Jahre bis zu vier Jahren;

3) wenn nach der Art der Aussetzung gar keine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der ausgesetzten Person zu befürchten war, mit Gefängnißstrafe von einem bis zu drei Monaten,

zu belegen.

XI.

Großherzogthum Baden.

XV. §. 223. Kindesaussetzung. Eltern, die ihr Kind in einem Alter oder Zustande, in welchem es sich selbst zu helfen unvermögend ist, in der Absicht, desselben los zu werden, aussetzen, indem sie solches an einen andern Ort hinbringen, oder an dem Orte, wo es sich befindet, verlassen, sollen, wenn es unverletzt erhalten wird, als schuldig des Verbrechens der Kinderaussetzung mit Kreisgefängniß (4 Wochen bis 1 Jahr) oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden. §. 224. Aussetzung anderer hülfloser Personen. Die gleiche Strafe trifft unter der nämlichen Voraussetzung auch Andere, wenn sie sich gegen fremde Kinder in solchem Alter oder Zustand, oder andere hülflose Personen, die ihrer Obhut anvertraut, oder zu deren Verpflegung oder Ernährung sie rechtlich verpflichtet sind, derselben Handlung schuldig machen. §. 225. (Marg. Ausmessung der Strafe). Das Maaß der Strafe im einzelnen Falle richtet sich vorzüglich nach den größeren oder geringeren Gefahren, denen der Ausgesetzte nach der Beschaffenheit des Orts, der Zeit, und andern Umständen durch die Aussetzung Preis gegeben war. §. 226. Ist das ausgesetzte Kind oder die ausgesetzte hülflose Person in Folge der Aussetzung um das Leben gekommen, so werden

Digitized by Google

die Thäter, in ſofern in Bezug auf dieſen Erfolg die Bedingungen der ſtrafbaren Fahrläſſigkeit vorhanden ſind, als ſchuldig der fahrläſſigen durch das vorſätzliche Verbrechen der Ausſetzung verurſachten Tödtung von den nämlichen, nach den im §. 187.*) bezeichneten Verſchiedenheiten zu beſtimmenden Strafen getroffen, welche auf die fahrläſſige, durch vorſätzliche Körperverletzung verurſachte Tödtung geſetzt ſind. §. 227. Iſt der Ausgeſetzte in Folge der Ausſetzung beſchädigt worden, ſo wird der Thäter, beim Daſeyn der Bedingungen der ſtrafbaren Fahrläſſigkeit in Bezug auf dieſen Erfolg, als ſchuldig der fahrläſſigen durch das vorſätzliche Verbrechen der Ausſetzung verurſachten Körperverletzung mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus**) beſtraft. Das Maaß der Strafe im einzelnen Falle richtet ſich theils nach der Art und Größe der eingetretenen Beſchädigung (§. 198. und 200.)***), theils nach der größeren oder geringeren, durch die Beſchaffenheit des Orts, der Zeit oder andere Umſtände begründeten Wahrſcheinlichkeit, womit dieſelbe als Folge der Ausſetzung vorhergeſehen werden konnte. §. 228. Iſt der Ausgeſetzte in der Folge nicht mehr zum Vorſchein gekommen, ſo ſoll der Thäter mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren beſtraft werden. §. 229. Geſchah die Ausſetzung in der beſtimmten oder unbeſtimmten Abſicht, das Kind oder die hülfloſe Perſon zu tödten, ſo tritt die Strafe des verſuchten, oder wenn der Tod wirklich erfolgte, die Strafe des vollendeten Mordes ein. §. 230. Macht ſich die Mutter eines unehelichen Kindes des Verbrechens ſchuldig, ſo wird ſie im Falle des vorhergehenden §. 229., in ſofern die übrigen Vorausſetzungen des Kindesmordes (§§. 191. und 192.) ebenfalls vorhanden ſind, von der minderen Strafe des verſuchten oder vollendeten Kindermordes getroffen. §. 231. Wer ein ausgeſetztes hülfloſes Kind, oder eine ausgeſetzte

*) S. zu §§. 405. und 406.

**) d. i. 4 Wochen Kreisgefängniß bis 6 Jahr Arbeitshaus.

***) S. beim folgenden Abſchnitt.

Digitized by Google

andere hülfloſe Perſon findet, und es unterläßt, durch Anzeige bei der Obrigkeit oder auf andere Weiſe für die Rettung des Ausgeſetzten zu ſorgen, ſoll, wenn derſelbe in Folge dieſer Unterlaſſung um das Leben kommt, mit Gefängniß (bis 2 Jahr) oder Geld bis zu 300 Gulden beſtraft werden. XIX. S. 110—112.

X.

Großherzogthum Heſſen.

Vergl. zu §§. 418. bis 421.

Tit. 34. Von der Ausſetzung hülfloſer Kinder ꝛc. (wie Baden). Art. a. Eltern ꝛc. (wie Baden §. 223.) verlaſſen, machen ſich des Verbrechens der Ausſetzung ſchuldig. — Deſſelben Verbrechens machen ſich unter der nämlichen Vorausſetzung auch Andere ſchuldig, wenn ſie gegen fremde Kinder in ſolchem Alter oder Zuſtand, oder gegen andere hülfloſe Perſonen, die ihrer Obhut anvertraut, oder zu deren Verpflegung, Erziehung, Ernährung, Bewahrung, Transportirung oder Aufnahme ſie rechtlich verpflichtet ſind, ſolche Handlung begehen. Art. b. Wie No. VII. Königreich Württemberg Art. 240., nur heißt es: „oder unter ſolchen Umſtänden," und die Strafe iſt ad 1. Korrektionshaus von 1—4 Jahren, ad 2. Korrektionshaus (von 3 Monat) bis zu einem Jahre. Art. c. Wie ebend. Art. 241., mit folgenden Strafbeſtimmungen: ad 1. Zuchthausſtrafe von 4—10 Jahren; ad 2. Zuchthausſtrafe von 1—4 Jahren; ad 3. Korrektionshausſtrafe von 6 Monaten bis zu 2 Jahren. Art. d. Wie ebend. Art. 242., unter milderen Strafandrohungen, nämlich: ad 1. Zuchthausſtrafe von 10—16 Jahren; ad 2. Zuchthausſtrafe von 4—10 Jahren; ad 3. Korrektionshausſtrafe von 2—4 Jahren. Art. e. Die in den vorhergehenden Art. b. c. d. angedrohten Strafen ſind auf die Hälfte herabzuſetzen, wenn die Ausſetzung von der Mutter an ihrem neugebornen unehelichen Kinde verübt worden iſt. Art. f. Eltern, welche ihr noch unerzogenes oder gebrechliches Kind Bettlern, Landſtreichern oder umherziehenden Gauklern in gewinnſüchtiger Abſicht, oder um:

Digitized by Google

sich der Pflicht für die Ernährung und Pflege desselben zu entziehen, überlassen oder übergeben, sollen zu Zuchthausstrafe (von 3 Monat) bis zu 2 Jahren verurtheilt werden.

Zweiter Abschnitt.

Körperliche Beschädigung und Verbrechen wider die Gesundheit.

Zu §§. 436. bis 439.

a. Vorsätzliche.

I.

Oesterreich.

I. Th. I. Neunzehnt. Hauptst. Von Verwundung und andrer körperlichen Verletzung. §. 136. Wer Jemand in der Absicht, ihn zu beschädigen, schwer verwundet oder verletzt, oder demselben an seiner Gesundheit Nachtheil zuzieht, begeht ein Verbrechen. I. S. 63. §. 137. Wenn a) mit der zugefügten Beschädigung Lebensgefahr verbunden, oder die Beschädigung so beschaffen ist, daß der Beschädigte wichtigen Nachtheil an seinem Körper zu leiden hat; b) wenn die Beschädigung mit einem solchen Werkzeuge, und auf solche Art unternommen worden, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist; c) wenn der Anfall tückischer Weise geschehen, und in solchem eine Person gewaltsam, wäre es auch nur mit Schlägen, verletzt worden; so ist die Strafe Kerker zwischen einem und fünf Jahren. Nach der Größe der Bosheit, Gewaltthätigkeit und Beschädigung wird auch auf schweren Kerker von einem bis auf fünf Jahr zu erkennen seyn. §. 138. Andere in dem vorhergehenden §. nicht ausgedrückte schwere Verwundungen oder Verletzungen sind mit

Digitized by Google

Kerker zwiſchen ſechs Monaten und einem Jahre zu beſtrafen. §. 139. Diejenigen, welche wegen des in einer Schlägerei geſchehenen Todtſchlags nach §. 126. (vergl. zu §. 410. h. t.) des Verbrechens der ſchweren Verwundung ſchuldig erklärt werden, ſind zum ſchweren Kerker zwiſchen einem und fünf Jahren zu verurtheilen. §. 262. Nähere Anzeigungen zur rechtlichen Beſchuldigung entſtehen insbeſondere gegen denjenigen, der b. eine heftige Leidenſchaft wider den Beſchädigten an den Tag gelegt, und ſolchen mit dem erfolgten Uebel bedroht hat; ꝛc. I. S. 113. §. 404. Im Allgemeinen ſind die Ausſagen zweier Zeugen zum rechtlichen Beweiſe erforderlich, doch iſt in dem Fall, wo der Beweis der That auf andere Art nicht möglich wäre, die Ausſage desjenigen, an dem das Verbrechen verübt worden, für zureichend anzuſehen, um die Beſchaffenheit der That zu beweiſen. I. S. 176.

Anhang. Die Ausſage des Beſchädigten wirkt nach dem Geſetze einen rechtlichen Beweis über die Beſchaffenheit der That auch in den von dem Beſchuldigten nicht eingeräumten Umſtänden, wenn der Beweis der That auf eine andere Art nicht möglich iſt, und der Ausſage des Beſchädigten nach §. 414. keine Bedenken entgegen ſtehen. (Hofdekret vom 20ſten Juli 1810.) I. S. 271. 272. Vergl. zu §§. 389. und 392. §. 33. (Th. II.) Die Handlungen und Unterlaſſungen, welche nach Verhältniß ihrer Wichtigkeit und ihres nachtheiligen Einfluſſes hiermit als ſchwere Polizei-Uebertretungen erklärt werden, theilen ſich in folgende Gattungen: §. 35. Uebertretungen, die der Sicherheit einzelner Menſchen, nämlich der perſönlichen Sicherheit am Leben, an der Geſundheit oder ſonſt an dem Körper, Gefahr oder Nachtheil bringen. II. S. 18. §. 163. Wenn bei Raufhändeln Jemand auf eine Art verletzt wird, daß die Verletzung ſichtbare Merkmale und Folgen zurückläßt, ſind alle, die an der Verletzung Theil nahmen, mit Arreſt von drei Tagen bis zu einem Monat, die Urheber des Raufhandels aber ſtets ſchärfer, als die übrigen Theilnehmer zu beſtrafen. §. 164. Kommt durch die Unterſuchung hervor, daß einer der Theilnehmer wegen

Digitized by Google

Raufhändel bereits öfters bestraft worden, und daher als ein Raufer von Gewohnheit anzusehen ist, so ist der Arrest mit Fasten und Züchtigung zu verschärfen. II. S. 65. Anh. In den Städten, wo Polizei-Direktionen ihren Sitz haben, wird die Untersuchung und Bestrafung jener körperlichen Verletzungen ꝛc., welche der §. 1339. des bürgerlichen Gesetzbuchs der Amtshandlung der politischen Obrigkeit vorbehält, den Polizei-Direktionen, und zwar ohne Rücksicht, ob der Beklagte ein Adlicher oder Nichtadlicher sey, zugewiesen; am flachen Lande, und in jenen Städten, wo keine Polizei-Direktionen sich befinden, hat, wenn das Vergehen einem Unadlichen zur Last geht, die Ortsobrigkeit, wenn es aber Adliche betrifft, das nächste Kreisamt einzutreten. (Hofdekret vom 14ten März 1812.) II. S. 174. 175. §. 165. Das Recht der häuslichen Zucht kann in keinem Falle bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, wodurch der Gezüchtigte am Körper Schaden nimmt. Daher sind dergleichen Mißhandlungen der Eltern an ihren Kindern, der Vormünder an Mündeln, eines Gatten an dem andern, der Erzieher und Lehrer an ihren Zöglingen und Schülern, der Lehrherrn an ihren Lehrjungen, und der Gesindehalter am Dienstvolk als schwere Polizei-Uebertretungen zu bestrafen II. S. 65. §. 166. Bei Mißhandlungen der Eltern an ihren Kindern sind die ersteren vor Gericht zu berufen, und ist ihnen das erste Mal der Mißbrauch der Gewalt, und die gegen die Natur laufende Liebloſigkeit ihres Betragens mit Ernst und Nachdruck vorzuhalten; bei einem zweiten Falle ist den Eltern ein Verweis zu geben, und die Bedrohung beizusetzen, daß sie bei abermaliger Mißhandlung der elterlichen Gewalt verlustig erklärt, ihnen das Kind abgenommen, und auf ihre Kosten an einem andern Ort werde erzogen werden. §. 167. Bei einem dritten Rückfalle, oder wofern entweder die erste Mißhandlung schon an sich sehr schwer, oder die Gemüthsart der Eltern so beschaffen wäre, daß für das Kind weitere Gefahr zu besorgen stände, ist sogleich das erste Mal auf die oben bedrohte Strafe zu erkennen, und in dieser Absicht mit

Digitized by Google

der Behörde wegen Benennung eines Vormunds Einvernehmen zu pflegen. §. 168. Sind die Eltern die Erziehungskosten zu tragen unvermögend, so soll von der Obrigkeit für die Unterbringung des Kindes gesorgt, die Mißhandlung aber mit durch Gemeindearbeit und Züchtigung verschärftem Arreste, nach Beschaffenheit der Mißhandlung auch mit strengem Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft werden. §. 169. Die Bestrafung der Mißhandlung eines Vormunds an seinem Mündel ist sogleich das erste Mal Entsetzung von der Vormundschaft, und wenn diese mit einem Nutzen verbunden war, strenger gerichtlicher Verweis; bei unentgeldlicher Vormundschaft Arrest von einer Woche bis zu einem Monat. §. 170. Läßt ein Vormund sich eine solche Mißhandlung bei einem andern Mündel nochmals zu Schulden kommen, oder, treten auch bei einer ersten Mißhandlnng die Umstände des §. 167. ein, so ist derselbe ferner zu Vormundschaften unfähig zu erklären, nebstbei auf die Bestrafung zu erkennen, welche §. 168. in solchen Fällen festgesetzt ist. §. 171. Wenn ein Gatte den andern auf die in dem §. 165. erwähnte Art mißhandelt, sind beide Theile vorzufordern, und nachdem die Mißhandlung untersucht worden, ist dem mißhandelnden Theile ein strenger Verweis zu geben, nach Umständen ist derselbe mit Arrest von einer Woche bis drei Monat, und im Wiederholungsfalle mit Verschärfung des Arrestes zu bestrafen. Doch steht dem mißhandelten Theile frei, eine Milderung der Strafe, und selbst die Nachsicht derselben anzusuchen, worauf der Richter allezeit gehörige Rücksicht zu nehmen haben wird. §. 172. Erzieher oder Lehrer von beidem Geschlechte, die an ihren Zöglingen oder Schülern Mißhandlungen verüben, sind das erste Mal mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monat zu bestrafen; im wiederholten Falle aber, nebst der erst bestimmten Strafe, fernerhin zu dem Lehramte oder Erziehungsgeschäft untauglich zu erklären. §. 173. Die Mißhandlung eines Dienstherrn oder Lehrherrn an Dienstboten oder Lehrjungen ist nach Beschaffenheit der

Digitized by Google

mißhandelten Person und der Schwere der Mißhandlung mit einer Geldstrafe von 5—100 Gulden, oder mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monat zu bestrafen; bei öfteren Rückfällen, oder wenn die Art der Mißhandlung besondere Härte verräth, ist der Verhaft mit Fasten und engerer Einschließung zu verschärfen. II. S. 67.

II.

Frankreich.

XII. Art. 309. Sera puni de la peine de la réclusion (d. i. 5—10 Jahre Zuchthaus) tout individu qui aura fait des blessures ou porté des coups, s'il est résulté de ces actes de violence une maladie ou incapacité de travail personnel pendant plus de vingt jours. — 1832. ist zwischen qui und aura eingeschaltet worden: »volontairement,« und folgender zweiter Satz dem Artikel angehängt: Si les coups portés ou les blessures faites volontairement, mais sans intention de donner la mort l'on pourtant occasionnée, le coupable sera puni de la peine de travaux forcés à temps (d. i. 5—20 Jahr Zwangsarbeit). Art. 310. Si le crime mentionné ou précédent art. a été commis avec préméditation ou guet-opens, la peine sera celle des travaux forcés à temps. — 1832. Lorsqu'il y aura eu préméditation ou guet-opens la peine sera, si la mort s'en est suivie, celle des travaux forcés à perpétuité, et si la mort ne s'en est pas suivie celle des travaux forcés à temps. Art. 311. Lorsque les blessures ou le coups n'auront occasionné aucune maladie ni incapacité de travail personnel de l'éspèce mentionnée en l'art. 309. le coupable sera puni d'un emprisonnement d'un mois à deux ans, et d'une amende de 16—200 francs. S'il y a eu préméditation ou guet-opens, l'emprisonnement sera de deux ans à cinq ans, et l'amende de 50—500 francs. 1832. ist im ersten Satz das Minimum der Gefängnißstrafe auf „sechs Tage" erniedrigt und außerdem folgende mildernde Bestimmung demselben Satze angehängt: ou de l'une de ces deux peines seulement. Der zweite Satz des Art. 311.

Digitized by Google

iſt unverändert geblieben. Art. 312. Dans les cas prévus par les art. 309. 310. et 311., si le coupable a commis le crime envers ses père légitimes, naturels ou adoptifs, ou autres ascendans légitimes, il sera puni ainsi qu'il suit: Si l'art. auquel le cas se référera prononce l'emprisonnement et l'amende, le coupable subira la peine de la reclusion (v. art. 309.); Si l'art. prononce la peine de la reclusion, il subira celle des travaux forcés à temps (v. ebend.); Si l'art. prononce la peine des travaux forcés à temps, il subira celle des travaux forcés à perpetuité. Vergl. zu §§. 403. 404. Art. 315. Outre les peines correctionnelles mentionnées dans les art. précédens les tribunaux pourront prononcer le renvoi sous la surveillance de la haute police depuis deux ans jus'quà dix ans. Art. 316. Toute personne coupable du crime de castration subira la peine des travaux forcés à perpetuité. Si la mort en est résultée avant l'expiration des quarante jours qui auront suivi le crime, le coupable sabira le mort. Art. 317, (Vergl. zu §§. 428—432., den dort aufgeführten drei Sätzen ſind 1832. folgende beigefügt, welche hierher gehören.) Celui qui aura occasionné à autrui une maladie ou incapacité de travail personnel, en lui administrant volontairement, de quelque manière que ce soit, des substances qui, sans être de nature à donner la mort, sont nuisibles à la santé, sera puni d'un emprisonnement d'un mois à cinq ans, et d'une amende de 16—500 fr.; il pourra de plus être renvoyé sous la surveillance de la haute police pendant deux ans au moins et dix ans au plus. Si la maladie ou incapacité de travail personnel a duré plus de vingt jours, la peine sera celle de la reclusion (v. Art. 309.). Si le coupable a commis, soit le délit, soit le crime, spécifiés aux deux paragraphes ci-dessus, envers un de ses ascendans, tels qu'ils sont désignés en l'art. 312., il sera puni, au premier cas, de la reclusion, et au second cas, des travaux forcés à temps. Vergl. Bd. 1. S. 256. und zu §§. 396. 397. XXII. S. 459—462.

Digitized by Google

III.

Königreich Bayern.

1. 1813. IV. B. 3. Kap. 2. Von Beschädigungen und andern Mißhandlungen an der Person. A. Von Körperverletzung und Mißhandlung. B. Mißbrauch zur Unzucht. C. Verbrechen wider die persönliche Freiheit. D. Mißbrauch rechtlicher Privatgewalt.

Art. 178. Wer ohne Absicht zu tödten, jedoch mit rechtswidrigem Vorsatze einen Andern gewaltsam angreift, denselben an seinem Körper mißhandelt, oder dessen Gesundheit durch Verwundung, Verletzung oder sonst auf irgend eine Weise beschädigt, soll in folgenden Fällen des Verbrechens der Körperverletzung schuldig geachtet werden.

Anmerkungen. Die sog. Real-Injurien sind unter den Gesichtspunkt der Körperverletzung gestellt, und nicht als auf die Ehre zu betrachten, sofern sie nicht bloß als Mittel gebraucht wurden, dadurch die Ehre anzugreifen, was nach dem Stande des Angegriffenen, nach den Verhältnissen des Angreifers, nach dessen Absicht, und nach den Umständen des Angriffs zu beurtheilen ist. — Die Grenze wurde bei den Mißhandlungen nach der Schwere des Erfolgs, mit Ausnahme der Vergiftung, so abgesteckt, daß dieselben Vergehen sind, wenn sie ohne andauernde Folgen blieben; jedoch können Verletzungen, welche sich zu Verbrechen qualifizirten, wegen Fahrlässigkeit, wegen Mangel der Vollendung, wegen der an Gehülfen verminderten Strafen, sich in Vergehen umwandeln. Art. 179. (Prämeditirte körperliche Mißhandlungen. Erster Grad.) Wer einen Andern hinterlistiger Weise anfällt oder sonst mit vorbedachtem Entschlusse demselben eine körperliche Mißhandlung zufügt, soll, wenn die hierdurch bewirkte Verletzung eine monatliche oder langwierigere Krankheit verursacht, oder den Beschädigten auf einen oder mehrere Monate zu seinen Verrichtungen oder Berufs-Arbeiten untauglich gemacht hat, zu ein- bis vierjährigem Arbeitshause verurtheilt werden. Art. 180. Zweiter Grad. Vier- bis achtjähriges Arbeitshaus ist verschuldet, wenn der Beschädigte durch vorbedachte Gewaltthat zwar nicht

Digitized by Google

völlig oder nicht auf immer zu seinen Berufs-Arbeiten untauglich geworden, jedoch an einem Theile seines Körpers verstümmelt, verunstaltet, oder des Gebrauchs eines seiner Glieder unheilbar beraubt worden ist. Art. 181. Dritter Grad. Ist aber durch die Beschädigung der Verletzte zu seinen Berufsarbeiten völlig unbrauchbar geworden, und keine gegründete Wahrscheinlichkeit zu seiner Wiederherstellung vorhanden; ingleichen, wenn der Verletzte des Gebrauchs der Sprache, des Gesichts, seiner Arme, Hände oder Füße beraubt, oder durch Verstümmelung oder Beschädigung zur Fortpflanzung seines Geschlechts untüchtig geworden ist, so soll der Thäter, welcher solche Beschädigung durch vorbedachte Gewaltthat zugefügt hat, zwölf- bis sechszehnjährige Zuchthausstrafe leiden. Art. 182. Gleiche Strafe findet Anwendung, wenn der Beschädigte durch die gewaltthätige Mißhandlung in Raserei, Wahnsinn, Blödsinn und andere ähnliche Gemüthskrankheit gefallen ist. Art. 183. Vierter Grad. Wer ohne Absicht zu tödten, jedoch mit dem Vorsatze zu schaden, Jemand Gift beigebracht, und hierdurch einen vorübergehenden oder bleibenden Schaden an der Gesundheit des Körpers oder des Geistes bewirkt hat, soll zu sechszehn- bis zwanzigjährigem Zuchthause; wenn aber das Gift zufällig ohne Wirkung geblieben wäre, oder nur ein schnell vorübergehendes Uebelbefinden bewirkt hätte, zu acht- bis zwölfjährigem Zuchthause verurtheilt werden. Art. 184. Demjenigen, welcher sich durch vorbedachte körperliche Mißhandlung (Art. 179 — 183.) an seinen Eltern und andern Blutsverwandten in aufsteigender Linie, an seinem Vormunde oder Pflegvater, an seiner Lehr- oder Dienstherrschaft, oder überhaupt an solchen Personen vergreift, welchen er zu besonderer Achtung verpflichtet ist, soll die ordentliche Strafe durch äußern Zusatz geschärft, und in keinem geringern, als dem mittleren Grade der festgesetzten Dauer zuerkannt werden.

Anmerkungen. In demselben Geiste, in welchem Mord von Todtschlag unterschieden worden, sind auch die Körperverletzungen in prämeditirte und nicht prämeditirte ein-

Digitized by Google

eingetheilt. Unter den prämeditirten verſteht man die, welche nach der Analogie vom Morde, mit Vorbedacht beſchloſſen oder mit Ueberlegung ausgeführt worden. — Der Giftmiſcher hat es nicht in ſeiner Macht, die Folgen zu beherrſchen, weshalb bei dieſem Verbrechen der Unterſchied zwiſchen bleibendem und vorübergehendem Schaden aufgehoben wurde. Iſt gar kein Schaden verurſacht, ſo treten die Grundſätze vom Verſuch ein. VI. S. 56. 57. Art. 185. Wenn eine der oberwähnten Vergewaltigungen oder Verletzungen (Art. 179—182.) ohne vorbedachten Entſchluß im Rauſche, in einem Raufhandel oder ſonſt in der Hitze des Zorns geſchehen, ſoll die in den Art. 179—182. feſtgeſetzte Dauer der Freiheitsſtrafe nur im niedrigſten Grade angewendet, und ſelbſt dieſer nach Umſtänden bis zur Hälfte gemindert werden. Art. 204. Wer die Privatgewalt, welche ihm über eines Andern Perſon rechtlich zuſteht, zu deſſen Mißhandlung oder ſonſt zu unerlaubten Zwecken mißbraucht, iſt nach folgenden Geſetzen zu ſtrafen. Art. 205. Wer ſein Züchtigungsrecht ſo weit mißbraucht, daß er den Untergebenen an ſeiner Geſundheit beſchädigt, iſt in den Art. 179—182. beſtimmten Fällen den geſetzlichen Strafen wider Körperverletzung unterworfen, und ſoll außerdem, wenn die Beſchädigung zu den Art. 180. 181. u. 182. bemerkten Klaſſen gehört, der rechtlichen Gewalt, vermöge welcher ihm das Züchtigungsrecht zuſtand, verluſtig ſeyn. Doch hat der Richter jedesmal zu erwägen: ob derſelbe nur in unbedachter Hitze die Grenzen überſchritten, oder auf eine Beſchädigung der Geſundheit ſelbſt ſein Abſehen gerichtet habe, und ſonach gemäß Art. 185. oder aber nach den Geſetzen wider vorbedachte Gewaltthat (Art. 179 bis 182.) zu beſtrafen ſey. Art. 367. Wer einen Andern hinterliſtiger Weiſe anfällt, oder ſonſt mit vorbedachtem Entſchluſſe demſelben eine körperliche Mißhandlung zufügt, ſoll, wenn der Beleidigte nur mit Schlägen oder andern geringen Mißhandlungen und Verletzungen vergewaltigt worden, ein bis ſechsmonatliche Gefängnißſtrafe leiden. Art. 368. Wenn aber der vorbedachte Anfall in verabredeter Verbindung

Digitized by Google

mehrerer Personen oder mittelst nächtlichen Auspassens oder mit Waffen geschehen ist, so hat der Uebertreter sechsmonatliches bis zweijähriges Gefängniß verschuldet, sofern nicht die That durch die Größe des dadurch zugefügten Nachtheils in ein Verbrechen übergegangen ist. Art. 369. Dieselben Schärfungs- und Milderungsgründe, welche die Art. 184. und 185. in Ansehung des Verbrechens der Körperverletzung verordnen, sollen auch hier Statt finden.

Anmerkung. Hinsichtlich der Grenze zwischen Verbrechen und Vergehen rechtfertigt die Größe der Beschädigung den Schluß auf die Bosheit des Willens. Schwieriger ist die Unterscheidung zwischen Vergehen und Polizei-Uebertretung. So wenig man verkennt, daß geringe Mißhandlungen zu schweren, oft zu Todtschlag Anlaß geben, so unverkennbar sind die weitaussehenden Folgen, wenn man jede Mißhandlung, jeden Raufhandel, die so häufig sind, und bisher den Polizeibehörden zustanden, als Vergehen auffassen wollte. Wie man Beschädigungen des Eigenthums, selbst Diebstahl und Betrug, nach Geringfügigkeit des Schadens der Polizei überlassen hat, eben so sind die geringern Mißhandlungen ihr belassen. Die Bestimmung der Grenzen, welche dem Polizeistrafgesetzbuch vorbehalten war, erfolgte durch besondere Königl. Verordnung, zwei Momente entscheiden über die höhere Strafbarkeit: 1) die Gefährlichkeit des Angriffs, 2) die Größe der Beschädigung. Einseitige Mißhandlungen sind Vergehen, wenn ein erschwerender Umstand hinzutritt. Dahin gehört, wenn eine mehr als dreitägige Krankheit bewirkt ist. Ohne Beitritt eines erschwerenden Umstandes sind einseitige Mißhandlungen polizeilich zu strafen. Wechselseitige Mißhandlungen erhalten die Eigenschaft eines Vergehens durch die Größe des Schadens. VII. S. 214—17.

2. 1822. VIII. Th. I. Abschn. 2. Kap. 7. Von Verbrechen und Vergehen wider die Rechte der Person. Art. 250. Wer bloß in der Absicht, einen Andern an seinem Körper zu beschädigen, denselben gewaltsam angreift, an seinem Körper mißhandelt oder dessen Gesundheit durch Verwundung, Verletzung, oder sonst auf irgend

Digitized by Google

eine Weise beschädigt, ist der Körperverletzung schuldig. (Oersted's Prüfung. Die Bestimmungen wegen Körperverletzungen scheinen nicht jeden körperlichen Angriff zu umfassen. Die Definition paßt nicht auf jeden Schlag, Stoß ꝛc., wodurch man eine Person antastet. Eben so wenig scheinen solche Angriffe unter körperliche Mißhandlung oder Ehrenkränkung gerechnet werden zu können.) Art. 251. Soweit die Größe der körperlichen Beschädigung auf die Strafe einen Einfluß hat, kommt bei der Körperverletzung dasjenige, was oben (Art. 235. zu §. 391.) über die Tödtlichkeit bestimmt ist, zur Anwendung. Art. 252. Wer dem Andern mit vorbedachtem Entschlusse eine körperliche Mißhandlung zufügt, soll auf folgende Weise bestraft werden:

I. mit Zuchthaus (d. i. 10—20 Jahr), wenn der Beschädigte durch die Mißhandlung zu seinen Berufsarbeiten völlig unbrauchbar, oder des Gebrauchs der Sprache, des Gesichts oder des Gehörs, der Arme, Hände oder Füße beraubt, oder zur Fortpflanzung des Geschlechts unfähig gemacht, oder in Raserei, Wahnsinn, Blödsinn oder andere ähnliche Gemüthskrankheit versetzt worden ist, oder das Leben verloren hat;

II. mit Arbeitshaus (2—10 Jahr), wenn die bewirkte Verletzung dem Beschädigten eine Krankheit von mehr als dreißig Tagen zugezogen oder denselben verstümmelt, verunstaltet oder des Gebrauchs eines seiner Glieder beraubt hat;

III. mit Gefängniß (1 Woche bis 2 Jahr), wenn aus einer solchen Mißhandlung eine geringere Krankheit, jedoch wenigstens von 1 Woche entstanden ist.

1827. IX. Art. 220. Wer einem Andern absichtlich auf was immer für eine Weise eine Beschädigung an seinem Körper zufügt, soll, wenn dieses mit Vorbedacht beschlossen oder mit Ueberlegung ausgeführt worden ist, in folgender Art bestraft werden:

I. mit Zuchthaus, wenn ꝛc. (vgl. zu §§. 405. 406. S. 41.)

II. mit Arbeitshaus (2 — 10 Jahre), wenn der Mißhandelte sonst verstümmelt, um den Gebrauch eines

andern seiner Glieder gebracht, verunstaltet, oder auf andere Weise an seinem Körper beschädigt, oder in eine Krankheit versetzt worden ist. (Vergl. 1822. Art. 252.) Art. 221. Ist die Körperverletzung ohne Vorbedacht, in aufwallender Gemüthsbewegung, oder bei unvorbereiteten Raufhändeln beschlossen worden, so soll: I. in den im vorhergehenden Art. 220. No. I. bestimmten Fällen auf Arbeitshaus; II. in den daselbst unter No. II. genannten Fällen auf Gefängniß (3 Monat bis 2 Jahr) erkannt werden. Art. 222. Hat bei einer Körperverletzung ohne Vorbedacht der Verletzte den Thäter zum Zorne gereizt, so ist: I. in den Fällen des Art. 220. No. I. auf Arbeitshaus bis zu 5 Jahren und wenn die Anreizung durch schwere Beschimpfung, harte Beleidigung oder grobe Mißhandlung geschehen, auf Gefängniß nicht unter ein Jahr; II. in Fällen No. II. desselben Artikels nach gleichem Unterschiede, auf Gefängniß bis zu einem Jahre oder auf Arrest (1 Woche bis 2 Jahr) zu erkennen.

Motive: Der Entwurf schmeichelt sich, in diese Materie eine Abgemessenheit, Richtigkeit und Rundung gebracht zu haben, welche bisher mangelte. Er hat sich entfernt gehalten von dem Fehler, Bestrafungen von Zufälligkeit und dergl. abhängig zu machen, wie von dem Fehler, durch schroffe Bestimmungen den Gerichten Hände und Füße zu binden. Der Entwurf hat das Ganze dadurch vollendet, daß er bei der Klassifikation die vollkommenste Paralelle mit der Tödtung eingehalten hat. Was Tödtung in Bezug auf Leben ist, das ist Körperverletzung in Beziehung auf körperliche Integrität und Gesundheit. Erwägend, daß die Dauer der Krankheit, durch deren Länge sich der schwerere Erfolg ausspricht, bei der Bestrafung nicht übersehen werden könne, hat man dieser Dauer die Wirkung angewiesen, welche sie, ohne nachderselben zu gradiren, haben kann (vergl. unten). Die Gradationen sind bei jeder Klasse nur nach den Arten der Beschädigungen gemacht, welche sich durch festere Begriffe bestimmen lassen (vergl. 1822. Art. 303.)

Digitized by Google

Nichts mehr ist von Zufälligkeiten, Witterung, Laune und Eigensinn des Verwundeten, Geschicklichkeit des Wundarztes abhängig. Wenn es wahr ist, was ein geachteter Gelehrter gesagt hat, daß Körperverletzungen zu den strafbaren Handlungen gehören, deren Behandlung den größten Schwierigkeiten unterliegt; so schmeichelt sich der Entwurf, um vieles weiter, und vielleicht zur Auflösung des Problems selbst, oder doch derselben sehr nahe gekommen zu seyn. X. S. 225—27. Art. 224. (Allgemeine Bestimmungen.) Haben bei einem Raufhandel Mehrere ꝛc. — (Vergl. zu §. 410.) Art. 225. Gegen denjenigen, welcher sich an Blutsverwandten in auf oder absteigender Linie, an seinem Ehegatten, seinen Geschwistern, an einer Schwangeren, deren Zustand ihm bekannt gewesen, oder an andern Personen, welchen er zur besondern Achtung verpflichtet ist, einer Körperverletzung schuldig gemacht hat, soll dieses persönliche Verhältniß als besonderer Erschwerungsgrund gelten.

Art. 226. Hat sich Jemand bloß in Handhabung der häuslichen Zucht mit Vernachlässigung der nöthigen Vorsicht und Mäßigung an den unter seiner Aufsicht, Gewalt oder Pflege stehenden Personen einer Körperverletzung schuldig gemacht, so ist derselbe mit Arrest (von einer Woche) bis zu 3 Monaten zu belegen; die mißhandelte Person soll aber den mißhandelnden Eltern, Pflegeeltern, Vormündern oder Aufsehern, wenn noch weitere leibes- oder lebensgefährliche Mißhandlungen zu besorgen sind, aus ihren Händen genommen, und auf deren Kosten oder auf Kosten der Armenanstalten in andere Pflege und Aufsicht gegeben werden.

1832. XI. Art. 254. Wer einem Andern (vgl. S. 42.) II. mit Arbeitshaus nicht unter vier Jahren (bis 10), wenn der Mißhandelte sonst verstümmelt, um den Gebrauch eines andern seiner Glieder gebracht, verunstaltet, oder zu seinen Berufsarbeiten, nach Aussage der Sachverständigen, über 6 Monate unbrauchbar gemacht wird; — III. mit Arbeitshaus (von 2) bis zu vier Jahren, wenn der Mißhandelte auf andere Weise an seinem Kör-

Digitized by Google

per beschädigt, und dadurch in eine über 3 Monate dauernde Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit gesetzt worden, und sich nicht zeigt, daß dieser Zeitraum nur aus Gründen, welche dem Thäter nicht zugerechnet werden können, überschritten worden sey; IV. mit Gefängniß 1) nicht unter 6 Monaten (bis 2 Jahr), wenn unter gleicher Voraussetzung die Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit des Beschädigten über einen Monat; 2) von 1 bis 6 Monat, wenn sie über eine Woche gedauert hat; 3) bis zu einem Monate, wenn sie von kürzerer Dauer war. — — Sehr geringe Körperverletzung ist mit Gefängniß bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 25 Gulden oder mit gerichtlichem Verweise zu strafen.

IV.

Königreich Hannover.

XIV. Art. 241. Wer mit rechtswidrigem Vorsatze einem Andern durch gewaltsamen Angriff, thätliche Mißhandlung, Verwundung, Verletzung oder auf andere Weise an seinem Körper oder seiner Gesundheit beschädigt, ist des Verbrechens der vorsätzlichen Körperverletzung schuldig. — Geschah die Körperverletzung in tödtlicher Absicht, so kommt die Vorschrift des Art. 121. (ideale Konkurrenz Bd. 1. S. 386.) zur Anwendung. — So weit die Größe der Beschädigung auf die Strafe von Einfluß, finden bei der Körperverletzung die oben Art. 228. (vergl. zu §. 391.) aufgestellten Bestimmungen ihre analoge Anwendung. Art. 242. (Allgemeine Rücksichten der Strafbestimmung.) Bei Zumessung der in den folgenden Art. 243—245. angedrohten Strafen ist im Allgemeinen besonders auf folgende Umstände Rücksicht zu nehmen; — I. ob die Körperverletzung mit vorbedachtem Entschlusse zugefügt worden oder nicht. — A. Bei der vorbedachten Körperverletzung ist ferner darauf zu sehen, ob solche in einer verabredeten Vereinigung Mehrerer, mittelst Auflauerns, auf eine hinterlistige tückische Weise, mit Waffen, oder unter mehreren dieser erschwerenden Umstände zugleich verübt worden. — B. Im Falle der nicht vorbedachten

Digitized by Google

Körperverletzung ist besonders darauf zu achten, ob solche im Rausche, in der Hitze des Affekts (Art. 231.) [vergl. zu §§. 405. u. 409.] oder mittelst einer Ueberschreitung der Grenzen des Züchtigungsrechts geschehen, als in welchen Fällen die kürzeste Dauer der nachstehend gedrohten Strafen zuerkannt, oder nach den Umständen bis auf die Hälfte, und falls diese unter das gesetzliche Minimum der gedrohten Strafart herabsinken würde, auf die zunächst folgende geringere Strafart herabgegangen werden kann. — Außerdem ist II. die Persönlichkeit des Verletzten und das Verhältniß des Thäters zu demselben zu beachten, und insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, ob letzterer zu den im Art. 230. II. III. (vergl. S. 26.) genannten Personen gehört. Auch ist — III. auf die Größe und Dauer der mit der Körperverletzung für die Beschädigten verbundenen Gefahr und des daraus entstandenen Schadens zu sehen. Art. 243. Einfache Körperverletzung. Die körperlichen Mißhandlungen sollen unter Berücksichtigung der vorstehend Art. 242. bemerkten Umstände auf folgende Weise bestraft werden: I. haben die Verletzungen dem Beleidigten die Gefahr eines bleibenden geringeren Schadens oder eine bleibende Verunstaltung von geringerer Bedeutung, oder eine in kürzerer Zeit heilbare Krankheit oder Untüchtigkeit zu seinen Berufsarbeiten verursacht, so findet Gefängnißstrafe nicht unter 14 Tagen oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre Statt. — Geringere Verletzungen bleiben der polizeilichen Ahndung überlassen, ausgenommen, wenn sie an Verwandten in aufsteigender Linie vorsätzlich verübt wurden, als in welchem Falle die eben bemerkten Strafen eintreten. — Wenn hingegen II. die dem Verletzten verursachte Krankheit oder Untüchtigkeit zu seinen Verrichtungen oder Berufsarbeiten längere Zeit dauerte, so ist auf dreimonatliches bis zweijähriges Arbeitshaus zu erkennen. III. Ist der Beschädigte an einem Theile seines Körpers verstümmelt oder beträchtlich verunstaltet, oder des Gebrauchs eines seiner Glieder unheilbar beraubt worden, so soll der Thäter Arbeitshaus nicht unter 2 (bis 3 Jahren), und in den

Digitized by Google

schweren Fällen Zuchthaus (2—8 Jahr) leiden. — Wenn endlich IV. der Verletzte durch die Beschädigung zu seinen Berufsarbeiten völlig unbrauchbar geworden, und keine gegründete Wahrscheinlichkeit zu seiner Wiederherstellung vorhanden, oder wenn der Verletzte des Gebrauchs der Sprache, des Gesichts oder Gehörs, oder Gebrauchs beider Arme, Hände oder Füße beraubt, oder zur Fortpflanzung des Geschlechts unfähig gemacht worden ist, so soll auf Zuchthaus nicht unter 4 Jahren bis zu zwölfjähriger Karrenstrafe erkannt werden. Art. 244. Ausgezeichnete Körperverletzung: I. Ist der Beschädigte durch vorbedachte gewaltthätige Mißhandlung in eine Geisteskrankheit versetzt worden, in Hinsicht deren keine gegründete Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung vorhanden ist, soll der Thäter zu Karrenstrafe (von 6) bis zu 15 Jahren verurtheilt werden. II. Wer zwar ohne Absicht zu tödten (vergl. Art. 229. zu §§. 389. 393.), jedoch mit dem Vorsatze zu schaden, Jemand Gift beigebracht hat, der soll, wenn hieraus der Tod des Vergifteten nicht erfolgt ist, demselben jedoch ein bedeutender bleibender Schaden an der Gesundheit zugefügt worden, mit Karrenstrafe von 10—15 Jahren, sonst aber mit 6—10jähriger Karrenstrafe belegt werden. — Bei Zumessung dieser Strafen ist besonders auf die aus der Vergiftung entstandene Gefahr, sowie auf die Größe und Dauer des Schadens Rücksicht zu nehmen. Art. 245. Wenn Körperverletzungen in einem Raufhandel zugefügt worden, so sind I. diejenigen Theilnehmer, welche dieselben erwiesenermaßen verursacht haben, als deren Urheber nach den obigen Bestimmungen (Art. 242—244.) zu bestrafen. Wenn hingegen II. die Urheber einzelner Verletzungen nicht ausgemittelt, oder eine Verletzung durch die vereinte Thätigkeit mehrerer Theilnehmer verursacht worden, so ist die Strafe eines jeden Theilnehmers nach dem Grade seiner Mitwirkung, in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen (Art. 242—244.) auszumessen.

Digitized by Google

V.

Königreich der Niederlande.

XV. Blessures, meurtrissures et autres outrages. Art. 225. Ceux qui de guet-á-pens et avec trahison auront grièvement blessé ou mutilé un individu, ou lui auront causé quelque accident grave, soit au moyen d'une arme à feu, d'une arme blanche, de bâtons, de pierres ou d'autres armes ou instrumens semblables, soit en le précipitant d'une hauteur, en le frappant de la main ou du pied, le foulant aux pieds en le pressant, ou de quelque autre manière sans avoir eu cependant l'intention manifeste de lui être la vie, seront punis du fouet avec ou sans la marque, d'un emprisonnement de longue durée (i. e. 6—20 Jahr) et du banissement hors du Royaume, ou du bannissement indiqué à l'art. 86. (Bd. 1. S. 136.). Art. 226. Ceux qui en attaquant un individu de cette manière l'auront grièvement frappé du pied ou de la main, foulé aux pied, maltraité, blessé ou insulté, sans qu'il en soit résulté des suites longues ou dourables, seront punis suivant les circonstances, de l'emprisonnement ou du bannissement de longue durée (6—20 Jahr). — Les peines determinées à l'art. 228. et au présent art. seront également prononcées, lorsque les blessures ou mutilations auront été faites méchamment; mais le juge dans ce cas et lorsqu'il y aura des circonstances très atténuantes, pourra prononcer l'emprisonnement ou le bannissement, qui conjointement ou séparément ne pourront excéder six années, d'après la gravité des blessures ou mutilations. Art. 227. Seront punis des peines de l'art. 226. premier alinea ceux qui sans dessein d'ôter la vie à quelqu'un, mais dans des, vues criminelles, lui auront fait prendre des alimens ou breuvages falsifiés, ou des remedes nuisibles et auront par-là visiblement altéré sa santé. Art. 228. Lorsque les plais, les mutilations ou autres blessures graves, indiquées à l'art. 225. n'auront pas été faites de guet-

Digitized by Google

à-pens, par trahison ou méchamment, mais par emportement, dans la chaleur de quelque différend, les coupables seront punis de l'emprisonnement ou du bannissement, qui conjointement ou séparément ne pourront excéder huit années. Art. 229. Lorsque les plaies ou les outrages mentionnés à l'art. 226. premier alinea auront été faits par emportement et dans la chaleur d'une querelle, les coupables seront punis d'un bannissement avec ou sans rélégation, qui ne pourront excéder quatre années, ou d'une amende qui n'excédera pas 1000 florins. — Si cependant l'emportement avoit été excité par des injures graves, ou par des longues provocations, le juge, dans les cas, qui présentent peu de gravité ne pourra prononcer que l'amende selon les circonstances. Art. 230. Ceux, qui auront excédé les bornes de la défense légitime de soi-même seront punis d'après les dispositions des art. précédens, en cas qu'ils aient agi avec intention de nuire. Un excès notoire, mais sans une telle intention, sera puni, suivant les circonstances, d'une peine moins rigoureuse. Art. 231. (Vergl. zu §§. 440. 441.) Art. 232. des querelles avec voies de fait, Vechterijen. Toutes blessures, mutilations, offenses et outrages, faites en combat irrégulier (vergl. zu §. 368.), seront punis conformément aux dispositions des art. 225. 226. premier alinéa, lorsque le coupable a forcé son adversaire au combat par contrainte directe, par attaque ou par des menaces ou provocations réitérées. Art. 233. Si celui, qui s'est rendu coupable de ce crime, n'a fait que défier son adversaire, la peine sera infligée d'après les art. 228. 229. Art. 234. Dans tous les autres cas, ou de semblables voies de fait auront eu lieu, les blessures graves, les mutilations et insultes graves de l'art. 225. seront punies d'un emprisonnement ou d'un bannissement, qui soit combinés soit infligés séparément ne pourront excéder six années, ou d'une amende de 1200 florins au plus. — Les insultes moins graves, faites à l'occasion de querelles terminées par

Digitized by Google

voies de fait, seront punies, à raison de leur nature et des circonstances, d'un emprisonnement et d'un bannissement, qui, soit combinés, soit infligés séparément, ne pourront excéder deux années, ou une amende de 600 florins au plus. — En cas de provocations excessives et prolongées, les délits mentionnés au présent art. ne seront punis que de l'amende d'après les circonstances. Art. 235. Ceux, qui se seront rendus armés dans une auberge ou taverne, avec intention d'y chercher quelqu'un pour se battre, ou qui y auront provoqué soit en suspendant un couteau ou en exposant une épée, soit par quelqu'autre signal de provocation, seront punis d'un emprisonnement ou d'un bannissement, qui, soit combinés, soit infligés séparément, ne pourront excéder deux années, ou d'une amende de 600 flor. au plus. Vergl. art. 236. f. zu §. 255.

VI.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 15. Von den Verletzungen an Körper oder Gesundheit. §. 1. Wer mit Vorbedacht oder Ueberlegung Jemand an Körper oder Gesundheit verletzt, so daß der Verletzte des Gebrauchs der Sprache, des Gesichts, Gehörs, der Hände, Füße, der Nase beraubt wird, oder die Fähigkeit sein Geschlecht fortzupflanzen verliert, blödsinnig wird ohne daß gegründete Hoffnung zu seiner Wiederherstellung vorhanden ist, oder auf andere Weise dauernden Nachtheil an seiner Gesundheit erleidet, ist mit Strafarbeit zweiten (über 9 — 12 Jahre) oder dritten Grades (über 6 — 9 Jahre) zu belegen. (Vergl. Bd. 1. S. 325.) §. 2. Wird der Verletzte sonst an irgend einem Theile seines Körpers so gemißhandelt, daß ein bedeutendes Gebrechen oder ein bedeutender Fehler an den Sinnwerkzeugen daraus entsteht, stirbt ein solches Glied, das §. 1. erwähnt ist, ab, oder wird es unbrauchbar, oder verfällt der Verletzte in eine Krankheit, womit Gefahr für sein Leben verbunden ist, so wird der Thäter mit Strafarbeit dritten oder vierten Grades belegt. §. 3. Ist

Digitized by Google

ein Gebrechen, ein Fehler oder eine Krankheit von geringerer Art, als in den §§. 1. u. 2. gesagt ist, verursacht, so wird der Thäter mit Strafarbeit fünften Grades (6 Monat bis 3 Jahr) oder Gefängniß von (4—180 Tage) belegt. §. 4. Ist dem Verletzten ein geringerer Schaden, als in den vorhergehenden §§. gesagt ist, zugefügt; sind Hiebe oder Schläge ihm zugetheilt, ist sein Körper auf eine beleidigende Weise behandelt oder ist Hand an ihn gelegt, oder sind die Kleider, welche er trug, abgerissen, zerrissen, oder auf andere Weise beschädigt; so wird der Thäter mit Gefängniß (4—180 Tage) oder Geldbußen von (2—200 Speciesthaler) bestraft. §. 5. Wenn kein Gebrechen, kein Fehler oder Schaden verursacht, oder der Verletzte entweder ganz und gar nicht, oder doch nicht in einem solchen Grade, wie in den §§. 1—3. erwähnt ist, in eine Krankheit verfallen, er aber doch ungewöhnlichen Peinigungen und Schmerzen unterworfen worden ist, so ist der Thäter mit Strafarbeit fünften Grades von (6 Monat bis 3 Jahr) oder Gefängniß von (4—180 Tage) zu belegen. §§. 6—10. Aussetzung vgl. oben S. 131. §. 11. Wer, um einem Andern zu schaden, ihm Gift oder etwas Anderes der Art beibringt, wodurch derselbe bedeutenden Schaden an Körper oder Gesundheit erleidet, wird mit Strafarbeit ersten Grades (d. i. auf Lebenszeit) belegt. Entsteht durch die That ein geringerer oder gar kein Schaden, so wird der Schuldige mit Strafarbeit zweiten (über 9 bis 12 Jahre) oder dritten Grades (über 6 bis 9 Jahre) belegt. Ein Jeder, der nach diesem §. verurtheilt wird, erleidet zugleich die Strafe, des öffentlichen Vertrauens unwürdig zu seyn. (Vergl. zu §. 308.) §. 12. Wird an Jemand in einem Raufhandel oder bei andern Gelegenheiten ohne Ueberlegung Gewaltthätigkeit verübt, so wird Strafarbeit vierten (über 3 bis 6 Jahr) oder fünften Grades (6 Monat bis 3 Jahr) für die im §. 1., Strafarbeit fünften Grades oder Gefängniß für die im §. 2., Gefängniß oder Geldbußen für die in den §§. 3. oder 5., und Geldbuße bis zu 100 Speziesthalern für die im §. 4. abgehandelten Verbrechen angewendet.

Digitized by Google

§. 13. Gewaltthätigkeit in einer Schlägerei nach Uebereinkunft, s. zu §. 386. §. 14. Ist irgend ein oben in diesem Kapitel abgehandeltes Verbrechen gegen einen Blutsverwandten in grade aufsteigender Linie verübt, so soll der Thäter in keinem Falle zu einer geringeren Strafe, als Strafarbeit fünften Grades, und ist dasselbe verübt gegen den Ehegatten, oder gegen Stiefeltern, Schwiegereltern, Vormünder, Dienstherren oder Anderen in ähnlicher Stellung, nicht zu geringerer Strafe als Gefängniß verurtheilt werden. §. 15. Sollte Jemand bei Ausübung des Züchtigungsrechts gegen denjenigen, über welchen er zu befehlen hat, demselben einen so geringen Schaden zufügen, wie im §. 4. gesagt ist, so soll er keine Strafe leiden. §§. 16—18. Vergl. zu §§. 388. und 440. §. 19. Bei Festsetzung der Strafe für die in diesem Kapitel abgehandelten Verbrechen, und bei der Beurtheilung der Beschaffenheit des Schadens, der dadurch Jemand zugefügt ist, sind die Regeln zu befolgen, welche im Kap. 14. §§. 9. 10. u. 28. (vergl. zu §§. 391. u. 410.) in Rücksicht der Tödtung enthalten. §. 20. Unter bedeutendem Schaden an Körper oder Gesundheit wird in diesem Gesetzbuche ein solcher Schaden verstanden, wie in den §§. 1. u. 2. dieses Kapitels erwähnt ist. Die Strafe, welche im Gesetzbuche für eine That bestimmt ist, die einen solchen Schaden zur Folge gehabt hat, soll auch angewendet werden, wenn durch die That Jemand ums Leben gekommen, und keine besondere Strafe für den Fall bestimmt ist. Kap. 27. §. 4. Für Gebrechen, Fehler an den Sinnwerkzeugen und für Schmerzen wird, nach Bestimmung unparteiischer Männer, Ersatz gegeben, nach Maaßgabe der Umstände des Verletzten. Ein solcher Ersatz kommt auch demjenigen zu, dem durch Schaden an Körper oder Gesundheit Unrecht zugefügt ist, und von dem anzunehmen ist, daß seine Wohlfahrt dadurch gelitten hat. Kap. 28. §. 2. Wegen der Verbrechen, welche abgehandelt werden im Kap. 15. §. 12., in sofern nicht bedeutender Schaden an Körper oder Gesundheit zugefügt ist, sowie auch in den §§. 4. 16. u. 18., wird der Thäter

Digitized by Google

nicht von Amtswegen gerichtlich belangt. §. 3. Wegen Verbrechen wider die Bestimmungen im Kap. 15. §. 35. wird der Thäter nicht von Amtswegen gerichtlich belangt, es sey denn, daß es von Jemand, der dadurch verletzt ist, verlangt wird. Wegen der im Kap. 15. §§. 14. 17. erwähnten Verbrechen ist der Thäter von Amtswegen gerichtlich zu belangen, wenn dies von dem Verletzten verlangt wird, mögen dieselben auch sonst zu den im vorhergehenden §. erwähnten gerechnet werden können. Vergl. zu §§. 347. 386.

VII.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Art. 243. Wer mit vorbedachtem Entschlusse einen Andern an seinem Körper verletzt, soll bestraft werden: 1) mit Zuchthaus nicht unter 10 Jahren (bis 20), wenn der Mißhandelte in eine unheilbare Krankheit, oder in eine Geisteszerrüttung, bei welcher keine Wahrscheinlichkeit einer Wiederherstellung vorhanden ist, versetzt worden; — 2) mit Zuchthaus (von 5) bis zu 15 Jahren, wenn der Mißhandelte durch die Mißhandlung zu seinen Berufsarbeiten völlig und bleibend unbrauchbar geworden, desgleichen wenn derselbe des Gesichts, des Gehörs, der Sprache, der Zeugungsfähigkeit, oder eines Auges, eines Armes, einer Hand, eines Fußes beraubt worden; — 3) mit Arbeitshaus (6 Monat bis 6 Jahr), wenn der Verletzte, außer den in No. 2. erwähnten Fällen, verstümmelt oder des Gebrauchs eines seiner Glieder unheilbar beraubt, oder auffallend verunstaltet, oder durch eine andere ihm zugefügte Beschädigung in eine zwar nicht bleibende, jedoch über 3 Monate anhaltende Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit versetzt worden ist; — 4) dauerte die durch die Verletzung verursachte Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit kürzere Zeit, so ist nach Verhältniß der Dauer derselben auf Gefängniß nicht unter 1 Monat (bis 2 Jahr) zu erkennen. Art. 244. Ist durch die Körperverletzung weder ein bleibender Schaden gestiftet, noch überhaupt Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit

Digitized by Google

verursacht worden (Art. 243.), so soll auf Gefängniß von 6 Tagen bis 1 Monat erkannt werden. — Untersuchung und Bestrafung wegen einer solchen Körperverletzung findet, wofern deren Zufügung nicht mit einer Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung verbunden gewesen, nur auf Klage des Verletzten Statt. Art. 245. Wurde eine Körperverletzung entweder mittelst hinterlistigen Anfalls, oder mit Waffen verübt, so soll dies in den Fällen No. 1 bis 3. des Art. 243. als besonderer Erschwerungsgrund gelten, im Falle No. 4. des Art. 243. und in dem Falle des Art. 244. aber, auf Arbeitshausstrafe (von 6 Monat) bis zu 2 Jahren erkannt werden. Art. 246. Ist die Körperverletzung ohne Vorbedacht im Affekt geschehen, so ist: 1) in den Fällen des Art. 243. No. 1. und 2. auf Arbeitshaus nicht unter 3 Jahren bis zu 8 Jahr Zuchthaus; 2) in den Fällen No. 3. auf Gefängniß nicht unter 3 Monat (bis 2 Jahr); 3) in dem Falle No. 4. auf Gefängniß von 14 Tagen bis zu 1 Jahr; und 4) im Falle des Art. 244. auf Geldstrafe bis zu 25 Gulden, oder auf gerichtlichen Verweis zu erkennen. Art. 247. Waren es besonders schwere Beleidigungen, Beschimpfungen oder Mißhandlungen, wodurch der Thäter zum Zorn gereizt, und auf der Stelle zur That hingerissen wurde; so sind die in dem Art. 246. genannten Freiheits- oder Geldstrafen bis zur Hälfte ihrer Dauer oder ihres Betrages herabzusetzen. Art. 248. Gleiche Herabsetzung der Strafe, wie nach Art. 247. im Falle einer durch besonders schwere Beleidigungen geschehenen Anreizung des Thäters, findet bei einer durch vorsätzliche Ueberschreitung der Grenze der Nothwehr dem Angreifer zugefügten Beschädigung Statt. Art. 249. Ist Jemand in einem Raufhandel verwundet, oder sonst an seinem Körper beschädigt worden, so soll: 1) wenn es gewiß ist, daß nur die eine oder die andere der zugefügten Verletzungen die erfolgte Beschädigung hervorgebracht habe, jeder Theilnehmer, welcher eine dieser Verletzungen zugefügt hat, mit der Strafe des dadurch bewirkten Erfolgs belegt werden; 2) kann es nicht zur Gewißheit gebracht

Digitized by Google

werden, von wem diese Verletzungen herrühren, so sind diejenigen, von welchen es erwiesen ist, daß sie keine derselben zugefügt haben, nach Verhältniß der außerdem etwa noch erfundenen geringern Verletzungen, die Uebrigen aber, statt der auf den eingetretenen Erfolg gesetzten Strafe des Zuchthauses, mit Arbeitshaus, statt des Arbeitshauses, mit Kreisgefängniß, und statt der letztern Strafart mit Bezirksgefängniß zu strafen; 3) diese letzteren Strafbestimmungen treten auch dann, wenn die von den verschiedenen Theilnehmern zugefügten Verletzungen nicht einzeln, sondern durch ihr Zusammentreffen die erfolgte Beschädigung hervorgebracht, gegen Jeden ein, der bei diesen Verletzungen mitgewirkt hat. Art. 252. Wer einem Andern, ohne die Absicht zu tödten, jedoch mit dem Vorsatze zu schaden, Gift beigebracht, und ihn hierdurch in eine unheilbare Krankheit oder in eine Geisteszerrüttung, bei welcher keine Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung vorhanden ist, versetzt hat; soll mit Zuchthaus nicht unter 15 Jahren (bis 20), außer diesem Falle, je nachdem das Gift zufällig ohne Wirkung geblieben, oder eine größere oder geringere, länger oder kürzer dauernde Beschädigung zur Folge gehabt hat, mit Arbeitshaus nicht unter 4 Jahren bis zu 15 Jahr Zuchthaus bestraft werden. Art. 255. Als ein besonderer Erschwerungsgrund ist es anzusehen, wenn Jemand an seinen Blutsverwandten in aufsteigender Linie, an seinen Pflege-Eltern, Erziehern oder Vormündern, überhaupt an solchen Personen, welchen vorzügliche Achtung schuldig ist, oder an einer Schwangeren, deren Zustand ihm bekannt gewesen, sich einer Körperverletzung schuldig gemacht hat. Art. 256. In Beziehung auf den Rückfall in das Verbrechen und Vergehen der körperlichen Mißhandlung werden die in den Art. 161. No. 3. (Widersetzung mit körperlicher Mißhandlung), 162. im dritten Fall (vergl. zu §. 215.), 167. No. 2. (Aufruhr mit Mißhandlung), 229. und 231. (Todtschlag) genannten strafbaren Handlungen als gleichartige betrachtet.

Digitized by Google

2. XXVII. Art. 260. Wer mit vorbedachtem Entschlusse durch eine Handlung, deren Erfolg er beabsichtigt hat, oder doch als sehr wahrscheinlich vorhersehen konnte, einen Andern an seinem Körper oder an seiner Gesundheit beschädigt, soll bestraft werden: 1) mit Zuchthaus von 6 bis zu 20 Jahren, wenn der Mißhandelte — versetzt worden (wie No. 1. §. 213.); 2) (wie No. 1. §. 243. No. 2.); 3) (wie No. 1. §. 243. No. 3. jedoch, mit Weglassung des Schlusses: oder durch eine — bis versetzt worden ist); 4) mit Gefängniß von 1 Monat bis zu 4 Jahren, wenn die Mißhandlung nur eine vorübergehende Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit verursacht hat, die Strafe ist nach Verhältniß der Dauer eines solchen Zustandes zu bemessen.

Würde aber eine minder grobe Fahrlässigkeit die unter den Ziffern 1 bis 3. namhaft gemachten Beschädigungen herbeigeführt, oder eine minder schwere Beschädigung (Ziffer 4.) gleichwol bedeutende Folgen gehabt haben und durch sehr schwere Mißhandlungen verursacht worden seyn; so kann auf Arbeitshaus erkannt werden. Art. 261. Ist durch — verursacht worden (wie No. 1. Art. 244.); so kommen die in Art. 284. auf Thätlichkeiten gesetzten Strafen zur Anwendung. Untersuchung (wie No. 1. §. 244.). Art. 262. Würde eine Körperverletzung entweder mittelst hinterlistigen Anfalls oder mit Waffen verübt, so soll dies als besonderer Erschwerungsgrund gelten und den Gerichten in den Fällen des Art. 260. No. 4. und des Art. 261. gestattet seyn, statt des Gefängnisses auf Arbeitshaus bis zu 2 Jahren zu erkennen. Art. 263. Ist die Körperverletzung ohne Vorbedacht im Affekt geschehen; so ist 1) in den Fällen des Art. 260. Ziffer 1. No. 2. 2jähriges Arbeitshaus bis 8jähriges Zuchthaus; 2) in den Fällen der Ziffer 3. Kreisgefängniß nicht unter 3 Monaten; 3) in den Fällen der Ziffer 4. Gefängniß von 14 Tagen bis zu einem Jahre. Unter den im Schlußsatze des Art. 260. erwähnten Voraussetzungen kann auf Kreisgefängniß erkannt werden. 4) In bedeutenderen Fällen des Art. 261. tritt Gefängniß

bis zu 4 Monaten, in leichteren Geldstrafen bis zu 25 Gulden ein. Art. 264. Waren es — bis: hingerissen würde (wie No. 1. Art. 247.); so ist die im Art. 263. bestimmte Strafe in den Fällen der Ziffer 1. auf Kreisgefängniß von 2—6 Jahre, in den Fällen der Ziffern 2. 3. und 4. bis zur Hälfte ihres Maaßes herabzusetzen. Art. 265. (wie No. 1. Art. 248.) Art. 266. (wie No. 1. §. 249., jedoch ist zu 1) bei: Strafe auf die Art. 260 bis 265. verwiesen; 2) haben die von verschiedenen Theilnehmern zugefügten Verletzungen nicht einzeln, sondern durch ihr Zusammentreffen die Beschädigung hervorgebracht; so ist Jeder, der bei diesen Verletzungen mitgewirkt hat, statt der auf den eingetretenen Erfolg gesetzten Strafe des Zuchthauses mit Arbeitshaus, statt des Arbeitshauses mit Kreisgefängniß und statt des letztern mit Bezirksgefängniß zu strafen; 3) Diejenigen, von welchen nicht zur Gewißheit gebracht werden kann, daß anderweitige Verletzungen sie zugefügt haben, sind, wenn sie mit dem Verletzten gerauft oder sich thätlich an ihm vergriffen haben, nach Beschaffenheit der erfolgten Beschädigung und ihrer Theilnahme an den Raufhändeln, mit Kreisgefängniß zu belegen.

VIII.

Königreich Sachsen.

XVIII. Art. 127. Wer durch eine Handlung, bei welcher er den eingetretenen Erfolg beabsichtigte, oder wenigstens mit Wahrscheinlichkeit voraussehen konnte, einem Andern eine Beschädigung an seinem Körper zufügt, soll in folgendem Maaße bestraft werden: 1) mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu 3 Monaten, oder, im Falle die Gefängnißstrafe nicht die Dauer von 6 Wochen übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldstrafe, wenn die Verletzung ohne Gefahr und ohne nachtheilige Folgen für die Gesundheit des Angegriffenen, und ohne die nachstehend angegebenen erschwerenden Umstände geschehen ist; 2) mit Gefängniß von 6 Wochen bis zu 6 Monaten, wenn die Körperverletzung entweder in verabredeter Ver-

Digitized by Google

bindung Mehrerer, oder mittelst hinterlistigen Anfalls erfolgt ist; 3) mit Arbeitshaus von 1—4 Jahr, wenn dem Angegriffenen durch die Verletzung ein bleibender Nachtheil an seiner Gesundheit zugefügt, oder derselbe dadurch verstümmelt oder auffallend verunstaltet worden ist; 4) mit Zuchthaus zweiten Grades von 2—6 Jahr, wenn der Verletzte dadurch der Sprache, des Gesichts, Gehörs, oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder in eine anscheinend unheilbare Geisteskrankheit versetzt, oder zu seinen Berufsarbeiten völlig unbrauchbar gemacht worden ist; 5) mit Zuchthaus ersten Grades von 4—20 Jahren, wenn der Angreifende bei der unternommenen Handlung eine von den unter No. 4. erwähnten Verletzungen oder eine andere auffallende Verunstaltung oder Verstümmelung des Angegriffenen ausdrücklich beabsichtigte, und dieser Erfolg wirklich eingetreten ist. Art. 128. Sind die im vorstehenden Artikel erwähnten Handlungen gegen Eltern oder andere Blutsverwandte in aufsteigender Linie begangen worden, so ist die verwirkte Strafe nach Maaßgabe des Art. 8. [Bd. 1. S. 65.*)] und 12.**) zu schärfen. Art. 129. In dem Falle No. 1. des Art. 127. ist, wenn auch die Verletzung an einer der Art. 128.

---

*) Dem Bd. 1. S. 65. aufgeführten Art. 8. fehlt der zweite Satz, dahin lautend: „die Schärfung der Zuchthausstrafe zweiten Grades besteht in körperlicher Züchtigung bei der Einlieferung in das Zuchthaus von 10—30 Hieben, oder, wenn diese nicht anwendbar ist, in Entziehung der warmen Kost auf eine gleiche Zahl Tage.“ Bd. 1. S. 71. XVIII. S. 5.

**) Art. 12. (Schärfung der Arbeitshaus- und Gefängnißstrafe.) Arbeitshaus- und Gefängnißstrafen können durch körperliche Züchtigung, wo solche zulässig, oder zeitliche Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, oder auf beide Art zugleich geschärft werden. Diese Schärfung ist jedesmal im Erkenntnisse zu bestimmen, jedoch bei deren Vollziehung das Gutachten des bei der Strafanstalt angestellten oder des gerichtlichen Arztes zu vernehmen. Die Schärfung durch Züchtigung kann nicht über 30 Hiebe steigen, die durch Beschränkung der Kost nicht über 3 Monat und ununterbrochen nicht über 2 Tage dauern.

Digitized by Google

benannten Person verübt worden, die Untersuchung nur auf Anzeige des beleidigten Theils anzustellen. Art. 130. Haben bei einem Raufhandel Mehrere an den Verwundeten Hand angelegt, so sind die Theilnehmer, welche ihm die stattgefundenen Körperverletzungen erwiesenermaßen zugefügt haben, nach den Bestimmungen des Art. 127. zu bestrafen. Können aber die Urheber einzelner Verletzungen nicht ausgemittelt werden, oder haben die zugefügten Verletzungen nur durch ihr Zusammentreffen den eingetretenen Erfolg hervorgebracht, so ist gegen die einzelnen Theilnehmer, in sofern sie nicht die Mitwirkung bei den zugefügten Verletzungen von sich abzulehnen vermögen, nach Maaßgabe der Vorschrift des Art. 127., jedoch statt Zuchthaus ersten Grades auf Zuchthaus zweiten Grades, statt Zuchthaus zweiten Grades auf Arbeitshaus, und statt Arbeitshaus auf Gefängniß zu erkennen. Art. 131. Wer mit Absicht einen Andern in den Zustand eines dauernden Wahnsinns versetzt, oder die Ausbildung der Geisteskräfte eines Kindes unterdrückt, ist mit Zuchthaus ersten Grades von 4—20 Jahr zu belegen. Art. 136. Eine Selbstverstümmelung, die Jemand in der Absicht verübt, um sich zu der Erfüllung einer bürgerlichen Pflicht untüchtig zu machen, zieht Gefängnißstrafe bis zu acht Wochen nach sich. Hat ein Militairpflichtiger auf diese Weise oder durch künstlich hervorgebrachte Gebrechen sich zu dem Militairdienste untüchtig gemacht, so tritt Arbeitshausstrafe (von 2 Monat) bis zu einem Jahre ein. — Wer einem Andern mit dessen Einwilligung zu einem der vorangegebenen Zwecke verstümmelt oder gebrechlich macht, ist mit gleicher Strafe, in andern Fällen aber mit Gefängniß bis 4 Wochen oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen. Art. 132. Wer durch eine Handlung — wie No. 1. Art. 127. bis: geschehen ist; 2) mit Gefängniß von 6 Wochen bis zu 6 Monaten, wenn die Körperverletzung a) mit Gefahr oder nachtheiligen Folgen für die Gesundheit des Beschädigten verbunden gewesen ist, in sofern nicht die Bestimmungen unter 3. 4. 5. eintreten oder b) in verabredeter Verbindung Mehrerer oder mittelst

hinterlistigen Anfalls erfolgt ist; 3) mit Arbeitshausstrafe von 1—4 Jahren, wenn dem Beschädigten dadurch ein bleibender Nachtheil an seiner Gesundheit zugefügt oder derselbe dadurch in eine schwere, jedoch heilbare Geisteskrankheit versetzt oder auffallend verunstaltet ist; 4) mit Zuchthausstrafe zweiten Grades von 2—6 Jahren, wenn der Verletzte dadurch der Sprache, des Gesichts, Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit beraubt oder zu seinen Berufsarbeiten völlig unbrauchbar gemacht oder in eine Geisteskrankheit versetzt worden ist, bei welcher keine gegründete Hoffnung zu seiner Wiederherstellung vorhanden ist; 5) mit Zuchthaus (wie No. 1. Art. 127. No. 5.). Art. 133. Sind die im vorstehenden Artikel erwähnten Handlungen gegen Eltern oder andere Blutsverwandte in aufsteigender Linie begangen worden, so ist die Strafe nach Maaßgabe der Art. 8. und 12. zu schärfen. Art. 134. Waren es besondere schwere Beleidigungen oder thätliche Mißhandlungen, wodurch der Thäter zum Zorne gereizt und auf der Stelle zu der That hingerissen wurde; so kann der Richter in den Art. 132. unter 2a. 3. und 4. aufgeführten Fällen auf die nächst niedrige Strafart unter gleicher Strafdauer herabgehen. Art. 135. In den Fällen des Art. 132. unter 1. und 2a. ist, in sofern nicht der Art. 133. der gedachten Verhältnisse eintreten, die Untersuchung nur auf Anzeige des Beschädigten anzustellen. Art. 136. (wie No. 1. §. 130. „bis von sich abzulehnen vermögen;" nur auf die Hälfte der nach Maaßgabe des Art. 132. außerdem eintretenden Strafe zu erkennen, auch bleibt es dem Richter nachgelassen, hierbei auf die zunächst niedrigere Strafen herabzugehen. Art. 137. (wie No. 1. Art. 131.).

IX.

Großherzogthum Baden.

XIX. §. 198. Wer einem Andern mit vorbedachtem Entschlusse durch eine Handlung, deren eingetretenen Erfolg er beabsichtigt hat, oder wenigstens als sehr wahrscheinliche Folge seines Handelns vorhersehen konnte, an

Digitized by Google

seinem Körper oder seiner Gesundheit verletzt, wird folgendermaßen bestraft: 1) mit Zuchthaus nicht unter 5 Jahren (bis 20), wenn durch die Verletzung eine Krankheit verursacht wurde, die sich als unheilbar darstellt, oder eine Geisteszerrüttung, bei der keine Wahrscheinlichkeit einer Wiederherstellung vorhanden ist; — 2) mit Zuchthaus (von 3) bis 10 Jahr, wenn der Verletzte durch die Verletzung zu seinen Berufsarbeiten völlig und bleibend unfähig geworden, oder eines Sinnes, einer Hand, eines Fußes, des Gebrauchs der Sprache, oder Zeugungsfähigkeit beraubt worden ist; — 3) mit Arbeitshaus (von 6 Monat) oder Zuchthaus bis zu 5 Jahren, wenn der Verletzte in anderer Weise an einem Theile seines Körpers verstümmelt oder auffallend verunstaltet, des Gebrauchs eines seiner Glieder oder Sinnenwerkzeuge beraubt, oder durch die Verletzung in den Zustand einer zwar bleibenden, jedoch über 3 Monate andauernden Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit versetzt wurde; — 4) im Falle kürzerer Dauer der verursachten Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit, oder einer weniger auffallenden Verunstaltung, mit Gefängniß nicht unter einem Monat (bis 1 Jahr). (Vergl. Württemberg Art. 243.) §. 199. (Vergl. zu §. 432. h. t.) §. 200. Ist durch die einem Andern mit vorbedachtem Entschlusse zugefügte Verletzung weder ein bleibender Schaden, noch Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit verursacht worden, so ist auf Gefängniß bis zu 6 Monaten zu erkennen. (Vergl. Württemberg Art. 244.) §. 201. In allen Fällen des Verbrechens der mit Vorbedacht verübten Körperverletzung wird auf die im Gesetze gedrohten Freiheitsstrafen immer in Verbindung mit einer oder mehreren der gesetzlich zulässigen Schärfungen unter Beobachtung der in den §§. 51 bis 56.*) darüber

*) §. 51. Bei der zeitlichen Zuchthausstrafe können folgende Schärfungen eintreten: 1. Einsame Einsperrung, ununterbrochen nicht auf länger als 1 Monat; 2. Dunkel Arrest, ununterbrochen nicht auf länger als 4 Tage; 3. Hungerkost, bestehend in Wasser und Brod, oder in Wasser und warmer Suppe, nach einander

Digitized by Google

gegebenen Vorschriften erkannt. §. 202. Ist die Körperverletzung ohne Vorbedacht, im Affekt, beschlossen und ausgeführt worden, so treten folgende Strafen ein: 1) in den Fällen des §. 198. No. 1. und 2. Arbeitshaus von 2 Jahren bis zu 6 Jahr Zuchthaus; 2) in den Fällen des §. 198. No. 3. und des §. 199. Kreisgefängniß von 3 Monat bis zu 3 Jahr Arbeitshaus; 3) in den Fällen des §. 198. No. 4. Gefängniß bis sechs Monat oder Geldstrafe bis zu 600 Gulden; 4) in dem Falle des §. 200. Gefängniß bis zu 2 Monaten, oder Geldstrafe bis zu 200 Gulden (vergl. Württemberg Art. 246.) §. 203. War jedoch der Affekt ohne alle oder doch ohne gerechte Veranlassung durch grobe Beleidigungen oder anderes pflichtwidriges Betragen gegen den Thäter von dem Verletzten selbst hervorgerufen, so können die im vorhergehenden §. 202. gedrohten Strafen bis auf die Hälfte

---

nicht mehr als 4 Tage, je um den andern Tag; 4. Anlegung von Ketten, ununterbrochen nicht auf länger als 8 Tage bis vier Wochen; Verbindung der beiden letzten Schärfungen mit einander, oder einer derselben oder beider zugleich mit einer der beiden etsteren. — §. 52. Mit Ausnahme der Ketten können alle im §. 51. genannten Schärfungen auch bei der Arbeitshaus-, Festungs- und Gefängnißstrafe eintreten. — §. 53. (Marg. Wiederholung.) Vor dem Ablauf einer Zwischenzeit, welche der Dauer der Stattgehabten Schärfung gleich kommt, kann die nämliche Schärfung nicht wieder eintreten, der Dunkelarrest nicht wieder vor Ablauf von 3 Wochen. — §. 54. Die Zeit, durch welche die verschiedenen Schärfungen, einzeln oder in Verbindung, zur Anwendung kommen, darf bei Festungs- oder Gefängnißstrafen bis zu 3 Monaten nicht die Hälfte der Strafzeit übersteigen, und nicht ein Drittheil derselben bei Freiheitsstrafen über 3 Monate bis zu 1 Jahr. — §. 55. Bei Freiheitsstrafen von längerer als einjähriger Dauer finden die im §. 51. genannten Schärfungen, einzeln oder in Verbindung im zweiten und den folgenden Jahren nicht über 4 Mal des Jahres, nach Ablauf von 6 Jahren aber jährlich nicht mehr als 1 Mal statt. §. 56. Die Gefängniß- und Festungsstrafe kann auch dadurch geschärft werden, daß dem Gefangenen das Recht entzogen wird, sich bessere Kost reichen zu lassen, und zwar entweder während der ganzen Strafzeit oder während eines bestimmten Theils derselben. XIX. S. 11 — 13.

Digitized by Google

herabgesetzt werden (vergl. Württemberg Art. 247.) §. 204. War die Absicht des Handelnden auf eine geringere, als die wirklich eingetretene Körperverletzung gerichtet, und diese letztere auch nicht als sehr wahrscheinliche Folge der Handlung vorauszusehen, so kann eine Minderung der durch die §§. 198. 200. 202. und 203. gedrohten Strafen eintreten, die jedoch niemals bis zu dem unter sonst gleichen Umständen die bloß fahrlässige Körperverletzung treffenden Strafmaaß herabgehen darf. §. 207. Wird das Verbrechen der Körperverletzung gegen Blutsverwandte in aufsteigender Linie verübt, so soll die Strafe um die Hälfte des sonst verwirkten Maaßes erhöht werden, mit Beobachtung der im §. 164. (Bd. 1. S. 424.) gegebenen Vorschriften (nächst höhere Strafart. 20 Jahr). §. 208. Wegen Verletzungen der in §§. 200. und 202. No. 3. und 4. bezeichneten Art findet die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung nur auf Klage oder Beschwerde des Verletzten Statt, den Fall ausgenommen, da die That mit Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung verbunden gewesen ist. §. 209. Ergiebt sich jedoch bei einer auf Klage oder Beschwerde des Verletzten eingeleiteten gerichtlichen Verfolgung, daß auch er selbst sich strafbare Verfolgungen gegen den Andern zu Schulden kommen ließ, so ist das Strafverfahren von Amtswegen auch auf diese auszudehnen. §. 211. Ist bei Raufhändeln oder Schlägereien Jemand vorsätzlich, jedoch ohne Vorbedacht verwundet oder sonst beschädigt worden, so werden die Theilnehmer in folgender Weise bestraft: 1 Wenn erwiesen ist, von welchen Theilnehmern die einzelnen Verletzungen zugefügt sind, so ist jeder derselben als Urheber der von ihm selbst bewirkten Beschädigung nach den Bestimmungen der §§. 202 — 204. zu bestrafen; 2) Wenn dagegen die Urheber der einzelnen Verletzungen nicht ausgemittelt werden können, so werden alle Theilnehmer, die erweislich mit dem Verletzten gerauft, oder sich thätlich an ihm vergriffen haben, von Gefängniß (geht bis zu 1 Jahr) oder Arbeitshaus (6 Monat bis 6 Jahr) getroffen, deren Maaß in einzelnen Fällen sich vorzüglich nach der Art und Größe der eingetretenen Beschädigungen (§§. 198. und 200.)

Digitized by Google

richtet. — 3) Die nämlichen Strafen treten gegen die Urheber der einzelnen Verletzungen auch dann ein, wenn diese die erfolgte Beschädigung nicht einzeln, sondern bloß durch ihr Zusammentreffen hervorgebracht haben. — 4) Sind die Urheber einzelner Verletzungen ausgemittelt, die Urheber Anderer aber ungewiß, so wird die durch die letztern hervorgebrachte Beschädigung allen Theilnehmern insgesammt, die erweislich mit dem Verletzten gerauft, oder sich thätlich an ihm vergriffen haben, in der Art zugerechnet, daß gegen sie ebenfalls die No. 2. gedrohten Strafen eintreten. In den Fällen No. 2. und 4. werden jedoch die Theilnehmer, in Ansehung deren Gründe vorhanden sind, welche gegen die Annahme sprechen, daß sie Urheber solcher Verletzungen seyen, ebenfalls von gar keiner, oder bloß von Gefängnißstrafe getroffen. Vergl. Württemberg Art. 249. §. 215. Wer ohne Absicht zu tödten, jedoch mit der Absicht zu beschädigen, einem Andern wissentlich Gift oder andere Substanzen, von denen ihm bekannt war, daß sie wie Gifte wirken, heimlich beigebracht, und dadurch eine Verletzung der im §. 198. No. 1. bezeichneten Art verursacht hat, soll mit Zuchthaus nicht unter 8 Jahren (20.) bestraft werden, und wenn die verursachte Verletzung von geringerer Art ist, mit Arbeitshaus (mindestens 6 Monat) bis zu zwölf Jahr Zuchthaus. — Vergl. Württemberg Art. 252.

X.

Großherzogthum Hessen.

XXVI. Art. 243a. (vgl. Großh. Baden §. 198. S. 165.) Wer mit vorbedachtem Entschlusse einen Andern an seinem Körper oder seiner Gesundheit verletzt, soll folgendermaßen bestraft werden: 1) mit Zuchthaus von 5 — 15 Jahren, wenn der Verletzte durch die Verletzung ohne auf Tödtung gerichtete Absicht des Thäters, des Lebens beraubt worden, oder in eine gewiß oder wahrscheinlich unheilbare Krankheit oder Geisteszerrüttung versetzt ist; 2. mit Zuchthaus von 2 — 10 Jahren, wenn der Verletzte eines Sinnes, einer Hand, eines Fußes, des Gebrauchs der

Digitized by Google

Sprache, oder der Zeugungsfähigkeit beraubt oder wesentlich verunstaltet worden ist; 3) mit Korrektions- oder Zuchthaus (mindestens 3 Monat) bis zu 5 Jahren, wenn der Verletzte in anderer Weise an einem Theile seines Körpers verstümmelt oder verunstaltet ist, oder wenn ihm die Mißhandlung eine über 3 Tage dauernde Krankheit oder Unfähigkeit zu seinen Berufsarbeiten verursacht hat, oder endlich, wenn die Verletzung in verabredeter Verbindung Mehrerer, mittelst hinterlistigen Anfalls oder mit Waffen verübt ist; — 4) mit Gefängniß nicht unter 14 Tagen (3 Monat), wenn ohne die zuletzt gedachten erschwerenden Umstände eine geringere Körperverletzung zugefügt ist. Art. 244a. (vergl Großherz. Baden §. 202.) Ist die Körperverletzung ohne Vorbedacht im Affekt beschlossen und ausgeführt worden, so treten folgende Strafen ein: — 1) in den Fällen des Art. 243a. No. 1. und 2. Korrektionshaus oder Zuchthaus von 1 — 8 Jahren; 2) in den daselbst unter No. 3. bemerkten Fällen Korrektionshaus (von 3 Monat) bis zu 2 Jahren; — 3) in den daselbst unter No. 4. bemerkten Fällen Gefängniß (mindestens 24 Stunden) bis zu 2 Monaten oder Geldbuße bis zu 60 Fl. Art. 245a. Wie Großherzogthum Baden §. 203., nur statt „so können die ꝛc." heißt es „so sind die — herabzusetzen, und ist in dem daselbst unter No. 1. angeführten Fall nicht auf Zuchthausstrafe zu erkennen." Art. 246a. Bei Zumessung der in den Art. 243a. 244a. und 245a. angeführten Strafen ist es als ein die Strafbarkeit mindernder Umstand zu betrachten, wenn die Absicht des Handelnden auf einen geringeren, als den wirklich eingetretenen Erfolg gerichtet, und dieser letztere nicht als wahrscheinliche Folge der Handlung vorauszusehen war. Die Gerichte sind selbst ermächtigt, aus diesem Grunde in den Fällen des Art. 243a. No. 1. 2. u. 3. und des Art. 244a. No. 1. und 2. die Strafe auf den für die nächste niedere Klasse bestimmten Grad herabzusetzen. Art. 247a. (Vergl. Württemberg Art. 255.) Hat Jemand an seinen Blutsverwandten in aufsteigender Linie, an seinen Pflege-Eltern, Erziehern oder Vormündern, überhaupt

Digitized by Google

an solchen Personen, welchen er vorzügliche Achtung schuldig ist, oder an einer Schwangern, deren Zustand ihm bekannt gewesen, sich vorsätzlich einer Körperverletzung schuldig gemacht, so kann die im Art. 243 a. unter No. 4. bestimmte Strafe bis auf 6 Monat Korrektionshaus, und die im Art. 244. unter No. 3. bestimmte Strafe bis auf 3 Monat Gefängniß erhöht werden. Art. 247 b. (Vergl. Königreich Bayern 1822. Art. 331., 1827. Art. 226.) Ist die Körperverletzung mit Vorsatz an einer Person verübt worden, welche unter der Aufsicht, Gewalt oder Pflege des Thäters steht, so können die Gerichte, wenn noch weitere schwere Mißhandlungen zu besorgen sind, neben der Strafe noch verfügen, daß der Mißhandelte der Gewalt der ihn mißhandelt habenden Eltern, Pflege-Eltern, Vormünder oder Aufseher entzogen, und auf deren Kosten oder auf Kosten der Armenanstalten in andere Pflege und Aufsicht gegeben werden soll. Fortsetzung zu §§. 440. und 441. Vergl. Art. 249. Art. b. (Tit. 32 b.) Wie Großherzogthum Baden §. 211., nur ist in No. 2. die Strafe auf „Gefängniß oder Korrektionshaus bis zu 2 Jahren" bestimmt. — Die Anmerkung gilt auch hier. Art. c. (Tit. 32 c.) Vergiftung. Wer ohne Absicht zu tödten ꝛc. — (wie Baden §. 215.) — heimlich beigebracht hat, soll bestraft werden: 1) mit Zuchthaus von 8—16 Jahren, wenn dadurch eine gewiß oder wahrscheinlich unheilbare Krankheit oder Geisteszerrüttung verursacht ist; — 2) mit Zuchthaus (mindestens 3 Monat) bis zu 10 Jahren, wenn die verursachte Beschädigung von geringerer Art ist.

Zu §§. 440. u. 441.

b. Fahrlässige Körperverletzung.

I.

Oesterreich.

Vergl. zu §§. 411—413. (S. 69.) und den folgenden Abschnitt, in welchem mit den polizeilichen Vorschriften zugleich die Strafen für den Fall eingetretener Beschädigung verbunden sind.

Digitized by Google

II.

Frankreich.

Art. 319. (vergl. S. 70.).

Art. 320. S'il nest résulté du défaut d'adresse ou de précaution que des blessures ou coups, l'emprisonnement sera de six jours à deux mois, et l'amende sera de 16—100 francs.

III.

Königreich Bayern.

1813. IV. Art. 69. Eine ſtrafbare Handlung oder Unterlaſſung, welcher kein rechtswidriger Vorſatz, ſondern nur Fahrläſſigkeit zum Grunde liegt, ſoll bloß als Vergehen, daher nicht härter, als mit Gefängniß, und zwar im Falle grober Fahrläſſigkeit in folgenden Verhältniſſen geſtraft werden: 1) mit Gefängniß auf 18 Monate bis zu 2 Jahren, wenn die ſtrafbare Handlung bei vorhandenem rechtswidrigen Vorſatze ein Kapitalverbrechen wäre; 2) mit Gefängniß von einem Jahre bis zu 18 Monaten, wenn in der vorbemerkten Vorausſetzung Kettenſtrafe eintreten würde; 3) mit 6 Monat bis zu einem Jahre, wenn der rechtswidrige Vorſatz Zuchthausſtrafe zur Folge hätte; 4) mit 1—6 Monat Gefängniß, wenn der rechtswidrige Vorſatz mit Strafarbeitshaus belegt iſt; 5) mit Gefängniß, jedoch nicht über einen Monat, wenn auf dem rechtswidrigen Vorſatz eine Gefängnißſtrafe ſteht, welche die Dauer von 6 Monaten überſteigt. Art. 70. Geringe Fahrläſſigkeit ſoll mit Gefängniß 1) bei Verbrechen, worauf Todes- oder Kettenſtrafe geſetzt iſt, auf 3—6 Monate; 2) bei Verbrechen, deren Strafe das Zuchthaus iſt, auf 14 Tage bis 3 Monat; 3) bei ſolchen, welche das Arbeitshaus zur Folge haben, auf 3—14 Tage beſtraft werden.

1822. VIII. Th. II. Art. 305. (Von Uebertretungen wider die Rechte der Perſon.) Wer ſich gegen einen andern der Körperverletzung oder einer Beſchädigung ſeiner Geſundheit aus Unbedachtſamkeit, Unvorſichtigkeit, Nachläſſigkeit oder Ungeſchicklichkeit ſchuldig macht, ſoll mit

Digitized by Google

Rücksicht auf die Schwere der Verletzung nach Art. 300. und 303. (s. zu §. 436.) gestraft, jedoch kann die Strafe nach dem Art. 301. bestimmten Maaßstabe herabgesetzt werden, und die Herabsetzung soll insbesondere dann eintreten, wenn die Verletzung oder Beschädigung nicht durch eine vom Gesetz als Uebertretung namentlich bezeichnete Handlung oder Unterlassung geschehen ist.

1827. IX. Th. I. Art. 223. Wer sich — (wie 1822.) — schuldig macht, soll außer dem Falle einer erfolgten Tödtung mit Arrest (min. 1 Woche) bis zu 6 Monaten, und bei überschrittener Grenze der Nothwehr bis zu sechs Wochen gestraft werden. — Was im Art. 215. (s. zu §§. 411—413.) wegen Einziehung der erhaltenen Erlaubniß zu Ausübung einer Wissenschaft, einer Kunst, eines Gewerbes, dann wegen Zusammenflusses bestimmt ist, findet auch bei Fällen fahrlässiger Körperverletzung seine Anwendung.

1831. XI. Th. I. Art. 257. Wer sich — (wie früher) — schuldig macht, soll außer dem Falle einer erfolgten Tödtung, mit Gefängniß, im Verhältnisse zu der Strafe der vorsätzlichen Beschädigung, bei grober Fahrlässigkeit bis zu 6 Monaten, bei geringer Fahrlässigkeit bis zu einem Monat, im Falle überschrittener Nothwehr aber bei grober Fahrlässigkeit bis zu einem Monate, bei geringer Fahrlässigkeit bis zu einer Woche, oder mit Geld bis zu 25 Fl. oder mit gerichtlichem Verweise bestraft werden. — Was im Art. 249. ꝛc. (wie 1827., mit Weglassung der Worte „dann wegen Zusammenflusses").

IV.

Königreich Hannover.

XIV. Art. 246. Wer einem Andern durch Fahrlässigkeit (Art. 56.) *) eine Körperverletzung verursacht hat,

*) Art. 56. Ein Jeder ist schuldig, bei seinen Handlungen mit gehöriger Aufmerksamkeit zu verfahren, damit er auch nicht unabsichtlich die Rechte Anderer verletze, oder die Gesetze übertrete. — Wer dieser Verbindlichkeit zuwider etwas gethan oder unterlassen hat, woraus ohne seine Absicht eine in diesem

Digitized by Google

der soll in den, im Art. 243. No. 23. 4. und im Art. 244. No. 1. (s. zu §§. 436—439.) genannten Fällen, so wie, wenn durch Gift dem andern ein bedeutender, bleibender Schaden zugefügt worden, nach den in Art. 61. und 62. *) enthaltenen Vorschriften bestraft werden. — Bei Zumessung der Strafe ist insbesondere auf die Größe und Dauer des Schadens, so wie darauf, ob der Thäter auf geschehene Anzeige des Verletzten oder von Amtswegen zur Strafe gezogen worden, Rücksicht zu nehmen.

V.

Königreich der Niederlande.

XV. Art. 231. Ceux qui par une faute grave ou par imprudence auront été la cause qu'un individu est blessé ou mutilé, ou a reçu quelque offense qui laisse des suites durables de la nature de celles indiquées à l'art. 225. (s. zu §§. 436—439.), seront punis d'une amende de six cents florins au plus.

Gesetzbuche auch ohne Voraussetzung des rechtswidrigen Vorsatzes, mit Strafe bedrohte Verletzung entstanden ist, der macht sich eines Verbrechens schuldig. XIV. S. 25.

*) Art. 61. Ein Verbrechen aus Fahrlässigkeit (Art. 56.) soll, vorbehaltlich der im besondern Theile dieses Gesetzbuchs enthaltenen höheren Strafbestimmungen, nach folgenden Vorschriften bestraft werden: I. die grobe Fahrlässigkeit wird, wenn das vorsätzliche Verbrechen eine schwere Strafe (d. i. Tod, Karre, Zuchthaus, Dienstentlassung zur Folge gehabt hätte, mit einmonatlichem Gefängniß bis zu 3 Jahr Arbeitshaus; falls hingegen dasselbe nur mit einer leichten Strafe (Art. 21. Bd. 1. S. 80.) bedroht ist, nicht härter als mit Gefängniß (Maxim. 3 Mon.) bestraft; — II. die geringere Fahrlässigkeit ist immer nur mit Geldbuße, gerichtlichem Verweise oder Gefängniß zu strafen. Art. 62. Bei Zumessung der in vorstehendem Artikel bestimmten Strafen ist vorzüglich auf das Verhältniß zu der auf das vorsätzliche Verbrechen gesetzten Strafe, auf die Größe und Gefährlichkeit der verschuldeten Fahrlässigkeit, auf die Natur und den Betrag des dadurch verursachten Schadens, so wie darauf, ob und in wieweit der Verletzte entschädigt worden ist, Rücksicht nehmen, und insbesondere die im Art. 117. (Bd. 1. S. 355.) enthaltene Vorschrift zu beachten. XIV. S. 29.

Digitized by Google

VI.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 15. §. 18. Fahrläſſigkeit, wodurch ein in den §§. 2. oder 3. (ſ. zu §§. 436—439.) erwähnter Schaden verurſacht wird, wird mit Geldbußen (2—200 Spez. Rthlr.) beſtraft, und iſt der Schaden von der im §. 1. erwähnten Beſchaffenheit, mit Gefängniß (4—180 Tage) oder Geldbußen.

VII.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Art. 250. Wer aus Unvorſichtigkeit oder Ungeſchicklichkeit einen Andern an ſeinem Körper verletzt, ſoll auf Klage des Beſchädigten, im Verhältniſſe zu der Strafe der vorſätzlichen Verletzung, mit Gefängniß bis zu 8 Monaten oder in ganz geringen Fällen mit Geldbuße bis zu 25 Gulden belegt werden. — Wenn die im Artikel 234. Abſchn. 2. (ſ. S. 77.) genannten Perſonen ſich einer fahrläſſigen Körperverletzung ſchuldig machen, ſo iſt gegen dieſelben, im Fall einer erheblichen Beſchädigung, neben voranſtehender Strafe (Abſchn. 1. des Art. 250.), die zeitliche Entziehung ihrer Berechtigung zu verhängen. Art. 251. Hat ſich Jemand aus Mangel an Vorſicht bei Ausübung des Züchtigungsrechts an einer ihm untergebenen Perſon einer Körperverletzung ſchuldig gemacht, ſo iſt derſelbe mit Gefängniß bis 4 Monat zu belegen. Art. 252. Abſchn. 2. Vergiftung aus Fahrläſſigkeit iſt im erſten Falle (Unheilbarkeit, ſ. zu §§. 436—439.) mit Gefängniß von 8 Monaten bis zu einem Jahre, im zweiten Falle (ſ. ebend.) mit Gefängniß von 6 Wochen bis 8 Monat zu ſtrafen.

2. XXVII. Art. 267. (Wie Art. 250. in No. 1., der in No. 1. angeführte zweite Zuſatz iſt jedoch hier Art. 251.) Art. 268. Wie in No. 1. des Art. 252., jedoch mit dem Schlußzuſatz, und in leichteren Fällen mit Geldbuße bis zu 100 Gulden. Art. 269. Wer einem Andern ohne die Abſicht zu tödten, jedoch mit dem Vorſatz zu ſchaden, Gift beigebracht, und ihn hiedurch in eine

Digitized by Google

unheilbare Krankheit oder in eine Geisteszerrüttung, bei welcher keine Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung vorhanden ist, versetzt hat, soll mit Zuchthaus nicht unter 15 Jahren, außer diesem Falle, je nachdem das Gift ohne Wirkung geblieben, oder eine größere oder geringere, länger oder kürzer dauernde Beschädigung zur Folge gehabt hat, mit vier jährigem Arbeitshause bis 15jährigem Zuchthause bestraft werden. Vergiftung aus Fahrlässigkeit ist in ersterem Falle mit Gefängniß von 8 Monaten bis zu einem Jahre, im zweiten Falle, wenn das Gift eine Beschädigung zur Folge gehabt hat, mit Gefängniß von 6 Wochen bis zu 8 Monaten zu bestrafen. Art. 270. Wer Eß- oder Trinkwaaren, oder Arzeneimittel, mit welche er Handel treibt, durch Vermischung von Dingen, welche der Gesundheit Schaden beibringen kann, mit dem Bewußtseyn ihrer Schädlichkeit verfälscht, oder wer wissentlich solche verfälschte Waaren an Andere absetzt, soll mit Arbeitshaus bis zu 4 Jahren neben dem Verluste des Gewerbrechts bestraft werden. Art. 271. Wer in der Absicht, eine ansteckende Krankheit unter Menschen zu verbreiten, dieselbe Anderen mittheilt, soll, wenn ein Mensch dadurch das Leben verloren hat, mit lebenslänglichem Zuchthause, außerdem nach der mehr oder weniger gefährlichen Beschaffenheit der verbreiteten Krankheit, so wie nach der größern oder geringern Zahl der angesteckten Personen, mit 2jährigem Arbeitshause bis 15jährigem Zuchthause bestraft werden. Geschieht die Verbreitung aus Fahrlässigkeit, so kommen die Strafbestimmungen der Art. 251. und 267. zur Anwendung. Art. 272. Als ein besonderer Erschwerungsgrund ist es anzusehen, wenn sich Jemand an seine Stief- oder Pflegeeltern, Erziehern oder Vormündern, überhaupt an solchen Personen, welchen er vorzügliche Achtung schuldig ist, oder an einer Schwangeren, deren Zustand ihm bekannt gewesen, einer Körperverletzung schuldig macht. Wird das Verbrechen an Verwandten in aufsteigender Linie verübt, so soll die an sich verwirkte Strafe auf das doppelte erhöht und wenn hierdurch das gesetzliche Maaß der Gefängnißstrafe überschrit-

schritten werde zum Arbeitshause aufgestiegen werden. Art. 273. In Beziehung auf den Rückfall in das Verbrechen oder Vergehen der Körperverletzung werden die in den Art. 162. letzter Absatz, 164. letzter Absatz, 171. Ziffer 3., 172. (im dritten Falle), 178. Ziffer 3., 243. bis 248. genannten strafbaren Handlungen als gleichartige betrachtet.

VIII.

Königreich Sachsen.

XVIII. Art. 132. Wer einem Andern eine körperliche Verletzung oder einen Schaden an seiner Gesundheit aus Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit zufügt, soll im Verhältniß zu der Strafe der vorsätzlichen Beschädigung nach dem Grade der bewiesenen Fahrlässigkeit mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder, im Fall die Strafe zwei Monate nicht übersteigt, mit Geld oder mit gerichtlichem Verweise bestraft werden. Als Milderungsgrund hierbei ist anzusehen, wenn die Beschädigung in Folge überschrittener Nothwehr, oder eines gesetzlich zuständigen Züchtigungsrechts zugefügt worden ist. Art. 133. Die mit einer körperlichen Verletzung verbundenen oder durch Martern verursachten Schmerzen sind dem Gemißhandelten auf dessen Verlangen von dem Verbrecher durch eine von dem Richter zu bestimmende Geldsumme zu vergüten. Art. 134. Bei der Festsetzung derselben hat der Richter die wahrscheinliche Größe der von dem Verletzten erduldeten Schmerzen, so wie die Folgen der Mißhandlung auf die Integrität des Körpers des Gemißhandelten und dessen künftige Lebensverhältnisse zu berücksichtigen. — Art. 135. Durch Zuerkennung eines solchen Schmerzengeldes werden dem Gemißhandelten sonstige Entschädigungsansprüche nicht entzogen. —

2. XX. Art. 137. Wer mit Absicht einen Andern in den Zustand eines dauernden Wahnsinns versetzt oder die Ausbildung der Geisteskräfte eines Kindes unterdrückt, ist mit Zuchthausstrafe ersten Grades von 4—20 Jahren zu belegen. Art. 138. Wer einem Andern eine körperliche Verletzung oder einen Schaden an seiner

Digitized by Google

Gesundheit aus Ungeschicklichkeit oder Nachlässigkeit zufügt, ist im Verhältniß zu der Strafe der vorsätzlichen Beschädigung, nach dem Grade der bewiesenen Fahrlässigkeit, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, wobei, im Fall die Strafe 2 Monate nicht übersteigt, alternativ Geldstrafe eintreten kann, oder auch mit einem gerichtlichen Verweise zu belegen. Als Milderungsgrund ist hierbei anzusehen, wenn die Beschädigung in Folge eines gesetzlich zustehenden Züchtigungsrechts zugefügt worden ist. (Nach den Verhandlungen ist hierbei der Nothwehr nicht besonders gedacht, weil bei derselben ohnehin nach Art. 71. nur eine willkührliche Strafe eintritt). Art. 139. Verletzungen der Gesundheit aus Fahrlässigkeit, welche nicht die im Art. 132. unter 3. und 4. erwähnten Folgen nach sich gezogen haben, sind nur auf Antrag des Beschädigten in Untersuchung zu ziehen. Art. 140. Die mit einer absichtlich oder aus Fahrlässigkeit zugefügten körperlichen Verletzung verbundenen Schmerzen, sind dem Beschädigten auf dessen — — zu vergüten, zu deren Entrichtung die dazu verurtheilten Mitschuldigen solidarisch verpflichtet sind. Art. 141. wie No. 1. Art. 134., jedoch ist zwischen „so wie die Folgen" eingeschaltet: „in sofern „letzterer sich nicht dieserhalb die besondere Ausführung „vorbehält." Art. 142. (Wie No. 1. Art. 135.). Art. 143. Derjenige, welcher bei einem entstandene Streite zuerst Thätlichkeiten gegen den Andern verübt hat, ist niemals zur Forderung von Schmerzengeld berechtigt.

IX.

Großherzogthum Baden.

XIX. §. 205. Wer aus Fahrlässigkeit einem Andern eine der im §. 198. (s. zu 436—439.) bezeichneten Verletzungen zufügt, wird in den Fällen No. 1. und 2. mit Gefängniß (maximum 1 Jahr) bestraft, und in den Fällen No. 3. und 4. mit Gefängniß oder mit Geld bis zweihundert Gulden. — In den beiden letzten Fällen (No. 3. und 4.) findet jedoch die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung nur auf Klage oder Beschwerde des Verletzten Statt. —

Digitized by Google

§. 206. (Fahrlässigkeit der Aerzte ꝛc.) Wenn die im §. 186. (s. 411 — 413.) genanten Personen (Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen, Apotheker ꝛc.) aus Fahrlässigkeit bei Ausübung ihrer Kunst eine Verletzung der im §. 198. No. 1. 2. und 3. bezeichneten Art (unheilbare Krankheit, Arbeitsunfähigkeit, Beraubung eines Sinnes ꝛc., Verstümmlung ꝛc.) verschuldet haben, so kann nach Umständen neben den im vorhergehenden §. 205. gedrohten Strafen zugleich auf zeitliche (6 Monat — 6 Jahr) Entziehung der Befugniß zur Ausübung ihrer Kunst erkannt werden. — §. 216. Geschah eine Vergiftung mit solchen Folgen (§. 215. zu 436 — 439.) aus Fahrlässigkeit, so kommen die Bestimmungen des §. 205. zur Anwendung.

X.

Großherzogthum Hessen.

XXVI. Art. 248a. Wer aus Fahrlässigkeit einem Andern eine der im Art. 243a. bezeichneten Verletzungen zufügt, wird, vorausgesetzt, daß sie den Tod des Verletzten nicht zur Folge gehabt hat, im Fall No. 1. und 2. (unheilbare Krankheit, Beraubung eines Sinnes ꝛc., wesentliche Verunstaltung — s. zu §§. 436—439.) mit Korrektionshaus (minimum 3 Monat) bis zu 6 Monaten, im Fall No. 3. (andere Verstümmelung oder Verunstaltung, Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit über 3 Tage), mit Gefängniß (24 Stunden bis 3 Monat) oder Geldbuße (1—90 Gulden) bestraft. Art. 248b. (Wie Großherzogthum Baden §. 206., jedoch ist das Maaß der Entziehung ꝛc. hier nur auf 6 Monat bis 5 Jahr bestimmt.) — Art. 249. Die ohne Vorbedacht im Affekt verübte, im Art. 243a. unter No. 4. bezeichnete Körperverletzung, und die daselbst unter No. 3. bezeichnete (geringere Verstümmelung oder Verunstaltung, Krankheit über 3 Tage), wenn diese durch Fahrlässigkeit bewirkt wurde, sollen, sofern nicht deren Zufügung mit Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung verbunden gewesen ist, nur auf Verlangen des Beschädigten bestraft werden. — Tit. 32c.

Digitized by Google

Art. d. Geschah eine Vergiftung aus Fahrlässigkeit, so kommen, wenn sie eine Beschädigung zur Folge hatte, die Bestimmungen des Art. 223a. (24 Stunden Gefängniß bis 2 Jahr Korrektionshaus — s. S. 79. No. X.) zur Anwendung. Ist durch sie Niemand beschädigt worden, so wird die Fahrlässigkeit nur im Fall des Art. 223b. [s. ebend.] (gemeingefährliche Vergiftung) bestraft.

Dritter Abschnitt.

Polizeiliche Strafvorschriften, diesen Titel betreffend.

Zu §. 442.

Unbefugter Handel ꝛc. mit Schießpulver, Giften und Arzeneien.

I.

Oesterreich.

II. Th. II. §. 33. (Eintheilung der schweren Polizei-Uebertretungen.) Die Handlungen und Unterlassungen, welche nach Verhältniß ihrer Wichtigkeit und ihres nachtheiligen Einflusses, hiermit als schwere Polizei-Uebertretungen erklärt werden, theilen sich in folgende Gattungen: — §. 35. Uebertretungen, die der Sicherheit einzelner Menschen, nämlich, der persönlichen Sicherheit am Leben, an der Gesundheit ꝛc. (vergl. S. 31. 69. 95. 123. 137., wo bereits „schwere Polizeiübertretungen" diesen Titel betreffend, vorkommen). — §. 89. (vergl. S. 69.) — §. 109. (Marg. unberechtigter Verkauf innerer oder äußerer Heilmittel). Außer den berechtigten, wie auch den Haus-Apotheken der beglaubigten Heil- und Wundärzte auf dem Lande, ist der Verkauf eines jeden innerlichen oder äußerlichen Heilmittels, unter was immer für einer Gestalt

Digitized by Google

oder Benennung, ohne von der Behörde darüber ertheilte besondere Bewilligung verboten. Der Uebertreter dieses Verbots ist mit Arrest von 1—3 Monaten, ist der Verkauf durch mehrere Zeit fortgesetzt worden, mit Verschärfung des Arrestes und zeigen sich in der Untersuchung von dem Verkaufe der Winkel-Arzenei schädliche Folgen, mit strengem Arreste von 1—6 Monaten zu bestrafen. — §. 110. Auch ist der Verkäufer bei doppelter Strafe verbunden, allen Vorrath der zubereiteten Arzenei, Materialien und Geräthschaften der Obrigkeit einzuliefern. Ausländer, welche dieser Uebertretung schuldig werden, sind aus den sämmtlichen Erblanden abzuschaffen. — §. 115. Nach den bestehenden Vorschriften ist, ohne von der Behörde mit einem eigenen Erlaubnißscheine versehen zu seyn, mit Arsenik, oder was immer für einer Gattung von Gift, Handel zu treiben, Niemand berechtigt. Die Strafe des unbefugten Handels mit Gift ist nach Verschiedenheit der Personen, die einen solchen Handel treiben, und der Art, wie sie denselben getrieben haben, auszumessen. — §. 116. Ein Handelsmann oder Krämer, der ein ordentliches Kaufgewölbe oder Laden hat, wenn derselbe, da er unbefugt Gift verkauft, dennoch dasjenige beobachtet, was die Gesetze darüber vorschreiben, ist bei der ersten Betretung, nebst dem Verlust der Giftwaare, nach Verschiedenheit der Vermögensumstände, mit einer Geldbuße von 25—100 Gulden zu belegen; bei einem zweiten Falle, nebst der verdoppelten Geldstrafe, noch mit Arrest von einem Monat zu bestrafen; das dritte Mal aber seines Handels verlustig zu erklären. — §. 117. Hätte ein, zum Verkauf der Giftwaaren nicht berechtigter Handelsmann oder Krämer Gift verkauft, ohne die vorgeschriebene Vorsicht zu beobachten, so ist derselbe sogleich bei der ersten Betretung seines Handels verlustig, und zeigt sich bei der Untersuchung, daß der unerlaubte Handel auf diese Art schon durch längere Zeit fortgesetzt worden, oder Jemand sogar dadurch an seinem Leben oder der Gesundheit zu Schaden gekommen, so ist die Strafe nach Wichtigkeit der Umstände und Folgen strenger Arrest von

Digitized by Google

1—6 Monat. — §. 118. Wandelnde Krämer oder sogenannte Hausirer, die Ratten- oder Mäusepulver, Fliegensteine, Hüttenrauch (Hütterich) für das Vieh oder andere giftartige Waaren mit zu Kauf tragen, sind, wenn sie betreten werden, zu verhaften, sammt ihren Feilschaften zur Untersuchung einzuliefern, und nebst dem Verbote künftig zu hausiren, je nachdem sie den unerlaubten Verkauf durch längere Zeit getrieben, dadurch vielleicht auch Schaden veranlaßt haben, mit öffentlicher Ausstellung und strengem Arreste von 1—6 Monaten zu bestrafen. —

II.

Königreich Bayern.

(Vergl. Bd. 1. S. 433.).

1. 1822. VIII. Th. II. Art. 154. Wer Gift, welches er im Besitz hat, gegen Verwechselung, Verschleppung oder schädlichen Gebrauch nicht sorgfältig verwahrt, oder andern Personen ohne gehörige Vorsicht mittheilt, wird an Geld bis 50 Gulden gestraft. Art. 157. Wer für Andere Gift zubereitet, verarbeitet oder verkauft, ohne hiezu vermöge seines Gewerbes berechtigt zu seyn, wird nebst Konfiskation des Gifts mit Arrest von 3 Tagen bis zu einem Monate, und an Geld von 10—100 Gulden gestraft. — Gleichen Bestimmungen sind Hausirer und wandernde Krämer unterworfen, welche irgend eine Gattung von Gift oder giftigen Waaren mit sich führen. — Art. 163. Wer innere oder äußere Heilmittel unter irgend einer Gestalt oder Benennung verfertigt und in Umlauf setzt, ohne hierzu berechtigt zu seyn, oder die besondere Bewilligung der Behörde erlangt zu haben; wer sogenannte Arkana oder Universalmittel verkauft, oder in öffentlichen Blättern oder andern für das Volk bestimmten Schriften, Heilmittel für gewisse Krankheiten ohne obrigkeitliche Genehmigung bekannt macht, wird mit Arrest von 1 bis 6 Wochen gestraft. — Wer wegen solcher Uebertretung schon zweimal Strafe erlitten hat, desgleichen wer den Arzeneihandel mittelst Hausirens betreibt, hat Arrest von

Digitized by Google

2 Wochen bis 3 Monat zu erstehen. — Die zum unberechtigten Arzeneihandel gebrauchten Vorräthe und Geräthschaften werden konfiszirt. — Art. 202. Wer eine chemische Werkstatt hält ohne hierzu vermöge Amts, Gewerbes oder ausdrücklicher obrigkeitlicher Erlaubniß berechtigt zu seyn; wer in seinem Hause oder in seiner Wohnung mehr als 10 Pfund Schießpulver, oder seinen Vorrath hievon anderswo als unter dem Dache in sichern Behältnissen verwahrt, soll an Geld (von 1 — 50 Gulden) gestraft werden. — Art. 248. Wer mit irgend einer Art von Waffen oder Gewehr, oder mit Schießpulver Handel treibt, ohne hierzu berechtigt zu seyn, wird mit Arrest von 3 Tagen bis 6 Wochen gestraft. Die Gegenstände dieses unberechtigten Handels werden konfiszirt. —

2. 1827. IX. Th. II. Art. 98. (Mißbrauch durch Gift.) Wer bei der ersten Wahrnehmung einer zufälligen Vergiftung nicht sogleich die ihm bekannten Mittel zur Hülfe anwendet und zugleich die Veranstaltung trifft, daß ärztliche Hülfe gerufen und der nächsten Obrigkeit Anzeige gemacht wird, hat, wenn die Vergiftung an Menschen, oder zum menschlichen Genuß dienenden Gegenständen geschehen, Arreststrafe von 1 — 6 Wochen, und wenn Thiere oder Gegenstände vergiftet wurden, welche zum Genuß für Thiere bestimmt sind, Arreststrafe (v. 2 Stunden bis zu 2 Wochen) zu erstehen. — Art. 99. Wer — (wie 1822. Art. 154.) — verwahrt, oder an andre als obrigkeitlich zum Besitze von Gift berechtigte Personen abgiebt, wird an Geld (v. 15 Xr. bis zu 50 Fl.) bestraft. — Art. 101. (Wie 1822. Art. 157.) — Art. 104. (Wie 1822. Art. 163. bis — gestraft.) Im zweiten Rückfalle, desgleichen wenn der Arzeneihandel mittelst Hausirens betrieben wird, tritt Arrest nicht unter 2 Wochen (ꝛc. bis 3 Mon.) ein. — Die zum unberechtigten Arzneihandel vorhandenen Vorräthe werden in jedem Falle konfiszirt. — Art. 162. (Wie 1822. Art. 248., nur der zweite Satz ist dahin geändert: die Gegenstände dieses unberechtigten Handels werden, in sofern sie zu den verbotenen gehören, konfis-

Digitized by Google

zirt; die übrigen auf Kosten und Rechnung des Uebertreters verkauft.

3. 1831. XI. (Wie 1827.)

III.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 29. (Einige allgemeine Bestimmungen.) §. 1. Gegenwärtiges Gesetzbuch gilt nicht für solche Handlungen, die zwar den Gesetzen zufolge strafbar, aber doch nicht von der Beschaffenheit sind, daß sie zu irgend einem der in diesem Gesetzbuche erwähnten Verbrechen gerechnet werden können; jedoch kommen, in sofern dies nach Beschaffenheit der Umstände in Frage kommen kann, auch in Rücksicht der erstgenannten ꝛc. [vergl. Th. I. S. 406.]. (Die Entwürfe für Hannover, Württemberg, Sachsen, die Großherzogthümer Baden und Hessen, enthalten keine polizeiliche Strafvorschriften.)

Zu §. 443.

Kontraventionen der Apotheker ꝛc.

I.

Oesterreich.

II. Th. II. §. 100. Der Verkauf verbotener Arzneimittel ist sowohl an dem Eigenthümer, an dem Provisor der Apotheke, als an dem Gesellen (Subjekte) zu bestrafen. Hat der Eigenthümer nicht davon gewußt, daß ihm also nur Mangel der schuldigen Aufsicht zur Last fällt, so ist derselbe zu einer Strafe von 25—50 Gulden, bei dem zweiten Falle von 50—100 Gulden zu verurtheilen. Bei dem dritten Uebertretungsfalle wird ihm die Führung der Apotheke benommen und ein Provisor bestellt. — §. 101. Hat der Eigenthümer von dem Verkaufe gewußt, so ist derselbe bei dem ersten Uebertretungsfalle mit einer Strafe von 50—100; im zweiten von 100—200 Gulden zu bestrafen; und wäre durch das gegebene Arzneimittel Jemand zu Schaden gekommen, noch besonders, nach den mehr oder minder wichtigen Folgen, zum strengen Arrest von 1—6 Monaten zu verurtheilen. — §. 102. Wann dem Provisor bei der Aufsicht Nachlässigkeit zur Last kommt,

Digitized by Google

ist derselbe das erste Mal mit Arrest von 3 Tagen bis zu einem Monat, das zweite Mal mit Entfernung von seinem Dienste zu strafen. Hätte er von dem Verkaufe der verbotenen Arznei Kenntniß; so ist er mit strengem Arrest von 1—6 Monat zu strafen, und für unfähig zu erklären, ferner in einer Apotheke zu dienen. — §. 103. Der Apothekergesell (Subjekt), welcher verbotene Arznei mit Vorwissen seines Herrn verkauft, ist mit Arrest von 1 bis 3 Monaten; dafern es ohne Kenntniß seines Herrn geschah, nach Beschaffenheit der Umstände mit strengem Arrest von 3—6 Monat zu bestrafen. Dem Urtheile ist bei einem zweiten Uebertretungsfall beizusetzen, daß dem Sträflinge sein Lehrbrief abgenommen werden und er weiter als Apothekergesell zu dienen nicht mehr fähig seyn soll. — §. 104. Wann eine Arznei falsch, wann solche aus Materialien, die ihre Arzneikraft bereits verloren haben, verfertigt, in einem unreinen, der Gesundheit wegen seiner Bestandtheile oder wegen anderer vorausgegangener Mischungen nachtheiligen Gefäße verarbeitet oder verwahrt wird, ist der Apothekergesell, der Eigenthümer oder Provisor, in sofern einem oder dem andern von den Letztern Mangel der gehörigen Aufsicht zur Last gelegt werden kann, straffällig. Jeder Arzt, dem ein Fall dieser Art bei einem Kranken vorkommt, ist unter eigener Verantwortung der Obrigkeit davon Anzeige zu machen verpflichtet. — §. 105. Der Apothekergesell ist das erste Mal mit Arrest von einer Woche, das zweite Mal mit ebenso langen verschärftem Arrest zu strafen. Bei dem dritten Fall ist er zu verurtheilen, so lange wieder als Lehrjunge zu dienen, bis er bei einer neuen Prüfung Beweise zureichender Kenntnisse und der in Bereitung der Arzeneien erforderlichen Genauigkeit gegeben hat. — §. 106. Der Eigenthümer der Apotheke wird das erste Mal um 50, bei Wiederholung um 100 Gulden gestraft. Dafern Fälle dieser Art sich öfters ereignen, ist demselben auf bestimmte Zeit ein Provisor zu setzen. — §. 107. Ein Provisor soll bei einem solchen Fall mit Arrest von einer Woche, das zweite Mal mit Verschärfung des Arrests durch Fasten

Digitized by Google

bestraft; bei öfteren Fällen von dem Provisordienst entfernt werden. — §. 108. Wann in der Apotheke Arzneien verwechselt oder unrichtig ausgegeben werden, ist derjenige, welcher sie ausgegeben hat, mit Arrest von einer Woche, bei unterlaufender größeren oder oftmaligen Unaufmerksamkeit mit Verlängerung des Arrests bis zu 3 Monaten, auch mit Verschärfung desselben zu bestrafen. — §. 119. Bei den Apothekern und denjenigen Handelsleuten, so zum Handel mit Giftwaaren ordentlich berechtigt sind, ist jede Unterlassung der Vorsichtigkeiten, welche durch die Verordnungen bei dem Giftverkaufe vorgeschrieben werden, als eine schwere Polizei = Uebertretung zu strafen. — §. 120. Wenn daher Jemand, der sich nicht nach Vorschrift durch obrigkeitlichen Schein ausweist, Gift, unter was immer für einem Vorwande er solches verlangt, verabfolgt worden, ist die Bestrafung das erste Mal 50 Gulden, das zweite Mal Verlust des Gewerbes. — §. 121. Wird bei der Untersuchung gefunden, daß über den Giftverkauf entweder das vorgeschriebene Vermerkbuch gar nicht geführt, oder nicht auf die Art, wie die darüber bestehende Verordnung vorschreibt, geführt worden, so wird die Verabsäumung das erste Mal mit 50 Gulden, das zweite Mal mit 100 Gulden, bei weiterer Fortsetzung mit dem Verluste des Gewerbes bestraft. — §. 122. Wenn in der gehörigen Absonderung der Giftwaaren von den übrigen, wenn in Bezeichnung der Gefäße, oder in Verschließung derselben Nachlässigkeiten entdeckt werden, bleibt derjenige, welcher der Handlung oder Apotheke vorsteht, dafür verantwortlich. Die bloße Verabsäumung der gehörigen Vorsichtigkeit wird bei der ersten Betretung mit 25 Gulden zu bestrafen, und diese Strafe bei fernern Betretungen zu verdoppeln seyn. — §. 123. (Schaden.) Hätte eine solche Verabsäumung die Folgen nach sich gezogen, daß eine wirkliche Verwechselung mit Giftwaaren geschehen und Jemand dadurch am Leben oder an der Gesundheit zu Schaden gekommen, so ist die Strafe nach dem im folgenden §. bestimmten Grade auszumessen. — §. 124. Bei Gewerben, welche Gebrauch von Gift oder giftartigen Materialien machen,

Digitized by Google

ist der Meister, oder wer sonst die Leitung auf sich hat, schuldig, dieselbe stets unter seiner Verwahrung zu halten. Die Bestrafung, wenn er diese Vorsicht verabsäumt und Jemand dadurch zu Schaden kommt, ist Arrest von einer Woche bis 3 Monat, der nach Beschaffenheit der Umstände auch durch Fasten zu verschärfen seyn wird. — §. 125. Der im §. 122. bestimmten Strafe unterliegt jeder Handelsmann, der irgend eine sogenannte Materialwaare, deren Gattung auch ohne eben zum ärztlichen Gebrauch gewidmet zu seyn, vorher ganz unbekannt war und nicht von der Behörde geprüft worden, in Umlauf setzt.

II.

Königreich Bayern.

1822. VIII. Th. II. Art. 155. Apotheker, Materialhändler, Fabrikanten und andere zur Verfertigung oder zum Verkauf des Gifts berechtigte Gewerbsleute oder deren Stellvertreter, welche in der Verwahrung, Bezeichnung oder Absonderung des Gifts von andern Gegenständen unvorsichtig oder nachlässig sind; zur Zubereitung von Giftstoffen oder Giftwaaren oder zum Verkehr mit derselben nicht besondere Werkzeuge, Gefäße oder Geräthe gebrauchen; Gift ohne obrigkeitlichen Erlaubnißschein oder ärztliche Anordnung verabfolgen; dasselbe nicht in die Hände zuverlässiger Personen abliefern; über ihren Gifthandel kein Buch halten, oder solches nicht mit Vollständigkeit und Genauigkeit führen; sind mit Arrest bis zu 2 Wochen und an Geld von 10 — 50 Gulden zu strafen. Gleicher Strafe sind Gewerbsleute unterworfen, welche eine Materialwaare, deren Gattung bisher ganz unbekannt gewesen ist, ohne vorläufige Prüfung und Genehmigung der Behörde in Umlauf setzen. Art. 156. Jeder zum Verkauf mit Gift berechtigte Gewerbsmann oder dessen Stellvertreter ist für die Beobachtung der Vorschriften dieses Verkehrs zunächst verantwortlich, und wird mit den angedrohten Strafen auch in dem Fall belegt, wenn eine Uebertretung jener Vorschriften

Digitized by Google

von seinen Gehülfen, Dienern, Arbeitern oder sonst untergeordneten Personen, entweder mit seinem Wissen begangen worden ist, oder demselben irgend eine Vernachlässigung der schuldigen Aufsicht zur Last liegt. — Gegen die genannten untergeordneten Personen kommt in dem vorausgesetzten Fall nur die bestimmte Arreststrafe zur Anwendung, jedoch mit Schärfung, wenn die Uebertretung ohne Wissen des Gewerbsinhabers oder dessen Stellvertreters geschehen ist. — Mißbrauch der Arzeneimittel. Art. 158. Zum Verkehr mit Arzeneimitteln berechtigte Personen, welche verbotene Arzeneien für Andere verfertigen oder verkaufen, Arzeneien falsch zubereiten oder zusammensetzen, oder hierzu Stoffe verwenden, die ihre Arzeneikraft verloren haben, zur Bereitung und Verwahrung unreine, wegen ihrer Bestandtheile oder wegen vorausgegangener Mischungen für die Gesundheit nachtheilige Gefäße gebrauchen, aus Mangel an schuldiger Vorsicht Arzeneien unrichtig bezeichnen, verwechseln oder unrichtig ausgeben, oder gefährliche Arzeneien an Andere, als diejenigen abliefern, welche zu deren Empfang durch Bescheinigung eines öffentlich aufgestellten Arztes befugt sind, werden mit Arrest von 8 Stunden bis zu zwei Wochen und an Geld von 10 — 100 Gulden gestraft. — Art. 159. Mit Arrest bis zu einer Woche und an Geld von 5 — 50 Gulden werden solche Berechtigte gestraft, welche Arzeneien anders, als auf Anordnung und nach Vorschrift öffentlich aufgestellter Aerzte bereiten und abgeben, in soweit dies nach der Apothekerordnung nicht besonders gestattet ist, desgleichen die, welche Arzeneien anderswo als in ihrer öffentlichen Apotheke absetzen, oder die Verfertigung angeordneter Arzeneien ungebührlich verzögern. — Art. 160. Die Strafen wegen ordnungswidrigen Verkehrs mit Arzeneien kommen nicht nur gegen Apotheker, sondern auch gegen Provisoren, Apothekergesellen, Diener und andere dergleichen den Apothekern untergeordnete Personen, unter denselben Voraussetzungen und unter denselben Verhältnissen zur Anwendung, welche im Art. 156. rücksichtlich des Verkehrs mit Gift bestimmt

Digitized by Google

sind. — Art. 161. Apotheker, welche Provisoren oder andere Gehülfen annehmen, denen es an den vorschriftsmäßigen Erfordernissen mangelt, werden an Geld von 5 — 50 Gulden gestraft. — Art. 162. Aerzte, welche die bei Behandlung der Kranken wahrgenommenen Gebrechen der Apotheken und Uebertretungen der Apotheker oder ihrer Gehülfen der Obrigkeit anzuzeigen unterlassen, sind an Geld bis zu 25 Gulden, wenn aber diese Unterlassung aus eigennützigem Einverständniß herrührt, von 25 — 100 Gulden zu strafen. —

2. 1827. IX. Th. II. Art. 100. Personen, welche zur Verfertigung, Verarbeitung oder zum Verkauf des Gifts berechtigt sind, oder deren Stellvertreter, welche in der Verwahrung, Bezeichnung oder Absonderung des Gifts von andern Gegenständen unvorsichtig und nachlässig sind; zur Zubereitung von Giftstoffen oder Giftwaaren, oder zum Verkehr mit denselben nicht besondere Werkzeuge, Gefäße oder Geräthe gebrauchen; diese nach dem Gebrauch nicht genau reinigen und besonders verwahren; Gift ohne obrigkeitlichen ꝛc., wie 1822. Art. 155., jedoch ist hinzugefügt: Gleicher Strafe unterliegen Gewerbsleute, welche eine bisher ganz unbekannte Materialwaare ohne u. s. w. Art. 158. ebenfalls, nur heißt es: „oder wegen des vorausgegangenen Gebrauchs für die Gesundheit nachtheilige Gefäße anwenden, aus Mangel ꝛc.“ — Art. 103. Wie 1822. Art. 159., nur am Schluß: „ungebührlich verzögern oder verweigern.“ — Art. 105. Aerzte, welche die wahrgenommenen Gebrechen der Apotheken und Uebertretungen der Apotheker oder ihrer Gehülfen der Obrigkeit anzuzeigen unterlassen, sind an Geld bis zu 25 Gulden zu strafen. (Vergl. 1822. Art. 162.) — Art. 106. Apotheker, welche nicht gehörig befähigte Provisoren oder andere Gehülfen gebrauchen; desgleichen zum Verkehr mit Gift Berechtigte, welche die Behandlung und den Verkauf des Gifts solchen nicht befähigten Gehülfen überlassen, werden an Geld von 5—50 Gulden gestraft. (Vergl. 1822. Art. 161.) — Art. 133. Wer bei chemischen Versuchen und Arbeiten, oder bei Verfertigung des Pulvers nicht

Digitized by Google

die höchste Vorsicht anwendet; wer die Verordnung über Besitz und Aufbewahrung des Pulvers in Häusern, Wohnungen und Gebäuden verletzt, wird an Geld bis zu 50 Gulden, oder nach Umständen mit Arrest bis zu einem Monat gestraft.

3. 1831. XI. Th. II. Art. 100. 102. 103. 105. 106. 133. Wie 1822.

Zu §§. 445 — 447.

Unbefugtes Kuriren.

I.

Oesterreich.

II. Th. II. §. 98. Wer ohne nach der gesetzlichen Vorschrift dazu berechtigt zu seyn, sich mit Behandlung der Kranken als Arzt oder Chirurgus bemengt, und daraus ein Gewerbe macht, soll mit Arrest, nach Länge der Zeit, in welcher er dieses unerlaubte Geschäft getrieben, und des Schadens, den er dadurch zugefügt hat, mit strengem Arrest von 1—6 Monat bestraft werden. — Hofdekret vom 12ten Februar 1807. Auf jene geprüften bürgerlichen Wundärzte, die innerliche Kuren vornehmen, ist §. 98. nicht anwendbar, sondern jene Individuen, welche durch Unternehmung innerlicher Kuren die Grenzen ihrer Befugnisse überschreiten, sind gleich andern ihre Befugnisse überschreitenden Gewerbsleuten in der vorhin üblichen Art zu behandeln, und nach Maaß ihres Vergehens mit einer angemessenen Strafe zu belegen. — §. 99. Ist der Uebertreter ein Ausländer, so ist derselbe nach vollendeter Strafzeit aus den sämmtlichen Erbländern abzuschaffen. §. 111. Einem Heilarzte, der nach dem Erkenntniß der Fakultät, bei Behandlung eines Kranken, solche Fehler begangen hat, woraus Unwissenheit am Tage liegt, ist, in sofern der Kranke gestorben, oder in den Stand einer Siechheit und Erwerbungsunfähigkeit versetzt worden, die Praxis so lange zu untersagen, bis er in einer neuen Prüfung bei der Fakultät dargethan hat, die ihm mangelnden Kenntnisse nachgeholt zu haben. — Unwissenheit

Digitized by Google

der Wundärzte. §. 112. Eben diese Bestrafung findet Platz gegen einen Wundarzt bei einer unschicklichen Operirung eines Kranken, der davon entweder gestorben, oder dadurch an seinem Körper wesentlich verunglückt ist. — §. 113. Wenn ein Heil- oder Wundarzt einen Kranken übernommen hat, und nach der Hand denselben zum wirklichen Nachtheil seiner Gesundheit wesentlich vernachlässigt zu haben überführt werden kann, so ist ihm eine Geldstrafe von 50—200 Gulden aufzuerlegen. — Vernachlässigung des Kranken von Seiten seiner Angehörigen. — §. 114. Wenn dargethan wird, daß diejenigen, denen aus natürlicher oder übernommener Pflicht die Pflege eines Kranken obliegt, es demselben an dem nothwendigen medizinischen Beistande, wo solcher zu verschaffen war, gänzlich haben mangeln lassen, sind sie nach Beschaffenheit der Umstände mit Arrest von 1—6 Monat zu bestrafen. — II. S. 42. 46. 47. 173. —

II.

Königreich Württemberg.

XVII. Von besonderen Pflichtverletzungen der zu öffentlichen Verrichtungen aufgestellten Personen. — Art. 436. (Medikastriren). Wundärzte, Hebeammen und Apotheker, welche sich gegen die gesundheitspolizeilichen Vorschriften der Heilung von Krankheiten unterziehen, haben, wenn durch eine solche gesetzwidrige Ausübung der Heilkunst ein erheblicher Schaden durch ihr Verschulden gestiftet worden ist, neben der sonst verwirkten Strafe die zeitliche (sechs Monate bis 5 Jahr), oder nach Umständen die bleibende Entziehung ihrer öffentlichen Berechtigung verwirkt.

XXVII. Art. 459. (wie No. 1. Art. 436. Art. 460. Wenn öffentlich angestellte Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Apotheker in dringenden Fällen die Hülfe ihrer Kunst oder die Abgabe von Arzeneimitteln verweigert haben, und dadurch Jemand an seiner Gesundheit Schaden zugefügt worden ist, so soll gegen die Schuldigen Geldbuße bis zu 100 Gulden; in schweren Fällen zeitliche Entziehung

Digitized by Google

und bei einem Rückfalle bleibende Entziehung der öffentlichen Berechtigung erkannt werden. Art. 461. Aerzte, Wundärzte oder Hebeammen, welche pflichtwidrig eine Niederkunft, der sie vermöge ihres Berufs beigewohnt haben, anzuzeigen unterlassen, sollen mit Geldbuße bis zu 100 Gulden und, wenn solches vorsätzlich geschehen ist, mit zeitlicher oder bleibender Entziehung der öffentlichen Berechtigung bestraft werden.

Zu §§. 448 — 450.

Vergehen der Hebeammen.

I.

Oesterreich.

Vergl. zu §. 327. (243.).

II.

Frankreich.

Desgl. Art. 378.

III.

Königreich Bayern.

1. 1822. Th. II. Art. 282. In Arreststrafe bis zu 6 Wochen oder in Geldstrafe bis zu 150 Gulden verfällt, wer die ihm vermöge öffentlichen Dienstes obliegende wissenschaftliche oder Kunsthülfe für heilungsbedürftige Personen auf Anrufen ohne rechtmäßige Ursache verweigert, die übernommene Hülfe willkührlich unterbricht, oder mit Gefahr vernachlässigt, wer ihm angehörige oder anvertraute Kinder, Kranke, gebrechliche, blödsinnige oder andere Personen dieser Art, welche sich selbst zu leiten und zu helfen unvermögend sind, in Beziehung auf Schutz, Aufsicht, Verpflegung oder ärztlichen Beistand verwahrlost, die denselben zugestoßenen Unfälle verheimlicht, oder ihnen ohne Anordnung eines berechtigten Sachverständigen Arzeneimittel reicht, welche in ihrem Zustande gefährlich werden können (vergl. §. 447.) — Art. 283. Der Uebertreter hat sich, nebst der verwirkten Strafe, auch denjenigen Maaßregeln zu unterwerfen, welche auf dessen Kosten,

oder

Digitized by Google

oder bei obwaltender Unvermögenheit auf Kosten der Armenanstalten zu dem Zwecke getroffen werden, die ihm angehörigen oder anvertraueten hülfsbedürftigen Personen gegen fernere gefährliche Fahrlässigkeit desselben sicher zu stellen. — Vergl. zu §. 424. — VIII. S. 283. 284.

2. und 3. 1827. und 1831. Th. II. Art. 177. 178. Wie vorstehend 1822. — IX. S. 193. — XI. S. 259. —

IV.

Königreich Württemberg.

XVII. Von besondern Pflichtverletzungen der zu öffentlichen Verrichtungen aufgestellten Personen. — Art. 433. (Verletzung fremder Geheimnisse). Rechts-Anwälte, Notare, Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Hebeammen, welchen vermöge ihres Berufs Privatgeheimnisse anvertraut werden, sind, wenn sie ein solches Geheimniß Andern unbefugter Weise mittheilen, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten; und in schweren Fällen zugleich mit zeitlicher (d. i. 6 Mon. bis 5 Jahr) Entziehung der öffentlichen Berechtigung zu bestrafen. — Art. 437. Wenn die öffentlich angestellten Aerzte, so wie Wundärzte, Hebeammen und Apotheker in dringenden Fällen die Hülfe ihrer Kunst oder die Abgabe von Arzeneimitteln verweigert haben, und dadurch Jemand an seiner Gesundheit Schaden zugefügt worden ist, so soll gegen den Thäter in dem ersten Falle zeitliche, und bei einem Rückfalle bleibende Entziehung der öffentlichen Berechtigung erkannt werden. —

2. XXVII. Vergl. No. II. a. 2.

V.

Königreich Sachsen.

XVIII. Kap. 16. Von Pflichtverletzungen in besonderen Verhältnissen. — Art. 294. (Mißbrauch des öffentlichen Vertrauens). Mit gleichen Geld- und Gefängnißstrafen (10 — 100 Rthlr. und nach Befinden Gefängniß bis 2 Jahr; bei eigennütziger Absicht unbedingt Gefängniß von 1 Monat bis 2 Jahr) sind Geistliche, Advokaten, Notare, Aerzte, Hebammen, Vormünder und andere öffent-

Digitized by Google

lich bestellte Personen zu belegen, welche die ihnen in Folge dieser Stellung obliegenden Pflichten verletzen. —

Zu §. 451.

Unerlaubtes Halten von Irrenhäusern ꝛc.

Vergl. zu §. 444.

Zu §. 452.

Verabsäumte Rettung der Scheintodten.

I.

Oesterreich.

II. Th. 2. §. 129. Wer bei der Todtenbesichtigung die Zeit, da Jemand gestorben ist, unrichtig anzeigt, und dadurch veranlaßt, daß der Verstorbene früher begraben oder zergliedert wird, als, um der Begrabung und Eröffnung der Scheintodten zuvorzukommen, gesetzlich vorgeschrieben ist, soll mit strengem Arrest von 1 — 6 Monat bestraft werden.

II.

Frankreich.

Vergl. zu §. 419.

III.

Königreich Bayern.

1. 1822. Th. 2. Art. 281. (Von Uebertretungen wider die Rechte der Person. Frevel an Hülfsbedürftigen und verstorbenen Personen). Wer einen Andern aus wahrgenommener Lebensgefahr zu retten unterläßt, obschon er diese Rettung, ohne sich selbst gleicher Lebensgefahr auszusetzen, unternehmen kann, wird, wenn der Andere das Leben wirklich eingebüßt hat, mit Arrest bis zu zwei Wochen gestraft, und das Strafurtheil nach Umständen öffentlich bekannt gemacht. — Art. 284. Wer gefundenen Kindern oder andern hülflosen Personen bis zur obrigkeitlichen Verfügung, oder bis zur eintretenden Fürsorge der Angehörigen, die erste nothwendige Hülfe nach Möglichkeit zu verschaffen unterläßt, wird an Geld von 10 bis

Digitized by Google

150 Gulden gestraft. — Art. 294. Arreststrafe bis zu 2 Wochen und Geldstrafe von 10 — 100 Gulden trifft den, welcher bei der Todtenschau oder bei der Obrigkeit über die Zeit des Todes der Person unrichtige Anzeige macht, und dadurch veranlaßt, daß die Leiche früher geöffnet oder beerdigt wird, als den Vorschriften gemäß ist. — Art. 295. Wenn sich ergiebt, daß eine zu früh geöffnete oder beerdigte Person bloß scheintodt gewesen, so soll gegen die in den Art. 293. (s. zu §. 453.) und 294. bezeichneten Uebertreter nach den Bestimmungen über Tödtung aus Fahrlässigkeit verfahren, bei allenfalls noch erfolgter Rettung aber Arrest von 3 Tagen bis zu drei Monaten erkannt werden. — Art. 297. Wer an gefundenen Scheintodten die ihm bekannten Rettungsversuche unterläßt, oder nicht sogleich einen berechtigten Arzt oder eine andere sachverständige Person zu Hülfe ruft, oder zu dieser Hülfe die mögliche Mitwirkung auf Anfordern verweigert, ist mit Arrest bis zu einem Monat zu strafen, und das Straferkenntniß nach Umständen öffentlich bekannt zu machen. — Vergl. zu §§. 453. und 454.

2. 1827. Th. 2. Art. 176. Wie 1822. Art. 281., nur heißt es: „ohne sich eigener Lebensgefahr," und für den Fall, daß der Andere das Leben nicht eingebüßt hat, ist „Verweis" gedroht. — Art. 179. Wie 1822. Art. 284. nur ist „hülfsbedürftigen" statt „hülflosen" gesetzt. Art. 189. (Wie ebend. Art. 294.). — Art. 190. Wer für einen gefundenen Scheintodten nicht sogleich einen berechtigten Arzt — (wie 1822. Art. 297.) — zu strafen, und im Fall der verweigerten Hülfleistung das Straferkenntniß nach Umständen öffentlich bekannt zu machen. — Vergl. zu §§. 411 — 413. Art. 216.

3. 1831. Th. II. Art. 176. 179. 189. 190. Wie 1827. Vergl. zu §§. 411 — 413. Art. 250.

Digitized by Google

Zu §§. 453. und 454.

Sofortige Anzeige bei Mißgeburten.

I.

Frankreich.

XXI. Art. 346. (Crimes et délits envers l'enfant.) Toute personne qui ayant assisté à un accouchement, n'aura pas fait la déclaration à elle préscrite par l'art. 56. du Code civil, et dans les délais fixés par l'art. 55. du même code, sera puni d'un emprisonnement de six jours à six mois, et d'une amende de 16 à 300 francs.

II.

Königreich Bayern.

1. 1822. Th. II. Art. 293. Wer den Körper einer verſtorbenen Perſon, den Leichnam einer Mißgeburt oder auch einer unzeitigen jedoch ſchon geſtalteten Geburt heimlich wegſchafft, oder wegſchaffen läßt; wer eine verſtorbene Perſon mit Umgehung der vorgeſchriebenen Zeit beerdigt oder öffnet, beerdigen oder öffnen läßt; iſt mit Arreſt bis zu 2 Wochen, und an Geld bis zu 50 Gulden zu ſtrafen.

2. 1827. und 1831. Th. II. Art. 188. Wie vorſtehend. IX. S. 196. XI. S. 262.

III.

Königreich Württemberg.

XVII. Art. 438. Aerzte, Wundärzte oder Hebeammen, welche pflichtwidrig eine Niederkunft, der ſie vermöge ihres Berufs beigewohnt, anzuzeigen unterlaſſen, ſollen mit Geld bis 100 Gulden, und wenn es vorſätzlich geſchehen iſt, mit zeitlicher (6 Monat bis 5 Jahr), oder bleibender Entziehung der öffentlichen Berechtigung beſtraft werden.

Digitized by Google

Zu §. 455.

Unvorsichtiger Gebrauch der Kohlen.

Oesterreich.

Verordnung vom 10ten März 1808. Brennende Kohlen sind nicht in verschlossene Zimmer zu nehmen, und daselbst zu unterhalten. Die Nichtbefolgung der desfalls bestehenden Anordnungen unterliegt der im §. 89. (vergl. zu §§. 411—413.) ausgedrückten Strafe (einfacher oder strenger Arrest von 1—6 Monat, nach Umständen mit Verschärfung). Nur dem Gewerbsmann, der wegen seines Gewerbes ein Kohlenfeuer in seinem Gewölbe halten muß, kann solches dagegen gestattet werden, daß derselbe jedesmal auf die Pfanne mit brennenden Kohlen einen Topf mit Wasser, aus welchem die aufsteigenden Wasserdämpfe die Schädlichkeit des Kohlendunstes vermindern, zu setzen gehalten seyn soll. II. S. 173.

Zu §§. 456. bis 458.

Unvorsichtiges Betragen gegen Schwangere.

I.

Oesterreich.

II. Th. I. §. 445. (Zeitpunkt der Kundmachung und Vollstreckung des Urtheils. Ausnahme wegen der Gemüths- oder körperlichen Beschaffenheit des Verurtheilten.) Das Urtheil, welches keiner höheren Entscheidung unterliegt, ist ungesäumt kund zu machen und zu vollziehen. Wenn jedoch die zu einer Strafe Verurtheilte schwanger wäre, hat die Kundmachung und Vollziehung so lange zu unterbleiben, bis sie entbunden ist. Nur dann kann das Urtheil auch einer schwangeren Strafälligen kund gemacht und der Vollzug eingeleitet werden, wenn der bis zu ihrer Entbindung fortdauernde Verhaft für sie härter seyn würde, als die zuerkannte Strafe. — I. S. 197. — Th. II. §. 439. Gleiche Vorsicht (nämlich

Digitized by Google

Aussetzung) ist auch bei schwangern und säugenden Weibspersonen zu beobachten, wenn nach dem Urtheile der Sachverständigen von der längern oder zuerkannten strengen Arreststrafe für die Mutter oder den Säugling Nachtheil zu besorgen wäre.

II.

Frankreich.

Vergl. zu §. 419.

III.

Königreich Bayern.

1. 1822. Th. II. Art. 285. Wer gegen eine Schwangere oder Gebährende, oder in deren Gegenwart irgend eine Handlung unternimmt, welche durch gewaltsame Erregung von Schrecken oder andern heftigen Gemüthsbewegungen der Mutter oder dem Kinde schädlich werden könnte, dem soll dieser Umstand, wenn die Handlung vom Gesetz als Uebertretung besonders bekannt ist, bei Zumessung der darauf gesetzten Strafe als besonderer Erschwerungsgrund angerechnet, außerdem aber soll Arrest bis zu zwei Wochen erkannt werden. Art. 286. Was in den Art. 282. bis 284. (S. zu §§. 449. 452.) über die Vernachlässigung hülfsbedürftiger Personen verordnet ist, findet insbesondere auch auf Schwangere und Gebährende Anwendung, und die daselbst bestimmte Arreststrafe ist nach Umständen bis auf 2 Monat, die Geldstrafe bis auf 200 Gulden zu erhöhen. — Art. 296. Nach den Bestimmungen über Tödtung aus Fahrlässigkeit wird gestraft, wer wissentlich eine schwangere, vor ihrer Entbindung gestorbene Person, deren Leibesfrucht mit Rücksicht auf die Zeit der Schwangerschaft schon lebensfähig seyn kann, ohne Untersuchung durch einen öffentlich aufgestellten Arzt oder Geburtshelfer, oder mit Umgehung der von demselben zur Rettung des Kindes dienlich befundenen Mittel beerdigt oder beerdigen läßt. — VIII. S. 284. 285. 288.

2. 1827. Th. II. Abschn. 2. No. XIII. Vernachlässigungen, Hülfe und Schonung. No. 4. Frevel an

Schwangern oder Gebährenden. — Art. 181. Wer gegen Schwangere oder Gebährende, oder in deren Gegenwart eine Handlung unternimmt, durch welche bei diesen Schrecken oder andere heftige Gemüthsbewegung gewaltsam erregt wird, wird mit Arrest zu 2 Wochen gestraft. Art. 182. Wie 1822. Art. 286. — Vergl. zu §§. 453. und 411—413. Art. 216. IX. S. 194.

3. 1831. Wie 1827. XI. S. 260. 261. — Vergl. zu §§. 411—413. Art. 250.

Zu §. 459.

Unvorsichtige Behandlung der Säuglinge.

I.

Königreich Bayern.

1. 1822. Th. II. Art. 170. Wenn eine Person, welche wissentlich an einem ansteckenden Uebel leidet, mit Verhehlung desselben sich als Amme oder Kindsmagd verdingt, oder mit Andern solchen persönlichen Verkehr pflegt, daß dadurch das Uebel unmittelbar weiter verbreitet werden kann, so wird Arrest von 1—6 Wochen erkannt, und der Uebertreter nach Umständen unter besondere Polizei-Aufsicht oder Verwahrung so lange gestellt, wie die Gefahr ansteckender Mittheilung dauert.

2. 1827. und 1831. Th. II. Art. 112. Wenn eine Person, welche wissentlich an einem ansteckenden Uebel leidet, sich als Amme oder Kindsmagd verdingt, oder wenn sie im Dienste von einem solchen Uebel befallen wird, den Dienst fortsetzt, oder mit Andern solchen ꝛc. (wie vorstehend.) IX. S. 174.

Zu §§. 460 — 464.

Unvorsichtigkeit mit geladenem Gewehr.

I.

Oesterreich.

II. Th. II. Hauptst. 8. Von schweren Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens. §. 127. Jäger,

Digitized by Google

oder wer sonst zu Haus geladenes Gewehr hat, sind verpflichtet, dasselbe vor Kindern und andern unvorsichtigen und unerfahrnen Personen zu verwahren. Wird diese Sorgfalt vernachlässigt, und kommt Jemand dadurch zu Schaden, so ist die Strafe Arrest von einer Woche bis zu einem Monat, welcher nach Maaß der größeren Nachlässigkeit noch verschärft, und wenn Jemand schwerer verwundet oder getödtet worden, in strengen Arrest verwandelt werden soll. — §. 128. Gleiche Strafe ist nach Maaß der schädlichen Folge gegen den zu erkennen, der ohne böse Absicht gegen Jemand ein Gewehr abdrückt, ohne sich vorher versichert zu haben, daß es nicht geladen ist. — II. S. 51.

II.

Königreich Bayern.

1. 1822. Th. II. Art. 2. Kap. 5. Von Uebertretungen wider die öffentliche Sicherheit im Staate. — Art. 219. (Veranlassung öffentlicher Unfälle und Gefahren durch Gewehre). Wer außer dem Nothfalle in Häusern, in bewohnten oder von Menschen gewöhnlich besuchten Orten, in deren Nähe, an Landstraßen, befahrnen Flüssen, an andern gefährlichen Stellen, wo leicht Unglück verursacht werden kann, oder wo es die Obrigkeit ausdrücklich untersagt hat, Feuergewehre, Windbüchsen, Armbrüste oder irgend eine Art von Geschoß abschießt, wird mit Arrest bis zu 2 Wochen oder an Geld bis 50 Gulden gestraft. — Art. 220. Mit Arrest bis zu einer Woche oder an Geld bis 25 Gulden sind zu strafen: 1) Diejenigen, welche Feuer- oder anderes Gewehr den Händen unerfahrner Menschen anvertrauen, oder von demselben mit Beschädigungsgefahr unvorsichtigen oder muthwilligen Gebrauch machen; 2) Diejenigen, welche ein geladenes Feuergewehr an Orten verwahren, wo es durch Umfallen oder unvorsichtige Behandlung Schaden verursachen, oder wo Kinder oder andere unerfahrene Leute dazu gelangen können; — 3) Jäger oder Reisende, welche ihr geladenes Gewehr, wenn sie in Wirths- oder andere Häuser einkehren, oder sich sonst irgendwo unter Menschen aufhalten,

Digitized by Google

weder entladen, noch unter beständiger unmittelbarer Aufsicht haben; — 4) Wirthe, welche ihre Gäste nicht zu dem Einen oder Andern anhalten, oder für sichere Verwahrung nicht selbst sorgen. Oersted S. 127. Die Bestimmung des Art. 220. ist weit gelinder, als sich mit der öffentlichen Sicherheit verträgt. — Art. 221. Wer ohne Erlaubniß der Obrigkeit und ohne Warnungszeichen, Selbstgeschoß, Schlageisen, Fußangeln oder Fallen legt, wodurch Menschen beschädigt werden können, wird, wenn er es in seinem geschlossenen Eigenthum gethan hat, mit Arrest bis zu einer Woche, wenn er es aber in seinem ungeschlossenen Eigenthum gethan, mit Arrest bis zu zwei Wochen gestraft. — Hat Jemand dergleichen Vorrichtungen an öffentlichen, gemeinzugänglichen Orten, oder in fremdem Eigenthum ohne Wissen und Willen des Besitzers unternommen, so tritt Arrest von einer Woche bis zu einem Monat ein.

2. 1827. und 1831. Th. II. Art. 159. Wer außer den öffentlichen Schießstätten an Orten, wo leicht Unglück verursacht werden kann, irgend eine Art von Geschoß, ohne durch Noth veranlaßt zu seyn, abschießt; wer ohne solche Noth in Häusern mit Feuergewehren oder Windbüchsen; wer auf der Jagd ohne Vorsicht gegen Gefahr für Andere abschießt, wird mit Arrest bis zu 2 Wochen oder an Geld bis zu 50 Fl. gestraft. Art. 160. Wie 1822. Art. 220., nur ist No. 3. im Eingang ebenfalls „Diejenigen, welche" gesetzt. — Art. 171. Wie 1822. Art. 221., nur ist gesagt: „ohne die angeordneten Warnungszeichen Selbstgeschoß, Schlageisen, Fußangeln legt oder Fallgruben anlegt, wodurch ꝛc." — IX. S. 191. — XI. S. 253. und 257. —

Zu §§. 465—467.

Verbotene Waffen.

I.

Oesterreich.

II. Th. II. §. 126. Wer ein verbotenes oder sonst durch seine Beschaffenheit verdächtiges Gewehr verfertigt,

Digitized by Google

oder wenn ihm ein Gewehr von solcher Beschaffenheit zur Ausbesserung gebracht wird, dasselbe nicht anhält, und davon der Obrigkeit Anzeige macht, soll mit Arrest von 3 Tagen bis zu einem Monat; und wäre mit einem solchen Gewehre Jemand wirklich verwundet oder getödtet worden, mit strengem Arrest von 1—3 Monat bestraft werden.

II.

Frankreich.

XXI. Art. 314. Tout individu, qui aura fabriqué ou débité des stilets, tromblons ou quelque espèce que ce soit d'armes prohibées par la loi ou par des réglemens d'administration publique, sera puni d'un emprisonnement de six jours à six mois. — Celui, qui sera porteur des dites armes sera puni d'une amende de 16 à 200 francs. — Dans l'un et l'autre cas les armes seront confisquées. — Le tout sans préjudice de plus forte peine, s'il y échet, en cas de complicité de crime. — XXII. S. 460. —

III.

Königreich Bayern.

1. 1822. VIII. Th. II. Art. 247. Wer verbotenes oder heimliches Gewehr verfertigt, wer nicht sogleich Anzeige an die Obrigkeit macht, wenn bei ihm die Verfertigung oder Ausbesserung solcher oder sonst ihrer Beschaffenheit nach verdächtiger Waffen oder Gewehre bestellt wird; wer irgend eine Art von Waffen oder Gewehr für Kinder oder andere dergleichen Personen, von welchen Mißbrauch zu besorgen ist, verfertigt, ausbessert oder an dieselben verkauft, oder an solche Personen Schießpulver käuflich abgiebt, wird mit Arrest bis zu einem Monat oder an Geld bis zu 100 Gulden gestraft. — Art. 249. Mit Arrest bis zu 2 Wochen soll gestraft werden, wer an öffentlichen Orten oder in Versammlungen von Menschen irgend ein verborgenes Gewehr bei sich führt. Ein solches Gewehr unterliegt der Konfiskation.

2. 1827. und 1831. Th. II. Art. 161. Wer verbotene Waffen oder Gewehre verfertigt, wer nicht sogleich

Digitized by Google

— (wie vorst.) — solcher Waffen und Gewehre bestellt wird, wer irgend eine Art von Waffen oder Gewehren für Kinder oder Personen, von welcher die nöthige Kenntniß und Vorsicht beim Gebrauch derselben nicht vorausgesetzt werden kann, oder von welchen Mißbrauch zu besorgen ist, verfertigt, ausbessert oder an dieselben verkauft, wer an solche Personen Schießpulver abgiebt, wird ꝛc. (wie vorst.). — Art. 163. Mit Arrest bis zu 2 Wochen soll bestraft werden, wer sich im Oeffentlichen mit verbotenen Waffen oder Gewehr betreten läßt. Diese Waffen und Gewehre werden konfiszirt.

3. Verordnung vom 29. Juni 1835. Die Verfertigung und das Tragen der Stockflinten ist allgemein untersagt und sollen die dagegen Handelnden nach den bestehenden Gesetzen über die Verfertigung und Führung verbotener Waffen bestraft werden, vorbehaltlich der weitern gesetzlichen Einschreitung für den Fall einer mittelst der Stockflinten verübten strafbaren Handlung.

III.

Großherzogthum Baden.

Verordnung vom 5. März 1835. Art. 1. Verborgene Waffen, namentlich Windbüchsen in Form eines Stockes mit abgeschraubtem Kolben, Abschraubegewehre jeder Art und Stockflinten, desgleichen Dolche und dolchartige Messer, wie auch Stöcke, welche Stilets oder Degen in sich fassen, dürfen künftig weder öffentlich noch versteckt getragen werden. Art. 2. Ausgenommen von diesem Verbot sind Reisende jeder Art, wenn sie sich als solche ausweisen können und so lange sie unterwegs sind. Art. 3. Derjenige, welcher gegen dieses Verbot handelt, verfällt neben der auf den gesetzwidrigen Gebrauch solcher Instrumente gesetzten Strafe in eine polizeiliche Strafe von 10 Gulden oder eine zehntägige bürgerliche Arreststrafe. Nebst dem hat die Polizei-Behörde diese Gewehre und Waffen zerschlagen oder auf andere Weise unbrauchbar machen zu lassen. Art. 4. Von der in dem vorstehenden Artikel bestimmten Strafe hat jeder Anzeiger, die Gens-d'armes nicht davon ausgenommen, die Hälfte als Anzeige-

Digitized by Google

gebühr zu beziehen. Wird statt Geld=, Gefängnißstrafe erkannt, so erhält der Anzeiger den Antheil des Betrages der Geldstrafe aus der Amtskasse.

IV.

Königreich Württemberg.

1. Verordnung vom 11. Juli 1668. Stoß= oder Stockdegen sollen nicht getragen werden.

2. Verordnung vom 17. Juli 1753. Windbüchsen in Form eines Stockes mit abgeschraubtem Kolben sollen bei Konfiskationsstrafe nicht geführt und bei schwerer Strafe von den Büchsenmachern des Landes nicht verfertiget werden.

3. Landesordnung Tit. 110. §. 9. Gewehr, Waffen und andere dergleichen Werkzeuge, kleine Aextlein, Beile und dergl. sollen bei Konfiskations= und weiterer Strafe von Niemand in Wirthshäuser gebracht werden, erneuert durch

4. die Verordnung vom $\frac{12}{18}$. Januar 1809. §. VI.

5. Verordnung vom 25. Mai 1835. Stiletartige Messer gehören zu den unziemlichen Gewehren und gefährlichen Werkzeugen, welche nach der Landesordnung und der Generalverordnung von 1809. bei Verlust des Gewehrs und bei Gefängnißstrafe Niemand in ein Wirthshaus mit sich nehmen und sonst bei sich tragen soll.

Zu §§. 468 — 472.

Schnelles Fahren und Reiten.

I.

Oesterreich.

II. Th. II. §. 96. Wer aus Unvorsichtigkeit Jemand durch Ueberfahren oder Ueberreiten tödtet oder tödlich verwundet, ist nach Beschaffenheit des Falls mit Arrest von 3 Tagen bis zu 3 Monaten zu strafen. Außerdem ist auch demselben nach Umständen das Reiten oder Fahren zu untersagen. — §. 97. Zeigt sich bei der Untersuchung, daß zu dem Vorfalle das schnelle Fahren oder Reiten beigetragen habe, so ist dieser Umstand als erschwerend

Digitized by Google

zu betrachten, und bei Ausmeſſung der Strafe auch noch beſonders auf dasjenige mit zu rückſichtigen, was gegen das ſchnelle Fahren und Reiten §. 179. verhängt iſt. — §. 179. Das ſchnelle unbehutſame Fahren und Reiten in Städten und anderen ſtark bewohnten oder zahlreich beſuchten Gegenden ſoll, wenn der Eigenthümer des Wagens zugegen iſt, und dem Kutſcher das Schnellfahren nicht unterſagt, oder wenn er ſelbſt auf gedachte Art ſchnell fährt oder reitet um 25 — 100 Gulden beſtraft werden. — §. 180. (Strafe gegen den Kutſcher oder Knecht). Iſt der Eigenthümer des Wagens entweder nicht zugegen, oder wenn, da er zugegen iſt, der Kutſcher dem ihm gemachten Verbote zuwider ſchnell fährt, imgleichen wenn ein Reit- oder Pferdeknecht in ſtark beſuchten Gegenden für ſich ſchnell reitet oder fährt, ſoll der Kutſcher oder Knecht mit 14 Tage Arreſt beſtraft werden. Im Wiederholungsfall iſt die Strafe zu verdoppeln. — §. 181. Ein Lohnkutſcher, der einen der Polizei nicht vorgeſtellten und von derſelben tauglich befundenen Knecht fahren läßt, ſoll um 25—50 Gulden geſtraft werden, und iſt noch beſonders wegen alles Schadens verantwortlich, welcher durch einen ſolchen Knecht veranlaßt wird. — II. S. 70. —

II.

Frankreich.

XXI. Art. 475. Seront punis d'amende depuis six francs jusqu'à dix francs inclusivement: — 4. Ceux qui auront fait ou laissé courir les chevaux, bêtes de trait, de charge ou de monture, dans l'intérieur d'un lieu habité, ou violé les réglements contre les chargements, la rapidité ou la mauvaise direction des voitures. In den Geſetzen von 1829. und 1832. iſt hinzugefügt: Ceux qui contreviendront aux dispositions des ordonances et réglemens ayant pour objet: la solidité des voitures publiques, leur poids, le mode de leur chargement, le nombre et la sûreté des voyageurs; l'indication dans l'intérieur des voitures, des places,

Digitized by Google

qu'elles contiennent et du prix des placçs; l'indication à l'intérieur du nom du propriétaire. — Art. 476. Pourra suivant les circonstances être prononcé, outre l'amende portée en l'art. précédent, l'emprisonnement pendant trois jours au plus contre les rouliens, charretiers, voituriers et conducteurs en contravention; contre ceux qui auront contrevenu aux réglemens ayant pour objet soit la rapidité, la mauvaise direction ou le chargement des voitures ou des animaux, soit la solidité des voitures publiques, leur poids, le mode de leur chargement, le nombre et la sûreté des voyageurs etc. Art. 478. S. Bd. I. S. 444.

III.

Königreich Bayern.

1. 1822. VIII. Th. II. A. 2. K. 5. Von Uebertretungen wider die öffentliche Sicherheit im Staate. — Art. 217. Wer durch schnelles oder unbehutsames Reiten oder Fahren, durch hierbei vernachläſſigte Vorsicht in Ansehung des Orts, der Zeit, des gegenseitigen Ausweichens, der nöthigen Warnungszeichen, oder auf irgend eine andere Weise Menschen oder fremdes Eigenthum in Gefahr setzt, wer Kutschern oder Dienern eine Uebertretung dieser Art aufträgt, befiehlt oder von denselben in seiner Gegenwart unverwehrt geschehen läßt, wird mit Arrest bis zu zwei Wochen, oder an Geld bis zu 50 Gulden, bei besonderer Gefährlichkeit der That aber unter mehreren erschwerenden Umständen oder nach öfterer fruchtloser Bestrafung mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monat, oder an Geld von 10—100 Gulden bestraft. — Art. 218. Mit Arrest bis zu 2 Wochen, oder an Geld bis 50 Gulden soll gestraft werden, wer scheue oder mit gefährlichen Fehlern behaftete Pferde einem Andern ohne Warnung und Belehrung zum Gebrauch überläßt, oder an bestellte Fuhren spannt, wer zu solchen Fuhren schadhaftes Zeug und Geschirr liefert, in Ansehung der Schwere und Art der Ladung die erforderliche Vorsicht unterläßt, oder mehrere Fuhrwerke zusammenhängt; wer Pferde oder Fuhrwerke

Digitized by Google

Kindern, untauglichen oder ungeprüften Dienern anvertraut, oder in übernommener Leitung eines Fuhrwerks mit Gefahr für die darauf befindlichen Menschen oder Güter sich unbehutsam oder nachlässig bezeigt. — Art. 189. Mit Arrest bis zu 2 Wochen und an Geld bis zu 50 Gulden wird gestraft: wer die ihm obliegende Aufstellung oder Unterhaltung der nöthigen Warnungs- und Leitungszeichen in fahrbaren Gewässern, oder die fremden Fahrzeugen schuldige Anweisung und Hülfe an gefährlichen Stellen vernachlässigt; wer die aufgestellten Warnungs- und Leitungszeichen nicht beachtet, oder außer dem Falle der Noth mit Schiff oder Floß zu gefährlicher Zeit oder wissentlich an gefährlichen oder solchen Orten fährt oder landet, wo Fahrt oder Anlandung von der Obrigkeit besonders untersagt ist, desgleichen wer zu Wasserfahrten schlechte, unhaltbare Fahrzeuge gebraucht, dieselben zu schwer oder unsicher beladet, untauglichen Knechten, Kindern oder andern unkundigen Personen überläßt, andern Schiffen oder Flößen nicht zu gehöriger Zeit ausweicht, oder sich bei Leitung anvertrauter Fahrzeuge auf irgend eine Weise unvorsichtig oder fahrlässig bezeigt.

2. 1827. und 1831. IX. und XI. Th. II. Art. 151. Wie vorst. Art. 217., nur a. E. ist gesagt „oder nach dreimaliger Bestrafung." — Art. 152. Desgl. Art. 218. jedoch ist das „Zusammenhängen mehrerer Fuhrwerke" auf „beladene" beschränkt. — Art. 153. Wer bei der ersten Wahrnehmung einer öffentlichen Gefahr durch ein scheu oder wild gemachtes Thier, oder auf Zuruf oder Warnung nicht mit Handlungen inne hält, welche zur Wildheit reizen; wer Thiere im Oeffentlichen geflissentlich scheu oder wild macht, ist mit Arrest bis zu einer Woche zu strafen. — Art. 129. Wie 1822. Art. 189., jedoch in der Mitte: „vernachlässigt; wer an solchen Orten fährt oder landet, wo ꝛc.," und a. E.: „andern Schiffern oder Flossern nicht ꝛc." —

Digitized by Google

IV.

Königreich der Niederlande.

XV. Liv. II. Tit. 19. Des contraventions et peines de police. — Art. 489. Seront punis d'une amende qui n'excédera pas cinq florins, au profit de la commune, où la contravention a été commise: — 15., Ceux qui auront violé les réglemens contre le chargement, la rapidité ou la mauvaise direction des voitures. — Art. 490. Rückfallſtrafe (Bd. 1. S. 445.) Art. 494. Néanmoins si par des réglemens ou statuts provinciaux ou locaux d'autres peines ont été l'également portées ou seraient portées à l'avenir, conformément à la loi fondamentale et aux lois, à l'égard des contraventions, mentionnées dans le présent titre ou de quelques-unes d'elles, les juges seront tenus de les appliquer. L'art. 1er du présent Code n'est pas applicable aux contraventions mentionnées dans ce titre. —

Zu §. 473.

Vernachläſſigte Aufſicht über Pferde.

I.

Oeſterreich.

II. Th. II. Hauptſt. 10. Von andern, die öffentliche Sicherheit verletzenden oder bedrohenden ſchweren Polizei-Uebertretungen. — §. 182. Ein Kutſcher oder Knecht, welcher beſpannte Wagen, oder Pferde ohne Beſpannung, im Freien ohne Aufſicht ſtehen läßt, wo ſie durch Ausreißen, oder ſonſt Schaden anrichten können, iſt, wenn gleich kein Schaden geſchehen, das erſtemal mit 10 Stockſtreichen, bei wiederholtem Falle aber, oder wenn wirklicher Schade erfolgt, mit einmonatlichem durch Faſten und Züchtigung verſchärften Arreſt zu beſtrafen.

II.

Frankreich.

XXI. Art. 475. Seront punis d'amende depuis 6—10 francs: 3. Les rouliers, charretiers, conducteurs de

de voitures quelconques ou de bêtes de charge, qui auraient contrevenu aux réglemens par lesquels ils sont obligés de se tenir constamment à portée de leurs chevaux, bêtes de trait ou de charge et de leurs voitures, et en état de les guider et conduire; d'occuper un seul côté des rues, chemins ou voies publiques; de se détourner et ranger devant toutes autres voitures, et à leur approche de leur laisser libre au moins la moitié des rues, chaussées, routes et chemins. — Art. 476. 478. ſ. zu den vorliegenden §§.

III.

Königreich Bayern.

1. 1813. IV. Th. II. Art. 235. Wer Reit-, Zug- oder Laſtthiere in bewohnte oder beſuchte Orte laufen, oder auf öffentlichen Plätzen, Straßen oder ſonſt im Freien, wo ſie durch Ausreißen oder auf andere Weiſe Schaden anrichten können, ohne Aufſicht ſtehen läßt; wer bei übernommener Führung oder Haltung von Thieren nicht die nöthige Vorſicht anwendet, um dieſelben in ſeiner Gewalt zu behalten; desgleichen wer ihm angehörige Thiere, welche Schaden verurſachen können, ausſetzt und dem Zufall preisgiebt; wird an Geld bis 10 Gulden geſtraft.

2. 1827. und 1831. Th. II. Art. 154. wie No. 1.

IV.

Königreich der Niederlande.

Art. 489. Seront — (ſ. zu d. vorigen §§.) — 15. Les rouliers, charretiers, conducteurs de voitures quelconques ou de bêtes de charge, qui ne se tiendraient pas constamment à portée de leurs chevaux, bêtes de trait ou de charge ou de leurs voitures, et seraient hors d'état de les guider ou conduire, n'occuperaient pas un seul côté des rues, chemins ou voies publiques, ne se rangeraient point devant toutes autres voitures, et à leur approche ne laisseraient point libre ou moins la moitié des rues, chaussées, routes et chemins, con-

Digitized by Google

formément aux réglemens. — 14. Ceux qui auront fait ou laissé courir des chevaux, bêtes de trait, de charge ou de monture dans l'intérieur d'un lieu habité. Vergl. die vorigen §§. — XV. S. 162.

Zu §§. 474. und 475.

Unvorsichtiges Aufstellen, Aufhängen, Herabwerfen.

I.

Oesterreich.

II. Th. II. Hauptst. 10. Von andern die körperliche Sicherheit verletzenden ꝛc. — §. 174. Strafe gegen das Verstellen der Straßen zur Nachtzeit. Insgemein, wenn an einem öffentlichen Platze, an der Straße, oder vor einem Hause, Gewölbe, zur Nachtzeit, was immer für eine Gattung von Wägen, Bauholz oder andere Bau-Materialien, oder Waaren in Fässern, Verschläge, oder überhaupt etwas, wodurch die Vorübergehenden Schaden nehmen können, gelassen worden, ist der Eigenthümer um 10—50 Gulden, oder mit Arrest von 3—14 Tagen zu bestrafen; bei mehrmaligen Rückfällen ist die Geldstrafe zu verdoppeln, der Arrest durch Fasten und engere Verschließung zu verschärfen. — §. 175. Bei Wägen, welche Reisenden gehören, oder bei Frachtwägen, wovon die Pferde in einem Gasthof eingestellt sind, ist die Strafe stets gegen den Gastwirth zu erkennen. — §. 176. Dafern aber bei Führung eines Baues, bei großen Waarenversendungen, zur Marktzeit, oder wegen anderer besonderer Umstände die Nothwendigkeit eintritt, Baumaterialien, Waaren oder Wägen, über Nacht auf Straßen oder Plätzen zu lassen, muß solches der Obrigkeit angezeigt und dabei ein Warnungszeichen von einer oder zwei beleuchteten Laternen aufgestellt werden, bei der auf die Unterlassung eines oder des andern §. 174. festgesetzten Strafe. — §. 177. Wäre in dem Falle der drei vorausgesandten §§. Jemand schon wirklich zu Schaden gekommen, so ist der Schuldtragende, nach Maaß des erfolgten Schadens, zu der Strafe zu

Digitized by Google

verurtheilen, welche in dem §. 89. (zu 411—13.) im Allgemeinen auf die schweren Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens bestimmt ist (1—6 Monat Arrest). — §. 178. Wer an Straßen, vor Fenstern, Erkern oder sonst in seiner Wohnung etwas stellt oder hängt, ohne es gegen das Herabfallen zureichend gesichert zu haben, oder wer aus dem Fenster, von Erkern, oder sonst von oben herab etwas wirft, wodurch die Vorübergehenden beschädigt werden können, soll um 5—25 Gulden, oder Arrest von drei Tagen bis zu einer Woche bestraft werden. Bei einer durch den Herabsturz erfolgten leichten Verwundung ist die Geldstrafe zu verdoppeln, und der Arrest durch Fasten oder Züchtigung zu schärfen. Ist die Verwundung schwer, oder sogar Jemand getödtet worden, so ist nach Maaßgabe der Umstände auf die Strafe zu erkennen, welche für einen solchen Fall §. 135. (s. zu 476.) bestimmt ist (50—500 Gulden und 1—3 Monat strenger Arrest).

II.

Frankreich.

Art. 471. Seront punis d'amende d'un franc jusqu'à cinq francs inclusivement: — 6. ceux qui auront jeté ou exposé au-devant de leurs édifices des choses de nature à nuire par leur chute ou par desex halaisons insalubres; — 12. Ceux qui imprudement auront jeté des immondices sur quelque personne. — Art. 474. (Bd. 1. S. 443.) — Art. 475. Seront (s. §. 468.): 8. Ceux qui auraient jeté des pierres ou d'autres corps durs ou des immondices contre les maisons, édifices et clôtures d'autrui, ou dans les jardins ou enclos, et ceux aussi qui auraient volontairement jeté des corps durs ou des immondices sur quelqu'un. — Vergl. zu §. 468. — XXII. S. 500—504.

III.

Königreich Bayern.

1. 1822. II. Th. II. Art. 2. Kap. 5. Von Uebertretungen wider die öffentliche Sicherheit im Staate. — Art. 222. Mit Arrest bis zu einer Woche oder an Geld bis zu

Digitized by Google

25 Gulden wird gestraft, wer nach Häusern oder anderen Aufenthaltsorten, in Hof- oder andere geschlossene Räume, unter eine versammelte Menschenmenge, in bewohnten, stark besuchten oder solchen Gegenden, wo das Auge keine freie Aussicht hat, aus Häusern, Fenstern oder sonst von der Höhe mit Steinen oder andern harten Körpern wirft, oder solche Dinge herabfallen läßt oder herabschüttet, wodurch Menschen oder Eigenthum beschädigt werden können. — Art. 223. Wer mit Gefahr von Unglück oder Schaden an Straßen, Fenstern, Ecken oder sonst in der Höhe irgend etwas ohne hinlängliche Versicherung gegen das Um- oder Herabfallen aufstellt oder aufhängt, oder die Sorge für gute Unterhaltung der Versicherungsmittel vernachlässigt, soll mit Arrest bis zu 3 Tagen oder an Geld bis zu 10 Gulden gestraft werden. — Eigenthümer, Besitzer oder Aufseher von Häusern, dann Wohnungs-Inhaber, oder Hausväter, welche es an der schuldigen Aufsicht fehlen lassen, daß nicht von ihren Angehörigen, Untergebenen oder Inwohnern Sachen ohne hinlängliche Befestigung aufgestellt oder aufgehängt, oder Gegenstände hinabgeworfen werden, sind der in diesem und dem vorstehenden Art. 222. angedrohten Geldstrafe unterworfen, welche sie auch dann zu erlegen haben, wenn der wahre Urheber einer von ihrem Hause oder von ihrer Wohnung aus durch Fall oder Wurf begangenen Uebertretung unbekannt bleibt. — Art. 175. Wer unreine Gegenstände auf öffentliche Straßen oder Plätze wirft, schüttet oder legt, die Reinigung der Häuser oder Straßen nach der eingeführten Ordnung und Vorschrift vernachlässigt; das Wasser aus Gebäuden oder von Dächern nicht unschädlich ableitet, an Orten, wo es untersagt ist, unreine Thiere unterhält, oder Gewerbsverrichtungen, sowie andere Handlungen vornimmt, welche durch üble Ausdünstung die Luft verderben, wird an Geld bis zu 5 Gulden gestraft. — Art. 176. Geldstrafe bis zu 10 Gulden, womit nach Ermessen auch Arrest bis zu 3 Tagen verbunden wird, hat der zu erlegen, welcher Unreinigkeiten auf Personen, an eines Andern Gebäude oder eingeschlossene Grundstücke

Digitized by Google

oder in das Innere derselben wirft oder schüttet. — VIII. S. 234. — Oersted. S. 59. Das Kapitel 5. Abschn. 2. Th. II., wo die Uebertretungen wider die öffentliche Sicherheit abgehandelt werden, und wo man auf ein buntes Gewimmel der ungleichartigsten Handlungen stößt, enthält sehr viele, die nur auf die entfernteste Weise die öffentliche Sicherheit gefährden können. So haben alle Uebertretungen der wegen der öffentlichen Reinlichkeit gegebenen Vorschriften in jenem Kapitel ihren Platz, und es ist also wider die öffentliche Sicherheit, das Straßenfegen zu versäumen.

2. 1827. u. 1831. (VIII. u. IX.) Th. II. Abschn. 2. Von den einzelnen Polizeiübertretungen No. XII. Veranlassung öffentlicher Unfälle und Gefahren. No. 6. Durch Fall und Wurf. — Art. 164. Mit Arrest — (wie vorstehender Art. 222.). — Wer unter Menschen, an bewohnten, besuchten oder solchen Gegenden, wo das Auge keine freie Aussicht hat, mit Steinen oder andern harten Körpern oder solchen Dingen wirft, wodurch Menschen oder Eigenthum beschädigt werden können; wer mit solchen Gegenständen aus Häusern, Fenstern, oder sonst von der Höhe wirft, sie herabfallen läßt oder herabschüttet. — Art. 165. Wer an Straßenfenstern, Ecken oder sonst in der Höhe irgend etwas gegen polizeiliches Verbot aufstellt oder aufhängt; wer das an solchen Orten, in sofern ein Verbot nicht entgegen steht, Aufgestellte oder Aufgehängte nicht gegen Um- oder Herabfallen hinlänglich versichert, oder die Sorge für gute Unterhaltung der Versicherungsmittel vernachlässigt, soll mit Arrest von 3 Tagen oder an Geld bis zu 10 Gulden gestraft werden. — Art. 166. Hausväter und Wohnungsinhaber haften in den Fällen der beiden vorgenannten Artikel für ihre Angehörigen und Untergebenen, und sie trifft, wenn der Uebertreter nicht ausgemittelt werden kann, die angedrohte Geldstrafe. — Vernachlässigung der öffentlichen Reinlichkeit. Art. 119. Wer die Polizeivorschriften über Reinhaltung und Reinigung der Straßen, Ableitung des Wassers aus den Häusern und von den Dächern, Haltung von Vieh,

Digitized by Google

Vornahme von Gewerbsverrichtungen oder andern Handlungen, wodurch üble Ausdünstung erregt wird, verletzt, wird an Geld bis zu 5 Gulden gestraft. — Art. 120. Geldstrafe bis zu 10 Fl., womit, wenn die Handlung aus Bosheit oder Rachsucht unternommen wurde, nach Ermessen auch Arrest bis zu 8 Tagen verbunden wird. (1822. Art. 176.)

IV.

Königreich der Niederlande.

XV. Art. 489. No. 8. 17. 18. und art. 491. No. 5. Wie Frankreich, nur ist Geldstrafe bis zu 5 resp. 10 Fl. angedroht. — Vergl. §. 468.

Zu §. 476.

Vernachlässigte Unterhaltung der Gebäude.

I.

Oesterreich.

II. Th. II. §. 134. Der Eigenthümer eines Hauses, Gebäudes, oder derjenige, welchem darüber die Aufsicht übertragen ist, wenn dasselbe in irgend einem Theile Einsturz besorgen läßt, ist verbunden, unverzüglich einen Baumeister zur Besichtigung und vorläufigen Sicherung herbeizurufen. Wird nach der Hand entdeckt, daß diese Vorsicht, da sie nach Befinden der Bauverständigen nothwendig war, unterlassen worden, so ist, wenn auch der Einsturz nicht erfolgt, die Unterlassung mit 25—200 Gulden zu bestrafen. — §. 135. Ist der Einsturz wirklich erfolgt, dabei jedoch Niemand beschädigt worden, so ist die Bestrafung auf 50—500 Gulden zu erhöhen. Sofern aber Jemand durch den Einsturz getödtet oder schwer verwundet worden, ist der Schuldtragende nebst der Geldstrafe noch mit strengem Arrest von 1—3 Monaten zu bestrafen.

II.

Frankreich.

XXI. Art. 471. Seront punis d'amende depuis un à cinq fr.: 5. Ceux qui auront négligé ou refusé

Digitized by Google

dexécuter les reglemens ou arrêtes concernant la petite voirie, ou d'obéir à la sommation émanée de l'autorité administrative, de réparer ou démolir les édifices menaçant ruine.

III.

Königreich Bayern.

1. 1822. Th. II. Art. 210. Wer die ihm obliegende Unterhaltung eines Baues mit Gefahr für Andere vernachlässigt; wer nicht sogleich bei der ersten Wahrnehmung solcher Gebrechen die nothwendige Abhülfe veranlaßt; wird an Geld von 10—100 Gulden gestraft. — Gleicher Strafe unterliegt der Baumeister, welcher zur schleunigen Verwahrung, Ausbesserung und Wiederherstellung eines solchen schadhaften Baues berufen, seinen Beistand ohne rechtmäßige Ursache verweigert oder verzögert. — Wird für rechtzeitige Entfernung der Gebrechen durch eigene Anordnung der Baupflichtigen keine hinlängliche Sicherheit gegeben, so verfügt die Obrigkeit auf Kosten derselben die Verwahrung, Ausbesserung, und nach Umständen auch die gänzliche Abtragung des Baues.

2. 1827. und 1831. Th. II. Art. 144. (Wie vorstehend bis:) — nothwendige Sicherung und Abhülfe veranlaßt, wird an Geld von 10—100 Gulden und mit Arrest von 3 Tagen bis zu einem Monat gestraft. — Gleicher Strafe ꝛc. (wie ebend. bis: verzögert). Art. 149. Wird für rechtzeitige (wie No. 1. bis:) auch die Abtragung des Baues. — Die angeordnete Bauabänderung oder neue Wiederherstellung eines Baues oder Gerüstes geschieht auf Kosten des Uebertreters, und wenn die Strafe gegen den Baumeister und Bauherrn eintritt, unter gemeinschaftlicher Haftung.

IV.

Königreich der Niederlande.

Art. 489. Seront punis etc. (zu §. 468.) 5. Ceux qui auront négligé ou refusé d'obéir à la sommation émanée de l'administration locale de réparer ou démolir les édifices menaçant ruine.

Digitized by Google

Zu §§. 477. 478.

Fehler von Seiten der Baumeister.

I.

Oesterreich.

II. Th. II. §. 136. Ein Baumeister, welcher einen Bau mit Gerüsten führt, oder Theile des Gebäudes durch Unterstützung zu sichern hat, wenn ein solches Gerüst oder das Gebäude einstürzt, obgleich Niemand dabei beschädigt worden, ist das erste Mal mit 25 — 200 Gulden zu bestrafen. Bei dem zweiten Falle ist derselbe nebst der Geldstrafe noch verpflichtet, künftig jedesmal einen andern Baumeister zu seinem Baue zu Hülfe zu nehmen, unter Strafe des Baumeisterrechts verlustig zu werden. — §. 137. Ward bei einem solchen Einsturze Jemand getödtet oder schwer verwundet, so ist der Baumeister nicht nur zu einer Geldstrafe von 50—500 Gulden zu verurtheilen, sondern demselben auch die Führung eines Baues so lange zu untersagen, bis er vor Kunstverständigen darthut, über diesen Theil der Baukunst seine Kenntnisse zureichend verbessert zu haben. — §. 138. Offenbart sich bei der Untersuchung eines im vorhergehenden §. enthaltenen Falls von Seite des Baumeisters grobe Unwissenheit, so ist demselben sogleich bei dem ersten Fall eines Einsturzes alle fernere Führung eines Baues zu untersagen.

II.

Königreich Bayern.

1. 1822. VIII. Veranlassung öffentlicher Gefahren und Unfälle durch Bau-Unternehmungen. Art. 209. Th. 2. Wenn ein Bau oder Baugerüst einstürzt, und der Einsturz nicht durch äußere Gewalt ausschließend bewirkt ist, so wird der Baumeister, welchem die Bauführung oder Baubesserung anvertraut war, mit Arrest von 2—6 Wochen, und an Geld von 50—150 Gulden gestraft. In dieselbe Strafe verfallen: 1. Sachverständige, welche zur Untersuchung eines auf solche Weise eingestürzten Baues obrigkeitlichen Auftrag gehabt und diese Untersuchung nachlässig

Digitized by Google

oder gar nicht vorgenommen, oder die Beſchaffenheit nicht pflichtmäßig angegeben haben. 2. Eigenthümer oder Aufſeher eines eingeſtürzten Baues, wenn ſie durch eine mit Strafe bedrohte Handlung oder Unterlaſſung den Einſturz verurſacht, oder dazu mitgewirkt haben. — Art. 211. Iſt ein Bau oder Gerüſt nach obrigkeitlicher Unterſuchung in Hinſicht auf Zweck, Feſtigkeit und Sicherheit gefährlich gefunden worden, ſo verfällt der Baumeiſter in Arreſt bis zu 2 Wochen, und in Geldſtrafe von 10—50 Gulden, vorbehaltlich der Bauabänderung oder neuen Wiederherſtellung auf ſeine Koſten. — Art. 213. Wer untaugliches, ſchlechtes, dem vorgeſchriebenen Maaße nicht entſprechendes Baumaterial verfertigt oder verkauft; wer ſolches Material zum Bauen anwendet oder wiſſentlich verwenden läßt, wird, nebſt Konfiskation dieſes Materials, an Geld von 5—50 Gulden geſtraft. — Art. 214. Der nämlichen Strafe ſind die Baumeiſter unterworfen, welche unkundige Arbeiter anſtellen, oder die Aufſicht auf die Arbeiter oder auf die Bauführung überhaupt unterlaſſen oder vernachläſſigen. Art. 215. Wer ſich mit Aufführung oder Hauptbeſſerung eines eigenen oder fremden Baues befaßt, ohne hierzu als beſtätigter Meiſter berechtigt zu ſeyn, wird mit Arreſt bis zu 2 Wochen und an Geld von 10—50 Gulden geſtraft. — Wer ſich einer ſolchen unberechtigten Perſon zu einem Bauunternehmen wiſſentlich bedient, ſoll Geldſtrafe von 5—25 Gulden erlegen.

2. 1827. u. 1831. (VIII. u. IX.) Th. II. Art. 139. Wer untaugliches, ſchlechtes, dem vorgeſchriebenen Maaße nicht entſprechendes Baumaterial verfertigt oder verkauft; Handwerksmeiſter, welche ſolches Material zum Bau verwenden oder wiſſentlich verwenden laſſen, werden an Geld von 5—50 Gulden geſtraft. — Untaugliches und ſchlechtes Material wird konfiszirt; das dem vorgeſchriebenen Maaß nicht entſprechende auf Koſten und Rechnung des Eigenthümers mit Bezeichnung des Mangels verkauft. — Dem Bauherrn iſt jedoch unbenommen, das Baumaterial nach einem gegebenen andern Maaße zu beſtellen, in welchem Falle dieſe Vorſchrift in Bezug auf das Maaß

Digitized by Google

keine Anwendung findet. — Art. 140. Wie 1822. Art. 215. mit Weglassung der Worte „eigenen oder fremden." — Art. 141. Einer Geldstrafe von 5—50 Gulden sind ꝛc. — wie ebend. Art. 214. —

Art. 142. Ist ein Bau vor oder bei seiner Vollendung nach obrigkeitlicher Untersuchung in Hinsicht auf Zweck, Festigkeit und Sicherheit gefährlich gefunden worden, so verfällt der, welcher die technische Leitung des Baues unternommen hat, in Arrest bis zu 2 Wochen und in Geldstrafe von 10—50 Gulden. — Art. 143. Wenn ein Bau innerhalb eines Jahres nach seiner Vollendung, oder ein Baugerüst ganz oder zum Theil einstürzt, und der Einsturz nicht durch äußere Einwirkung ausschließend bewirkt worden ist, so wird der, welchem die Bauführung oder ꝛc. — (wie 1822. Art. 209., nur am Schluß) oder dazu beigetragen haben. — Art. 146. Handwerksmeister haften für ihre Polirer und Gesellen, wenn diese eine der in den Art. 137. (s. §. 479.) 138. (s. §. 480.) 141—145. (v. §. 476.) genannten Vorschriften entweder mit ihrem Wissen umgehen, oder denselben irgend eine Vernachlässigung der schuldigen Aufsicht zur Last liegt. — Art. 148. In den Fällen der Art. 137. 141. 145. trifft die Strafe sowohl den Baumeister als den Bauherrn, den letztern aber nur alsdann, wenn er von der Uebertretung Kenntniß gehabt, und sie nicht verhindert, oder selbst gewollt, oder angeordnet hat.

Zu §. 479.

Bau oder Reparatur ohne polizeiliche Genehmigung oder mit Abweichung.

Königreich Bayern.

1. 1822. VIII. Th. II. Art. 212. Mit gleichem Vorbehalt (der Abänderung oder Wiederherstellung) wird Geldstrafe von 10—50 Gulden erkannt, wenn ein Bau oder eine Hauptbesserung in einem schon bestehenden Bau ohne Vorwissen der Obrigkeit, ohne bestimmten von derselben genehmigten Plan oder mit willkührlicher Ab-

Digitized by Google

weichung von diesem Plan oder von dem angewiesenen Bauplatze, mit Ueberschreitung der Baulinien oder mit Verletzung der besondern obrigkeitlichen Bauvorschriften vorgenommen wird. — Diese Strafe trifft sowohl ꝛc. — (wie vorst. 1827. und 1831. Art. 248.). —

2. 1827. und 1831. IX. und XI. Th. II. Art. 137. Geldstrafe von 10—50 Gulden trifft den, welcher einen Bau oder eine Hauptbesserung in einem bestehenden Bau ohne bestimmten von der Obrigkeit in Bezug auf Festigkeit und Sicherheit genehmigten Bauplan, oder mit willkührlicher — (wie vorstehend bis: — Bauvorschriften) vornimmt. — Vergl. zu den vor. §§. Art. 148. — IX. S. 181. —

Zu §. 480.

Unterlassene Aufstellung von Warnungszeichen oder Befriedigungen.

I.

Oesterreich.

II. Th. II. §. 133. Wenn bei einem Bau die vorgeschriebenen Warnungszeichen unterlassen werden, ist der Baumeister oder wer sonst bei dem Bau die Aufsicht führt, für jeden Fall um 10—50 Gulden zu strafen. Ist Jemand wegen dieser Unterlassung beschädigt worden, so ist nach Beschaffenheit des Vorfalls nebst der Geldstrafe Arrest von 1—3 Monat zu verhängen. —

II.

Königreich Bayern.

1. 1822. VIII. Th. II. Art. 214. Abs. 2. Desgleichen (vergl. §. 477. — 5—10 Gulden) alle Meister, welche bei Bau-Unternehmungen oder Ausbesserungen keine Warnungszeichen aufstellen, oder die nöthigen Vorkehrungen zur Sicherheit gegen Beschädigung von Personen oder Sachen unterlassen. —

2. 1827. u. 1831. IX. u. XI. Th. II. Art. 138. Gleicher Strafe (10—50 Fl.) unterliegen diejenigen Meister, welche bei

Digitized by Google

Bau-Unternehmungen oder Ausbesserungen die Aufstellung von Warnungszeichen oder die sonst erforderlichen Vorkehrungen zur Sicherung gegen Beschädigung von Personen und Sachen vernachlässigen. — Art. 174. Wer die an Gebäuden angebrachten Stützen, Geländer und andere Verwahrungsmittel wegnimmt oder unsicher macht, wer die zur Verhütung von Unglück aufgestellten Warnungszeichen vernichtet oder auf irgend eine andere Art deren Zweck vereitelt; wer die zur Hülfe und Rettung bei öffentlichen Nothfällen bestimmten Geräthschaften, Werkzeuge oder Materialien in unbrauchbaren Stand setzt oder deren Gebrauch erschwert, verfällt in Arreststrafe nicht unter 3 Tage (Max. 3 Mon.). — Vergl. Art. 146. zu §. 477. — IX. S. 182.

Zu §. 481.

Das Vorstehende gilt von Bauwerken aller Art.

Königreich Bayern.

1. 1822. VIII. Th. II. Art. 216. Was das Gesetz von Bau-Unternehmungen im Allgemeinen bestimmt, gilt auch von besondern mit Gebäuden verbundenen oder selbstständigen Bauvorrichtungen, als Säulen, Glockenstühlen, Mühlwerken und andern dergleichen Baugegenständen oder Bautheilen, welche durch Einsturz gefährlich werden können, ferner von Straßen-, Brücken-, Wasser- und andern öffentlichen Bauwerken dieser Art, von Steinbrüchen, Gruben und Bergbau, unbeschadet dessen, was hierüber besonders verordnet ist. — VIII. S. 252. 253. —

2. 1827. und 1831. (IX. und XI.) Th. II. Art. 150. Was — (wie vorstehend bis:) — Bauvorrichtungen, überhaupt allen Baugegenständen oder Bautheilen, welche ꝛc. (wie vorstehend) IX. S. 185.

Digitized by Google

Zu §§. 482. 483.

Nichtbedeckung von Gruben ꝛc. Verengung des Raums auf Straßen ꝛc.

I.

Oeſterreich.

Vergl. §§. 474. 475.

II.

Frankreich.

XXI. Art. 471. Seront punis d'amende depuis un franc jusqu'à 5 francs: — 4. Ceux qui auront embarrassé la voie publique, en y déposant ou y laissant sans necessité, des matériaux ou des choses quelconques qui empêchent ou diminuent la liberté ou la sûreté du passage, ceux qui, en contravention aux lois et réglemens, auront négligé d'éclairer les matériaux par eux entreposés ou les excavations par eux faites dans les rues et places. Vergl. §. 474.

III.

Königreich Bayern.

1822. (VIII.) Th. II. Art. 188. Mit Arreſt bis zu einer Woche und an Geld bis 25 Gulden wird geſtraft, wer durch eigenmächtige Vorkehrungen die freie und ſichere Fahrt auf ſchiff- oder floßbaren Gewäſſern ſperrt oder hemmt, wer in die Fahrſtraßen ſolcher Gewäſſer Gegenſtände wirft oder verſenkt, woran die Fahrzeuge Schaden nehmen können, oder wodurch das Bett verengt, ſeicht oder ſonſt gefährlich wird; oder wer bei einem ihm zugeſtoßenen Zufall, wodurch eine ſolche Gefährlichkeit veranlaßt wird, nicht augenblickliche Sicherungsmaaßregeln trifft, oder der Obrigkeit nicht ſogleich Anzeige macht. — Art. 224. Wer die Verbindlichkeit vernachläſſigt, Gräben, Abhänge, Abgründe oder andere dergleichen gefährliche Stellen an gemeinzugänglichen Orten, mit Geländern oder andern Sicherungsmitteln zu umgeben, oder dieſe Sicherungsmittel beſtändig in gutem

Digitized by Google

Stande zu erhalten; wer an Orten der bezeichneten Art Oeffnungen oder Vertiefungen zur Zeit der Dunkelheit unbedeckt, unverwahrt oder unbeleuchtet, oder Fallthüren offen läßt; wird an Geld bis 50 Gulden gestraft. — Art. 225. Geldstrafe bis 26 Gulden hat zu erlegen, wer die Obliegenheit vernachlässigt, vom Schnee überschüttete Landstrafen wieder zu öffnen, oder bis dies geschehen kann, die nöthigen Warnungs- und Leitungszeichen auszustecken; desgleichen wer den besondern Vorschriften über Sicherstellung öffentlicher Straßen oder Dämme gegen fahrlässige Beschädigung zuwiderhandelt, es geschehe durch Ackern, Anpflanzung, Mißbrauch der Graben, Viehtrieb oder Weide, Beschaffenheit oder Ladung der Wagen, oder auf andere ähnliche Weise. — Wer sonst in der schuldigen Unterhaltung des sichern oder fahr- und gangbaren Standes der Wege und Stege fahrlässig ist, wird an Geld bis 10 Gulden gestraft. — Art. 226. In Geldstrafe bis 10 Gulden verfällt, wer ohne Noth oder besondere obrigkeitliche Erlaubniß auf öffentlichen Wegen oder Plätzen Fuhrwerke, Bau- oder Arbeitsstoffe, Waaren oder andere dergleichen Gegenstände aufstellt oder niederlegt, Krambuden errichtet, oder die erhaltene Erlaubniß, besonderer obrigkeitlicher Vorschrift zuwider, zur Sperrung oder Erschwerung des freien Durchgangs mißbraucht. Geschieht eine solche Hemmung zur Zeit der Dunkelheit, oder werden Gegenstände, welche mit obrigkeitlicher Bewilligung auf öffentlichen Wegen oder Plätzen über Nacht stehen oder liegen bleiben, und woran die Vorübergehenden durch Stoß oder Fall Schaden nehmen können, nicht nach den gegebenen Anweisungen geordnet, versichert oder beleuchtet, so wird gegen den Uebertreter Geldstrafe von 5—25 Gulden erkannt. — Wenn Wagen von Reisenden oder Frachtwagen fremder Fuhrleute auf öffentlichen Wegen oder Plätzen stehen bleiben, so sind hierfür ausschließlich die Wirthe verantwortlich, bei welchen die Reisenden eingekehrt, oder die Pferde fremder Fuhrleute eingestellt sind. — Art. 227. Wirthe, welche es bei eingetretener Dunkelheit an der zum sichern Ab- und Zugang nöthigen Be-

Digitized by Google

leuchtung ihrer Häuser fehlen lassen, werden an Geld bis 5 Gulden gestraft. — VIII. S. 258.

2. 1827. und 1831. IX. und XI. Th. II. Art. 128. Wie vorstehend Art. 188., jedoch im Eingang „wer unbefugt die freie ꝛc." und am Schluß: „nicht augenblicklich Sicherungsmaaßregeln trifft, und dann der Obrigkeit Anzeige macht." — Art. 167. Wie No. 1. Art. 224. — Art. 168. Geldstrafe ꝛc. — (wie ebend. Art. 225.) — Desgleichen wer auf irgend eine Art den besondern Vorschriften über Sicherstellung öffentlicher Straßen oder Dämme gegen Beschädigung zuwider handelt. — Wer sonst in der schuldigen Unterhaltung des sichern und fahr- oder gangbaren Standes der Wege oder Stege saumselig ist, wird an Geld bis 10 Gulden gestraft. — Werden die Anordnungen der Polizei zur Hebung der vorgenannten Gebrechen nicht auf der Stelle befolgt, so verfügt die Obrigkeit die Abstellung auf Kosten der Verpflichteten. — Art. 169. 170. Wie 1822. Art. 226. 227.

IV.

Königreich der Niederlande.

XV. Art. 489. Seront — (vergl. zu §. 468.) — 6. Ceux qui auront embarassé la voie publique en y laissant sans nécessité des matériaux ou des choses quelconques qui empêchent ou diminuent la liberté ou la sûreté du passage. — 7. Ceux qui, après le coucher du soleil, auront négligé d'éclairer les matériaux ou autres objets par eux entreposés ou les excavations par eux faites dans les rues, places ou chemins publics.

Zu §. 484.

Erregung von Zusammenlauf.

Vergl. §. 265.

Anhang
anderweitiger polizeilicher Strafvorschriften.

I.

Oesterreich.

II. Th. II. §. 93. Wer in Flüssen oder Teichen außer den von der Behörde dazu bestimmten Orten badet,

Digitized by Google

imgleichen wer zur Winterzeit außer den dazu bestimmten Strecken auf dem Eise schleift, wer endlich zur Zeit, da es wegen eingetretener Gefahr verboten worden, sich dennoch über eine Eisdecke wagt, ist mit Arrest von 3 Tagen bis zu einem Monat zu strafen. — §. 130. Im Allgemeinen sind diejenigen, welche aus natürlicher oder übernommener Pflicht die Aufsicht über Kinder oder andere Menschen führen, die sich selbst gegen die Gefahr vorzusehen und zu schützen unvermögend sind, wegen der in Erfüllung dieser Pflicht unterlaufenden Sorglosigkeit verantwortlich. Wenn daher ein solches Kind oder ein solcher Mensch getödtet oder schwer verwundet wird, ist der- oder diejenige, welchen der erwiesene Mangel der schuldigen Sorgfalt zur Last fällt, mit Arrest von 3 Tagen bis zu 3 Monat zu strafen, und diese Strafe bei eintretenden höhern Grade von Vernachlässigung noch mit Fasten und Züchtigung zu schärfen. Regier. Verordnung vom ersten Juli 1812. Mütter, Wärterinnen, Ammen und Pflege-Eltern, welche den Absud der Mohnköpfe bei kranken Kindern als Heilmittel, bei gesunden Kindern aber zu dem Ende anwenden, um sie zur Ruhe zu bringen und still zu erhalten, sind bei den erwiesenen schädlichen und oft tödlichen Folgen dieses Genusses der im §. 130. bezeichneten schweren Polizei-Uebertretung schuldig und hiernach zu behandeln. — §. 131. Insbesondere ist gegen die, denen die Pflege eines Kindes oder die Aufsicht darüber obliegt, auf 1—3 Monat strengen Arrest zu erkennen, wenn ein in ihrer Pflege oder Aufsicht stehendes Kind, weil es allein an einem für Kinder gefährlichen Ort sich überlassen worden, am Leben oder sonst an Gesundheit und Körper verunglückt ist. Die Strafzeit ist noch zu verlängern und mit Züchtigung zu schärfen, wenn die einem Kinde zugestoßene Verunglückung verheimlicht wird. — §. 132. Eine Weibsperson, die sich bewußt ist, mit einer schädlichen oder sonst ansteckenden Krankheit behaftet zu seyn, und mit Verschweigung oder Verheimlichung dieses Umstandes als Amme Dienste genommen hat, soll mit dreimonatlichem strengen durch Züch-

Züchtigung verschärften Arrest bestraft werden. — §. 139. Wer in Städten oder sonst wo die Vorschrift darüber besteht, ein neu erbautes Haus oder Gewölbe, ohne daß die Obrigkeit nach genommener Einsicht die Erlaubniß ertheilt hat, bezieht, oder vermiethet, soll nach Verschiedenheit der Umstände um den Betrag des halbjährigen Miethszinses oder mit achttägigem Arrest bestraft werden. §. 140. Wenn an einem Menschen sich Merkmale einer heftigen Sinnenverwirrung äußern, sind diejenigen, wo der Irre seinen Aufenthalt hat, davon der Gesundheits-Aufsicht oder, wo eine solche nicht besteht, der Obrigkeit die unverweilte Anzeige zu thun verpflichtet, bei Strafe des Arrest von 3 Tagen bis zu einem Monat, nachdem nämlich ein solcher Zustand lange verhehlt worden, oder die Folgen von größerer Wichtigkeit und mehrerem Nachtheile waren. — Hofdekret vom 14. Juli 1807. Die Anordnung, die an einem Menschen sich äußernden Merkmale einer heftigen Sinnenverwirrung unverweilt anzuzeigen, wird dahin näher bestimmt, daß in den Hauptstädten der Polizei-Direktion, und in anderen Orten der Obrigkeit sogleich die Anzeige davon gemacht werden solle. — §. 183. Ueberhaupt lassen sich die Uebertretungen, wodurch die körperliche Sicherheit verletzt werden kann, nicht sämmtlich aufzählen. Die öffentliche Sorgfalt sieht sich daher aufgefordert, im Allgemeinen festzusetzen, daß alle Handlungen und Uebertretungen, deren Gefahr oder Schädlichkeit in Ansehung der körperlichen Sicherheit von Jedermann leicht eingesehen werden kann, als schwere Polizei-Uebertretungen zu betrachten, und besonders bei einem wirklichen Erfolge, nach Beschaffenheit der Umstände und Personen mit einer Geldstrafe von 5 — 500 Gulden oder mit Arrest von 3 Tagen bis zu 3 Monaten zu belegen seyen. — — Vergl. die Polizei-Vorschriften zu den gemeingefährl. Verbrechen. —

II.

Frankreich.

XXI. Art. 475. Seront punis de 6 — 10 fr. — 7. Ceux qui auraient laissé divaguer des fous ou des

furieux étant sous leur garde. — XXII. S. 503. — Art. 359. S. zu §. 419. —

III.

Königreich Bayern.

1. 1822. VIII. Th. II. Art. 230. Wer in solchen Verrichtungen, bei welchen zur Verhütung von Unglück für ihn selbst oder für Andere, besondere Vorsicht erfordert wird, sich betrinkt, wird mit Arrest bis 2 Wochen oder an Geld bis zu 50 Gulden gestraft. — Art. 291. Gleicher Strafe ist unterworfen, wer Todesfälle von Personen, die zu seiner Haushaltung gehören, oder gefundene Leichname bei der Obrigkeit anzuzeigen unterläßt oder versäumt.

2. 1827. und 1831. (IX. und XI.). Th. II. Art. 173. Wer — (wie vorst.) — von Unglück besondere Vorsicht erfordert wird, sich betrinkt, wer betrunken solche Verrichtungen unternimmt, wird mit ꝛc. —

Achter Titel.

Verbrechen der Unzucht.

Zu §. 485.

Beischlaf mit ehelichen Abkömmlingen.

I.

Oesterreich.

I. Th. I. Hptstck. 15. Von der Nothzucht und andern Unzuchtsfällen. — §. 113. Als Verbrechen werden auch nachstehende Arten der Unzucht bestraft: 1) Unzucht gegen die Natur. 2) Blutschande, welche zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, ihre Verwandtschaft mag von ehelicher oder unehelicher Geburt herrühren, begangen wird. — §. 114. Die Strafe ist Kerker zwischen sechs Monat und einem Jahre. —

Digitized by Google

II.

Frankreich.

Der Code pénal erwähnt des Inceſts nicht beſonders, ſondern beſtimmt nur die Strafe der Nothzucht und Verführung zur Unzucht höher, wenn dieſe Verbrechen von Eltern gegen ihre Kinder begangen wurden.

III.

Königreich Bayern.

1. 1813. IV. Art. 206. Eltern und andere Blutsverwandte in aufſteigender Linie, welche mit ihren Kindern oder andern Abkömmlingen den Beiſchlaf vollziehen, oder dieſelben ſonſt zur Wolluſt mißbrauchen, ſollen aller öffentlicher Aemter und Würden unfähig, aller elterlichen Rechte verluſtig, zur geſetzlichen und teſtamentariſchen Erbfolge in das Vermögen ihrer Kinder ſchlechterdings unfähig, und überdies der geſchärften Strafe des Arbeitshauſes auf 2—6 Jahre ſchuldig ſeyn.

2. 1822. VIII. Art. 269. (Von Verbrechen und Vergehen wider die Rechte der Perſon. Angriff an die Sittlichkeit. Blutſchande). Eltern und Blutsverwandte in aufſteigender Linie, welche mit ihren Kindern oder andern Abkömmlingen, leibliche eheliche Geſchwiſter, welche mit einander Unzucht verüben, ſollen mit Arbeitshaus (2—10 Jahr) beſtraft werden, auch die Eltern, welche dieſes Verbrechen begangen haben, aller elterlichen Rechte verluſtig, und der Erbfolge in das Vermögen dieſer ihrer Kinder unfähig ſeyn.

3. 1827. (IX.) Art. 200. Wie vorſtehend, nur iſt das Wort „eheliche" weggelaſſen, und folgender Satz angehängt worden: — Kinder und andre Abkömmlinge, welche ſich nach zurückgelegtem funfzehnten Jahre in ſolcher Art mit ihren Eltern und Blutsverwandten in aufſteigender Linie vergangen haben, werden mit Gefängniß nicht unter 6 Monat (bis 2 Jahr) beſtraft. —

Digitized by Google

Motive: Auch uneheliche Geschwister begehen nicht bloße Fornikation, wenn sie Unzucht verüben, sondern Blutschande. Ferner ist man in Bestrafung des Deszendenten den Hannöverschen und Sächsischen Entwürfen gefolgt. Haben sie die Mannbarkeit erreicht, wo sie die Unsittlichkeit solcher Handlungen einzusehen und der Verführung kräftig zu widerstehen vermögen, so können sie nicht straffrei bleiben. — X. S. 170.

4. 1831. XI. Art. 234. wie 1827., jedoch mit folgenden Aenderungen: — 1) Sind die Geschwister besonders angeführt (vergl. zu §. 486. No. III.) — 2) Ist das Maximum der Strafe auf 6 Jahr ermäßigt. — 3) Die Deszendenten sollen schon vom zurückgelegten 14ten Jahre ab gestraft werden, jedoch nur mit Gefängniß bis 6 Monat. —

IV.

Königreich Hannover.

XIV. Art. 273. Eltern oder Großeltern, welche wissentlich mit ihren Kindern oder Enkeln den Beischlaf vollziehen, sollen mit geschärftem Zuchthause (zwei bis acht Jahre) gestraft, der elterlichen Rechte verlustig, und der gesetzlichen Erbfolge in den Nachlaß jener Kinder oder Enkel unfähig erklärt werden. — Mannbare Kinder oder Enkel aber, welche sich zu dem Verbrechen mit Willen hergeben, sollen mit 6 Monat bis 2 Jahr Arbeitshaus gestraft werden. (Vergl. jedoch Art. 114—116.) [Bd. I. S. 354.]

V.

Königreich der Niederlande.

XV. Art. 427. L'inceste entre les parens et leurs enfans ou autres descendens sera puni de la déclaration d'infamie et d'un long emprisonnement (d. i. 6—20 Jahr.).

VI.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 18. Von der Unzucht. — §. 12. Wer Unzucht treibt mit einem Blutsverwandten in grade ab-

Digitized by Google

steigender Linie wird mit Strafarbeit ersten Grades (d. i. auf Lebenszeit) belegt, und der, welcher Unzucht treibt mit einem Blutsverwandten in gerade aufsteigender Linie mit Strafarbeit fünften Grades (6 Monat bis 3 Jahr). Vergl. zu §. 489. —

VII.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Art. 283. Der Beischlaf zwischen Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie wird: — 1) an ersteren mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren; — 2) an letzteren, wenn sie das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, mit Kreisgefängniß nicht unter einem Jahre (bis 2) bestraft.

2. XXVII. Art. 301. wie No. 1. Art. 283.

VIII.

Königreich Sachsen.

1. XVIII. Kap. 17. Von Verletzungen der Sittlichkeit. — Art. 298. (Incest.) Diejenigen, welche Verwandte in absteigender Linie zum Beischlaf mißbrauchen, sind mit ein- bis dreijähriger Zuchthausstrafe zweiten Grades, sowie die Deszendenten, welche sich dazu hingeben, mit ein- bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe zu belegen. —

2. XX. Art. 302. Diejenigen, welche (wie No. 1. Art. 298.) Art. 303. Leibliche und Stief-Geschwister, Schwiegereltern und Schwiegerkinder, welche mit einander Unzucht treiben, imgleichen Stiefeltern, welche mit ihren Stiefkindern dieses Verbrechens sich schuldig machen, werden und zwar, was die Stiefeltern anlangt, in sofern nicht die Bestimmung Art. 304. auf sie anzuwenden ist, mit 3—6 Monaten Gefängniß bestraft; Stiefkinder aber, welche sich ihren Stiefeltern zur Unzucht hingeben, sind mit ein- bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe zu belegen. Art. 304. Pflegeeltern, Erzieher und Vormünder, welche ihre Pflegbefohlenen zur Unzucht mißbrauchen, imgleichen

Digitized by Google

richterliche und polizeiliche Beamte, Gefangenwärter und Aufseher in Strafanstalten, welche mit den ihnen untergebenen Gefangenen Unzucht treiben, werden nach dem Verhältnisse des Mißbrauchs der anvertraueten Gewalt mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu einem Jahre oder Arbeitshaus von 6 Monaten bis zu 3 Jahren bestraft.

IX.

Großherzogthum Baden.

Von diesem Entwurfe liegen nur die Verbrechen der Tödtung, Körperverletzung, Abtreibung, Aussetzung, Gewaltthätigkeit, Drohung, Verläumdung, Ehrenkränkung, des Menschenraubs, Kinderdiebstahls und Gefangenhaltens vor. — XIX. S. 91. —

X.

Großherzogthum Hessen.

XXVI. Art. 266. a. Wie Württemberg, jedoch ist unter No. 1. Zuchthaus von 1—5 Jahr, unter No. 2. Korrektionshaus (von 3 Monat) bis 2 Jahr angedroht, und folgende Bestimmung beigefügt: — Die Aszendenten sollen zugleich ihrer elterlichen Rechte verlustig, und der gesetzlichen Erbfolge in den Nachlaß jener Deszendenten unfähig erklärt werden. — Art. 272a. In allen in diesem Titel bezeichneten Fällen der Unzucht ist auf die im Gesetz gedrohte Freiheitsstrafe immer in Verbindung mit einer oder mehreren der gesetzlich zulässigen Schärfungen zu erkennen, unter Beobachtung der in den Art. 16aa.—16e. *) gegebenen Vorschriften. — XXVI. S. 101. 103. —

---

*) Art. 16aa. Die Freiheitsstrafen können geschärft werden: — 1) durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod oder auf Wasser und warme Suppe, nach einander nicht mehr als vier Tage, je um den andern Tag; — 2) durch einsame Einsperrung, ununterbrochen nicht länger als einen Monat; — 3) durch Dunkel-Arrest, ununterbrochen nicht länger als vier

Digitized by Google

Zu §. 486.

Beischlaf zwischen ehelichen Geschwistern.

I.

Oesterreich.

II. Th. II. Hauptstück 13. Von schwereren Polizei-Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit. — §. 245. Die Sorgfalt der Gesetzgebung schränkt nach ihrer Absicht den Begriff der öffentlichen Sittlichkeit nicht auf die Handlungen ein, welche an sich öffentliches Aergerniß und

---

Tage; — 4) durch Verbindung der ersten mit der zweiten oder dritten Schärfungsart. — Art. 16b. Vor dem Ablauf einer Zwischenzeit, welche der Dauer der stattgehabten Schärfung gleichkommt, kann die nämliche Schärfung nicht wieder eintreten, der Dunkel-Arrest nicht wieder vor Ablauf von drei Wochen. — Art. 16c. Die Zeit, während welcher die verschiedenen Schärfungen einzeln oder in Verbindung zur Anwendung kommen, darf bei Gefängnißstrafe nicht die Hälfte der Strafzeit übersteigen, und nicht ein Drittheil derselben bei Zucht- oder Korrektionshausstrafe bis zu einem Jahre. — Art. 16d. Bei Zuchthaus- oder Korrektionshaus-Strafe von länger als einjähriger Dauer finden die Schärfungen, einzeln oder in Verbindung, im zweiten und den folgenden Jahren nicht über viermal des Jahres, nach Ablauf von 5 Jahren aber jährlich nicht mehr als einmal statt. — Art. 16e. Die Korrektionshaus- und Gefängnißstrafe kann auch dadurch geschärft werden, daß dem Sträfling das ihm durch den Art. 15. und durch den zweiten Absatz des Art. 16. *) eingeräumte Recht abgesprochen wird, sich aus seinem Vermögen eine Erleichterung zu verschaffen, und zwar entweder während der ganzen Strafzeit oder während eines bestimmten Theils derselben.

*) Art. 15. Den zur Korrektionshausstrafe Verurtheilten kann, in soweit es mit der Polizei der Strafanstalt vereinbarlich ist, und sofern sie ihr Betragen dieser Vergünstigung würdig macht, gestattet werden, sich hinsichtlich ihrer Kleidung, Beköstigung und Lagerstätte aus ihrem Vermögen einige Erleichterung zu verschaffen. — Art. 16. Die Strafe des bürgerlichen Gefängnisses wird in den Orts- oder Bezirksgefängnissen oder in jedem andern zur Aufbewahrung eines Gefangenen tauglichen Lokals, worüber die erkennenden Gerichte disponiren können, Zucht- und Korrektionshaus ausgenommen verbüßt. — Der zu dieser Strafe Verurtheilte kann sich auf eigene Kosten Lagerstätte und Kost verschaffen, jedoch unter den Beschränkungen, welche die Gefängnißpolizei erfordert. —

Digitized by Google

Abscheu zu erwecken fähig sind, sie zieht darunter auch Handlungen, die nach ihrer Eigenschaft zur Verbreitung des Sittenverderbnisses beitragen, wie auch solche, womit Unordnungen und Ausschweifungen als gewöhnliche Folgen verbunden sind. Nach dieser Bestimmung sind als schwere Polizeiübertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit in den hier ausgedrückten Fällen zu strafen: a) Unzucht, b) Betteln, c) verbotene Spiele, d) Trunkenheit. — §. 246. (Unzucht zwischen Verwandten). Unzucht zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, zwischen Ehegenossen der Eltern, der Kinder oder Geschwister, ist als schwere Polizeiübertretung mit 1—3 Monat Arrest, der nach den mit unterlaufenden Umständen durch Fasten, engere Verschließung und Züchtigung verschärft werden soll, zu strafen. Diejenigen, die durch die Untersuchung als die Verführer erkannt werden, sind zum strengen Arrest von 1—3 Monat zu verurtheilen. Nach vollendeter Strafzeit ist von Amtswegen Vorsorge zu treffen, daß die Gemeinschaft zwischen den Schuldigen durch ihre Absonderung aufgehoben werde. — II. S. 92. u. 93. —

II.

Frankreich.

Vergl. §. 485.

III.

Königreich Baiern.

1. 1813. IV. Art. 207. Leibliche eheliche Geschwister, welche mit einander Unzucht treiben, desgleichen Stief- oder Pflegeeltern, Vormünder, Schullehrer, Erzieher, welche ihre Untergebenen zur Unzucht mißbrauchen, sollen nebst der Unfähigkeit zu allen öffentlichen Aemtern und Würden mit 1—4 Jahr Arbeitshaus bestraft werden.

Anmerkung. Auch dieser Art. ist, wie Art. 206., ohne Unterschied des Geschlechts zu verstehen. Der Ausdruck „leibliche eheliche Geschwister" erlaubt nicht, zwischen halb- und vollbürtigen einen Unterschied zu machen. — VI. S. 89. und 92. —

2. 1822. und 1827. Vergl. zu §. 485.

Digitized by Google

3. 1831. XI. Art. 234. Abſchn. 3. Leibliche voll- oder halbbürtige eheliche Geſchwiſter, welche mit einander Unzucht treiben, ſollen mit Arbeitshaus (von 2) bis zu 4 Jahren, uneheliche mit Gefängniß nicht unter 6 Monat (bis 2 Jahr) beſtraft werden.

IV.

Königreich Hannover.

XIV. Art. 273. Abſ. 2. Vollbürtige und halbbürtige Geſchwiſter ſind wegen dieſes Verbrechens mit 1—2 Jahr geſchärftem Arbeitshauſe zu ſtrafen. —

V.

Königreich der Niederlande.

XV. Art. 429. Seront punis de la même manière (vergl. S. 228. zu §. 485.) les frères et soeurs germains, consanguins ou utérins, qui se rendront coupables de ce delit. —

VI.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 18. §. 13. Treiben Geſchwiſter Unzucht mit einander, ſo werden ſie mit Strafarbeit vierten Grades (d. i. über 3—6 Jahr) belegt. Vergl. zu §. 489.

VII.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Art. 284. Voll- und halbbürtige Geſchwiſter, welche mit einander Unzucht treiben, ſind mit Arbeitshaus nicht unter 2 Jahren (bis 6) zu belegen.

2. XXVII. Art. 302. Wie No. 1. nur iſt: verüben: ſtatt: treiben: geſetzt.

VIII.

Königreich Sachſen.

XVIII. Art. 299. Leibliche und Stiefgeſchwiſter, Schwiegereltern und Schwiegerkinder, welche mit einander Unzucht treiben, imgleichen Stiefeltern, welche mit ihren Stiefkindern dieſes Verbrechens ſich ſchuldig machen, werden, und zwar was die Stiefeltern anlangt, in ſofern

Digitized by Google

nicht die Bestimmung Art. 3. (vergl. zu §. 503.) auf sie anzuwenden ist, mit 3 — 6 Monat Gefängniß bestraft; Stiefkinder aber, welche sich ihren Stiefeltern zur Unzucht hingegeben, sind mit ein- bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe zu belegen.

2. XXVII. Art. 303. Vergl. S. 229. zu §. 485. No. VIII. No. 2.

IX.

Großherzogthum Hessen.

Großherzogthum Hessen. Art. 268. Leibliche, voll- oder halbbürtige Geschwister, welche mit einander Unzucht treiben, sind zu Korrektionshausstrafe (v. 3 Monat) bis zu 2 Jahren zu verurtheilen. — Vergl. S. 230. zu §. 485. Art. 272a.

Zu §. 487.

Strafe bei unehelichem Verwandschaftsverhältniß.

Vergl. zu §§. 485. 486. und 489.

Zu §. 488.

Beischlaf der Stief- oder Schwieger-Eltern mit Stief- oder Schwiegerkindern.

I.

Oesterreich, Frankreich und Sachsen.

Vergl. zu §§. 485. und 486.

II.

Königreich Bayern.

1. 1813. IV. Th. I. Art. 267. Stief- und Pflegeeltern, Vormünder, Religions- und Schullehrer, Erzieher oder Lehrmeister, welche ihre Stief- und Pflegekinder, Zöglinge und Untergebenen, die das 15te Jahr noch nicht zurückgelegt haben, zur Unzucht mißbrauchen, sind mit Arbeitshaus (2 — 10 Jahr) zu strafen. — Th. II. Art. 310. Stiefeltern, welche ihre Stiefkinder, Pflege-Eltern, Vormünder, Religions- und Schullehrer, Erzieher, Lehrmeister, Vorsteher oder Aufseher in einer öffent-

Digitized by Google

lichen Anstalt, welche ihre Untergebenen zur Unzucht mißbrauchen oder mißbrauchen lassen, sind, in soweit diese That nicht als Verbrechen strafbar ist, mit Arrest von 2 Wochen bis 4 Monat zu strafen.

2. 1827. Th. I. Art. 195. (Verführung zur Unzucht.) Wer eine Person, die das 15te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, zur Unzucht mißbraucht, ist nach Verschiedenheit der im vorhergehenden Art. 194. (vergl. §. 495.) genannten Fälle, gleich einem Nothzüchtiger zu strafen. — Haben sich Stief- oder Pflegeeltern, Vormünder, Erzieher oder Lehrmeister, Schullehrer oder Vorsteher und Aufseher öffentlicher Anstalten an ihren Stief- oder Pflegekindern, Zöglingen oder Untergebenen einer solchen That schuldig gemacht, so soll dies Verhältniß des Thäters zum Verführten bei Ausmessung der Strafe als besonderer Erschwerungsgrund gelten. — Stief- oder Pflegeeltern sollen zugleich der an der Person des Mißbrauchten ihnen zuständigen Rechte für verlustig erklärt werden. — Art. 196. Die im vorhergehenden Artikel Abschn. 2. genannten Personen sollen, wenn die von ihnen zur Nothzucht mißbrauchte Person das 16te Jahr ihres Lebens erreicht oder zurückgelegt hatte, mit Gefängniß nicht unter 6 Monate (bis 2 Jahr); Religionslehrer, Schullehrer, Vorsteher oder Aufseher öffentlicher Anstalten aber noch überdies mit Dienstentlassung bestraft werden.

2. 1831. XI. Art. 229. 230. wie 1827., nur bildet 1) das zurückgelegte 14te Lebensjahr die Grenze, und 2) heißt es im zweiten Artikel „Unzucht" statt Nothzucht.

III.

Königreich Hannover.

XIV. Art. 276. (Verleitung zur Unzucht.) I. Stief- und Pflegeeltern, Vormünder, Religions- und Schullehrer, Erzieher oder Lehrmeister beiderlei Geschlechts, welche ihre Stief- und Pflegekinder, Zöglinge, Pfarrkinder oder Untergebene zur Unzucht mißbrauchen, sollen, in sofern die Handlungen nicht ein schwereres Verbrechen enthält, falls die gemißbrauchte Person noch nicht mannbar ist, mit

Digitized by Google

geschärftem Arbeitshause von 1—3 Jahren, und bei erschwerenden Umständen mit Zuchthaus bis zu 4 Jahren, sonst aber mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre bestraft; in allen Fällen soll jedoch der Thäter, wenn er ein Religions- oder Schullehrer ist, seines Dienstes entsetzt werden *) — Vergl. §. 504.

VI.

Königreich der Niederlande.

XV. Art. 428. L'inceste commis entre un beau-père et sa belle-fille, ou entre une belle mère et son beau-fils, sera puni de la même manière. Vergl. §. 485.

VII.

Königreich Norwegen.

XVI. K. 18. §. 14. Wer Unzucht treibt mit seinem Stiefkinde oder mit einem Abkömmlinge desselben, oder mit seinem Schwiegerkinde, oder mit dem Schwiegerkinde seines Blutsverwandten in grade absteigender Linie, wird mit Strafarbeit 5ten (6 M.—3 J.) oder 4ten Grades (über 3—6 Jahr) belegt (vergl. Zusammenstell. Bd. 1. S. 325.); und soll der, welcher Unzucht treibt mit seinem Stiefvater oder seiner Stiefmutter, oder mit dem Stiefvater oder der Stiefmutter seiner Blutsverwandten in gerade aufsteigender Linie, oder mit seinem Schwiegervater oder seiner Schwiegermutter, oder mit dem, von welchem eine dieser Personen abstammt, mit Gefängniß (4—180 Tage) oder Strafarbeit 5ten Grades (s. o. und Bd. 1. S. 325.) belegt werden. — Vergl. §. zu 489. —

VIII.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Art. 285. Unzuchtvergehen zwischen Verschwägerten in auf- und absteigender Linie sollen an den

*) Ein Minimum der Gefängnißstrafe ist im Allg. Theil nicht festgesetzt, das Maximum beträgt 3 Monat, und eben soviel das Minimum des Arbeitshauses.

Digitized by Google

Aszendenten mit Arbeitshaus nicht unter drei Jahren (bis 6), an den Deszendenten, was die Stiefkinder betrifft, sofern sie das 14te Jahr zurückgelegt haben, mit Kreisgefängniß (v. 4 Wochen) bis zu einem Jahre bestraft werden. —

2. XXVII. Art. 303. Unzucht zwischen Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, nämlich zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Stiefgroßeltern und Stiefenkeln, Schwiegereltern und Schwiegersöhnen oder Schwiegertöchtern, sollen an den Eltern mit Arbeitshaus nicht unter 3 Jahren, an den Kindern mit Kreisgefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden. Doch tritt diese Strafe bei Stiefkindern und Stiefenkeln nur ein, wenn sie das 14te Jahr zurückgelegt haben.

IX.

Großherzogthum Hessen.

XXVI. Art. 267 a. Der Beischlaf zwischen Verschwägerten in auf- und absteigender Linie soll: — 1) an die Aszendenten mit Korrektionshaus von 6 Monaten bis zu 3 Jahren, — 2) an den Deszendenten, sofern sie das 14te Jahr zurückgelegt haben, mit Gefängniß von wenigstens 1 Monat oder mit Korrektionshaus bis zu 6 Monaten bestraft werden. — Vergl. zu §. 485. Art. 272 a.

Zu §. 489.

Beischlaf des einen Ehegatten mit dem unehelichen Kinde des andern.

Königreich Norwegen.

K. 18. §. 15. Wer Unzucht treibt mit der Person, mit welcher ihm eben sowohl wie mit den im vorhergehenden §. (v. zu §. 488.) genannten Personen, die Ehe zu schließen verboten ist, wegen einer von ihm oder von Jemand, der mit ihm verwandt ist, durch fleischlichen Umgang außer gesetzmäßiger Ehe gestifteten Schwägerschaft, wird mit Gefängniß (4—180 Tage) bestraft. — §. 16. Haben die, welche so mit einander verwandt oder verschwägert sind, wie in den §§. 12. (s. zu §. 485.) 13. (s.

Digitized by Google

zu §. 486.) 14. (§. 488.) und 15. erwähnt ist, die Ehe mit einander geschlossen, so werden sie bestraft, als ob sie mit einander Unzucht getrieben hätten. — XVI. S. 81. —

Zu §. 490.

Der bleibt straflos, welchem das Verwandtschafts-Verhältniß unbekannt war.

I.

Königreich Hannover.

Vergl. zu §. 485., wo der Ausdruck „wissentlich" obige Vorschrift betrifft.

II.

In den übrigen Gesetzbüchern findet sich hierüber keine Bestimmung.

Anhang.

Zu §§. 485—490.

I.

Königreich der Niederlande.

XV. Art. 430. und 431. Ceux qui durant leur mariage auront eu commerce charnal avec les frères ou soeurs de leur conjoint, seront punis d'un emprisonnement qui n'excédera pas six années. — Ceux qui commettront ce délit après le mort de leur conjoint, seront punis d'une amende qui n'excédera pas 600 fl. — — Ceux qui auront un commerce charnal, soit avec quelque descendant de leur frère ou soeur, soit avec un frère ou soeur de leur père ou mère, au d'autres ascendants, seront punis d'un emprisonnement n'excédant pas une année, ou d'une amende de 300 fl. au plus, et en cas de récidive, d'un emprisonnement de cinq ans au plus, ou d'une amende qui n'excédera pas 1000 fl. —

II.

Königreich Norwegen.

XVI. K. 18. §. 17. Die, welche in einem solchen Grade mit einander verwandt oder verschwägert sind, daß

Digitized by Google

es ihnen zwar nicht erlaubt ist, die Ehe mit einander zu schließen, welche jedoch den Gesetzen gemäß sich Hoffnung machen konnten, dazu eine besondere Bewilligung zu erhalten, werden mit Geldbußen (2—200 Sp.) bestraft, wenn sie miteinander Unzucht treiben oder ohne Bewilligung die Ehe schließen. —

Zu §§. 491. und 492.

Ehebruch.

I.

Oesterreich.

II. Th. II. Hauptst. 13. Von schweren Polizei-Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit. §. 247. Eine verheirathete Person, die einen Ehebruch begeht, wie auch eine unverheirathete, mit welcher ein Ehebruch begangen wird, ist mit Arrest von 1—6 Monat, das Weib aber dann strenger zu bestrafen, wenn durch den begangenen Ehebruch über die Rechtmäßigkeit der nachfolgenden Geburt ein Zweifel entstehen kann. — II. S. 93. — Vergl. §. 522.

II.

Frankreich.

XXI. Art. 337. La femme convaincue d'adultère subira la peine de l'emprisonnement pendant trois mois au moins et deux ans au plus. — Le mari restera le maitre d'arrêter l'effet de cette condamnation, en consentant à reprendre sa femme. — Art. 338. Le complice de la femme adultère sera puni de l'emprisonnement pendant le même espace de temps, et en outre d'une amende de 100 à 2000 francs. — Les seules preuves qui pourront être admises contre le prévenu de complicité seront outre le flagrant délit celles résultant de lettres ou autres pièces écrites par le prévenu. — Art. 339. Le mari qui aura entretenu une concubine dans la maison conjugale, et qui aura été convaincu sur la plainte de la femme, sera puni d'une amende de 100—200 francs.

Digitized by Google

III.

Königreich Bayern.

1. 1813. Bd. 3. Tit. 1. Kap. 4. Von Beeinträchtigung fremder Rechte durch Untreue. — Inhalt: Von Untreue überhaupt (Art. 398.) I. Außer dem Familienverhältnisse 1) der Bevollmächtigten (Art. 399.); 2) der Rechtsanwalte (Art. 400.). II. In Familienverhältnisse, vom Ehebruche. — Art. 401. Die Verletzung der ehelichen Treue durch Ehebruch wird nur auf Klage oder Denunciation des beleidigten Theils, alsdann aber mit Gefängniß und zwar I. an der Ehefrau auf 1—3 Monate, II. an dem Ehemanne auf acht Tage bis einen Monat bestraft. — Art. 402. Wenn ein verheiratheter Mann mit eines Andern Ehefrau den Ehebruch begeht, soll die Art. 401. bestimmte Gefängnißstrafe verschärft werden. — Art. 403. Im Wiederholungsfalle wird die gesetzliche Strafe verdoppelt, jedoch nicht über einjährige Gefängnißstrafe erstreckt. — Anmerk. Der Ehebruch darf nicht von Amtswegen untersucht werden, damit nicht die Strafgewalt ohne Noth in die inneren Familiengeheimnisse dringe, und die Strafe nicht ein größeres Uebel stifte, als man durch dieselbe abwenden will. Die polizeilichen Maaßregeln werden jedoch nicht ausgeschlossen, wenn der Ehebruch mit einem öffentlichen Aergerniß verbunden ist, und es nur darauf ankommt, dieses öffentliche Aergerniß zu heben, z. B. eine Beischläferin zu entfernen. — VII. S. 268. und 269.

2. 1822. Th. I. Art. 2. Kap. 7. Von Verbrechen und Vergehen wider die Rechte der Person. — Art. 288. Wie 1813., nur ist 1) für den Ehemann das Minimum der Strafe auf „eine Woche" bestimmt, und 2) statt des Ausdrucks „verschärft" bei dem Doppel-Ehebruch, und statt des Ausdrucks „verdoppelt" bei dem Rückfall: „erhöht" gesetzt. — Oersted: Nach der hergebrachten Terminologie wird bei dem Worte „Wiederholung" nicht nothwendig vorhergehende Bestrafung vorausgesetzt, indessen hat der Artikel wahrscheinlich nur

den

Digitized by Google

den Fall vor Augen, da der Schuldige nach geschehener Klage in seinem unerlaubten Verhalten fortfährt. Ein solcher Fall kann aber nicht so leicht eintreten, da Ehebruch nur auf Antrag des Beleidigten, der solchen wohl nur macht, wenn er Ehescheidung verlangt, zur Bestrafung gezogen werden soll. Ferner ist es ungewiß, ob das letzte Glied des Artikels sich bloß auf den zweifachen Ehebruch oder auf den ganzen übrigen Inhalt des Artikels bezieht. Es ist auch nicht folgerecht, daß die Strafbestimmung wegen der Wiederholung für beide Geschlechter gleich ist. Endlich ist sonderbar, daß für jene Straferhöhung ein Maximum vorgeschrieben ist, ohne daß ein höchster Grad für den zweifachen Ehebruch angegeben worden. — S. 250. und 251.

3. 1827. Art. 203., wie 1822., jedoch ist: — 1) die Strafe erhöht — a) für die Ehefrau auf 6 Monat bis 2 Jahr; — b) für den Ehemann auf 3 Monat bis ein Jahr; — 2) bei dem zweifachen Ehebruch ist gesetzt: so liegt darin gegen beide ein besonderer Erschwerungsgrund; — 3) die Bestimmung für den Wiederholungsfall ist weggelassen worden.

4. 1831. Art. 237., wie 1827., mit Herabsetzung der Strafe — auf Gefängniß bis 6 Monat für die Ehefrau; — bis zu 3 Monat für den Ehemann.

Motive: Der Entwurf von 1827. ist zu strenge, während der von Gönnersche Entwurf (1822.) äußerst milde war. Was nicht zur Vollziehung kommt, soll auch das Gesetz nicht androhen, obgleich der Ehebruch allerdings in Bezug auf Sittlichkeit und Familienwohl große Nachtheile hat. Der Code pénal straft den Ehemann gar nicht. Mit Rücksicht auf das Strafgesetzbuch Art. 401. und das Oesterreichische Strafgesetzbuch Th. II. §. 247. wurde obige Strafe ohne Minimum vorgeschlagen. Besser wäre es vielleicht sogar, das Minimum mit dem Strafgesetzbuch auf 3 und 1 Monat zu setzen, ohnehin komme dieses Vergehen zwar häufig, Bestrafung aber selten vor. Eine besondere Bestimmung dürfte dagegen allerdings das Halten einer Beischläferin im ehelichen

Digitized by Google

Hause verdienen (Codé pénal Art. 339. und Archiv ꝛc. Bd. 6. S. 666.) indessen sei es vorzugsweise Sache der Polizei, in dieser Beziehung Aergerniß und Unfug zu verhüten, zu beseitigen u. s. w. Vergl. Th. II. Art. 199. zu §. 520. h. t.

IV.

Königreich Hannover.

XIV. Art. 260. Die wissentliche Verletzung der ehelichen Treue durch Ehebruch soll nach folgenden Bestimmungen bestraft werden: I. Der Ehebruch eines Ehemannes mit einer ledigen Frauensperson wird an ersteren mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu einem Monat, und der Ehebruch einer Ehefrau mit einer ledigen Mannsperson an jener mit Gefängniß von 1—3 Monat bestraft. — Der unverheirathete Theil ist, falls ihm der Ehestand des Andern bekannt gewesen, mit der Hälfte der von diesem verwirkten Strafe zu belegen. — II. Ist der Ehebruch von beiderseits verheiratheten Personen verübt, so sind unter Voraussetzung der Kenntniß dieses Verhältnisses die vorstehend bestimmten Strafen in ihrer höchsten Dauer zuzuerkennen, und nach Umständen zu schärfen. — Die wegen Zusammenflusses oder Rückfalls nach Art. 120—135. (Zusammenstellung Bd. 1. S. 386. 407. 416. 425. 426. 429.) eintretende Erhöhung obiger Strafen kann sich nicht über einjähriges Arbeitshaus erstrecken.

V.

Königreich der Niederlande.

XV. Art. 438. Toute personne mariée, qui commettra adultère avec une autre personne mariée, sera punie d'un emprisonnement n'excédant pas un an, ou d'une amende qui n'excédera pas 2000 fl. — Art. 439. La femme mariée, qui commettra adultère avec un homme non marié, sera punie d'un emprisonnement n'excédant pas huit mois, ou d'une amende qui n'excédera pas 1000 fl. — Art. 440. L'homme marié, qui a commis adultère avec une femme non mariée, sera

Digitized by Google

puni de l'emprisonnement n'excédant pas quatre mois ou d'une amende de 600 fl. au plus. — Art. 441. L'homme non marié commettant adultère avec une femme qu'il savait être mariée, sera puni de l'emprisonnement n'excédant pas quatre mois ou d'une amende de 600 fl. au plus. — Art. 442. Une femme non mariée, commettant adultère avec un homme qu'elle savoit être marié, sera punie de l'emprisonnement n'excédant pas deux mois, ou d'une amende de 300 fl. au plus. — XV. S. 142. — Vergl. §. 516.

VI.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 18. §. 6. Wer ſich des Ehebruchs ſchuldig macht, wird, wenn dies mit einer unverheiratheten Perſon geſchieht, mit Gefängnißſtrafe (4—180 Tage), und im Wiederholungsfalle mit Gefängniß oder Strafarbeit 5ten Grades (6 Monat bis 3 Jahr) belegt (vgl. Bd. 1. S. 325.). Der Unverheirathete wird mit Geldbußen (2—200 Species) beſtraft, und wenn er ſich von Neuem eines ſolchen Verbrechens ſchuldig macht, mit Gefängniß. — §. 7. Verübt eine verheirathete Mannsperſon den Ehebruch mit der Ehefrau eines Andern, ſo ſollen beide mit Strafarbeit 5ten Grades oder Gefängniß, und im Wiederholungsfall mit Strafarbeit 5ten (ſ. oben) und 4ten (über 3—6 Jahr) Grades belegt werden. — §. 8. Läuft eine unverheirathete Mannsperſon fort mit der Ehefrau eines Andern mit ihren Willen, ſo wird erſterer mit Gefängniß, letztere mit Strafarbeit 5ten Grades oder Gefängniß belegt. Iſt die Mannsperſon auch verheirathet, ſo werden ſie Beide mit Strafarbeit 5ten Grades belegt. — §. 9. Eine verheirathete Perſon, welche das Verſprechen giebt, die Ehe ſchließen zu wollen, wenn die Ehe, wodurch ſie gebunden iſt, aufhören ſollte, wird mit Gefängniß oder Geldbuße beſtraft, wenn die Perſon, in Bezug auf welche das Verſprechen gegeben iſt, verheirathet iſt, und ſonſt mit Geldbuße. Die unverheirathete Perſon, welche ein ſolches Verſprechen giebt, in

Digitized by Google

Bezug auf eine Person die verheirathet ist, wird mit Geldbuße bestraft. — §. 10. Hat Jemand, der des Ehebruchs sich schuldig gemacht hat, nach Auflösung der Ehe die Person geheirathet, mit der das Verbrechen begangen ist, so werden sie Beide mit Gefängniß bestraft. — Kap. 29. §. 11. Folgende Gesetze treten, in sofern dieselben noch geltend sind, außer Kraft — das Rescript vom 1sten Februar 1799. über Geldbußen für Ehebruch. — XVI. S. 147.

VII.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Art. 287. Der Ehebruch ist nur auf Klage des Beleidigten in Untersuchung zu ziehen, alsdann aber — 1) an der Ehefrau mit Gefängniß von 6 Wochen bis zu 3 Monaten, und an ihrem Mitschuldigen, wenn er unverheirathet ist, mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu 6 Wochen; — 2) an dem Ehemann mit Gefängniß von 4 Wochen bis zu 2 Monaten und an seiner Mitschuldigen, wenn sie unverheirathet ist, von 8 Tagen bis zu 3 Wochen zu strafen. — Sind beide Personen, welche miteinander Ehebruch begehen, verheirathet, so gilt dieser Umstand gegen Beide als ein besonderer Erschwerungsgrund. — Art. 288. Hat der beleidigte Ehegatte, nachdem ihm die eheliche Untreue des Andern bekannt geworden, diesem verziehen, so findet weder Untersuchung noch Strafe mehr statt.

Motive: Der Beleidigte kann Gründe zur Verzeihung haben, welche unwirksam zu machen ein Unrecht gegen beide Ehegatten ist. Selbst in Ermangelung solcher Gründe und ohne Versöhnung kann er immerhin die geheim bleibende Aufhebung des engsten Verhältnisses — der Preisgebung seiner Ehre, und einer ihm hierdurch abgenöthigten öffentlichen, auf die Kinder nachtheilig wirkenden Scheidung vorziehen; überhaupt sollte die Strafgewalt unaufgefordert in das ganz persönliche eheliche Verhältniß sich nicht mischen, weil sie, indem sie wegen einer Rechtsverletzung straft, das ganze Verhältniß zer-

Digitized by Google

stört. Deshalb soll selbst nicht von Amtswegen verfahren werden, wenn ein öffentliches Aergerniß gegeben ist. — Auch soll Untersuchung und Strafe wegen Ehebruchs nicht stattfinden, wenn die ledige Frauensperson ihr Vergehen mit einem Ehemann freiwillig oder aus Veranlassung der wegen unehelicher Schwängerung gegen sie eingeleiteten polizeilichen Untersuchung anzeigt; selbst die Erstere kann auf dieses Geständniß hin nicht mit der Ehebruchsstrafe, sondern nur mit der Strafe der einfachen Skortation belegt werden, eine Bestimmung, welche in dem künftigen Polizei-Strafgesetz festgesetzt werden wird.

2. XXVII. Art. 305. (wie in No. 1. Art. 287.). Art. 306. (wie in No. 1. Art. 288.).

VIII.

Königreich Sachsen.

1. XVIII. Art. 201. Verletzt eine in einer nach gesetzlicher Form vollzogenen und durch die kompetente Behörde noch nicht für getrennt oder für nichtig erklärten Ehe lebende Person die dem andern Ehegatten schuldige Treue durch außerehelichen Beischlaf, so ist sie mit Gefängnißstrafe von einem bis zu 2 Monaten, sowie die unverehelichte Person, welche des Beischlafs mit einer verehelichten Person sich schuldig macht, mit 2—4 Wochen Gefängniß zu belegen. — Art. 202. Sind beide Personen, welche sich mit einander des Ehebruchs schuldig machen, verehelicht, so tritt für eine jede 2 bis 3 Monat Gefängniß ein. — Art. 203. Wenn der Ehegatte, welcher sich des Ehebruchs schuldig macht, von Tisch und Bett geschieden, oder von seinem Ehegatten verlassen worden ist, so ist die von ihm verwirkte Strafe auf die Hälfte herabzusetzen. — (Vergl. zu §. 516.) — Art. 207. (Bösliche Verlassung eines Ehegatten.) Wer seinen Ehegatten wider dessen Willen, und in der Absicht eigenmächtig verläßt, die Ehe mit demselben nicht fortzusetzen, und entweder seinen Aufenthaltsort verheimlicht, oder sich in das Ausland begiebt, ist mit Gefängniß von einer Woche bis zu zwei Monaten zu strafen. — Art. 208. Diese

Digitized by Google

Strafe kann bis auf 6 Monate Gefängniß gesteigert werden, wenn ein Ehemann seine Frau oder Kinder in einem mittellosen und hülfsbedürftigen Zustande zurückläßt.

2. XX. Kap. 11. Verletzungen ehelicher Treue. Art. 211. Einfacher Ehebruch, (wie No. 1. §. 201.). Art. 212. Doppelter Ehebruch, (wie No. 1. Art. 202.). Art. 213. Milderungsgründe, (wie No. 1. Art. 203.). Art. 214. Bedingung der Untersuchung. Wegen einfachen und doppelten Ehebruchs ist nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag einer durch ein solches Vergehen in ihren Rechten verletzte Person mit der Untersuchung zu verfahren. Art. 215. Bei dem einfachen Ehebruch ist eine Untersuchung selbst nicht auf Anzeige des unschuldigen Ehegatten zu verhängen, auch eine bereits begonnene nicht fortzustellen, wenn nachgewiesen wird, daß der unschuldige Ehegatte ausdrücklich oder stillschweigend verziehen hat. Bei dem doppelten Ehebruche kann aber die Verzeihung des einen Ehegatten die Untersuchung nicht hindern, wenn der Ehegatte des mitschuldigen Theils solche verlangt. Art. 216. Böslíche Verlassung eines Ehegatten. Wer seinen Ehegatten (wie No. 1. Art. 207. bis: begiebt), ist auf Antrag des verlassenen Theils mit Gefängniß von 4 Wochen bis zu 2 Monat zu bestrafen. Art. 217. (Wie No. 1. Art. 208.).

3. Vergl. Gesetz, die Ehescheidungsklage wegen Ehebruchs oder böslicher Verlassung vom 3ten April 1838.

IX.

Großherzogthum Hessen.

XVI. Wegen wissentlicher Verletzung der ehelichen Treue durch Ehebruch soll — 1) die schuldige Ehefrau zu Korrektionshaus (von 3) bis zu 6 Monaten, und — 2) der schuldige Ehemann zu derselben Strafe — verurtheilt werden. — War der verheirathete Theil zur Zeit der That von Tisch und Bett geschieden, so tritt Gefängniß von 1—3 Monat ein. — Begeht ein verheiratheter Mann mit eines Andern Ehefrau den Ehebruch, so ist

Digitized by Google

dies hinsichtlich beider als ein besonderer Erschwerungsgrund bei Zumessung der Strafe zu betrachten. — Ist der Ehebruch mit einer nicht verheiratheten Person begangen worden, so soll die letztere zu einer Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis zu 3 Monaten verurtheilt werden, wenn sie von der bestehenden ehelichen Verbindung ihres Mitschuldigen zur Zeit der That Kenntniß hatte.

Zu §§. 493. und 494.

Mehrfache Ehe.

I.

Oesterreich.

I. Th. I. §. 185. Wenn eine verehelichte Person mit einer andern Person eine Ehe schließt, so begeht er das Verbrechen einer zweifachen Ehe. — §. 186. Gleiches Verbrechen begeht die Person, welche, ob sie gleich selbst unverheirathet ist, wissentlich eine verehelichte Person heirathet. — §. 187. Die Strafe zweifacher Ehe ist Kerker von einem bis zu fünf Jahre. Hat der Verbrecher der Person, mit welcher er die zweite Ehe geschlossen, seinen Ehestand verhehlt, so soll er zu schwerem Kerker verurtheilt werden. — I. S. 82.

II.

Frankreich.

XXI. Art. 340. Quiconque étant engagé dans les liens du mariage en aura contracté un autre avant la dissolution du précédent sera puni de la peine des travaux forcés a temps. L'officier public qui aura prêté son ministère à ce mariage connaissant l'existence du précédent sera condamné à la même peine.

III.

Königreich Bayern.

1. 1813. IV. Bd. 2. Kap. 6. Beeinträchtigung fremder Rechte durch Untreue. Art. 297. Ein Ehegatte,

Digitized by Google

welcher bei noch fortdauernder gültiger Ehe, mit einer andern Person eine neue Ehe schließt, soll mit Arbeitshaus auf 1 — 4 Jahr, wenn er aber der Person, womit die zweite Ehe geschlossen worden, seinen Ehestand verhehlt hat, von 4 — 8 Jahr verurtheilt werden. Art. 298. Sind beide Theile schon verheirathet, so wird die Art. 297. gedrohte Strafe durch äußeren Zusatz geschärft. — Bd. 3. Tit. 1. Kap. 1. Von Vergehen an der Person. — Art. 374. Eine ledige Person, welche sich mit einer anderen, die noch in fortdauernder gültiger Ehe lebt, wissentlich verheirathet, ist in sechsmonatliches bis einjähriges Gefängniß zu verurtheilen. — Officielle Anmerkung. Zeitliche Absonderung der Ehegatten macht keinen Unterschied. — Wer in der Meinung, daß seine Ehe aufgelöst sey, sich verehelicht, kann wegen Mangels des Dolus nicht als Verbrecher, sondern, wenn er sich in einem schuldbaren Irrthum befand, nur wegen Fahrlässigkeit bestraft werden. Allemal liegt ihm aber ob, seinen Irrthum wahrscheinlich zu machen. — Ein an sich gültiges Verlöbniß ist als Versuch der Bigamie anzusehen.

2. 1822. VIII. Th. I. Art. 2. Kap. 7. Von Verbrechen und Vergehen wider die Rechte der Person. — Art. 286. wie 1813. Art. 297. und 298., jedoch ist für den ersten Fall das Minimum der Strafe bis auf 2 Jahr erhöht, für den 2ten und 3ten Fall: Arbeitshaus von 4 — 10 Jahr bestimmt. — Art. 287. wie ebend. Art. 374., unter Androhung der im Art. 286. bestimmten Strafe.

3. 1827. IX. Art. 202. (Doppel-Ehe). Wie 1822. beide Artikel in einen zusammengefaßt, mit folgender Veränderung der Strafen: 1) für den ersten Fall ist das Maximum von 4 auf 5 Jahr erhöht — 2) für den 2ten und 3ten Fall in eben der Art das Minimum — 3) die ledige Person ist dem ersten Fall gleich gestellt, nämlich 2 — 5 Jahr Arbeitshaus.

Digitized by Google

4. 1831. XI. Art. 236. Wie 1822., jedoch — 1) hat man im Eingange eingeschaltet „wissend, daß der Gatte noch lebe" — 2) der ledigen Person ist nur Gefängniß von 6 Monate bis 2 Jahr angedroht, — 3) folgender Satz hinzugefügt: — Befand sich der Schuldige in einem auf Fahrlässigkeit beruhenden Irrthum über die Fortdauer der früheren Ehe, so tritt gegen ihn Gefängniß, im Falle grober Fahrlässigkeit bis zu drei, im Falle geringer Fahrlässigkeit bis zu einem Monat ein.

Motive: Fortdauernd ist die Ehe auch dann, wenn die Gatten vom Tisch und Bett getrennt sind. Als fortdauernd, zur Begründung des Thatbestandes des Verbrechens der Doppel-Ehe, kann aber, auch in Beziehung auf den katholischen Gatten, die Ehe nicht erachtet werden, welche durch rechtsförmlichen Spruch der Behörde aufgelöst ist, obgleich die neue Ehe des katholischen Theils nach den Grundsätzen seiner Religion nicht bestehen kann. Ein Minimum von 4 statt 5 Jahr genügt. Die Schuld der ledigen Person ist mit Freiheitsstrafe von 6 Monat bis 2 Jahr hinreichend gebüßt, da man von ihr nicht sagen kann, sie lebe in zweifacher Ehe, und der Betrug an dem andern Gatten und die Uebertretung der Ehegesetze in geringerem Grade strafbar ist, als die Handlung des andern Theils. — Der Fall des schuldhaften Irrthums darf nicht ganz umgangen werden. XI. S. 201.

IV.

Königreich Hannover.

XIV. Art. 263. (Mehrfache Ehe.) I. Ein Ehegatte, welcher bei noch fortdauernder gültiger Ehe eine neue Ehe schließt, soll mit 2 — 4 Jahr Zuchthaus, und falls er der Person, mit welcher die neue Ehe geschlossen worden, seinen Ehestand verhehlt, mit 4 — 8 Jahr Zuchthaus bestraft werden. Befand er sich jedoch in einem auf Fahrlässigkeit beruhenden Irrthum über die Fortdauer der Ehe, so ist er nach den Vorschriften der Art. 61. u. 62.

Digitized by Google

(vergl. §. 440.) zu beſtrafen. — II. Sind beide Theile ſchon verheirathet, ſo ſoll jeder, wenn er von dem Eheſtande des Andern unterrichtet geweſen, mit 4 — 6 Jahr Zuchthaus belegt werden. — III. Eine ledige Perſon, welche ſich mit einer andern, die noch in fortdauernder gültiger Ehe lebt, verheirathet, iſt, in ſofern ihm dieſes Verhältniß bekannt war, mit ſechsmonatlichem bis einjährigem Arbeitshauſe zu beſtrafen.

V.

Königreich der Niederlande.

XV. Art. 432. Une personne mariée, qui durant son mariage aura épousé une personne non mariée sera punie de déclaration d'infamie et d'emprisonnement, n'exédant pas six années. — Art. 433. L'homme non marié, qui aura épousé une femme qu'il savait être mariée, sera puni de déclaration d'infamie et d'emprisonnement ou du banissement, n'éxédant pas, conjointement ou séparément, quatre années. — Art. 434. Une femme non mariée, qui aura épousé un individu qu'elle savait être marié, sera punie de déclaration d'infamie et du bannissement, n'excédant pas 4 années. — Art. 435. L'homme et la femme liés à d'autres par un mariage antérieur et qui durant ces mariages contracteront mariage ensemble, seront punis de déclaration d'infamie, d'un long emprisonnement (6 — 20 Jahr) et du bannissement. — Art. 436. Ceux qui durant leur mariage auront trois fois ou plus contracté mariage avec d'autres, seront sans distinction des cas énumérés ci-dessus punis du fouet, d'un long emprisonnement et du bannissement a vie hors du Royaume. — Art. 437. Ceux, qui se seront servi de preuves fausses ou falsifiées pour contracter un second ou troisième mariage, seront punis comme coupables de faux.

VI.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 18. §. 11. Eine verheirathete Perſon, welche eine Ehe ſchließt, wird, wenn dies mit einer andern

Digitized by Google

Person geschieht, die auch verheirathet ist, mit Strafarbeit dritten Grades (über 6 — 9 Jahr), wenn es aber mit einer unverheiratheten Person geschieht, mit Strafarbeit vierten Grades (über 3 — 6 Jahr) belegt. Eine unverheirathete Person, welche eine Ehe schließt mit einer verheiratheten Person, wird zur Strafarbeit fünften Grades (6 Monat bis 3 Jahr) verurtheilt.

VII.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Art. 286. (Doppel-Ehe). Ein Ehegatte, welcher bei noch fortdauernder gültiger Ehe eine neue Ehe schließt, soll: — 1) zum Arbeitshaus von 1 — 3 Jahren; 2) wenn er der Person, mit welcher die neue Ehe geschlossen worden, seinen Ehestand verhehlt hat, von drei bis 6 Jahren verurtheilt werden; — 3) sind beide Theile schon verheirathet, so ist jeder Theil, wenn ihm der Ehestand des Andern bekannt war, mit Arbeitshaus nicht unter vier Jahren (bis 6) zu bestrafen; — 4) hat eine ledige Person sich mit einer verheiratheten, deren fortdauerndes eheliches Verhältniß ihr bekannt war, verheirathet, so ist auf Arbeitshaus (von 6 Monat) bis zu einem Jahre zu erkennen; — 5) hatte eine Person bei Eingehung einer neuen Ehe sich in einem auf Fahrlässigkeit beruhenden Irrthum über die Fortdauer der früheren Ehe befunden, so tritt gegen dieselbe, nach der verschuldeten größeren oder geringeren Fahrlässigkeit, Gefängniß von 1 — 3 Monat ein.

2. XXVIII. Art. 304. Ein Ehegatte, welcher bei noch fortdauernder gültiger Ehe eine neue Ehe schließt, soll: 1) wenn er der Person, mit welcher die neue Ehe geschlossen worden, seinen Ehestand verhehlet hat, zu dreijährigem Arbeitshause bis achtjährigem Zuchthause, außerdem zu ein- bis dreijährigem Arbeitshause verurtheilt werden; 2) sind beide Theile schon verheirathet, so ist jeder Theil, wenn ihm der Ehestand des Andern bekannt war, mit Arbeitshaus nicht unter vier Jahr zu bestrafen; 3) hat eine ledige Person sich mit einer verheiratheten,

Digitized by Google

deren fortdauerndes eheliches Verhältniß ihr bekannt war, verheirathet, so ist auf Arbeitshaus bis zu 2 Jahren zu erkennen; 4) hatte eine Person bei Eingehung einer neuen Ehe sich in einem auf Fahrlässigkeit beruhenden Irrthume über die Fortdauer der früheren Ehe befunden, so tritt gegen dieselbe, nach dem Grade ihrer Fahrlässigkeit, Gefängniß von 1 bis zu 3 Monaten ein.

VIII.

Königreich Sachsen.

1. XVIII. Art. 209. (Bigamie). Ein in einer nach gesetzlichen Form vollzogenen und durch die kompetente Behörde noch nicht für getrennt oder nichtig erklärten Ehe lebender Ehegatte, der sich anderweitig verehelicht, wird mit ein bis zwei Jahr Zuchthausstrafe zweiten Grades belegt. — Art. 210. Die Person, welche mit einer bereits verheiratheten Person eine eheliche Verbindung eingegangen ist, wird mit 3—6 Monat Gefängniß bestraft. — Art. 211. Leben beide Personen, welche sich des Verbrechens der doppelten Ehe schuldig machen, schon in ehelicher Verbindung; so findet für jede 2—3 Jahr Zuchthaus zweiten Grades statt. — Art. 212. Ein Ehemann, welcher unter dem Vorgeben, daß er unverheirathet sey, eine Frauensperson zu einer ehelichen Verbindung mit ihm verleitet, ist mit 3—4 Jahr Zuchthaus zweiten Grades zu belegen. — Art. 213. Ist die erste Verehelichung rücksichtlich des schuldigen Ehegatten als null und nichtig anzusehen, oder war eine Sonderung der Ehegatten von Tisch und Bett für beständig oder wenigstens auf unbestimmte Zeit schon vor der zweiten Verehelichung rechtlich eingetreten, oder ist der erste Ehegatte des schuldigen Theils abwesend, und das bereits erfolgte Ableben desselben bei Eingehung der zweiten Ehe aus wahrscheinlichen Gründen vorauszusetzen gewesen, oder ist bei der zweiten Verehelichung die eheliche Beiwohnung nicht erfolgt, sind die Art. 209. 210. 212. vorgeschriebenen Strafen bei dem schuldigen Ehegatten auf sechsmonatliches bis zweijähriges Gefängniß herabzusetzen,

Digitized by Google

in dem Art. 211. bemerkten Falle aber nur die Strafen der einfachen Bigamie anzuwenden.

2. XX. Art. 218. Bigamie (wie No. 1. Art. 209.). Art. 219. (wie No. 1. Art. 210.). Art. 220. (wie No. 1. Art. 211.). Art. 221. (wie No. 1. Art. 212.). Art. 222. (wie No. 1. Art. 213.) bis: Gefängniß: dann folgt: und bei der mitschuldigen Person auf ein- bis zweimonatliches Gefängniß herabzusetzen, in dem Art. 220. bemerkten Falle aber nur die Strafen der einfachen Bigamie in Anwendung zu bringen.

IX.

Großherzogthum Hessen.

XXVI. Art. 250. Ein Ehegatte, welcher bei noch fortdauernder gültiger Ehe eine neue Ehe schließt, soll, wenn er sich nicht hinsichtlich der Auflösung der ersten Ehe im Irrthum befand, mit Zuchthaus von 1—5 Jahren, und falls er der Person, mit welcher er die neue Ehe schloß, seinen Ehestand verheimlichte, mit Zuchthaus von 5—10 Jahren bestraft werden. — Befand er sich jedoch hinsichtlich der Auflösung der früheren Ehe im Irrthum, so tritt, wenn der Irrthum unverschuldet war, keine Strafe ein, bei verschuldetem Irrthum aber ist er nach Maaßgabe der größeren oder geringern Fahrlässigkeit mit Gefängniß (24 Stunden bis 3 Monat) zu strafen. — Art. 251. Standen im Falle des vorigen Artikels beide Theile noch in gültigen Ehen, so soll jeder von ihnen, wenn er von des Andern Ehestande unterrichtet war, zu Zuchthaus von 1—5 Jahren verurtheilt werden. — Art. 252. Eine ledige Person, welche sich mit einer andern noch in fortdauernder gültiger Ehe lebenden verheirathet, ob ihr gleich dieses Verhältniß bekannt war, soll zu Zuchthaus (von 3 Monat) bis zu 1 Jahr verurtheilt werden.

Digitized by Google

Zu §§. 495 — 498.

Nothzucht.

I.

Oesterreich.

I Th. I. §. 110. Wer eine Weibsperson durch gefährliche Bedrohung, wirklich ausgeübte Gewaltthätigkeit oder durch arglistige Betäubung ihrer Sinne außer Stand setzt, seinen Lüsten Widerstand zu thun, und in solchem Zustande sie schändet, begeht das Verbrechen der Nothzucht. — §. 111. Die Strafe der Nothzucht ist schwerer Kerker zwischen 5 und 10 Jahren. Hat die Gewaltthätigkeit einen wichtigen Nachtheil der Beleidigten an ihrer Gesundheit oder gar am Leben zur Folge gehabt, so soll die Strafe auf eine Dauer zwischen 10 und 20 Jahren verlängert werden.

II.

Frankreich.

1. XXI. 1810. Art. 331. Quiconque aura commis le crime de viol, ou sera coupable de tout autre attentat à la pudeur consommé ou tenté avec violence contre des individus de l'un ou de l'autre sexe, sera puni de la reclusion (5 — 10 Jahr Zuchthaus). — Art. 332. Si le crime a été commis sur la personne d'un enfant au-dessous de l'âge de quinze ans accomplis, le coupable subira la peine des travaux forcées à perpétuité. Art. 333. la peine sera celle des travaux forcés à perpétuité, si les coupables sont de la classe de ceux qui ont autorité sur la personne envers laquelle ils ont commis l'attentat, s'ils sont ses instituteurs ou ses serviteurs à gages, ou s'ils sont fonctionnaires publics ou ministres d'un culte, ou si le coupable, quelqu'il soit, a été aidé dans son crime par une ou plusieurs personnes.

2. 1832. Art. 332. Quiconque aura commis le crime de viol sera puni des trav. forc. à temps (5 bis 20 Jahr). — Si le crime a été commis sur la

Digitized by Google

personne d'un enfant au-dessous (wie 1810.) subira le maximum de la peine des trav. forc. à temps. — Quiconque aura commis un attentat à la pudeur etc. (wie 1810. Art. 331.). — Si le crime a été commis sur etc. (wie ebend. Art. 332.) — Art. 333. Si les coupables sont les ascendans de la personne sur laquelle a été commis l'attentat, s'ils sont de la classe de ceux qui (wie 1810.) ou si le coupable (wie 1810.) la peine sera celle des travaux forcés à temps, dans le cas prévu par l'art. 331. (vergl. zu §. 499.), et des trav. forc. à perpétuité dans les cas prévus par l'art. précédent.

III.

Königreich Bayern.

1. 1813. Art. 186. Von Verletzungen der Person durch Mißbrauch zur Unzucht. Wer eine Person weiblichen Geschlechts wider ihren Willen durch körperliche Gewalt oder durch Drohungen, welche mit dringender gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben verbunden sind, zur Unzucht nöthigt, imgleichen der, welcher um widernatürlicher Wollust willen, solche Gewaltthat an einer Mannsperson verübt, ist der Nothzucht schuldig. — Vergl. zu 515. — Art. 187. (Erster und niedrigster Grad.) Die Strafe dieser That ist Arbeitshaus auf 4—8 Jahr, verbunden mit jährlicher körperlicher Züchtigung und einsamer Einsperrung in dem Zuchtgefängniß (Art. 14. No. 3.). — Art. 188. (Zweiter Grad.) Wenn aber die Nothzucht an einem Menschen unter 12 Jahren begangen worden ist, oder wenn die genothzüchtigte Person durch die verübte Gewalt oder durch den Beischlaf selbst an ihrer Gesundheit irgend einen Nachtheil erlitten, so hat der Verbrecher 8—16 Jahr Zuchthaus verwirkt. — Art. 189. (Dritter Grad.) Ist die genothzüchtigte Person an den Mißhandlungen gestorben, so soll der Verbrecher am Leben gestraft werden. — Art. 190. (Von unerzwungener unfreiwilliger Unzucht.) Wer eine Person durch arglistige Betäubung ihrer Sinne außer Stand setzt, seine Lüste abzuwehren, und dieselbe in diesem Zustande

Digitized by Google

zur Befriedigung seiner Wollust mißbraucht, hat 1—4 Jahr Arbeitshaus verwirkt. — Anmerk. Selbstbefleckung, Sodomie, Bestialität, außerehelicher freiwilliger Beischlaf gehören zur Sphäre der äußern Gesetzgebung nicht als Sünde, sondern soweit dadurch die Rechte Anderer verletzt werden. Die in obigen Artikel aufgezählten Verbrechen können nur von Personen männlichen Geschlechts begangen werden. Was unter Drohungen auf Leib und Leben zu verstehen, wird beim Raub erörtert, (Drohungen körperlicher Mißhandlungen, lebensgefährliche Drohungen, mit tödtlichen Waffen VI. S. 155.). Der Einfluß der Gewalt oder der Drohungen, muß nach den Verhältnissen der angreifenden oder angegriffenen Person, des Orts und der Zeit bemessen werden. Da von Unzucht die Rede ist, so gilt zwischen bescholtenen und unbescholtenen Personen kein Unterschied, auch eine bescholtene Person hat die Disposition über ihren Körper nicht verloren; eben so wenig Unterschied bewirkt das Alter; auch wird das Verbrechen nicht aufgehoben, wenn die genothzüchtigte Person während der That in deren Fortsetzung ausdrücklich oder stillschweigend gewilligt hat. Die Besichtigung durch Aerzte wird in den meisten Fällen die Merkmale für den Thatbestand an die Hand geben. Der Art. 188. unterscheidet nicht, wie bei körperlichen Verletzungen, zwischen einen vorübergehenden und andauernden Schaden. Auf die Absicht, den erfolgten Schaden hervorzubringen, kommt es nicht an. Art. 190. erfordert absichtliche Versetzung in einen Zustand der Bewußtlosigkeit, wer den nicht absichtlich verursachten Zustand benutzt, wird nur eines Vergehens schuldig (s. zu §. 502.). Sollte im Fall des Art. 190. die Person einen bedeutenden Schaden an der Gesundheit erlitten oder das Leben verloren haben, so versteht es sich von selbst, daß die Strafen der Art. 188. 189. in analoge Anwendung kommen.

2. 1822. VIII. Th. I. Art. 2. Kap. 7. Von Verbrechen und Vergehen wider die Rechte der Person; I. Angriff an die Sittlichkeit; 1) Nothzucht. — Art. 263. Wer an einer Person, um sie zur Unzucht zu mißbrauchen, kör-

Digitized by Google

körperliche Gewalt oder Drohungen anwendet, die mit dringender Gefahr für Leib und Leben verbunden sind; wer eine Person durch arglistige Betäubung ihrer Sinne außer Stand der Abwehre setzt, und in diesem Zustande zur Befriedigung seiner Wollust mißbraucht, der ist der Nothzucht schuldig. — Art. 264. Die Nothzucht wird bestraft: I. mit dem Tode, wenn die genothzüchtigte Person an den Mißhandlungen oder an den zur Betäubung angewendeten Mitteln gestorben ist; — II. mit Zuchthaus (10—20 Jahr), wenn die Nothzucht an einem Menschen unter 12 Jahren begangen worden, oder wenn die genothzüchtigte Person durch die That an ihrer Gesundheit einen Nachtheil erlitten hat; — III. außer den vorstehenden Fällen mit Arbeitshaus (2—10 Jahr). Die Strafe des Zucht- oder Arbeitshauses ist durch jährliche Einsperrung in dem Zuchtgefängniß zu schärfen.

3. 1827. IX. Von groben Verletzungen der Sittlichkeit insbesondere. 1) Nothzucht. Art. 194. Wer eine Person durch körperliche Gewalt oder Drohungen, die mit dringender Gefahr für Leib und Leben verbunden sind, zur Unzucht nöthigt; wer eine Person durch arglistige Betäubung ihrer Sinne außer Stand der Abwehre setzt, und in diesem Zustande zur Unzucht mißbraucht, soll wegen Nothzucht bestraft werden: — I. mit Kettenstrafe, wenn die genothzüchtigte Person durch die, jedoch ohne mörderische Absicht vollbrachte, That ihr Leben verloren. Ist der Tod dadurch erfolgt, daß eine denselben nach sich ziehende Krankheit durch die That aufgeregt worden ist; so kann auf Zuchthaus nicht unter 15 (bis 20 Jahre) erkannt werden; — II. mit u. s. w. wie 1822. nur ist am Schluß hinzugefügt: die Strafe des Zucht- oder Arbeitshauses ist jedesmal zu schärfen. — Vergl. zu §. 488.

Motive: Nach der Fassung im Entwurf von 1822. würde bloß die Absicht, zur Unzucht zu mißbrauchen, und die in dieser Absicht verübte Gewalt, schon als vollendete Nothzucht bestraft werden müssen. Die Art. 264. No. I.

angeordnete absolute Todesstrafe schien zu schneidend zu seyn; die Mannigfaltigkeit der Fälle, wenn auch die Person gestorben ist, schien es zu fordern, daß die absolute Strafe mehr beschränkt werde. Für die Nothzucht mit mörderischer Absicht besonders vorzukehren, ist nicht nöthig, es steht, wenn die Person gestorben ist, Mord und Nothzucht in Konkurrenz. — Steht der Tod mit der That nicht in unmittelbarem Kausalzusammenhang, so scheint Kettenstrafe zu streng zu seyn, deßhalb sind die Gerichte ermächtigt, auf Zuchthaus herabzugehen. Ein geschätzter Gelehrter hat ein ihm selbst vorgekommenes Beispiel angeführt. Ein vom Nervenfieber genesenes Mädchen ward genothzüchtigt, das Mädchen fiel dadurch in das Nervenfieber zurück und starb.

4. 1831. XI. Art. 228. Wie 1827. mit folgenden Modifikationen: 1) ist im Eingange „Weibsperson" statt Person gesagt; — 2) in No. I. heißt es am Schluß „so soll" statt: so kann; — 3) in No. II. ist das Maximum auf 15 Jahre ermäßigt, und der Fall auf „Personen unter 14 Jahren" ausgedehnt; — 4) in No. III. ist das Minimum auf 4 Jahre erhöht. — Vergl. zu §. 488.

Motive: Nothzucht, die sittliche Existenz eines unbescholtenen Weibes vernichtend, dessen ganzes Daseyn nur auf Sittlichkeit beruht, gehört unter die verabscheuungswürdigsten Verbrechen. Sehr zweifelhaft ist, ob nicht in No. I. Todesstrafe eintreten müsse. Da aber der Tod in Folge der Nothzucht etwas Ungewöhnliches, in der Berechnung des Schuldigen auf keine Weise Liegendes ist, hat man es bei der Kettenstrafe (lebenslänglichen und bürgerlichen Tod) belassen. — Die Frage, ob auch von einem Weibe an einem Mann Nothzucht verübt werden könne, wird vom Strafgesetzbuch bejahend beantwortet. Sieht man auf den Grund der schweren Strafbarkeit, so scheint die negative Beantwortung richtig zu seyn. Der Schutz der Keuschheit, welchen der Staat dem schwachen weiblichen Geschlecht angedeihen lassen muß, kann vom männlichen wenigstens nicht in dem Grade beansprucht werden. Die Verletzung der weiblichen Geschlechtsehre

Digitized by Google

giebt den wahren Gesichtspunkt, das entehrte Weib leidet Folgen, die beim mißbrauchten Manne nicht eintreten. (Archiv Bd. 2. S. 61. No. 9.) Darum kann Nothzucht nach Französischem und Oesterreichischem Recht nur an Frauenspersonen begangen werden. Eine viel besprochene Frage ist, ob an einer in einem öffentlichen Bordell lebenden Weibsperson Nothzucht verübt werden kann? Gewöhnlich verneint man die Frage, weil die mit ihren Körper Gewerb treibende sich gefallen lassen muß, als Waare behandelt zu werden, wie es nicht als Straßenraub bezeichnet werden kann, wenn dem seine Waare öffentlich feil Haltenden etwas mit Gewalt um eben den Preis, um welchen es Andere erhalten, abgenommen wird. Da es indessen in Bayern ausdrücklich bewilligte Bordelle nicht giebt, und der Fall eines Zwanges gegen eine der ganzen Welt auf Verlangen um Geld sich Preisgebende kaum eintreten kann, so hat der Entwurf die Frage mit Stillschweigen umgangen. — Im Uebrigen war das Ermessen der Gerichte näher zu beschränken. — XI. S. 195—197.

IV.

Königreich Hannover.

XIV. Kap. 7. Beschädigung und Mißhandlung der Person. II. Mißbrauch zur Unzucht. A. Nothzucht. — Art. 247. Wer eine Frauensperson mit körperlicher Gewalt oder Drohung, welche mit dringender Gefahr für Leib oder Leben verbunden ist, zur Gestattung des Beischlafs zwingt, ist der Nothzucht schuldig. — (Vergl. zu 1.) §. 515. — Wer eine Frauensperson durch arglistige Beibringung betäubender Mittel außer Stand der Abwehrung gesetzt hat, und in diesem Zustande den Beischlaf mit ihr vollzieht, ist gleich dem Nothzüchter zu strafen. — Art. 248. Der Nothzüchter ist mit geschärftem Zuchthaus nicht unter 4 Jahren oder Karrenstrafe bis zu 10 Jahren zu belegen. — Ist jedoch — I. die Nothzucht an einem noch nicht mannbaren Mädchen verübt, oder hat die genothzüchtigte Person durch die That an ihrer Gesundheit einen bedeutenden Nachtheil erlitten, so findet Karren-

Digitized by Google

ſtrafe von 8 — 15 Jahren ſtatt. — Bei Zumeſſung dieſer Strafen iſt beſonders auf die Perſönlichkeit der Genothzüchtigten, ſo wie auf den Grad der angewendeten Gewalt und des entſtandenen Nachtheils zu achten. — II. Wenn der Tod der genothzüchtigten Perſon durch die Mißhandlungen verurſacht worden, ſo ſoll der Verbrecher, falls nicht ſeine That in eine vorſätzliche Tödtung übergegangen, zur lebenslänglichen Karrenſtrafe verurtheilt werden.

V.

Königreich der Niederlande.

XV. Du viol par fraude ou ruse. — Art. 444. Ceux qui auront violé une femme mariée, une veuve ou une jeune fille, ou qui en auront abusé malgré elle, seront punis, suivant le degré de violence et d'autres circonstances, de mort, ou de fouet et de la marque, d'un long emprisonnement (6 — 20 Jahr) et du bannissement hors du royaume, ou de bannissement mentionné à l'art. 86. Loi No. 3. *). — Art. 445. Ceux qui auront séduit à dessein par des moyens frauduleux une femme non-mariée ou une veuve de moeurs irréprochables, ou qui les auront deshonorées frauduleusement et contre leur volonté, seront punis de la peine d'emprisonnement ou de bannissement, n'excédant pas conjointement ou séparément quatre années. — Art. 446. Seront considerées en général comme circonstances aggravantes du délit, dont il est parlé dans les deux art. précédents, lorsque ce délit a été commis: — 1) par des tuteurs, instituteurs ou telles autres personnes qui par leur relations envers la personne séduite, étaient plus particulièrement obligées à respecter leur pudeur; — 2) Envers une jeune fille, n'ayant pas atteint l'âge nubile. — Art. 447. Ceux qui auront commis le crime mentionné

*) Néanmoins les juges auront la faculté, en applicant des peines à des étrangers et vagabonds, qui se rendraient coupables de délits passibles de peines d'échafaud ou d'infamie, d'étendre le bannissement à tout le Royaume. — XV. S. 29.

Digitized by Google

à l'art. 444. envers une femme prostituée, seront punis de la peine d'emprisonnement ou du bannissement n'excédant pas conjointement ou séparément, 2 années, à moins qu'ils n'ayent exercé des violences très-graves. Art. 448. Tous autres actes et attentats aux meurs non compris dans la classe de ceux désignés à l'art. 444., mais commis et exécutés avec violence envers une femme mariée, une veuve ou une jeune fille, seront punis de l'emprisonnement ou du bannissement, qui conjointement ou séparément n'excéderont pas 2 années, ou d'une amende de fr. 1200 au plus. — Les dispositions de l'art. 446. seront appliquées dans les cas du présent article.

VI.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 18. Von der Unzucht. — §. 1. Wer mit einer Frauensperson durch Anwendung körperlicher Gewalt und wider ihren Willen Unzucht treibt, oder durch Drohungen, die mit dringender Gefahr für Jemandes Leben oder Gesundheit verbunden sind, sie dazu zwingt, wird mit Strafarbeit 2ten (über 9 — 12 Jahr) oder 3ten (über 6 — 9 Jahr) Grades belegt (vergl. Bd. 1. S. 325.), aber mit Strafarbeit 1sten Grades (auf Lebenszeit), wenn sie durch die That bedeutenden Schaden an Körper oder Gesundheit erlitten hat. — §. 2. Die Bestimmungen des §. 1. sind auch auf den anzuwenden, welcher mit einer Frauensperson Unzucht treibt, nachdem er sie durch betäubende oder andere Mittel in Schwindel, Ohnmacht oder in einen ähnlichen Zustand gebracht, und sie dadurch des Gebrauchs ihres freien Willens beraubt, oder sie außer Stand gesetzt hat, sich der Handlung zu widersetzen.

VII.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Kap. 5. Von Angriffen auf die Sittlichkeit. I. Nothzucht. — Art. 277. Wer eine Frauensperson durch gefährliche Bedrohung, körperliche Gewalt, oder durch arglistige Betäubung ihrer Sinne außer Stand setzt, seinen Lüsten Widerstand zu leisten, und in solchem

Zustande sie schändet (vergl. Oesterreich), soll wegen Nothzucht bestraft werden: — 1) mit lebenslänglichem Zuchthaus, wenn der Tod der genothzüchtigten Person durch die erlittene Mißhandlung verursacht worden ist; — 2) mit Zuchthaus nicht unter 10 Jahren (— 20), wenn die genothzüchtigte Person an ihrer Gesundheit einen bleibenden Nachtheil erlitten hat; — 3) außerdem mit Arbeitshaus nicht unter vier Jahren bis zu 10 Jahr Zuchthaus. — Auch soll in den Fällen, in welchen zeitliche Zuchthausstrafe eintritt, diese durch körperliche Züchtigung geschärft werden (vergl. Bd. 1. S. 71.). — Art. 278. Gleiche Strafe nach dem im vorhergehenden Artikel festgesetzten Unterschied hat der verwirkt, welcher eine Frauens- oder Mannsperson zur naturwidrigen Befriedigung des Geschlechtstriebes durch Anlegung von Gewalt, gefährliche Bedrohung oder arglistige Betäubung ihrer Sinne mißbraucht hat.

Motive: Nothzucht im engern Sinne kann nur an einer Frauensperson begangen werden, und auch die bescholtene hat die Disposition über ihren Körper nicht verloren, wiewohl der Richter auf diesen Umstand ein sehr milderndes Gewicht legen wird. — Unzüchtige Betastungen der Geschlechtstheile sind als bloßer Versuch strafbar, und ohne Absicht zu schänden fallen sie unter die Injurien. — Unter „gefährlichen" Drohungen versteht das Gesetz solche, die eine dringende und gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben mit Grund besorgen lassen (vergl. Art. 293. Raub). — Arglistige Betäubung wurde der körperlichen Gewalt gleich gestellt, weil auch in jenem Fall anzunehmen ist, daß der Verbrecher seine Lust wider den Willen der Mißbrauchten befriedigte. — Das gemeinschaftliche höhere Prinzip ist die Erhaltung der Sittlichkeit, welche durch Zwang zu widernatürlicher Befriedigung der Wollust gegen eine Mannsperson wohl noch stärker verletzt wird, als durch Nothzucht.

2. XXVII. Kap. 5. Von Angriffen auf die Sittlichkeit. Art. 295. (Wie No. 1. Art. 277. bis „Nachtheil erlitten hat"), dann 3) außerdem mit vierjährigem Arbeits-

Digitized by Google

hause bis funfzehnjährigem Zuchthause. Auch soll in den Fällen (wie No. 1. Art. 277.). Art. 296. (Wie No. 1. Art. 278.).

VIII.

Königreich Sachsen.

1. XVIII. Kap. 6. Von Verletzungen der persönlichen Freiheit. — Menschenraub. Entführung. Widerrechtliches Gefangenhalten. Nothzucht ꝛc. — Art. 149. Wer eine Frauensperson durch äußere Gewalt, welche nach den vorliegenden Umständen von ihr nicht abgewendet werden konnte, oder durch eine mit gegenwärtiger gleichfalls unabwendbarer Gefahr für Leben oder Gesundheit verbundene Drohung zu der Duldung unehelichen Beischlafs nöthigt, wird mit 6 bis 10 Jahr Zuchthaus ersten Grades belegt. Art. 150. Wer eine Person männlichen Geschlechts auf die vorstehend beschriebene Weise zu widernatürlicher Befriedigung der Wollust braucht, ist mit 3 — 5 Jahr Zuchthaus ersten Grades zu strafen. — Art. 151. Wenn Mehrere die gewaltsame Zunöthigung gemeinschaftlich ausüben, so wird die durch das Verbrechen, wenn es von einem Einzelnen begangen worden wäre, nach Art. 149. verwirkte Strafe für jeden gleichen Theilnehmer um 1 — 4 Jahre erhöht. — Hat bei einer von Einem oder Mehreren verübten Nothzucht die gemißhandelte Person einen bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten, oder ist der Tod derselben durch die Nothzucht verursacht worden, so ist die Zuchthausstrafe verhältnißmäßig zu verlängern, und kann im letztern Fall bis zu 20 Jahren gesteigert werden.

2. XX. Kap. 6. Von Verletzungen der persönlichen Freiheit. Art. 157. (wie No. 1. Art. 149.). Art. 158. Gleiche Strafe hat derjenige verwirkt, welcher unter Anwendung solcher Gewalt und Drohung eine Frauens- oder Mannsperson zur naturwidrigen Befriedigung des Geschlechtstriebes mißbraucht. Art. 159. (wie No. 1. Art. 151. bis: begangen worden wäre; dann: nach Art. 157. und 158. verwirkten Strafe ꝛc., übrigens wie Art. 151.).

IX.

Großherzogthum Heſſen.

XXVI. Tit. 39. Von der Unzucht und Verletzung der Schamhaftigkeit. Art. 262a. Wie Hannover Art. 247. nur heißt es „zur Duldung des unehelichen Beiſchlafs zwingt." Art. 262b. Der Nothzüchtiger ſoll beſtraft werden: — 1) mit Zuchthaus auf Lebenszeit, wenn die genothzüchtigte Perſon in Folge der erlittenen Mißhandlung geſtorben iſt; — 2) mit Zuchthaus von 8 bis 16 Jahren, wenn die genothzüchtigte Perſon durch die That an ihrer Geſundheit bedeutenden Nachtheil erlitten hat; — 3) mit Zuchthaus von 4 — 10 Jahren in allen andern Fällen. — Vergl. zu §§. 507. 485. (Art. 272a.) und 499.

Zu §. 499.

Unzucht mit einem unmündigen Mädchen.

I.

Oeſterreich.

I. Th. I. §. 112. (Schändung einer unmündigen Perſon). Die an einer Perſon, welche noch nicht vierzehn Jahre alt iſt, unternommene Schändung wird ebenfalls als Nothzucht angeſehen und beſtraft. — I. S. 53.

II.

Frankreich.

XXII. 1832. Art. 331. Tout attentat à la pudeur, consommé ou tenté sans violence sur la personne d'un enfant de l'un ou de l'autre sexe âgé de moins de douze ans, sera puni de la reclusion (5 — 10 Jahr). XXII. S. 464. — Vergl. §. 495. 1832. Art. 333.

III.

Königreich Bayern.

1. 1813. Bd. 3. Tit. 1. Kap. 1. Von Vergehen an der Perſon. — Art. 378. Der Beiſchlaf mit einem Mädchen unter zwölf Jahren iſt von ihrer Seite als unfreiwillige Unzucht zu betrachten, und ſoll am Verführer

Digitized by Google

mit 6 Monat bis 2 Jahr Gefängniß bestraft werden, sofern nicht solche Handlung wegen verübter Gewalt oder Drohungen in das Verbrechen der Nothzucht übergegangen ist.

2. 1822. Kap. 7. Von Verbrechen und Vergehen wider die Rechte der Person. — Verführung zur Unzucht. — Art. 266. Wer ein Kind, welches das zwölfte Jahr noch nicht zurückgelegt hat, zur Unzucht mißbraucht, soll mit Arbeitshaus (2—10 Jahr) bestraft werden.

3. 1827. und 1831. Vergl. §. 488. — Königreich Hannover. Vergl. §. 502. — Königreich der Niederlande. Vergl. §. 495.

IV.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 18. §. 20. S. 2. Unzucht mit einer Frauensperson unter zwölf Jahren wird als mit Gewalt verübt angesehen, wenn sie auch in die That eingewilligt hat. — Kap. 29. §. 11. Folgende Gesetze treten, in sofern sie noch gelten, außer Kraft: — die Verordnung vom 2ten September 1745. über die Unzucht der Unkonformirten oder mit denselben.

V.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Art. 279. (Verleitung zur Unzucht.) Wer eine Person, die das 14te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, zur Unzucht mißbraucht, ist nach Verschiedenheit der im Art. 277. (vergl. zu §§. 495—498.) genannten Fälle mit der auf die Nothzucht gesetzten Strafe zu belegen. — Ist gegen eine solche Person überdies Gewalt (Art. 277.) gebraucht worden, so darf auf keine geringere, als auf die in No. 2. des erwähnten Artikels bestimmte Strafe (10—20 Jahr Zuchthaus) erkannt werden.

Motive: Es ward für angemessen gehalten, die Altersgrenze, welche die Königl. Verordnung vom 11ten Februar 1810. auf das 12te Jahr bestimmt, auf das

Digitized by Google

14te zu ſetzen, weil die phyſiſche und geiſtige Entwickelung in der Regel erſt nach jenem Jahre erfolgt. Für den Fall, daß die Schmähung den Tod zur Folge gehabt, hatte jene Verordnung die Schwertſtrafe angedroht.

2. XXVII. Art. 297. Wer eine Perſon, die das 14te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, zur Unzucht mißbraucht, iſt nach Verſchiedenheit der in Art. 295. genannten Fälle mit der auf die Nothzucht geſetzten Strafen zu belegen; ſollte ſich jedoch ergeben, daß eine zu ſolchem Zwecke mißbrauchte Frauensperſon ſchon mannbar geweſen iſt, ſo kann im Fall der Ziffer 3. des Art. 295. bis zum niedrigſten geſetzlichen Maaße des Arbeitshauſes herabgeſtiegen werden. Iſt gegen die Perſon Gewalt (Art. 295.) gebraucht worden; ſo darf auf keine geringere, als die in der Ziffer 2. des erwähnten Artikels beſtimmte Strafe erkannt werden.

VI.

Königreich Sachſen.

1. XVIII. Art. 153. (Unzucht mit Kindern unter 14 Jahren.) Diejenigen, welche Kinder unter 12 Jahren zum Beiſchlafe oder zu widernatürlicher Befriedigung des Geſchlechtstriebes mißbrauchen, oder andere unzüchtige Handlungen mit ihnen vornehmen, ſind mit 1—3 Jahr Zuchthaus zweiten Grades zu belegen. Iſt dadurch ein bleibender Nachtheil für die Geſundheit des Kindes entſtanden, ſo tritt 4—8 Jahr Zuchthaus erſten Grades ein; hat die Mißhandlung den Tod des Kindes zur Folge gehabt, ſo iſt die Strafe auf 10—15 Jahr Zuchthaus erſten Grades zu erhöhen. — Wer mit einer Frauensperſon über 12, jedoch unter 14 Jahren alt, Unzucht treibt, wird mit 4—6 Monat Gefängniß belegt. Hat die gemißbrauchte Perſon dadurch einen bleibenden Nachtheil an ihrer Geſundheit erlitten, oder iſt dadurch deren Tod verurſacht worden, tritt Arbeitshaus bis zu zwei Jahr ein.

2. XX. Art. 161. Diejenigen, welche Kinder unter 12 Jahren zum Beiſchlafe mißbrauchen oder zur Auf-

Digitized by Google

reizung oder Befriedigung des Geschlechtstriebes andere unzüchtige Handlungen mit ihnen vornehmen, sind mit 1—3jähriger Zuchthausstrafe zweiten Grades zu belegen. Ist (wie No. 1.). Wer — wie No. 1. bis: erlitten; so tritt Arbeitshausstrafe bis zu 3 Jahren ein; ist dadurch der Tod der Gemißbrauchten verursacht worden; so kann die Strafe bis auf 4 Jahr Zuchthaus 2ten Grades gesteigert werden.

VII.

Großherzogthum Hessen.

XXVI. Art. 265a. Wie Württemberg No. 1., mit Bezugnahme auf Art. 262a. und 262b. No. 2., so daß für den zweiten Absatz die geringste Strafe auf 8—16 Jahr Zuchthaus zu stehen kommt, außerdem heißt es „Zwang angewendet" statt Gewalt gebraucht. — Vergl. zu §. 485. Art. 272a.

Zu §. 500.

Verführung eines unbescholtenen Mädchens vor zurückgelegtem 18ten Lebensjahr.

I.

Königreich Hannover.

XIV. (Vergl. zu §. 502.) Art. 274. (Schwächung.) I. Wer eine ehrbare Frauensperson durch vorgespiegelte Trauung oder durch einen andern Betrug in einen solchen Irrthum versetzt, worin sie sich zu dem gestatteten Beischlaf verpflichtet halten mußte, ist mit Zuchthaus (2—8 Jahr) zu strafen. — II. Die Verleitung einer ehrbaren Frauensperson zum Beischlaf durch das Versprechen der Ehe, welches von dem Verführer nicht erfüllt worden ist, wird mit Gefängniß nicht unter 4 Wochen (bis 3 Monat) geahndet. — In allen übrigen Fällen ist die Schwächung als solche nur polizeilich zu bestrafen.

II.

Königreich der Niederlande.

Vergl. zu §. 495.

Digitized by Google

III.

Königreich Norwegen.

Vergl. zu §. 499. XVI. Kap. 18. §. 20. Treibt Jemand Unzucht mit einer Frauensperson über 12 aber unter 15 Jahren, so wird er mit Strafarbeit 5ten Grades (6 Monat bis 3 Jahr) oder Gefängniß (4 — 180 Tage) belegt (vergl. Bd. 1. S. 325.).

IV.

Königreich Sachsen.

1. XVIII. Kap. 17. Von Verletzungen der Sittlichkeit. — Art. 301. Wenn Jemand, um seine Lüste zu befriedigen, unbescholtene Personen durch Betrug oder Arglist zur Unzucht verleitet, so findet gegen den Verführer einmonatliche bis einjährige Gefängnißstrafe statt. Mit gleicher Strafe sind diejenigen zu belegen, welche eine unverheirathete Person unter dem Versprechen der Ehe zum Beischlaf verführen, und nachher die Erfüllung des Versprechens ohne hinreichende Ursache verweigern, oder die bereits vorher vorhandenen ihnen bekannten Ehehindernisse bei dem Versprechen betrüglich verschwiegen oder abgeleugnet haben. Es ist jedoch bei den in diesem Artikel erwähnten Vergehungen eine Untersuchung nur auf Anzeige der Verführten oder ihrer Eltern, welche diese auch gegen deren Willen zu erheben berechtigt sind, anzustellen.

2. XX. Art. 265. (s. zu 506.). Art. 266. Wenn Jemand, um seine Lüste zu befriedigen, unbescholtene Personen durch Betrug oder Arglist zur Unzucht verleitet, so findet gegen den Verführer einmonatliche bis einjährige Gefängnißstrafe statt. Mit gleicher Strafe sind diejenigen zu belegen, welche eine unbescholtene Person unter dem Versprechen der Ehe zum Beischlafe verführen, und nachher die Erfüllung des Versprechens ohne hinreichende Ursache verweigern, oder die bereits vorher vorhandenen, ihnen bekannten Ehehindernisse bei dem Versprechen betrüglich verschwiegen oder abgeleugnet haben. Es ist jedoch bei den in diesem Artikel erwähnten Ver-

Digitized by Google

gehungen eine Unterſuchung nur auf Anzeige der Verführten oder ihrer Eltern oder Pflegeeltern, welche dieſe auch gegen deren Willen zu erheben berechtigt ſind, anzuſtellen.

Zu §. 501.

Beiſchlaf nach erfolgter Entführung.

Vergl. bei der Entführung, §. 531. ff.

Zu §. 502.

Unzucht mit einer Wahnſinnigen ꝛc.

I.

Königreich Bayern.

1. 1813. Bd. 3. Th. I. Kap. 1. Von Vergehen an der Perſon. Art. 377. Wer eine wahnſinnige, blödſinnige, ſchlafende oder höchſt betrunkene Perſon zur Befriedigung der Wolluſt mißbraucht, ſoll mit 3 Monat bis 2 Jahr Gefängniß beſtraft werden.

2. 1822. Th. I. Art. 2. Kap. 7. Von Verbrechen und Vergehen wider die Rechte der Perſon. — Art. 265. Wie 1813., nur iſt „ſchlafende" weggelaſſen, und für „höchſt betrunkene" geſetzt „berauſchte."

3. 1827. Verführung zur Unzucht. — Art. 197. Wer eine wahnſinnige, blödſinnige, berauſchte, oder ſonſt betäubte Perſon zur Unzucht mißbraucht, iſt mit Gefängniß (3 Monat bis 2 Jahr) zu ſtrafen.

4. 1831. Art. 231. Wie 1827.

II.

Königreich Hannover.

XIV. Kap. 7. Beſchädigung und Mißhandlung der Perſon. — Art. 249. Wer eine Frauensperſon, die ſich in einem die Willensfreiheit aufhebenden Zuſtande eines Gemüthsgebrechens, einer Ohnmacht, Betäubung oder ſonſtigen Bewußtloſigkeit befindet (vergl. jedoch Art. 247. am Ende) [§§. 495—98.], zum Beiſchlafe mißbraucht, iſt der Schändung ſchuldig und ſoll mit geſchärftem Arbeitshaus (3 Monat bis 2 Jahr) oder mit Zuchthaus

Digitized by Google

(2—8 Jahr) bestraft werden. — Der Beischlaf mit einem nicht mannbaren Mädchen, selbst wenn er mit ihrem Willen vollzogen worden, ist an dem Verführer mit Zuchthaus zu bestrafen. In allen diesen Fällen ist bei Zumessung der Strafe besonders auf die Persönlichkeit der Geschändeten, auf das Verhältniß des Thäters zu derselben und auf den für sie aus der That entstandenen Nachtheil Rücksicht zu nehmen.

III.

Königreich der Niederlande.

Vergl. §§. 495 — 498.

IV.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 18. §. 3. Wenn Jemand mit einer Frauensperson Unzucht treibt, die sich ohne seine Schuld in einem solchen Zustande befindet, wie im §. 2. (s. bei der Nothzucht) gesagt ist (Schwindel, Ohnmacht ꝛc.), deren Zustand er aber kannte, so wird er mit Strafarbeit 4ten (über 3—6 Jahr) oder 5ten (6 Monat — 3 Jahr) Grades belegt (vergl. Bd. 1. S. 325.). §. 21. Wer Unzucht treibt mit einer wahnsinnigen Frauensperson, wird mit Strafarbeit 5ten Grades belegt. — XVI. S. 78. u. 82.

V.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Art. 281. Wer eine wahnsinnige, blödsinnige oder in dem Zustande der Betäubung befindliche Person zu Befriedigung der Wollust mißbraucht, soll mit Kreisgefängniß (4 Wochen bis 2 Jahr) bestraft werden.

2. XXVII. Art. 299. (wie No. 1. Art. 281.).

VI.

Königreich Sachsen.

1. XVIII. Art. 152. Wer eine Frauensperson, die sich in einem bewußtlosen Zustande befindet, zur Befriedigung der Wollust mißbraucht, ist mit Zuchthaus 2ten Grades von 6 Monaten bis zu 2 Jahren zu belegen.

Digitized by Google

Hat der Verbrecher den bewußtlosen Zustand absichtlich zur Erreichung dieses Entzweckes herbeigeführt, so findet 2 — 5 Jahr Zuchthaus ersten Grades Statt. Treten die im Art. 151. erwähnten Schärfungsgründe ein (s. Nothzucht S.) so kann die Strafe auf 6- bis 10jährige Zuchthausarbeit ersten Grades erhöht werden.

2. XX. Art. 160. Wer — — mißbraucht (wie No. 1. Art. 152.) ist mit Zuchthausstrafe zweiten Grades von 1 — 2 Jahre zu belegen. Hat der Verbrecher den bewußtlosen Zustand absichtlich zur Erreichung dieses Entzweckes herbeigeführt, so findet 2- bis 5jährige Zuchthausstrafe ersten Grades Statt. Treten (wie No. 1.).

VII.

Großherzogthum Hessen.

Art. 265c. Wie Württemberg mit Korrektionshaus von 3 Monat bis 2 Jahr. Vergl. zu §. 485. Art. 272a.

Zu §. 503.

Beischlaf des Adoptiv- oder Pflegevaters, so wie des Vormundes mit der adoptirten oder Pflegetochter oder Mündel.

I.

Oesterreich.

Vergl. zu §§. 505. und 506.

II.

Königreich Bayern.

Vergl. zu §. 485. ff., zu §. 486. S. 232. und zu §. 488. S. 234. ff.

III.

Königreich Hannover.

Vergl. zu §. 488. S. 235.

IV.

Königreich der Niederlande.

Vergl. zu §§. 488. und 495 — 498.

Digitized by Google

V.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 18. §§. 14. 18. (vergl. zu 488. S. 236.) §. 15. (vergl. zu 489. S. 237.) §. 17. (vergl. zu 490. S. 238.). Treibt Jemand Unzucht mit einer Frauensperson, die er zu unterrichten oder zu erziehen hat, oder die in anderer Hinsicht seiner Vorsorge anvertraut ist, oder treiben Pflege-Eltern Unzucht mit ihren Pflegekindern, so wird der Schuldige mit Strafarbeit 5ten Grades (6 Monat bis 3 Jahr) oder Gefängniß (4—180 Tage) belegt (vergl. Bd. 1. S. 325.); jedoch wird nur die letztgenannte Strafe angewendet, wenn sie auf gesetzmäßige Weise die Ehe schließen.

VI.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Art. 280. Haben Pflege-Eltern, Vormünder, Beichtväter, Erzieher oder Lehrer, Vorsteher oder Aufseher von öffentlichen Anstalten, ihre Pflegekinder, Mündel, Beichtkinder, Zöglinge oder Untergebene, wenn die von ihnen verführte Person das 14te Jahr zurückgelegt hatte, zur Unzucht mißbraucht, so haben die Thäter den Verlust der bürgerlichen Ehren und der Dienstrechte und Kreisgefängniß nicht unter 6 Monat (bis 2 Jahr) verwirkt. — Vergl. zu §. 499.

2. XXVII. Art. 298. Haben Pflege-Eltern, Vormünder, (wie Art. 280. in No. 1.) bis: Untergebene: — dazu mißbraucht, diese Personen zur Unzucht zu verführen; so sind die Thäter, wenn die verführte Person das 14te Jahr zurückgelegt hatte, mit dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte und mit Kreisgefängniß, nicht unter 6 Monaten zu bestrafen.

VII.

Königreich Sachsen.

1. XVIII. Art. 300. (Mißbrauch zur Unzucht.) Pflege-Eltern, Erzieher und Vormünder, welche ihre Pfle-

Digitized by Google

Pflegebefohlenen zur Unzucht mißbrauchen, ingleichen richterliche und polizeiliche Beamte, Gefangenwärter und Aufseher in Strafanstalten, welche mit den ihnen untergebenen Gefangenen Unzucht treiben, werden nach dem Verhältnisse des Mißbrauchs der anvertrauten Gewalt mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu einem Jahre oder Arbeitshaus von 6 Monat bis zu 3 Jahren bestraft.

2. XXII. Kap. XVI. Verletzung der Sittlichkeit. Art. 304. (wie No. 1. Art. 300.).

VIII.

Großherzogthum Hessen.

Art. 265b. Haben — (wie Württemberg No. 1. bis:) — Untergebene, zum Beischlaf oder zur Unzucht verführt, so sind die Thäter, wenn die von ihnen verführte Person das 14te Lebensjahr zurückgelegt hatte, mit Korrektionshaus (von 3 Monat) bis 2 Jahr zu bestrafen. — XXVI. S. 100. — Vergl. zu §. 485. Art. 272a.

Zu §. 504.

Beischlaf der Dienstboten ꝛc. mit Verwandten ꝛc. der Dienstherrschaft ꝛc.

I.

Oesterreich.

I. Th. II. Hauptst. 13. Von schweren Polizei-Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit. — §. 249. Ein Hausgenoß, der eine minderjährige Tochter oder eine zur Haushaltung gehörige minderjährige Anverwandte des Hausvaters oder der Hausfrau entehrt, soll nach Unterschied seines Verhältnisses zu der Familie mit strengem Arrest von 1—3 Monat bestraft werden. — §. 250. Gleiche Bestrafung ist zu verhängen gegen eine in einer Familie dienende Weibsperson, die einen minderjährigen Sohn oder einen im Hause lebenden minderjährigen Anverwandten zur Unzucht verleitet. Die Untersuchung und Bestrafung dieser beiden Uebertretungsfälle findet aber nur

Digitized by Google

auf Verlangen der Eltern, Anverwandten oder der Vormundschaft statt. — II. S. 94.

II.

Königreich Bayern.

1. 1822. VIII. Th. II. Kap. 7. Von Uebertretungen wider die Rechte der Person. — Art. 311. Arrest (von 8 Stunden) bis zu sechs Wochen trifft jeden Hausgenossen, welcher eine minderjährige, dem Hausvater oder der Hausfrau anverwandte, oder ihrer Gewalt, Vormundschaft, Kuratel oder Pflege untergebene, zur nämlichen Haushaltung gehörige Person zur Unzucht mißbraucht.

2. 1827. Th. I. Art. 198. Dienstboten und Hausgenossen, welche eine dem Hausvater oder — wie 1822. bis: — gehörige minderjährige Person über 15 Jahren mißbraucht haben, werden mit Gefängniß (3 Monat bis 2 Jahr) gestraft.

3. 1831. Th. I. Art. 232. Wie 1827., jedoch ist anstatt des 15ten das 14te Jahr bestimmt und die Strafe auf Gefängniß bis zu einem Jahre ermäßigt.

III.

Königreich Hannover.

XV. Art. 276. No. II. Ein Dienstbote oder anderer Hausgenosse, welcher eine minderjährige, dem Hausvater oder der Hausfrau anverwandte, oder deren Vormundschaft, Kuratel oder Pflege untergebene, zu der nämlichen Haushaltung gehörige Person zum Beischlaf oder zur Unzucht verführt, soll, wenn die Handlung nicht in ein schweres Verbrechen überging, auf Anzeige der Gemißbrauchten oder der oben genannten Personen, denen dieselbe untergeben ist, zu Gefängniß (bis 3 Monat) verurtheilt werden.

IV.

Königreich Württemberg.

Motive. Der Hausgenossen geschah keine Erwähnung, weil der Begriff von „Hausgenossen und den in

derselben Familiengemeinschaft mit ihnen lebenden Personen" ein zu bestimmter ist; Dienstboten aber, von denen man nicht sagen kann, daß sie ihre Autorität mißbrauchen, oder in dieser Beziehung eine besondere Pflicht verletzen, sich in diese Kathegorie nicht eignen. — XVII. S. 379.

V.

Großherzogthum Hessen.

XXVI. Art. 265. d. Ein Dienstbote, welcher eine — wie Hannover bis: — Verbrechen übergeht, zu Gefängnißstrafe (24 Stunden bis 3 Monat) verurtheilt werden. — XXVI. S. 101. Vergl. zu §. 485. Art. 272. a.

Zu §§. 505. und 506.

Unzucht der Gefängnißbeamten, Lehrer, Erzieher ꝛc.

I.

Oesterreich.

I. Th. I. §. 113. Als Verbrechen werden auch nachstehende Arten der Unzucht bestraft. §. 115. III. Verführung, wodurch Jemand eine seiner Erziehung oder Aufsicht anvertraute Person zur Unzucht verleitet. — §. 116. Die Strafe ist schwerer Kerker von einem bis fünf Jahre.

II.

Königreich Bayern.

1813. Vergl. zu §. 486. und 1822. 1827. 1831. zu §. 488.

III.

Königreich Hannover.

Vergl. zu §. 488. und zu §. 503. Kap. 15. Verbrechen der Staatsdiener. — Art. 361. Gerichtsdiener, Wächter, Aufseher und Wärter der Gefangenen sollen, wenn sie Gefangene zur Unzucht mißbrauchen, mit Dienstentsetzung und Arbeitshaus (von 3) bis 6 Monat bestraft werden.

Digitized by Google

IV.

Königreich der Niederlande.

Vergl. zu §§. 495—498.

V.

Königreich Norwegen.

Vergl. zu §. 503.

XVI. Kap. 18. §. 19. Dieselben Bestimmungen gelten, wenn ein Verwalter, Vorsteher oder Aufseher bei Strafarbeitsanstalten, Gefängnissen, Armenhäusern, Waisenhäusern, oder bei einer andern Einrichtung der Art, mit einer Frauensperson, die unter seiner Aufsicht steht, Unzucht treibt. Kap. 29. §. 11. Folgende Gesetze treten außer Kraft: — die Verordnung vom 9ten Juli 1745., über Lehrer, welche die ihnen anvertrauten jungen Mädchen schwängern.

VI.

Königreiche Württemberg und Sachsen, Großherzogthum Hessen.

Vergl. zu §. 503.

Anhang.

I.

Oesterreich.

Th. II. Hauptst. 13. Von schweren Polizei-Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit. — §. 251. Die Verführung und Entehrung einer Person unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe soll nebst dem der Entehrten auf Entschädigung vorbehaltenen Rechte mit strengem Arrest von 1—3 Monat bestraft werden. — §. 252. Wer sich mit Verschweigung eines ihm bekannten gesetzlichen Ehehinderniſses trauen läßt, ohne vorher die ordentliche Dispensation erhalten zu haben; wer sich in ein fremdes Land begiebt, um daselbst eine Ehe zu schließen, die nach den Landesgesetzen nicht Statt finden konnte, ist mit strengem Arrest von 3—6 Monat, und der Verführende stets strenger zu strafen; der Arrest aber noch zu

Digitized by Google

verschärfen, wenn einem Theile das Hinderniß verheimlicht, und solchergestalt schuldlos zu einer nichtigen Ehe verleitet worden. — Vergl. zu §. 500. Königreich Hannover und Sachsen.

II.

Königreich Bayern.

1. 1813. Bd. 3. Tit. 1. Kap. 1. Von Vergehen an der Person. — Art. 373. Wer durch Betrug eine Person zur Eingehung einer nach dem Gesetz ungültigen Ehe mit ihm selbst oder einem Dritten verleitet, soll auf Klage oder Denunziation des Betrogenen zu 6 Monat bis ein Jahr Gefängniß verurtheilt werden. — Anmerk. Erst muß das Civilgericht die Ehe für ungültig erklärt haben, deshalb heißt es: „auf Klage oder ꝛc.," denn entdeckt das Civilgericht einen Betrug, so hat das Strafgericht von Amtswegen einzuschreiten. — Art. 375. Verführung zum Beischlaf durch das Versprechen der Ehe, welches von dem Verführer nicht erfüllt worden ist, wird mit Gefängniß von 1—6 Monat bestraft.

Offizielle Anmerk. Man kann eine solche Verführung als Verletzung der Personenrechte betrachten, da sie oft das Glück der unbescholtensten Personen für ihre ganze Lebenszeit zerstört und der Sittlichkeit gefährlich ist. — Art. 376. Vergl. zu §. 426. — Art. 281. Wer eine Person betrüglich zur Ehe mit sich verleitet, und dieselbe nachher heimlich verlassen hat, soll zu 1—3 Jahr geschärftem Arbeitshaus verurtheilt, und wenn eine eigennützige Absicht znm Grunde lag, die Dauer dieser Strafe im Verhältnisse des gestifteten Schadens oder des erlangten Gewinns, gemäß Art. 220. und 263. allenfalls auf 8 Jahre verlängert werden. — Anmerk. Jeder Betrug liegt im Begriff des hier bezeichneten Verbrechens, sobald er die Einwilligung des andern Theils so bestimmte, daß derselbe außerdem die Ehe nicht eingegangen seyn würde, wenn sich z. B. der Betrüger einen gewissen Stand oder ein ansehnliches Vermögen beilegte. An sich ist die Strafe von einem gestifteten Schaden unabhängig. — VI. S. 292.

Digitized by Google

2. 1822. Th. I. Art. 284. Wer eine Person durch Betrug zu einer nach dem Gesetz ungültigen Ehe mit sich oder einem Dritten verleitet, soll auf Anzeige des Betrogenen, und nachdem die Ehe von dem zuständigen Gericht durch rechtskräftiges Urtheil für nichtig erklärt ist, mit Arbeitshaus von (2—10 Jahr) bestraft werden. — Th. II. Art. 333. Personen, welche sich ohne Urkunde der Obrigkeit, oder mit Verschweigung bewußter gesetzlicher Hindernisse ohne die erforderliche Dispensation trauen lassen, verfallen in Arrest bis zu einem Monat. — Geistliche, welche eine nicht obrigkeitlich beurkundete oder sonst ohne Dispensation unerlaubte Trauung vornehmen, sind an Geld von 10—150 Gulden zu strafen. Oersted. S. 301. Der Art. 333. straft ohne allen Grund Personen, bloß weil sie ohne obrigkeitliche Urkunde sich haben trauen lassen, denn, wenn auch etwa eine solche immer nothwendig ist, so wäre es doch nur der Geistliche, der verantwortlich zu machen wäre.

3. 1827. Th. I. Art. 251. Wer eine Person durch Betrug, wohin auch die Verschweigung der ihm bekannten gesetzlichen Ehehindernisse gehört, zu einer — (im Uebrigen wie 1822. Art. 284.).

Motive: In gewisser Art hätten auch Bigamie und Ehebruch als Angriffe gegen das eheliche Verhältniß hierher gerechnet werden können, allein bei diesen ist der Angriff auf öffentliche Sittlichkeit der vorherrschende Gesichtspunkt. — Ein Beurtheiler wollte auch der böslichen Verlassung Erwähnung gemacht wissen, wie im Art. 281. des Strafgesetzbuchs geschehen. Indessen ist sie eine eigenthümlich böswliche, welche der Unzucht wegen geschieht, so erreicht das Strafgesetz den Verlassenden aus einem andern Titel, und ist sie eine eigentlich böswliche nicht, so kann sie nur civilrechtliche Folgen haben. — Th. II. Art. 81. (Unerlaubte Verheirathung.) Wer ohne Urkunde der Obrigkeit sich im Inlande, oder ohne Erlaubniß derselben, um sodann in das Staatsgebiet zurückzukehren, im Auslande verheirathet, wird mit Arrest von 3 Tagen bis zu einem Monat gestraft. Geistliche, welche ꝛc.,

Digitized by Google

— (wie 1822.). — Die Ehe der im Auslande Getrauten ist, wenn nicht von der Obrigkeit die Genehmigung nachträglich ertheilt wird, ungültig, und der nicht eingeborene Theil wird über die Grenze gewiesen. — Hatte der Getraute nicht schon vorher eine selbstständige Ansässigmachung erlangt, so tritt gegen ihn Arrest nicht unter zwei Wochen (bis 3 Monat) ein. — IX. S. 164.

4. 1831. Th. I. Art. 294. Wie 1827. Art. 251., jedoch ist die Strafe herabgesetzt auf „Gefängniß nicht unter 6 Monaten" (bis 2 Jahr). — Th. II. Art. 72. Wie 1827. Art. 81. — XI. S. 221.

III.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 18. Von der Unzucht. — §. 25. Wer eine Person schwängert unter dem Versprechen der Ehe, das von seiner Seite nicht gehalten wird, wird mit Gefängniß von (4—180 Tage) bestraft. — §. 26. Eine Mannsperson, welche drei verschiedene Frauenspersonen geschwängert hat, ohne daß er mit einer derselben auf gesetzmäßige Weise die Ehe geschlossen hat, wird mit Gefängniß gestraft. Derselben Strafe ist die Frauensperson unterworfen, die ebenfalls von drei verschiedenen Mannspersonen sich hat schwängern lassen. Strafarbeit 5ten Grades (6 Monat bis 3 Jahr) ist anzuwenden, wenn die Person, welche auf diese Weise sich vergangen hat, von Neuem eine Person schwängert oder schwängern läßt, ohne auf gesetzmäßige Weise die Ehe mit dem geschlossen zu haben, mit welchem die That verübt ist, oder mit einem von denen, mit welchen ein solches Vergehen früher begangen ist. — Kap. 29. §. 11. Folgende Gesetze treten außer Kraft: die Verordnung vom 29. Dezember 1696. über den gesetzwidrigen Beischlaf der Soldaten; vom 5ten Januar 1714. über Geldbußen in Schwängerungsfällen; vom 19ten August 1724. und 11ten August 1725. über die Abdingung der Geldstrafen in Schwängerungsfällen; von 1748. über die Schwängerung und die, welche sich fälschlich für Vater ausgeben; von 1764. über

Digitized by Google

gesetzwidrigen Beischlaf der Soldaten; von 1767. über die Strafe in Schwängerungsfällen; von 1784. über Geldbußen in Schwängerungsfällen; von 1812. über desgleichen.

IV.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Art. 356. (Betrügliche Verleitung zur Ehe), wie Bayern 1827. Art. 251., nur ist eingeschaltet: „auf erhobene Klage des Betrogenen oder seiner Eltern, die solche auch wider dessen Willen anstellen können," und die Strafe auf „Arbeitshaus (von 6 Monat) bis 2 Jahr" herabgesetzt. — Art. 357. Wer eine unverheirathete Person durch betrügliches Versprechen der Ehe zum Beischlaf verführt, und nachher die Erfüllung seines Worts ohne rechtsgültige Ursache verweigert, ist auf Klage der Verführten oder ihrer Eltern, die solche selbst gegen deren Willen zu erheben berechtigt sind, mit Kreisgefängniß von (4 Wochen) bis zu 6 Monaten zu strafen. — Gleiches findet Statt, wenn zwar das dem Beischlaf vorhergegangene Eheversprechen des Verführers aus rechtsgültigen Ursachen auf seiner Seite nicht erfüllt wird, solche Ursachen aber von ihm bei dem Versprechen betrüglich verschwiegen oder abgeleugnet worden sind.

Motive: Die Bestimmung des Art. 357. ist neu; der Fall verdient bestraft zu werden, weil er oft das ganze Lebensglück der Betrogenen zerstört. Mit dieser Strafsanktion ist die Bestimmung des Eherechts, daß ein mit der Absicht auf Verführung zum Beischlaf eingegangenes gültiges Eheversprechen eine Zwangsehe begründe, nicht mehr vereinbar; solches auszusprechen bleibt dem Civilgericht vorbehalten.

2. XXVII. Kap. IX. Von strafbaren Handlungen in Beziehung auf den Stand der Person. III. Art. 375. Wer eine Person durch Betrug, wohin auch die Verschweigung der ihm bekannten gesetzlichen Ehehindernisse gehört, zu einer ungültigen Ehe mit ihm selbst oder einen Dritten verleitet, soll, wenn die Ehe von dem zuständigen Gerichte durch rechtskräftiges Urtheil für nichtig erklärt

Digitized by Google

worden ist, auf Klage des Betrogenen oder seiner Eltern, die solche auch wider dessen Willen anstellen können, mit Arbeitshaus bis zu 2 Jahren bestraft werden. Art. 376. wie No. 1. Art. 357. bis: berechtigt sind: — mit Arbeitshaus bis zu einem Jahre zu strafen; doch kann in leichteren Fällen auf Kreisgefängniß erkannt werden. Gleiche Strafen treten ein, wenn zwar ꝛc. (wie No. 1.).

V.

Königreich Sachsen.

1. XVIII. Art. 249. Wer eine Person durch Betrug, wozu auch die Verschweigung der ihm bekannten gesetzlichen Ehehindernisse zu rechnen, zu einer ungültigen Ehe mit sich oder einem Dritten verleitet, ist auf Anzeige des Betrogenen oder dessen Eltern, welche diese Anzeige auch wider seinen Willen anstellen können, mit Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre zu belegen.

2. XX. Art. 265. wie No. 1. Art. 249., jedoch ist zwischen „ist" und „auf Anzeige" eingeschaltet: in sofern nicht die Strafe der Bigamie eintritt. (Vergl. zu §. 500.)

Zu §. 507.

Widernatürliche Unzucht.

I.

Oesterreich.

Vergl. zu §. 485.

II.

Frankreich.

Der Code pénal erwähnt dieses Verbrechen nicht besonders. Vergl. zu §. 509.

III.

Königreich Bayern.

1. 1813. Vergl. zu §§. 485. 495. 499. 502. — Bd. 2. Kap 2. Beschädigungen und Mißhandlungen an der Person. — Art. 191. Geschärftes Arbeitshaus auf 1—4 Jahre ist wider denjenigen zu erkennen, der einen

Digitized by Google

Knaben oder Mädchen unter 12 Jahren zu widernatürlicher Wollust gebraucht oder verführt hat. — Anmerk. Die Handlung ist als unfreiwillige unerzwungene Wollust strafbar, und zwar als Verbrechen, bei widernatürlicher Wollust, als Vergehen (vergl. zu §. 499.), wenn ein Mädchen zu natürlicher Wollust gebraucht worden. Sollte bedeutender Schaden an der Gesundheit oder gar der Tod verursacht seyn, so kommen die für diese Fälle bei der Nothzucht bestimmten Strafen in analoge Anwendung.

2. 1822. Th. II. Art. 2. Kap. 7. Von Uebertretungen wider die Rechte der Person. — Art. 309. Wer sich widernatürlicher Unzucht schuldig macht, soll mit Arrest von einer Woche bis zu 3 Monaten gestraft werden. (Vergl. zu §. 502.)

3. 1827. Th. I. Art. 201. Wer sich widernatürlicher Unzucht schuldig macht, soll, wenn die That mit öffentlichem Aufsehen und Aergerniß verbunden gewesen, oder wenn der dadurch Beleidigte Untersuchung verlangt, vorbehaltlich der nach Art. 195. (vergl. zu §. 488.) verwirkten höhern Strafe, mit Gefängniß nicht unter 6 Monate (bis 2 Jahr) gestraft werden. Im Wiederholungsfalle ist die besondere Polizeiaufsicht anzuordnen. (Vergl. §. 502.)

Motive: Da es der Moralität wirklich mehr zusagt, dergleichen Schandthaten, es sey von der Sodomia generis oder sexus die Rede, in ihrem Dunkel zu lassen, als sie öffentlich aufzudecken, so sollen sie da, wo nicht ohnehin schon öffentliches Aufsehen oder Aergerniß erregt ist, nur auf Antrag untersucht werden.

VI.

Königreich Bayern.

1831. Th. I. Art. 235. (Wie 1827. — Vergl. §. 502.)

VII.

Königreich Hannover.

XIV. Art. 285. Wer sich widernatürlicher Wollust schuldig gemacht und dadurch öffentliches Aergerniß gegeben

Digitized by Google

hat, soll mit geschärftem Arbeitshause nicht unter 6 Monaten (bis 3 Jahr), oder mit Zuchthaus (2—8 Jahr) gestraft werden. — Wurde das Verbrechen mittelst angewendeten Zwangs (Art. 247.) [vergl. zu §§. 495—498.] an einer Person verübt, so findet, auch ohne Voraussetzung eines öffentlichen Aergernisses, geschärftes Zuchthaus statt, dessen Dauer nach den im Art. 246. No. I.*) bemerkten Rücksichten zu bestimmen ist. — Ist dadurch zugleich eine Körperverletzung verursacht worden, so sind die allgemeinen Vorschriften vom Zusammenfluß der Verbrechen (Art. 121. Bd. 1. S. 386.) in Anwendung zu bringen. — Vergl. zu §. 504.

VIII.

Königreich der Niederlande.

XV. Liv. 2. Tit. 15. Des délits contre la pudeur. — Chap. 2. Du délit contre nature. — Art. 424. Ceux qui se seront rendus coupables du délit contre la nature seront punis de déclaration d'infamie, d'un long emprisonnement (6—20 Jahr) dans un lieu séparé et au secret, et du bannissement à vie hors du Royaume. — Art. 425. Seront punis de la déclaration d'infamie et du bannissement à vie hors du Royaume ceux qui de leur sçu et gré auront prêté leurs maisons ou demeures pour commettre ce délit. — Art. 426. Seront punis, suivant les circonstances, de mort ou de fouet, de la marque, d'un long emprisonnement, modifié comme ci-dessus, et du bannissement à vie hors du Royaume, ceux qui par contrainte, par abus d'autorité, ou par forte séduction, auront entrainé d'autres individus dans la complicité de ce délit, ou qui les y auront excités. — XV. S. 138. u. 139.

IX.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 18. §. 22. Widernatürlicher fleischlicher Umgang wird mit Strafarbeit 3ten (über 6—9 Jahr)

*) Soll wahrscheinlich Art. 248. No. I. heißen, vergl. §§. 440. 495—498.

oder 4ten (über 3—6 Jahr) Grades belegt (Bd. 1. S. 325.) — XVI. S. 83.

X.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Art. 292. Wer sich widernatürlicher Unzucht schuldig macht, soll im Falle eines dadurch erregten öffentlichen Aergernisses oder auf Klage des Beleidigten mit Gefängniß nicht unter 6 Monaten (bis 2 Jahr) bestraft werden. — Statt des Beleidigten sind auch dessen Eltern oder Ehegatte, selbst wider den Willen des Erstern, zur Klage berechtigt. — (Vergl. zu §§. 495. und 499.)

Motive: Diese Materie sollte, einem Antrage zu Folge, der Polizei-Strafgesetzgebung überlassen bleiben. Da indeß, bei öffentlichem Aergerniß oder wenn der Beleidigte wegen Verletzung seiner Rechte auf Bestrafung geklagt hat, schärfere Ahndung geboten erscheint, so glaubte man dem Antrage nicht beipflichten zu dürfen. Unter widernatürlicher Unzucht sind begriffen insbesondere sodomia ratione generis et sexus, mit Ausschluß der sodomia ratione ordinis naturae, welche wohl nur in Ehestreitigkeiten zur Sprache kommt, und aus dem Gesichtspunkt der Verweigerung der ehelichen Pflichten betrachtet werden soll.

2. XX. Art. 310. Wer sich (wie No. 1. Art. 292.) bis: des Beleidigten; — mit Kreisgefängniß nicht unter 6 Monaten bestraft werden.

XI.

Königreich Sachsen.

1. XVIII. Art. 306. Die widernatürliche Befriedigung des Geschlechtstriebes zieht Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre nach sich. (Ein Minimum setzt auch der allgemeine Theil nicht fest.) — [Vergl. §§. 495. und 499.]

2. XX. Art. 308. (wie No. 1. Art. 306.).

Digitized by Google

XII.

Großherzogthum Heſſen.

XXVI. Tit. 39. Art. a. Wer ſich widernatürlicher Unzucht ſchuldig macht, ſoll, im Falle eines öffentlichen Aergerniſſes oder auf Klage des Betheiligten, mit Korrektionshaus (von 3 Monat) bis zu 2 Jahren beſtraft werden. — Wurde das Verbrechen mittelſt angewendeten Zwangs (Art. 262. Abſchn. 1.) [zu §§. 495—498.] an einer Perſon verübt, ſo iſt der Thäter auch ohne jene Vorausſetzungen, nach Verſchiedenheit der im Art. 262. genannten Fälle, mit der auf Nothzucht geſetzten Strafe zu belegen. — Vergl. zu §. 484. Art. 272a.

Zu §. 508.

Verletzung der Schamhaftigkeit einer beſtimmten Perſon.

Vergl. zu §. 518. und §§. 495—498. Frankreich. — Niederlande Art. 448. — Württemberg Motive Satz 2.

Zu §§. 509 — 514.

Verführung der Jugend zur Unzucht. — Kuppelei. — Bordelle.

I.

Oeſterreich.

Th. I. §. 113. Als Verbrechen werden auch nachſtehende Arten der Unzucht beſtraft. §. 115. III. Verführung, wodurch Jemand eine ſeiner Erziehung oder Aufſicht anvertraute Perſon zur Unzucht verleitet. — IV. Kuppelei, wofern dadurch eine unſchuldige Perſon verführt worden. — §. 116. Die Strafe iſt ſchwerer Kerker von 1—5 Jahre.

Th. II. Hauptſt. 13. Von ſchweren Polizei-Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit. — §. 257. Der Kuppelei machen ſich ſchuldig: a) die, welche Schanddirnen bei ſich einen ordentlichen Aufenthalt oder zur Treibung ihres Gewerbes Unterſchleif geben; b) die,

Digitized by Google

welche von Zuführung solcher Personen ein Geschäft machen; c) die, welche sonst sich zu Unterhändlern in unerlaubten Verständnissen dieser Art gebrauchen lassen. — §. 258. Die Strafe der Kuppelei ist strenger Arrest von 3—6 Monat; sie ist aber in der Dauer zu verlängern, auch mit Fasten und Züchtigung zu schärfen, wenn die Schuldigen das Gewerbe bereits durch längere Zeit fortgesetzt haben. — §. 259. Eine wegen Kuppelei schon bestrafte Person ist bei der abermaligen Betretung mit einer Tafel vor der Brust, unter der Aufschrift: „wegen Kuppelei" oder „wegen Verführung zur Unzucht" in einem Kreise auszustellen, sodann durch 6 Monate in strengem Arrest mit Verschärfung durch Fasten und Züchtigung anzuhalten, nach vollstreckter Strafe aber aus dem bisherigen Aufenthaltsorte, und eine Fremde aus den sämmtlichen Erbländern abzuschaffen. — §. 260. Wenn Gast- oder Schenkwirthe zur Unzucht Gelegenheit verschaffen, sind dieselben bei der ersten Betretung mit einer Geldstrafe von 25—200 Gulden zu belegen. Bei weiterer Fortsetzung des Unterschleifs werden sie von dem Gast- oder Schenkhause abgeschafft, und zu einem solchen Gewerbe für die Zukunft unfähig erklärt. Haben die Dienstleute ohne Wissen des Wirths den Unterschleif gegeben, so sind selbige gleich andern Kupplern zu bestrafen. — II. S. 96. u. 97. — Vergl. zu §. 522.

II.

Frankreich.

Art. 334. Quiconque aura attenté aux moeurs, en excitant, favorisant ou facilitant habituellement la débauche ou la corruption de la jeunesse de l'un ou de l'autre sexe au-dessous de l'âge de vingt-un ans sera puni d'un emprisonnement de six mois à deux ans, et d'une amende de 50 à 500 francs. — Si la prostitution ou la corruption a été excitée, favorisée ou facilitée par leurs pères, mères, tuteurs ou autres personnes chargées de leur surveillance, la peine sera de deux ans à cinq ans d'emprisonnement, et de 300 à 1000 francs d'amende. — XXII. S. 465.

Digitized by Google

III.

Königreich Bayern.

1. 1813. Bd. 2. Kap. 2. Beschädigung und Mißhandlung an der Person. — Art. 208. Die Kuppelei in allen vorbestimmten Fällen (Art. 206. und 207.) [vergl. bei der Blutschande, §§. 485. u. 486.] ist denselben Strafen, wie die eigene Wollustbefriedigung, unterworfen, vorausgesetzt daß von Seite desjenigen, zu dessen Gunsten die Kuppelei geschehen, die beabsichtigte Unzucht wirklich vollzogen worden ist. — Anmerk. Die Kuppelei wird in diesem Gesetzbuche weder in der allgemeinen Bedeutung, noch in dem speziellern Sinn einer gewerbsmäßigen Hülfleistung (Hurenwirthschaft) für ein Verbrechen oder Vergehen erklärt, denn an sich stößt sie nur gegen die bürgerliche Ordnung an, sie verletzt aber keine Rechte, ihre Bestrafung mußte daher den Polizeigesetzen überlassen werden. Andere Rücksichten treten aber ein, wenn die in den Art. 206. und 207. genannten Personen ihr Ansehn oder das Familienband zur Kuppelei mißbrauchen. Der Begriff dieses Verbrechens ist auf den Fall nicht auszudehnen, wenn ein Ehemann seine Frau aus Eigennutz der Wollust Anderer Preis giebt. — VI. S. 94.

2. 1822. Th. I. Art. 2. Kap. 7. Von Verbrechen und Vergehen wider die Rechte der Person. — Art. 270. Kuppler und Kupplerinnen sind in den vorbestimmten Fällen (Art. 263—269.) [zu §§. 485. 488. 495. 499. 502. 518. Nothzucht, Verführung der Jugend, Blutschande] gleich den Thätern zu bestrafen. — Th. II. Art. 2. Kap. 7. Von Uebertretung wider die Rechte der Person. Art. 315. (Erster Satz wie Th. I. Art. 270. mit Bezug auf die Art. 309—14. Th. II., wo von widernatürlicher Unzucht ꝛc. die Rede ist, s. §§. 488. 504. 507. 518. 520. 522.). — Außer diesen besondern Fällen werden die, welche zur Unzucht Aufenthalt oder Unterschleif geben, oder derselben durch Zuführung oder Unterhandlung Vorschub leisten, den Kupplern gleich geachtet, und mit Arrest von 3 Tagen bis zu einem Monat; wenn

Digitized by Google

aber die Kuppelei auf Minderjährige, Ehefrauen oder unverehelichte Weibspersonen von unbescholtenen Ruf angelegt ist, mit Arrest von einer Woche bis zu 3 Monaten gestraft. — Wirthen, welche ihr Gewerbe zur Kuppelei mißbrauchen oder wissentlich mißbrauchen lassen, soll ihr Gewerbsverhältniß als besonderer Erschwerungsgrund angerechnet werden. — Art. 316. Wer aus der Kuppelei einen Erwerbszweig macht, wird im dritten Straffall zur Zwangsarbeit (3 Monat bis 1 Jahr) verurtheilt. — VIII. S. 295.

3. 1827. Th. II. Art. 201. Diejenigen, welche zur Unzucht Aufenthalt oder — (wie 1822.) — leisten, werden mit Arrest von 3 Tagen bis zu einem Monat gestraft, und wenn hieraus ein Erwerbszweig gemacht wird, im zweiten Rückfall unter die besondere Polizeiaufsicht gestellt. — Wirthen, welche ꝛc. (wie 1822.) — Vergl. zu §. 488.

4. 1831. Th. II. Art. 201. Wie 1827., nur sind die Worte „im zweiten Rückfall" weggelassen worden. — XI. S. 266.

IV.

Königreich Hannover.

XIV. Art. 277. Wer um eigenen Vortheils willen entweder eins der in den Art. 260. (zu §§. 491. 492. Ehebruch) 273—276. (zu §§. 485. 488. 500. 504. 507. Blutschande, Schwächung, Widernatürliche Wollust, Verleitung zur Unzucht) genannten Verbrechen, oder auch gewerbmäßig die einfache Schwächung (Art. 274. a. E.) absichtlich befördert, ist der Kuppelei schuldig, und soll nach folgenden Bestimmungen gestraft werden: — I. wer seine Ehegattin oder seine Kinder verkuppelt, ist zu Arbeitshausstrafe (3 Monat bis 3 Jahr), und bei erschwerenden Umständen zu Zuchthausstrafe (von 2) bis zu 4 Jahren zu verurtheilen. — II. In allen Fällen tritt Gefängniß (ohne Minimum bis 3 Monat) mit Schärfung, und bei besonders erhöhter Strafbarkeit Arbeitshaus ein. — Diese Strafen sind mit Rücksicht auf die Be-

Beschaffenheit der verkuppelten Person und das Verhältniß des Kupplers zu derselben, auf die Natur des Verbrechens, zu welchem die Beihülfe geschah, auf die angewendeten Mittel, und auf die gewerbmäßige Betreibung auszumessen, und unter erschwerenden Umständen durch öffentliche Ausstellung zu schärfen. —

V.

Königreich der Niederlande.

XV. Chap. 7. De la prostitution. — Art. 449. Ceux qui auront entrainé leurs épouses ou leurs filles ou d'autres filles confiées à leurs soins dans un commerce impudique, et qui les auront ainsi livrées à la débauche pour en tirer profit, seront punis de la déclaration d'infamie et du bannissement, n'excédant pas douze années. — Art. 450. Ceux qui pour en tirer profit exciteront les jeunes gens de l'un et de l'autre sexe au-dessous de 23 ans, à se livrer à la débauche ou à un commerce impudique, ou qui favorisseront un pareil commerce ou la séduction de ces jeunes gens, seront punis d'un bannissement n'excédant pas quatre années et d'une amende de 1000 fr. au plus. —

VI.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 18. §. 28. Diejenigen, welche Hurenhaus halten, oder welche durch Kuppelei Jemand zur Unzucht verführen, werden mit Strafarbeit 5ten (6 Monat bis 3 Jahr) oder 4ten (über 3 bis 6 Jahr) Grades belegt. — §. 29. Eltern, Vormünder, Lehrer oder Andere, welche durch Kuppeln ihre Kinder oder diejenigen, welche unter ihrem Befehle oder unter ihrer Aufsicht stehen, zur Unzucht verführen, oder Ehemänner, welche in Rücksicht ihrer Ehefrauen sich auf diese Weise vergehen, werden zu Strafarbeit 4ten oder 3ten (6 bis 9 Jahr) Grades verurtheilt, wie auch zu der Strafe, des öffentlichen Vertrauens unwürdig zu seyn. (S. zu §. 308.).

Digitized by Google

VII.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Art. 290. Wer gewerbsmäßig zur Unzucht Anderer, sey es durch Zuführen oder Unterhandeln oder durch Gewährung von Aufenthalt oder Unterschleif Vorschub leistet, hat wegen Kuppelei Kreisgefängniß (von 4 Wochen) bis zu 6 Monaten und den Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte verwirkt. — Art. 291. Haben Eltern, Großeltern, oder die im Art. 280. (s. zu §. 503.) genannten Personen zur Unzucht ihrer Kinder, Enkel, Pflegebefohlenen, Beichtkinder, Zöglinge oder Untergebenen Vorschub geleistet, so sind sie mit Arbeitshaus bis zu einem Jahre, und, wenn solches gewerbsmäßig geschehen ist bis, zu 2 Jahren zu strafen. — Ein Gleiches findet Statt, wenn der Ehemann sich der Verkuppelung seiner Ehefrau schuldig macht.

2. XXVII. Art. 308. Wer gewerbsmäßig zur Unzucht Anderer, sey es durch Zuführen oder Unterhandeln, oder durch Gewährung kürzeren oder längeren Aufenthalts Vorschub leistet, hat wegen Kuppelei Kreisgefängnißstrafe bis zu einem Jahre ꝛc. (wie No. 1.). Art. 309. (wie No. 1. Art. 291.) jedoch ist das Maximum der Strafe, wenn dies gewerbsmäßig geschehen ist, auf 3 Jahre erhöhet, auch fällt der Schluß: Ein Gleiches ꝛc. hinweg, und ist in Art. 310. dahin gefaßt: die gleichen Strafen treten gegen den Ehemann ein, wenn er seiner Ehefrau zur Unzucht beförderlich ist.

VIII.

Königreich Sachsen.

XVIII. Art. 303. Wer Weibspersonen, welche sich für Lohn zur Unzucht brauchen lassen, Andern zuführt, oder ihnen das unzüchtige Gewerbe in seiner Wohnung verstattet, ist mit 3—6 Wochen Gefängniß zu belegen. Diese Strafe steigt auf 3—6 Monat Gefängniß, wenn die Weibspersonen mit der Lustseuche behaftet gewesen sind, oder die Kuppelei gewerbmäßig betrieben wird, und

Digitized by Google

in den beiden letzten Fällen bei der Wiederholung auf sechsmonatliche bis einjährige Arbeitshausstrafe. — Art. 304. Die Verleitung unbescholtener Personen zu fleischlichen Vergehungen mit Andern wird mit 3—6 Monat Gefängniß belegt. Sind hierzu Kinder unter 14 Jahren oder eigene oder fremde Ehefrauen, oder Verwandte in absteigender Linie, oder Geschwister, oder zur Erziehung anvertraute Personen verführt worden, so findet Arbeitshaus von 6 Monat bis zu 4 Jahren statt.

XXVII. Art. 306. (wie No. 1. Art. 303.). Art. 307. (wie No. 1. Art. 304.).

IX.

Großherzogthum Hessen.

XXVI. Art. 270a. Wer sich ein Gewerbe daraus macht, Andern zur Unzucht Gelegenheit zu verschaffen, oder ihnen dazu Vorschub zu leisten, soll mit Korrektions- oder Zuchthausstrafe bis zu 2 Jahren belegt werden (Minimum 3 Monat). — Wer seine Tochter oder Enkelin oder seine Ehegattin zur Unzucht hergegeben hat, soll zu gleicher Strafe, oder wenn dies gewerbsmäßig geschehen ist, zu Zuchthaus von 1—4 Jahr verurtheilt; auch in letzterm Falle der elterlichen Rechte verlustig und der gesetzlichen Erbfolge in den Nachlaß jener Tochter oder Enkelin unfähig erklärt werden. — Vergl. zu §. 485. Art. 272a.

Zu §. 515.

Blutschande, Ehebruch, Nothzucht, strafbarer Beischlaf (mit Ausnahme des Beischlafs mit einem noch nicht 12jährigen Mädchen), Widernatürliche Unzucht, setzen die körperliche Vereinigung voraus.

I.

Königreich Bayern.

1813. Art. 186. Abschn. 2. Es soll die Nothzucht sogleich für vollendet geachtet werden, sobald die körperliche Vereinigung wirklich erfolgt ist. — Vergl. zu

Digitized by Google

§§. 495—498. — Anmerk. Bei der natürlichen Unzucht sind unzüchtige Betastungen der Geschlechtstheile bloß Versuche, körperliche Vereinigung der Geschlechtstheile macht die Vollendung aus, bei welcher es gleichgültig ist, wie lange die Vereinigung dauerte, und ob sie die gänzliche Befriedigung des Geschlechtstriebs zur Folge hatte. Bei der widernatürlichen Wollust muß man auf den Zweck Rücksicht nehmen, und das Verbrechen für vollendet achten, wenn die Handlungen vollbracht sind, welche zum Zweck der Wollust gehörten. — VI. S. 61.

II.

Königreich Hannover.

XIV. Art. 247. Abschn. 2. Die Nothzucht ist für vollendet zu halten, sobald die Vereinigung der Geschlechtstheile erfolgt ist. — Vergl. §§. 495—498.

III.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Art. 289. (Allgemeine Bestimmung.) Das Verbrechen oder Vergehen ist in den Fällen der Art. 277. 279—281. 283—285. und 287. (Nothzucht, Verleitung zur Unzucht, Blutschande, Ehebruch) für vollendet zu achten, wenn körperliche Vereinigung erfolgt ist.

2. XVII. Art. 307. Das Verbrechen oder Vergehen ist in den Fällen der Art. 295. 297—299. 301 bis 303. und 305. für vollendet zu achten, wenn körperliche Vereinigung erfolgt ist.

IV.

Königreich Sachsen.

1. XVIII. Art. 154. Zur Konsummation der in den Art. 149—153. (zu §§. 495—499.) aufgeführten Verbrechen (Nothzucht und Unzucht mit Kindern), sowie aller anderen fleischlichen Verbrechen ist die körperliche Vereinigung hinreichend.

2. XXII. Art. 162. Die in den Art. 157—160. aufgeführten Verbrechen, so wie alle anderen fleischlichen Verbrechen, sind für vollendet zu achten, sobald die körperliche Vereinigung erfolgt ist.

Digitized by Google

V.

Großherzogthum Heſſen.

Art. 262a. Abſchn. 2. Die Nothzucht iſt vollendet, ſobald die Vereinigung der Geſchlechtstheile erfolgt iſt.

Zu §. 516.

Ehebruch, Nothzucht, ſtrafbarer Beiſchlaf, Sodomie, Verletzung der Schamhaftigkeit, Verführung der Jugend werden nur auf Antrag unterſucht.

I.

Oeſterreich.

Th. II. §. 248. Der Ehebruch kann, den Fall des unten folgenden §. 255. (ſ. zu §. 522.) ausgenommen, um von Amtswegen, ſondern nur auf Verlangen des beleidigten Theils in Unterſuchung gezogen und beſtraft werden. Selbſt dieſer iſt zu einer ſolchen Forderung ferner nicht berechtigt, wenn er die ihm bekannt gewordene Beleidigung ausdrücklich verziehen oder ſtillſchweigend dadurch nachgeſehen, daß er von der Zeit an, da ihm ſolche bekannt geworden, durch 6 Wochen darüber nicht Klage geführt hat. Auch die bereits erkannte Strafe erliſcht, ſobald der beleidigte Theil ſich erklärt, mit dem Schuldigen wieder leben zu wollen. Doch hebt eine ſolche Erklärung die ſchon erkannte Strafe in Anſehung der Mitſchuldigen nicht auf. — §. 269. (Allgemeine Beſtimmungen über Fälle, die ſonſt zur häuslichen Zucht gehören, wann ſie zu ſchweren Polizei-Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit werden.) Obwohl insgemein auch größere Unſittlichkeiten, als: Verletzungen der ehelichen Treue ꝛc., ſo lange ſolche Handlungen bloß im Innern der Familie verſchloſſen bleiben, ꝛc. (ſ. zu §. 337.). — II. S. 100. — Vergl. zu §. 504.

Digitized by Google

II.

Frankreich.

Art. 336. L'adultère de la femme ne pourra être dénoncé que par le mari; cette faculté même cessera s'il est dans le cas prévu par l'art. 339. (S. §. 491.)

III.

Königreich Bayern.

1. 1813. Vergl. zu §. 491.

2. 1822. Th. II. Art. 332. Bei Uebertretungen, welche sich ausschließend auf gegenseitige persönliche Verhältnisse der Angehörigen einer und derselben Haushaltung beziehen und im Innern des Hauses verschlossen bleiben, hat Untersuchung und Strafe nur auf Anrufen eines Betheiligten Statt. — Geringere vom Gesetz nicht besonders mit Strafe bedrohte im Innern einer Haushaltung zwischen den Mitgliedern derselben vorfallende Unsittlichkeiten oder Verletzungen der häuslichen Zucht und Ordnung sollen auf Klage mit Arrest (von 8 Stunden) bis 3 Tage oder mit Geldstrafe (von 1) bis 10 Gulden belegt werden. — Diese Bestimmungen sind auch auf das häusliche und dienstliche Verhältniß zwischen den Dienstherrschaften und deren Gesinde, desgleichen zwischen den Gewerbsinhabern und deren untergeordneten Gehülfen anzuwenden. — Vergl. zu §§. 488. 504. 507. 509—514.

3. 1827. (Vergl. zu §. 491.) Th. I. Art. 199. Wegen Nothzucht und Verführung zur Unzucht kann Untersuchung und Strafe nur auf Verlangen oder Anzeige der genothzüchtigten oder verführten Person, ihrer Eltern und Pflege-Eltern, ihres Vormundes, Kurators oder Ehegatten verhängt werden, es wäre denn, daß diese Thaten von dem im Art. 195. (zu §. 488.) genannten Personen (Stief-, Pflegeeltern, Vormünder, Erzieher, Lehrmeister, Schullehrer, Vorsteher und Aufseher öffentlicher Anstalten), oder unter Umständen vollbracht sind, welche öffentliches Aufsehn und Aergerniß erregt haben, oder daß die Nothzucht die im Art. 194. (zu §§. 495—498.) No. I. bestimmte

Digitized by Google

Folge (Lebensverlust) gehabt hat. — Vergl. zu §§. 491. und 507.

4. 1831. (Vergl. zu §. 491.) Th. I. Art. 233. Wie 1827., jedoch ist das offizielle Einschreiten auch auf die No. II. bei der Nothzucht (vergl. zu §§. 495—498.) ausgedehnt, wenn nämlich die genothzüchtigte Person an ihrer Gesundheit Nachtheil erlitten hat, oder eine Person unter 14 Jahren genothzüchtigt ist.

IV.

Königreich Hannover.

XIV. Art. 261. (Bedingung der Untersuchung.) Der Ehebruch wird, außer den Fällen, wo ein Ehegatte durch Verbindung zu fortgesetztem außerehelichen Beischlaf, oder eine Ehefrau durch Hurerei öffentliches Aergerniß giebt, nur auf Verlangen des beleidigten Gatten zur Untersuchung und Strafe gezogen. — Hat jedoch letzterer die ihm bekannt gewordene Beleidigung entweder ausdrücklich oder stillschweigend verziehen, so ist er nicht mehr zur Anklage berechtigt. — Art. 262. (Aufhebung der Untersuchung und Strafe.) Wenn in Fällen, wo die Bestrafung des Ehebruchs von dem Verlangen des beleidigten Theils abhangt (Art. 261.), dieser erst nach geschehener Anklage, jedoch vor gefälltem Strafurtheil, dem angeschuldigten Ehegatten verzeiht, und mit demselben die Ehe fortsetzen zu wollen erklärt, so findet überall keine weitere Untersuchung und Strafe statt. — Art. 274. Abschn. 2. Die Bestrafung beider Arten der Schwächung (vergl. zu §. 500.) findet nur auf Anzeige der Geschwächten statt, in sofern nicht wegen des unter No. I. vorausgesetzten Betrugs eine Untersuchung von Amtswegen anzustellen ist. — Vergl. zu §. 504.

V.

Königreich der Niederlande.

XV. Art. 443. Aucune action criminelle pour adultère ne pourra être commencée que sur la plainte de l'époux lésé.

Digitized by Google

VI.

Königreich Norwegen.

S. zu §. 347.

XVI. Kap. 28. In wiefern Jemand wegen Verbrechen von Amtswegen gerichtlich zu belangen ist. — §. 2. Wegen der Verbrechen, welche abgehandelt werden im Kap. 18. §. 25. (Schwängerung unterm Versprechen der Ehe, s. oben Anhang) ꝛc. wird der Thäter nicht von Amtswegen gerichtlich belangt. — §. 3. Wegen Verbrechen wider die Bestimmungen im Kap. 18. §§. 1—3. (Nothzucht und Unzucht mit einer Ohnmächtigen ꝛc., s. §§. 495—498. 502.), in sofern die Frauensperson nicht vermittelst des Verbrechens umgekommen ist, sowie §. 9. (s. zu §. 491.), wird der Thäter nicht von Amtswegen gerichtlich belangt, es sey denn, daß es von Jemand, der dadurch verletzt ist, verlangt wird. §. 4. Hat ein Verbrechen wider die §§. 6—8. des Kap. 18. (Ehebruch und Fortlaufen, s. §§. 491. und 492.) nicht die Aufhebung der Ehe veranlaßt, so ist der Thäter deshalb nicht von Amtswegen gerichtlich zu belangen, wenn dies nicht verlangt wird von einem verletzten Ehegatten, der seinem Ehegatten nicht das begangene Vergehen verziehen hat. Ist ein solches Verbrechen verübt, und wird irgend einer der Schuldigen deshalb gerichtlich belangt, so soll jeder Mitschuldige von Amtswegen gerichtlich belangt werden, ohne daß, wenn von zwei Verheiratheten der Ehebruch begangen ist, der Umstand, daß eine gerichtliche Belangung von Amtswegen nur von dem einen und nicht zugleich auch von dem andern verletzten Ehegatten verlangt wird, diesem Verfahren im Wege stehen soll.

VII.

Königreich Württemberg.

Vergl. §§. 491. und 507.

1. XVII. Art. 282. Wegen Nothzucht und Verführung zur Unzucht kann Untersuchung und Strafe nur auf Klage der mißbrauchten Person, oder selbst gegen ihren Willen auf Klage ihres Ehemannes oder ihrer

Digitized by Google

Eltern verhängt werden. — Ausnahmsweise ist von Amtswegen zu verfahren, wenn die That unter Umständen vollbracht worden, welche öffentliches Aufsehn und Aergerniß erregt haben, wenn die Nothzucht die im Art. 277. (s. §§. 495—498.) No. 1. und 2. bestimmte Folge (Tod oder bleibenden Nachtheil) gehabt, oder wenn im Fall des Art. 280. (§. 500. — Pflegeeltern, Vormünder, Beichtvater, Erzieher oder Lehrer, Vorsteher oder Aufseher von öffentlichen Anstalten) die mißbrauchte Person, die keinen Vertreter hätte, die Klage nicht erhebt.

2. XXVII. Art. 300. Wegen Nothzucht und Verführung zur Unzucht kann Untersuchung und Strafe nur auf Klage der mißbrauchten Person oder, selbst gegen ihren Willen, auf Klage ihres Ehemanns oder ihrer Eltern verhängt werden. §. 301. Ausnahmsweise ist von Amtswegen zu verfahren, wenn die That unter Umständen vollbracht worden, welche öffentliches Aergerniß erregt haben, wenn die Nothzucht oder Verführung zur Unzucht die im Art. 295. Ziffer 1. und 2. erwähnten Folge hatte oder, wenn im Fall des Art. 298. die verführte Person kein Vertreter hat und die Klage nicht selbst erhebt.

VIII.

Königreich Sachsen.

XVIII. Art. 204. Wegen einfachen und doppelten Ehebruchs ist nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag einer durch ein solches Vergehen in ihren Rechten verletzten Person mit der Untersuchung zu verfahren. Wird der Antrag im Lauf der Untersuchung zurückgenommen, so wird selbige nicht weiter fortgestellt, und es muß der Denunziant alle bis dahin aufgelaufenen Unkosten übernehmen. — Art. 205. Einer Klage des unschuldigen Ehegatten auf Ehescheidung wegen Ehebruchs muß die Untersuchung vorausgehen, in sofern nicht bereits die Verjährung des Vergehens eingetreten ist. Doch verbleibt dem unschuldigen Ehegatten das Recht, das weitere Verfahren in der Sache zu hemmen, wenn er dem schuldigen Ehe-

Digitized by Google

gatten verzeiht, wodurch er zugleich des Rechts auf Scheidung zu klagen sich begiebt. — Art. 206. Bei dem einfachen Ehebruch ist eine Untersuchung selbst nicht auf Anzeige des unschuldigen Ehegatten zu verhängen, auch eine bereits begonnene nicht fortzustellen, wenn nachgewiesen wird, daß der unschuldige Ehegatte ausdrücklich oder stillschweigend verziehen hat. — Bei dem doppelten Ehebruch kann aber die Verzeihung des einen Ehegatten die Untersuchung nicht hindern, wenn der Ehegatte des mitschuldigen Theils solche verlangt. — Vergl. zu §. 500. — XVIII.

IX.

Großherzogthum Hessen.

1. XXVI. Art. 254. Wie Königr. Hannover Art. 261., nur heißt es „Klage" statt: Verlangen, Anklage; und die Worte: „Untersuchung und" sind weggelassen worden. — Art. 255. Wie ebend. Art. 262., jedoch: 1) „der Klage" statt: dem Verlangen; — 2) „erhobener Klage" statt: geschehener Anklage; — 3) am Schluß: „so findet keine Strafe statt." — Art. 265e. Wegen Verführung zur Unzucht kann Untersuchung und Strafe nur auf Klage der mißbrauchten Person verhängt werden. — Ausnahmsweise ist von Amtswegen zu verfahren, wenn die That unter Umständen vollbracht worden, welche öffentliches Aufsehn und Aergerniß erregt haben (vergl. Württemberg). — XXVI. S. 99. 101. — Vergl. zu §. 507.

2. Offizieller Entwurf des Strafgesetzbuchs von 1839. Art. 305. Der Ehebruch wird nur auf Klage des beleidigten Gatten zur Untersuchung und Strafe gezogen. Hat jedoch der beleidigte Ehegatte die ihm bekannt gewordene Beleidigung ausdrücklich und stillschweigend verziehen; so ist er nicht mehr zur Klage berechtigt. Art. 306. Wenn der beleidigte Theil erst nach erhobener Klage, jedoch vor gefälltem Strafurtheile dem angeschuldigten Ehegatten verzeiht, und die Ehe mit demselben fortsetzen zu wollen, erklärt, so findet keine Strafe statt. Art. 315. Wer sich widernatürlicher Unzucht schuldig

Digitized by Google

macht, soll, im Fall eines dadurch gegebenen öffentlichen Aergernisses oder auf Anzeige des Beleidigten oder dessen gesetzlichen Vertreters mit Korrektionshaus bis zu 2 Jahren bestraft werden.

Zu §. 517.

In den §§. 485. 507. 510. 511. gedachten Fällen sind Eltern der Rechte über Person und Vermögen ihrer Kinder, so wie in den Fällen der §§. 503. 505. 506. 511. die Personen von ihrem Amt zu entsetzen ꝛc.

I.

Frankreich.

XI. Art. 335. Les coupables du délit au précédent art. (s. §§. 509—514.) seront interdits de toute tutelle et curatelle, et de toute participation aux conseils de famille, savoir les individus auxquels s'applique le premier §. de cet art. pendant deux ans au moins et cinq ans au plus, et ceux dont il est parlé au second §. pendant dix ans au moins et 20 ans au plus. — Si le délit a été commis par le père ou la mère, le coupable sera de plus privé des droits et avantages à lui accordés sur la personne et les biens de l'enfant par le Code civil, liv. 1. tit. 9., de la puissance paternelle. — Dans tous les cas les coupables pourront de plus être mis par l'arrêt ou le jugement sous la surveillance de la haute police en observant pour la durée de la surveillance ce qui vient d'être établi pour la durée de l'interdiction mentionnée au présent article. —

Bayern. 1813. Vergl. zu §§. 485. 486. — 1822. Vergl. zu §§. 485. 518. — 1827. und 1831. Vergl. zu §§. 485. 488. 518. — Königreich Hannover. Vergl. zu §§. 485. 488. 505. — Königreich Norwegen. Vergl. zu §§. 509—514. a. E. — Königreich Württemberg. Vergl. zu §§. 509—514. Großherzogthum Hessen. Vergl. zu §§. 485. und 509—514.

Digitized by Google

Zu §§. 518. und 519.

Polizei-Vorschriften.

I.

Oesterreich.

Vergl. zu §. 522.

II.

Frankreich.

Art. 330. Toute personne qui aura commis un outrage public à la pudeur sera punie d'un emprisonnement de trois mois à un an, et d'une amende de 16—200 francs. — Art. 287. Toute exposition ou distribution de chansons, pamphlets, figures ou images contraires aux bonnes moeurs, sera punie d'une amende de 16—500 fr., d'un emprisonnement d'un mois à un an, et de la confiscation des planches et des exemplaires imprimés ou gravés de chansons, figures ou autres objets du délit. Art. 288. La peine d'emprisonnement et l'amende prononcées par l'art. précédent, seront réduites à des peines de simple police: 1) à l'égard des crieurs, vendeurs ou distributeurs qui auront fait connaitre la personne qui leur a remis l'objet du délit. — 2) A l'égard de quiconque aura fait connaître l'imprimeur ou le graveur. — 3) à l'égard même de l'imprimeur ou du graveur qui auront fait connaître l'auteur ou la personne qui les aura chargés de l'impression ou de la gravure. — Art. 289. Dans tous les cas exprimés en la présente section, et où l'auteur sera connu, il subira le maximum de la peine attachés à l'espèce du délit. — Art. 475. Seront punis d'amende depuis 6—10 fr. — 13) Les personnes désignées aux Art. 284. et 288. — Art. 477. Seront saisis et confisqués — 3) les écrits ou gravures contraires aux moeurs, — ces objets seront mis sous le pilon. — XXII. S. 504. 505.

Digitized by Google

III.

Königreich Bayern.

1. 1822. Art. 268. Personen, welche durch unzüchtige und mit öffentlichem Aergerniß oder mit Gefahr der Verführung Anderer verbundene Handlungen nach zweimaliger deswegen erlittener Uebertretungsstrafe die Schamhaftigkeit zu beleidigen fortfahren, desgleichen die, welche durch Verbreitung unzüchtiger Schriften oder bildlicher Darstellungen die Sittlichkeit verletzen, sollen mit Gefängniß (eine Woche bis 2 Jahr) bestraft, und wenn sie ein weltliches oder geistliches Amt bekleiden, von demselben entlassen, auch unter besondere Polizei-Aufsicht auf 10 Jahre gestellt werden. — Th. II. Art. 308. (Verletzung der Sittlichkeit, Frevel an Sittenlehre und Religion überhaupt.) Wer öffentlich durch Rede, Lehre, Schrift oder bildliche Darstellung solche Grundsätze, Meinungen oder Gesinnungen verbreitet, welche wider die Grundlagen der Sittenlehre und Religion gerichtet, oder sonst für Sitten von gemeinverderblicher Beschaffenheit sind, ist mit Arrest von 3 Tagen bis 3 Monat zu strafen. (Vergl. zu §. 288.) — Art. 314. Wer durch unzüchtige Handlungen mit öffentlichem Aergerniß und mit Gefahr der Verführung Anderer die Schamhaftigkeit beleidigt, soll mit Arrest (von 8 Stunden) bis zu einem Monat gestraft werden, vorbehaltlich dessen, was für den dritten Straffall Th. I. Art. 268. bestimmt ist. — Art. 318. Personen, welche durch irgend eine Art gewöhnter Unsittlichkeit oder überhaupt durch lüderlichen Lebenswandel den Familien oder dem gemeinen Wesen zur Last fallen, sind nebst Schärfung der auf die verübten Uebertretungen gesetzten Strafen unter besondere Polizeiaufsicht zu stellen, und wenn hierauf keine Besserung erfolgt, zur Zwangsarbeit (3 Monat bis 1 Jahr) zu verurtheilen. — Art. 331. Kinder, welche von ihren Eltern, Pflegeeltern, Vormündern oder Aufsehern in Unterricht und Erziehung gänzlich verwahrlost, zur Unsittlichkeit oder zu unerlaubten Erwerbsarten mißbraucht, oder durch den Einfluß eines

Digitized by Google

offenkundig lüderlichen Lebenswandels ihrer Angehörigen, auf eine für das gemeine Wesen bedenkliche Weise in ihren Sitten verdorben werden, sind aus den Händen dieser Personen zu nehmen, und auf deren Kosten oder auf Kosten der Armenanstalten in andere Pflege und Aufsicht zu geben. (Vergl. zu §. 436. folg.)

2. 1827. Th. I. Kap. 12. Von Handlungen gegen die Religion und Sittlichkeit im Allgemeinen. — Art. 190. (Herabwürdigung der Religion und Sittenlehre.) Wer durch öffentliche Rede ꝛc. — (wie 1822. Th. II. Art. 308., nur „ausspricht" statt: verbreitet. — „Grundlagen aller Religion und Sittenlehre überhaupt" — das Minimum der Strafe ist auf „eine Woche" erhöht. — (Vergl. zu §. 288.). — Art. 193. (Verletzung der Sittlichkeit überhaupt.) Wer mit öffentlichem Aergerniß oder mit absichtlicher Verführung durch Verbreitung unzüchtiger Schriften oder bildlicher Darstellungen die Sittlichkeit verletzt, soll mit Gefängniß (von 3 Monat bis 2 Jahr), und wer in gleicher Art durch unzüchtige Handlungen, welche nicht besonders in diesem Gesetzbuch mit Strafe belegt sind, die Schamhaftigkeit beleidigt, soll mit Arrest (von einer Woche bis 2 Jahr) bestraft werden. — Der Thäter ist, wenn er ein geistliches oder weltliches Amt bekleidet, desselben zugleich zu entlassen. — Mit der dritten Bestrafung soll die besondere Polizeiaufsicht angeordnet werden. — Th. II. Art. 200. (Verletzung der Sittlichkeit.) Wer durch unzüchtige im Oeffentlichen vorgenommene Handlungen die Schamhaftigkeit beleidigt, soll mit Arrest (Minimum 2 Stunden) ꝛc. — (wie 1822. Art. 314.).

3. 1831. Th. I. Art. 224. Wie 1827. Art. 190., nur am Schluß: ist mit Gefängniß (ohne Minimum) bis zu 3, beim Rückfall bis zu 6 Monaten zu strafen. — Art. 227. Wie 1827. Art. 193. Mit Herabsetzung der Strafe, im ersten Fall auf „Gefängniß bis zu einem Jahr," im zweiten auf „Gefängniß bis 3 Monat." — Th. II. Art. 200. Wie 1827. — (Wegen der Preßverbrechen und Vergehen, vergl. zu §. 330.)

Digitized by Google

IV.

Königreich der Niederlande.

XV. Liv. 2. Tit. 15. Des délits contre la pudeur. — Cap. 1. De l'outrage public à la pudeur en général. — Art. 423. Toute personne — (wie Frankreich) — punie d'après les circonstances d'un emprisonnement qui n'excédera pas un an, ou d'un amende qui n'excédera pas 200 fr. — Tit. 19. Des contraventions et peines de police. — Art. 489. Seront punis d'une amende qui n'excédera pas 5 fl. au profit de la commune: — 16) Ceux qui se baignent dans les villes ou villages, le long des chemins publics ou autres lieux de passage ou qui se baigneront ailleurs que dans les places désignées par l'autorité communale. — Art. 490. (Rückfall bis 10 Gulden.) — Art. 491. (Bis 10 Gulden.) — 1) Les femmes de mauvaise vie qui racrochent les passant dans les rues. — Art. 492. (Rückfall Gefängniß bis 3 Tage, mit oder ohne Geldbuße bis 10 Gulden.). — Art. 494. S. zu §. 468.

V.

Königreich Norwegen.

Vergl. zu §§. 330. 331.

VI.

Königreich Sachsen.

1. XVIII. Art. 305. Die Verletzung der Sittlichkeit durch unzüchtige zum öffentlichen Aergerniß gereichende Handlungen, Verbreitung unzüchtiger Schriften oder bildlicher Darstellungen ist mit Gefängniß (ohne Minimum) bis zu einem Jahre zu strafen.

2. XX. Art. 309. Wie No. 1.

VII.

Königreich Württemberg.

Entwurf des Polizeistrafgesetzbuchs. Art. 50. Wer außer den Fall des Art. 310. des Strafgesetzbuchs, durch unzüchtige Handlungen öffentlich Aergerniß giebt, soll mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft werden.

Digitized by Google

VIII.

Großherzogthum Hessen.

Art. 271. Wer durch Ausstellung oder Verbreitung unzüchtiger Darstellungen oder durch öffentliche Vornahme unzüchtiger Handlungen die Schamhaftigkeit verletzt, soll zu Gefängniß von 10 Tagen bis 3 Monat, und bei grober Verletzung der Sittlichkeit zu Korrektionshaus (von 3 Monat) bis 1 Jahr verurtheilt werden. — Art. 215. Verleger, Drucker ꝛc. s. §. 330.

Zu §. 520.

Konkubinat.

I.

Frankreich.

Vergl. zu §§. 491. 492. Art. 339.

II.

Königreich Bayern.

1. 1822. Th. II. Art. 2. Kap. 7. Von Uebertretungen wider die Rechte der Person. — Art. 313. Personen, welche in außerehelicher Verbindung als Mann und Frau in einem Hause zusammen leben, und dadurch Beschwerde oder Unordnung verursachen, sind mit Arrest (von 8 Stunden) bis zu 2 Wochen zu strafen, und von einander zu trennen.

2. 1827. Th. II. Art. 199. (Verletzung der Sittlichkeit.) Personen, welche zum öffentlichen Aergerniß in außerehelicher Verbindung als Mann und Frau in einem Hause zusammen leben, sind mit Arrest (von 2 Stunden) ꝛc. — (wie vorstehend). — Im zweiten Rückfall werden sie neben der Strafe unter die besondere Polizeiaufsicht gestellt. — Vergl. zu §§. 509—514. Motive.

III.

Königreich Norwegen.

Kap. 18. §. 23. Leben unverheirathete Personen mit einander als ob sie Eheleute wären, so werden sie mit Geld-

Digitized by Google

Geldbußen (2—200 Spezies) oder Gefängniß (4—180 T.) bestraft, (vergl. Bd. 1. S. 325.). Wer sich dieses Vergehens von Neuem schuldig macht, wird mit Gefängniß oder Strafarbeit 5ten Grades (6 Monat bis 3 Jahr) belegt. Die in diesem §. festgesetzte Strafe wird nicht angewendet, wenn eine von den Personen, welche dieses Verbrechen begangen haben, später auf gesetzmäßige Weise eine Ehe geschlossen hat. — §. 24. Eine unverheirathete Person, welche mit einer verheiratheten ein solches Leben führt, wird mit Strafarbeit 5ten Grades oder Gefängniß belegt. Eine verheirathete Person, welche sich dieses Vergehens schuldig macht, wird mit Strafarbeit 5ten Grades belegt, wenn es aber mit einer Person geschieht, die auch verheirathet ist, mit Strafarbeit 4ten Grades.

IV.

Königreich Württemberg.

Entwurf des Polizeistrafgesetzes: Art. 46. Unverheirathete Personen, welche mit einander in Verbindung wie Eheleute leben, mögen sie dabei die Absicht haben, künftig eine Ehe einzugehen oder nicht, sind mit Arrest von 14 Tagen bis zu 3 Wochen zu belegen. Dabei ist Sorge zu tragen, daß beide Theile ohne Aufschub von einander getrennt werden.

Zu §. 522.

Hurerei.

I.

Oesterreich.

Th. II. §. 254. Die Bestrafung derer, die mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, ist der Polizei überlassen. Wenn jedoch die Schanddirne durch die Oeffentlichkeit auffallendes Aergerniß veranlaßt, junge Leute verführt, oder, da sie wußte, daß sie mit einer venerischen Krankheit behaftet war, dennoch ihr unzüchtiges Gewerbe fortgesetzt hat, ist sie mit strengem Arrest von 1—3 Monat zu strafen. — §. 255. Eine verheirathete Person, welche

mit der Unzucht Gewerbe treibt, unterliegt der oben gedachten Strafe nicht weniger, als eine unverheirathete, obgleich vom Mann deshalb nicht Klage geführt wird. Der Umstand, daß die das Schandgewerbe treibende Person verheirathet ist, muß als beschwerender Umstand die Strafe verschärfen. — §. 256. Zeigt sich, daß der Mann zu dem Schandgewerbe des Weibes eingewilligt, und an dem Erwerbe Antheil genommen, oder sonst offenbar Vortheil daraus gezogen hat, so soll derselbe zu der höchsten in den folgenden §§. (s. zu 509—514.) auf die Kuppelei gesetzten Strafe verurtheilt werden.

II.

Königreich Bayern.

1. 1822. Th. II. Art. 312. Weibspersonen, die in der Unzucht Erwerb suchen, sollen mit Arrest (von 8 Stunden) bis zu einem Monat gestraft, und im dritten Straffall zur Zwangsarbeit (3 Monat bis 1 Jahr) verurtheilt werden.

2. 1827. und 1831. Th. II. Art. 202. Unangesessene Leute, welche sich über hinreichende, erlaubte, die Sittlichkeit nicht verletzende Unterhaltsmittel nicht ausweisen können, und ungeachtet vorausgegangener obrigkeitlicher Warnung sich weder einem Dienst noch irgend einer fortdauernden Arbeit widmen, sollen mit Arrest bis 2 Wochen bestraft werden. — Gewohnheitsfrevler dieser Art werden unter die besondere Polizeiaufsicht gestellt. —

III.

Königreich der Niederlande.

Vergl. zu §. 518.

IV.

Königreich Norwegen.

Kap. 18. §. 27. Eine Frauensperson, die für Geld sich Preis giebt, oder die sich in einem Hurenhause aufhält, um Unzucht zu treiben, wird mit Gefängniß (4 bis 180 Tage) bestraft, und, wenn sie sich von Neuem

Digitized by Google

desselben Verbrechens schuldig macht, mit Strafarbeit 5ten Grades.

V.

Königreich Sachsen.

1. XVIII. Art. 302. Weibspersonen, welche die Unzucht als Gewerbe betreiben, sind mit 3—6 Wochen Gefängniß zu belegen. Ist eine solche Weibsperson zur Zeit des Beischlafs wissentlich mit der Lustseuche behaftet gewesen, so findet 6 Monat bis 1 Jahr Arbeitshaus statt.

2. XX. Art. 305. Wie No. 1.

VI.

Königreich Württemberg.

Entwurf des Polizeistrafgesetzes: Art. 47. Unverheirathete Frauenspersonen, welche mit ihrem Körper unzüchtige Gewerbe treiben, haben Arreststrafe von 3 bis zu 6 Wochen verwirkt. Bei Rückfällen soll die früher erkannte Strafe verdoppelt, jedoch nicht über 3 Monat erstreckt werden. Art. 48. Wer mit einem venerischen Uebel behaftet, in dem Bewußtseyn dieses Zustandes mit einer andern Person unzüchtigen Umgang gepflogen hat, soll mit Arrest von 6 bis zu 8 Wochen, und wenn er die Ansteckung weiter verbreitet hat, von 8 Wochen bis zu 3 Monaten bestraft werden.

Neunter Titel.

Verbrechen wider die persönliche Freiheit.

Zu §. 523.

Widerrechtliche Beschränkung der persönlichen Freiheit.

I.

Oesterreich.

Th. I. Hauptst. 9. Von öffentlicher Gewaltthätigkeit. — §. 70. Das Verbrechen der öffentlichen Ge-

Digitized by Google

waltthätigkeit wird in folgenden Fällen begangen: — d) durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit. — §. 78. Vierter Fall. Wenn Jemand einen Menschen, über welchen ihm vermöge der Gesetze keine Gewalt zusteht, und welchen er weder als einen Verbrecher zu erkennen, noch als einen schädlichen oder gefährlichen Menschen anzusehen Anlaß hat, eigenmächtig verschlossen hält oder auf was immer für eine Art an dem Gebrauch seiner persönlichen Freiheit hindert; oder wenn Jemand auch bei einer gegründet scheinenden Ursach der unternommenen Anhaltung, die Anzeige darüber sogleich der ordentlichen Obrigkeit zu thun geflissentlich unterläßt. — §. 79. Die Strafe dieses Verbrechens ist Kerker von 6 Monat bis ein Jahr. Hätte die Anhaltung über 3 Tage gedauert, oder der Angehaltene einen Schaden, oder nebst der entzogenen Freiheit noch anderes Ungemach zu leiden gehabt, so soll auf 1—5 Jahr schweren Kerker erkannt werden. — §. 433. Wenn eins aus folgenden Verbrechen der Gegenstand der Untersuchung war, nämlich: öffentliche Gewaltthätigkeit ꝛc., es mag sich um den Versuch oder die Ausübung eines solchen Verbrechens handeln, das Urtheil mag wie immer auffallen, so ist derselbe stets vor der Bekanntmachung dem Obergericht vorzulegen.

II.

Frankreich.

1. 1810. Arrestations illégales et séquestrations des personnes. — Art. 341. Seront punis de la peine des travaux forcés à temps (5—20 Jahr) ceux qui sans ordre des autorités constituées et hors les cas où la loi ordonne de saisir des prévenus, auront arrêté, détenu ou séquestré des personnes quelconques. — Quiconque aura prêté un lieu pour exécuter la détention ou séquestration subira la même peine. — Art. 342. Si la détention ou séquestration a duré plus d'un mois, la peine sera celle des travaux forcés à perpétuité. — Art. 343. La peine sera réduite à l'emprisonnement de 2—5 ans, si les coupables des délits mentionnés en

Digitized by Google

l'art. 341. non encore poursuivis de fait, ont rendu la liberté à la personne arrêtée, séquestrée ou détenue, avant le dixième jour accompli depuis celui de l'arrestation, détention ou séquestration. Ils pourront néanmoins être renvoyés sous la surveillance de la haute police depuis 5—10 ans. — Art. 344. Dans chacun des trois cas, suivans: — 1) si l'arrestation a été exécuté avec le faux costume, sous un faux nom, ou sur un faux ordre de l'autorité publique; — 2) si l'individu arrêté, détenu ou séquestré, a été menacé de la mort; — 3) s'il a été soumis à des tortures corporelles, — les coupables seront punis de mort.

2. 1832. Der Art. 344. iſt dahin modifizirt, daß nur für No. 3. die Todesſtrafe beibehalten worden, wogegen für No. 1. und 2. dieſelbe auf lebenslängliche Zwangsarbeit ermäßigt iſt. — XXII. S. 467.

III.

Königreich Bayern.

1. 1813. Bd. 2. Kap. 2. Beſchädigung und Mißhandlung an der Perſon. — C. Verbrechen wider die perſönliche Freiheit. — I. Widerrechtliches Gefangenhalten. — Art. 192. Wer in böſer Abſicht einen Menſchen wider deſſen Willen in ſeiner Gewalt feſthält, und durch Einſperrung oder ſonſt auf irgend eine Art an dem Gebrauch ſeiner perſönlichen Freiheit verhindert, macht ſich eines Verbrechens ſchuldig, wenn der Beleidigte volle 24 Stunden ſeiner Freiheit beraubt geweſen iſt. — Anmerk. Eltern und Erzieher, welche die Grenzen ihrer Privatgewalt überſchreiten, ſind nur wegen dieſer Ueberſchreitung ſtrafbar. — Iſt das Gefangenhalten als Mittel zu einem andern Verbrechen angewendet, ſo treten die Vorſchriften über den qualifizirten Verſuch oder über Zuſammenfluß ein. — Art. 193. Solcher Uebelthäter ſoll mit Arbeitshaus auf ein Jahr belegt werden. — Wenn ſich aber der Beleidigte länger als 24 Stunden in der Gewalt des Verbrechers befunden hat, ſo iſt die vorbeſtimmte Hauptſtrafe um das Doppelte der Zeit als die Freiheits-

Digitized by Google

ſtrafe gedauert hat, zu verlängern. — Wenn die nach ſolchem Verhältniß ausgemeſſene Zeit der Freiheitsſtrafe das in dem Art. 16. beſtimmte höchſte Maaß des Arbeitshauſes (8 Jahr) überſchreitet, ſo iſt auf Zuchthaus zu erkennen. — Art. 194. Hat der Beleidigte nächſt der Freiheitsberaubung durch den Ort, die Art der Gefangenhaltung oder ſonſt auf eine Weiſe noch beſondere Mißhandlung erlitten, ſo ſoll die verwirkte Strafe an der Freiheit durch körperliche Züchtigung oder andere Zuſätze je nach der Größe und Beſchaffenheit der Mißhandlung geſchärft werden. — Art. 195. Gleiches findet ſtatt, wenn der Verbrecher ſolche Handlung an ſeinen Eltern oder andern Perſonen begangen hat, gegen welche er zu beſonderer Ehrerbietung verpflichtet iſt. — Anmerk. Der Entwurf hatte die Talionſtrafe vorgeſchlagen, der Beleidiger ſollte eben ſo lange, wie der Andere geweſen, doch nie unter ein Monat die Freiheit verlieren. — VI. S. 71. Bd. 3. Tit. 1. Kap. 1. Von Vergehen an der Perſon. — III. Vergehen an der Freiheit der Perſon. — Art. 371. Rechtswidrige Beraubung der Freiheit (Art. 192.), wenn dieſelbe nicht volle 24 Stunden gedauert, und eine in dieſem Geſetzbuch für ein Verbrechen erklärte körperliche Mißhandlung nicht zur Folge hat, ſoll mit ein Monat bis ein Jahr Gefängniß geſtraft, und wenn dieſe Handlung an Eltern oder anderen Perſonen begangen worden, welchen der Beleidiger zu beſonderer Ehrerbietung verpflichtet iſt, die Dauer der Strafe nach dem Grundſatz des Art. 195. erhöht werden. — VII. S. 219.

2. 1822. Th. I. Art. 2. Kap. 7. Von Verbrechen und Vergehen wider die Rechte der Perſon. — 2) Widerrechtliches Gefangenhalten. — Art. 260. Wer in böſer Abſicht einen Menſchen wider deſſen Willen durch Einſperrung oder ſonſt an dem Gebrauch ſeiner perſönlichen Freiheit hindert, der iſt der widerrechtlichen Gefangenhaltung ſchuldig. — Art. 261. Die Gefangenhaltung wird beſtraft: — I. mit Arbeitshaus (2—10 Jahr), wenn ſie länger als einen Monat gedauert, oder der Beleidigte durch den Ort oder die Art der Gefangenhaltung, oder

Digitized by Google

sonst auf irgend eine Weise noch besondere Mißhandlungen erlitten hat; — II. mit Gefängniß (eine Woche bis zu einem Jahr), wenn sie nicht länger als 1 Monat, jedoch über drei Tage gedauert, und der Beleidigte keine Mißhandlung erlitten hat. — Art. 262. Diese Strafen sind durch die Dauer oder auf andere Art zu schärfen, wenn die Gefangenhaltung an Blutsverwandten in aufsteigender Linie oder an Personen begangen worden, gegen welche der Schuldige zur besondern Ehrerbietung verpflichtet ist. Th. II. Art. 2. Kap. 7. Von Uebertretungen wider die Rechte der Person. — VI. Verletzung der Freiheit. — Art. 306. Wer einen Andern widerrechtlich jedoch ohne besondere Mißhandlung und nicht über 3 Tage gefangen hält oder gefangen halten läßt, wird mit Arrest (von 8 Stunden) bis zu einem Monat, wenn es aber bloß aus Muthwillen geschehen ist, mit Arrest bis zu einer Woche, oder an Geld (von 1) bis 20 Gulden gestraft. — Ist eine solche Uebertretung an einer von den im Art. 304. (s. zu §§. 436—439.) benannten Personen (Aszendenten, Vormünder, Pflege-Eltern, Lehr-, Dienstherrschaften ꝛc.) begangen worden, so soll die Strafe geschärft, und im dritten Straffall auf Zwangsarbeit (3 Monat bis 1 Jahr) erkannt werden. — Art. 329. Arrest bis zu einer Woche oder Geldstrafe bis 25 Gulden wird gegen die erkannt, welche sich an den im Art. 328. (s. zu §§. 436—439.) bezeichneten Personen (Ehegatten, Personen unter Gewalt, Aufsicht, Pflege) bloß zufolge des Züchtigungsrechts einer Uebertretung durch Gefangenhaltung über die Dauer von 24 Stunden schuldig machen, vorbehaltlich der besondern Bestimmung in den genehmigten Haus- und Zuchtordnungen öffentlicher Anstalten. — Oersted S. 117. Wer aus Muthwillen Jemand einsperrt, ist nach Art. 306. nicht als einer anzusehen, der in böser Absicht gehandelt hat, und sonach fehlt es an einer Bestimmung über den, der aus Muthwillen einen Andern mehr als 3 Tage eingesperrt gehalten.

Digitized by Google

3. 1827. Th. I. Art. 233. Wer Jemand wider seinen Willen durch Einsperrung oder auf andere Art des Gebrauchs seiner persönlichen Freiheit beraubt, soll, sofern der Beleidigte, nachdem er mit oder ohne richterliche Einwirkung seine Freiheit wieder erlangt hat, deshalb einen Antrag stellt, wegen widerrechtlicher Gefangenhaltung bestraft werden: — I. mit Arbeitshaus nicht unter 5 Jahre (bis 10), wenn der Beleidigte durch den Ort. ꝛc. (wie 1822. Art. 261. No. I.) — II. in andern Fällen mit Arbeitshaus (von 2) bis 5 Jahre. Die Gerichte sind jedoch ermächtigt, wenn die Gefangenhaltung nicht über einen Monat gedauert hat, auf Gefängniß (3 Monat bis 2 Jahr) zu erkennen; hat die Freiheitsberaubung nicht über 3 Tage gedauert, und es hat sich zugleich gezeigt, daß dieselbe ohne die Absicht zu schaden geschehen, so soll auf Arrest (eine Woche bis 2 Jahr) erkannt werden. Wer sich nach zweimaliger Bestrafung einer widerrechtlichen Gefangenhaltung zum drittenmal schuldig macht, soll unter die besondere Polizeiaufsicht gestellt, und wer dieselbe an Blutsverwandten in aufsteigender Linie oder an Personen, gegen welche er zu besonderer Ehrerbietung verpflichtet ist, begangen hat, gegen den soll dieser Umstand als besonderer Erschwerungsgrund betrachtet werden. — Gefangenhaltungen, welche Jemand an Personen, die seiner Gewalt, Aufsicht oder Pflege untergeben sind, vermöge des Züchtigungsrechts vorgenommen hat, werden nur dann, und zwar mit Arrest nicht unter 2 Wochen bestraft, wenn die Gefangenhaltung durch ihre Art oder Dauer dem Gefangengehaltenen auf irgend eine Weise nachtheilig oder gefährlich, oder den besondern Bestimmung genehmigter Haus- und Zuchtordnungen zuwider ist. — Wurde durch dieselbe ein Nachtheil am Körper oder an der Gesundheit wirklich zugefügt, so treten die betreffenden Strafbestimmungen ein, und zugleich sollen die Vorsteher von Straf- oder Erziehungsanstalten, welche sich dergleichen haben zu Schulden kommen lassen, ihres Dienstes entlassen werden.

Digitized by Google

Motive: Der Entwurf hat aus gleichen Gründen, wie bei der Körperverletzung, zur Gradation der Strafen auf die Dauer der Gefangenhaltung nach Zahl und Zeitbestimmung keine Rücksicht genommen, sondern nur auf die mit derselben verbundene erschwerende Eigenschaft. Man könnte glauben, im Fall besonderer Mißhandlung fordere der Schutz der persönlichen Freiheit höhere Strafe mit Zuchthaus, allein der Entwurf erachtete im Verhältniß zum Menschenraub, welcher Beraubung der Freiheit, zugleich aber noch ein Verfügen über die Person in sich begreift, das Gefangenhalten für hinreichend bestraft. Beim Gefangenhalten mit Mißhandlung ist die kurze Dauer kein Grund, im Strafmaaß abwärts zu steigen; auch bei der geringsten Dauer bleibt, die Mißhandlung zieht dies nach sich, die Strafe im Minimum 5 Jahr. — Uebrigens ist die persönliche Freiheit, obgleich ein hohes, doch nur ein Gut, worüber man soweit verfügen kann, daß man dem Thäter verzeihen, sich vergleichen, abfinden lassen kann. Geschieht dieses, so hört in Beziehung auf den Beleidigten das Unrecht auf, und der Staat hat sich nicht weiter einzumischen. Daß eins von jenen Dreien geschehen, muß man annehmen, wenn der Beleidigte nicht klagt.

4. 1831. Th. I. Art. 266. Wer — (wie 1827. bis:) — beraubt, soll wegen widerrechtlicher Gefangennehmung bestraft werden: — I. mit Arbeitshaus nicht unter 4 Jahren (bis 10), wenn die Gefangenhaltung über einen Monat gedauert, und der Beleidigte durch den Ort ꝛc. — (wie oben); — II. wenn nur eine der vorbemerkten Voraussetzungen eingetreten ist, mit Arbeitshaus (von 2) bis 4 Jahr; — III. in andern Fällen mit Gefängniß, wenn die Gefangenhaltung über eine Woche gedauert hat, nicht unter 6 Monat (bis 2 Jahr); wenn ihre Dauer mehr als 3 Tage betrug, bis 6 Monat; außerdem bis zu 3 Monat. Wer sich nach zweimaliger Bestrafung ꝛc. — (wie 1827. bis zum Schluß, nur: „Gefängniß bis 3 Monat" statt: Arrest nicht unter zwei Wochen.)

Digitized by Google

IV.

Königreich Hannover.

XIV. Kap. 7. Beschädigung und Mißhandlung der Person. — Art. 252. (Widerrechtliches Gefangenhalten.) Wer in rechtswidriger Absicht einen Menschen wider dessen Willen durch Einsperrung oder auf andere Weise der persönlichen Freiheit auch nur auf kurze Zeit beraubt, der soll, falls die That nicht in ein schwereres Verbrechen übergegangen ist: — I. wenn die Freiheitsberaubung nicht über 8 Tage gedauert, mit Gefängniß nicht unter 4 Wochen (bis 3 Monat) bis zu ein Jahr Arbeitshaus; — II. falls solche über 8 Tage gedauert, mit Arbeitshaus (von 3 Monat) oder Zuchthaus bis zu 4 Jahren; — III. wenn sie über ein Jahr gedauert, mit Zuchthaus (von 2 Jahren) oder Karrenstrafe bis zu 8 Jahren; wenn sie endlich — IV. über 3 Jahr gedauert hat, mit 6jähriger bis lebenslänglicher Karrenstrafe belegt werden. — Die Art und Dauer dieser Strafen ist mit vorzüglicher Rücksicht auf den Zweck der Freiheitsberaubung zu bestimmen. Als ein besonderer Erschwerungsgrund ist es anzusehen, wenn der Beleidigte durch den Ort oder die Art der Gefangenhaltung noch besonders gelitten hat, oder die That gegen die im Art. 230. (s. zu §. 394.) No. II. III. genannten Personen (Aszendenten, Deszendenten, Geschwister, Ehegatten, Pflegeeltern, Vormünder, Dienstherrschaft, Schwangern) verübt ist.

V.

Königreich der Niederlande.

XV. Liv. 2. Tit. 7. De la contrainte, de la violence et des menaces. — (Vergl. zu §. 529.) Art. 249. Ceux qui sans enlèvement ou déplacement préalable retiennent un individu en détention secrete dans leur demeure on dans d'autres maisons, sans en informer immédiatement la justice ou la police, seront punis à raison des circonstances d'une peine d'échafaud et d'un emprisonnement ou d'un bannissement, qui soit combinés soit infligés séparément, ne pourront excéder dix

Digitized by Google

années. — Cette peine ne pourra excéder le terme de deux ans, si la personne détenue a été relachée du propre mouvement de celui, qui l'avait détenue dans les trois jours de la détention. — Art. 258. Les parens qui pour cause d'inconduite ou pour empêcher des entreprises illicites auront enfermé ou fait enfermer leur enfans, hors leurs maisons, sans en avoir obtenu l'autorisation du juge de leur ressort, seront punis d'un emprisonnement qui n'excedera pas 2 années ou d'une amende de 600 fl. au plus. Dans le cas où ils enfermeraient leurs enfans dans l'intérieur de leurs maisons plus d'un mois, ils seront punis d'une amende qui n'excédera pas 10 fl. pour chaque semaine après le mois expiré. — XV. S. 83.

VI.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 16. §. 4. Wer Jemand widerrechtlicher Weise einsperrt, ihn verhaftet oder ihn seiner persönlichen Freiheit beraubt, wird mit Strafarbeit 5ten Grades (6 Monat bis 3 Jahr) oder Gefängniß (4—180 Tage) belegt (vergl. Bd. 1. S. 325.). — §. 5. In dem vorhergehenden §. genannten Fall wird nur Geld- (2 bis 20 Spezies) oder Gefängnißstrafe angewendet, wenn hinreichender Grund vorhanden ist, anzunehmen, daß der, welcher seiner Freiheit beraubt wurde, in dem Fall war, daß solches gesetzmäßig geschehen konnte, und wenn der Thäter nicht unterlassen hat, nach der Festnehmung die Maßregeln zu treffen, welche in Rücksicht derjenigen, die unter solchen Umständen verhaftet werden, gesetzlich bestimmt sind. — Kap. 28. §. 2. Wegen der Verbrechen, welche abgehandelt werden im Kap. 16. §. 5. ꝛc. wird der Thäter nicht von Amtswegen gerichtlich belangt. — Vergl. zu §. 347.

VII.

Königreich Württemberg.

1. XVII. Kap. 3. Von Handlungen wider die Freiheit der Person. — II. Widerrechtliches Gefangen-

Digitized by Google

halten. — Art. 258. Wer ohne Recht einen Menschen durch Einsperren oder auf andere Weise des Gebrauchs der persönlichen Freiheit beraubt, soll wegen widerrechtlichen Gefangenhaltens bestraft werden: 1) mit Zuchthaus bis zu 8 Jahren, wenn die Freiheitsberaubung über ein Jahr gedauert, und mit 8—15 Jahr Zuchthaus, wenn der Beleidigte dabei durch den Ort oder die Art der Gefangenhaltung noch besondere Mißhandlungen erlitten hat; — 2) mit Arbeitshaus bis zu 4 Jahren, wenn die Gefangenhaltung nicht länger als ein Jahr, jedoch über 30 Tage gedauert hat; wenn aber dieselbe mit besonderer Mißhandlung verbunden gewesen, mit Arbeitshaus nicht unter 4 Jahr; — 3) mit Gefängniß bis zu 2 Jahren, wenn die Gefangenhaltung nicht über 30 Tage gedauert hat; im Fall einer besondern damit verbundenen Mißhandlung mit Arbeitshaus bis zu 4 Jahren. — Art. 259. Wird eine widerrechtliche Gefangennehmung an einer der im Art. 255. (s. zu §§. 436—439.) bezeichneten Personen (Aszendenten, Pflegeeltern, Erzieher, Vormünder, Schwangern ꝛc.) begangen, so ist dieser Umstand als ein besonderer Erschwerungsgrund zu betrachten. — Art. 260. Wer das Züchtigungsrecht zu einer der Gesundheit seines Untergebenen nachtheiligen oder gefährlichen Einsperrung mißbraucht, ist, falls die Einsperrung nicht über 30 Tage gedauert hat, mit Gefängniß bis zu 4 Monaten, in schwereren Fällen aber nach den Bestimmungen des Art. 258. zu strafen.

2. XX. Art. 275. (wie Art. 258. No. 1.) Art. 276. (wie §. 259. in No. 1.). Art. 277., anstatt des Art. 258. ist jedoch Art. 275. gesetzt.

VIII.

Königreich Sachsen.

1. XVIII. Kap. 6. Von Verletzung der persönlichen Freiheit. — Art. 147. (Widerrechtliches Gefangenhalten.) Wer, ohne ein Recht dazu zu haben, einen Menschen durch Einsperrung oder auf andere Weise der persönlichen Freiheit beraubt, oder dessen Inhaftirung

Digitized by Google

oder Enthaftung in einem öffentlichen Gefängniß durch wissentlich unwahre Angaben oder sonst auf rechtswidrige Weise veranlaßt, ist nach Verhältniß der Dauer und der Art der Freiheitsberaubung mit Gefängniß von 3 Wochen bis zu 2 Jahren oder mit Arbeitshaus von 6 Monaten bis zu 6 Jahren zu strafen. — Art. 148. Wer das Züchtigungsrecht zu einer der Gesundheit seiner Untergebenen nachtheiligen oder gefährlichen Einsperrung mißbraucht, ist mit Gefängniß bis zu 6 Monaten oder, im Fall die zu erkennende Strafe die Dauer von 6 Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu belegen.

2. XX. Art. 155. (wie Art. 147. in No. 1.). Art. 156. (wie Art. 148. in No. 1.).

IX.

Großherzogthum Baden.

XIX. Tit. 17. Von widerrechtlichem Gefangenhalten, dem Verbrechen der Gewaltthätigkeit und strafbarer Drohung. §. 238. Wer einen Andern in widerrechtlicher Absicht einsperrt, oder auf andere Weise gefangen hält, wird, in sofern die That nicht in ein bestimmtes anderes Verbrechen übergeht, folgendermaßen bestraft: — 1) wenn die Freiheitsberaubung nicht über ein Monat gedauert hat, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahr; — 2) wenn sie nicht über ein Jahr gedauert, mit Arbeitshaus (Minimum 6 Monat) oder Zuchthaus bis zu 5 Jahr; — 3) wenn sie nicht über 3 Jahr gedauert, mit Zuchthaus (von 3) bis 10 Jahr; — 4) im Fall längerer Dauer mit Zuchthaus nicht unter 8 Jahr (bis 20.). §. 239. (Strafschärfung.) Wurde das Verbrechen gegen Blutsverwandte in aufsteigender Linie verübt, oder hat der, gegen den es verübt wurde, durch die Beschaffenheit des Orts oder die Art der Gefangenhaltung Mißhandlungen erlitten, die für das Leben oder die Gesundheit desselben, oder für dessen Gemüths- oder Geisteszustand von besonders nachtheiligen Folgen waren, so sind die Gerichte ermächtigt, in den Fällen des vorhergehenden

Digitized by Google

§. 238. No. 1. 2. und 3. zu der für die nächste höhere Klasse bestimmten Strafe, und im Fall No. 4. zur lebenslänglichen Zuchthausstrafe überzugehen.

X.

Großherzogthum Hessen.

Tit. 36a. Von Verletzungen der persönlichen Freiheit. — §. III. Widerrechtliche Gefangenhaltung. — Art. 261a. Wer — (wie Baden) — hält, wird bestraft: — 1) wie Baden; — 2) wenn sie nicht über 2 Jahr gedauert, mit Korrektionshaus (Minimum 3 Monat) oder Zuchthaus bis 5 Jahr; — 3) im Fall längerer Dauer mit Zuchthaus von 4—10 Jahren. — Art. 261b. Wurde — (wie Baden bis:) — vorhergehenden Art. 261a. No. 1. 2. zu der für die nächste höhere Klasse bestimmten Strafen überzugehen, und im Fall No. 3. die Zuchthausstrafe bis zu 16 Jahre zu erhöhen. XXVI. S. 90.

Zu §. 524.

Festhalten eines Geistes- oder Gemüthskranken.

I.

Oesterreich.

(Vergl. zu §. 523.)

Th. I. §. 4. (Ungegründete Entschuldigungsursachen.) Das Verbrechen entsteht aus der Bosheit des Thäters, nicht aus der Beschaffenheit dessen, an dem es verübt wird. Verbrechen werden also auch an Unsinnigen ꝛc. begangen. — Th. II. §. 140. S. hinter §. 484. den Anhang.

II.

Frankreich.

(S. zu §. 523.)

III.

Königreich Bayern.

1. 1813. Art. 196. Wahnsinnige Personen, verirrte Kinder, Landstreicher, Bettler, flüchtige oder auf der That ertappte Verbrecher, und andere verdächtige Personen

ist jeder Unterthan anzuhalten und bei sich zu bewahren befugt. Wer aber länger, als 24 Stunden eine solche Person in seiner Gewalt behält, ohne die nächste Obrigkeit oder auch in den beiden ersten Fällen die Angehörigen des Angehaltenen davon zu benachrichtigen, ist polizeilich zu strafen. VI. S. 71.

2. 1822. Th. II. Art. 307. Wer verirrte Kinder, wahnsinnige, hülflose, gefährliche, verdächtige, über eine strafbare Handlung ergriffene, auf Bettelei oder Landstreicherei betretene Personen in Verwahr nimmt, und länger als 24 Stunden in seiner Gewalt behält, ohne der nächsten Obrigkeit, oder nach Beschaffenheit der Umstände, den Angehörigen einer auf diese Weise angehaltenen Person Nachricht zu geben, der wird an Geld bis 50 Gulden gestraft.

3. 1827. Th. I. Art. 235. Wie vorstehend, nur am Schluß: „der wird mit Arrest bis zu 2 Wochen gestraft."

4. 1831. Wie 1827. — Th. I. Art. 268.

Zu §. 525.

Erlaubte Festhaltung und Verfolgung. Modalitäten.

Oesterreich, Frankreich, Norwegen. Vergl. zu §. 523. — Königreich Bayern. Vergl. zu §. 524.

Zu §. 526.

Anhaltung eines Andern, um ihn einer Gefahr zu entziehen.

I.

1813. Königreich Bayern. Vergl. zu §§. 523. 524. — 1822. Vergl. zu §. 523. die Fassung. — 1827. und 1831. Ebend. — Königreich der Niederlande. Ebend.

II.

Großherzogthum Hessen.

(Vergl. zu §. 523.) Art. 261a. Abschn. 2. Die Bestimmung des Art. 259b. (zu §. 529.) findet auch bei

Digitized by Google

dieſem Verbrechen (Widerrechtliche Gefangenhaltung) Anwendung. — XXVI. S. 90.

Zu §. 527.

Beamte werden nach ihren Amt- und Dienſtvorſchriften beurtheilt.

Vergl. zu §§. 770. 772. und zu §. 523.

Zu §. 529.

Menſchenraub.

I.

Oeſterreich.

§. 70. Das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit wird begangen: c) durch Menſchenraub. §. 75. Wenn Jemand ohne Vorwiſſen und Einwilligung der rechtmäßigen Obrigkeit ſich eines Menſchen mit Liſt oder Gewalt bemächtigt, um ihn wider ſeinen Willen in eine auswärtige Gewalt zu überliefern. — §. 76. Auf ſolchen Fall iſt zur Strafe ſchwerer Kerker von 5—10 Jahr zu verhängen, welcher jedoch, wenn der Gemißhandelte einer Gefahr am Leben oder an Wiedererhaltung der Freiheit ausgeſetzt worden, bis auf 20 Jahr verlängert werden kann. — I. S. 39.

II.

Frankreich.

(Vergl. zu §§. 393. 523. 530.)

III.

Königreich Bayern.

1. 1813. Art. 197. Wer ſich ohne Recht eines Menſchen wider deſſen Willen durch Gewalt oder Liſt bemächtigt, um denſelben außer den Staatsgrenzen mit ſich hinwegzuführen, oder von einem Andern hinwegführen zu laſſen, desgleichen wer eine ſolche Handlung an einem Menſchen vor deſſen zurückgelegtem 15ten Jahre mit deſſen Willen, jedoch ohne Einwilligung ſeiner Eltern oder Vormünder begangen hat, iſt des Menſchenraubs ſchul-

Digitized by Google

schuldig. — Anmerk. Das Karakteristische am Begriff des Menschenraubs besteht in der Absicht, weshalb die Freiheitsberaubung geschieht. Der Ausdruck „bemächtigt" deutet an, daß die Wegführung von einem Ort zum andern nicht erfordert wird, und das Verbrechen ist vollendet, sobald man sich eines Menschen in der angegebenen Absicht bemächtigt hat. — Art. 198. (Erster und unterster Grad.) Die Schuldigen sollen, je nach der Größe ihrer rechtswidrigen Absicht, der Gefahr oder des Nachtheils, welchen der Geraubte ausgesetzt oder unterworfen war, mit 4—8 Jahr Arbeitshaus bestraft werden, vorbehaltlich der im Art. 200. enthaltenen Verordnung. — Art. 199. (2ter und 3ter Grad.) Schwerere Strafe ist in folgenden Fällen verschuldet: — Wenn nämlich I. der Geraubte zu dem Schiffs- oder Kriegsdienste einer auswärtigen Macht gebracht worden ist, so soll der Verbrecher auf 8—12 Jahr, und II. wenn der Geraubte in entfernte Weltgegenden geführt worden, um als Sklave oder Leibeigner zu dienen, auf unbestimmte Zeit zum Zuchthaus verurtheilt werden; alles jedoch vorbehaltlich der hiernächst folgenden Bestimmung. — Art. 200. (Erweiternder Zusatz.) Wenn die Zeit, welche der Beleidigte in den Fällen der Art. 198. und 199. No. I. seiner Freiheit beraubt gewesen, erweislich mehr beträgt, als die Dauer der daselbst verordneten Strafen, so ist die Strafzeit um den Mehrbetrag zu verlängern. — Ist die geraubte Person am Ende der Strafzeit noch nicht ausgekundschaftet, oder noch nicht zu ihrer Freiheit wieder gekommen, so soll der Verbrecher, so lange beides nicht geschehen, in seinem Strafort ferner behalten, auch nicht eher das Begnadigungsgesuch gestattet werden. — Anmerk. Beim 2ten und 3ten Grad genügt der Zweck allein nicht, sondern es wird auch dessen Erreichung erfordert, und nach Art. 200. bleibt der Verbrecher, wo er war, als Sträfling, nur geht durch die längere Dauer Arbeitshausstrafe nicht in Zuchthausstrafe über.

2. 1822. Art. 257. Wer sich ohne Recht eines Menschen entweder durch Gewalt oder List, oder vor dessen zurückgelegtem 15ten Jahre mit seinem Willen,

Digitized by Google

jedoch ohne Einwilligung seiner Eltern oder Vormünder, dergestalt bemächtigt hat, daß derselbe dem Schutz des Staats oder derjenigen, welche ihn in rechtmäßiger Gewalt haben, entzogen wird, der ist des Menschenraubs schuldig. — Art. 258. Der Menschenraub wird bestraft: — I. mit Kettenstrafe (lebenslänglich und bürgerlich Tod), wenn der Geraubte in entfernte Welttheile geführt worden, um dort als Sklave oder Leibeigener zu dienen; — II. mit Zuchthaus (10—20 Jahr), wenn der Geraubte zum Schiffs- oder Kriegsdienst einer auswärtigen Macht gebracht, oder wenn von Vaganten, Bettlern, Gauklern und dergleichen Menschen der Raub an einem Kinde unter 12 Jahren verübt worden ist; — III. mit Arbeitshaus (2—10 Jahr), wenn der Raub ohne einem der vorbemerkten Umstände begangen worden. — Art. 259. So lange die geraubte Person ihre Freiheit nicht wieder erlangt hat, kann der Verbrecher nicht früher entlassen werden, als bis die gesetzlich höchste Dauer der zuerkannten Strafe des Zucht- oder Arbeitshaus (Art. 8. und 10. — Bd. 1. S. 53. 54. 89.) vollendet ist. —

3. 1827. Art. 232. Wie 1822., die drei Artikel in einem zusammengefaßt, jedoch ist bei No. II. das Minimum auf 15 Jahre erhöht, bei No. III. die Strafe auf „Zuchthaus (von 10) bis zu 15 Jahre" gesteigert, wonach denn am Schluß die Erwähnung des Arbeitshauses fortfällt.

4. 1831. Art. 265. Wie oben, mit folgenden Modifikationen: 1) im Eingang heißt es: „oder vor dessen zurückgelegtem 14ten Jahre; — 2) unter No. I. ist die Strafe auf „Zuchthaus nicht unter 15 Jahre" (bis 20) ermäßigt; — 3) unter No. II. auf „Zuchthaus (von 10) bis 15 Jahr," und hinter „Macht gebraucht" eingeschaltet worden: „oder als Kolonist in entfernte Weltgegenden geführt;" — 4) unter No. III. ist die Strafe auf „Arbeitshaus nicht unter 4 Jahren" (bis 10) festgesetzt; — 5) endlich ist der Schlußsatz, Art. 259. de 1822., ganz weggelassen worden.

Digitized by Google

IV.

Königreich Hannover.

XIV. Art. 253. Wer sich ohne Recht eines Menschen wider seinen Willen durch Gewalt oder List, oder vor dessen zurückgelegtem 15ten Jahre mit oder ohne seinen Willen, jedoch ohne Einwilligung der Eltern dergestalt bemächtigt, daß solcher dem Schutz des Staats oder derjenigen, welche ihn in rechtmäßiger Gewalt haben, entzogen wird, der ist in den im nachstehenden Art. 254. angegebenen Fällen des Menschenraubs schuldig. — Art. 254. Der Menschenraub wird bestraft: — I. mit Karrenstrafe nicht unter 20 Jahren (bis lebenslänglich), wenn der Geraubte in entfernten Weltgegenden ausgesetzt, oder um ihn in Sklaverei oder Leibeigenschaft zu versetzen, dahin geführt worden; — II. mit Karrenstrafe (von 6) bis zu 15 Jahren, wenn der Geraubte zum Schiffs- oder Kriegsdienst eines auswärtigen Staats genöthigt, oder als Kolonist in entfernte Weltgegenden geführt, so wie wenn der Raub von Bettlern, Gauklern und dergleichen Leuten an einem Kinde verübt worden ist. — Bei Zumessung dieser Strafen ist auf die Absicht des Thäters, auf das Alter des Geraubten, auf die Größe der Gefahr oder des Nachtheils, welchem derselbe ausgesetzt oder unterworfen war, so wie auf die Dauer der Freiheitsberaubung Rücksicht zu nehmen.

V.

Königreich der Niederlande.

XV. Art. 246. Seront punis d'une peine d'échafaud, d'emprisonnement de longue durée (6—20 Jahr) et du bannissement ceux qui sans les ordres des autorités compétentes et hors les cas prévus par la loi, auront enlevé un individu par violence ou de force, de sa propre demeure, de celle d'un autre, ou de leurs enceintes, ou de quelques lieux publics, ou l'auront contraint, à l'aide de menaces de se rendre, l'auront déplacé ou retenu en détention et l'auront sous trait ainsi à la protection publique. — Art. 247. Seront punis des mêmes peines ceux qui auront commis ce

Digitized by Google

crime sous la fausse apparence d'être revêtus de quelque charge, emploi ou fonctions publiques, ou sous le faux prétexte d'en avoir reçu l'ordre ou le pouvoir de l'autorité compétente quand même ils n'auraient fait usage d'aucun autre acte de violence. — Art. 248. Si à l'occasion d'un enlèvement, déplacement ou détention, la personne violentée avait reçu quelques blessures graves, mutilations ou autres infirmités corporelles, les coupables seront punis du fouet, de la marque, d'emprisonnement de longue durée, ou du bannissement hors du royaume.

VI.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 16. §. 1. Wer widerrechtlich Jemand in seine Gewalt bringt oder in seiner Gewalt festhält, und ihn wider dessen Willen aus dem Reiche hinwegführt, wird mit Strafarbeit 3ten Grades (über 6—9 Jahr) belegt, jedoch mit Strafarbeit 2ten Grades (über 9 bis 12), wenn er denselben zugleich in Gefangenschaft außerhalb des Reichs, oder wider dessen Willen in ausländischen Kriegsdienst bringt. — §. 6. Wer einen Andern in seine Gewalt bringt oder in seiner Gewalt festhält, und darauf sich selbst überläßt an einem solchen Ort und unter solchen Umständen, daß es nicht wahrscheinlich war, daß er in seinem hülflosen Zustand dem Tode würde entgehen können, wird mit Strafarbeit ersten Grades (lebenslänglich) belegt, aber mit Todesstrafe, wenn der Andere dadurch ums Leben kommt. §. 7. Wer einen Neger oder eine andere Person in die Sklaverei bringt, oder Handel mit ihm treibt, um ihn in einen solchen Zustand zu bringen, oder um ihn darin bleiben zu lassen, oder wer in solcher Absicht sich desselben bemächtigt, ihn verhaftet, einsperrt, oder ihn in Empfang nimmt, wird mit Strafarbeit ersten Grades belegt, und zugleich dazu verurtheilt, des öffentlichen Vertrauens unwürdig zu seyn (vergl. zu §. 308.). §. 8. Hat Jemand von der Mannschaft eines Fahrzeugs, das zum Sklavenhandel

Digitized by Google

oder zum Transport solcher Personen, mit denen man eine solche Absicht hat, wie §. 7. gesagt ist, bestimmt ist, zu der Zeit, als er den Dienst auf dem Fahrzeuge annahm, Kenntniß davon gehabt, daß das Fahrzeug dazu bestimmt war, so soll er, wenn er sich auch nicht mit Behandlung der Sklaven oder der vorgenannten Personen befaßt hat, als Gehülfe nach Kap. 5. §. 7. (Bd. 1. S. 204.) gestraft werden. — §. 9. Hat ein Fahrzeug, das einem Norwegischen Unterthan zugehört, Neger oder andere Personen, mit denen man eine solche Absicht hat, wie §. 7. erwähnt ist, an Bord, so soll es zugleich mit der Ladung, die es außerdem führt, der Staatskasse verfallen seyn. Gleichfalls soll das Geld oder dessen Werth, welches in Unternehmungen der Art angebracht seyn möchte, der Staatskasse verfallen seyn. — Kap. 29. §. 11. Folgende Gesetze treten außer Kraft: — das Gesetz vom 24sten Juli 1827. über den Negerhandel u. s. w.

VII.

Königreich Württemberg.

XXVII. Strafgesetzbuch von 1839. Art. 274. Wer sich ohne Recht eines Menschen entweder durch Gewalt oder List, oder vor dessen zurückgelegtem 16ten Jahre, zwar mit seinen Willen, jedoch ohne Einwilligung seiner Eltern, Vormünder oder Erzieher dergestalt bemächtigt hat, daß derselbe dem Schutze des Staats oder derjenigen, welche ihn in rechtmäßiger Gewalt haben, entzogen wird, ist wegen Menschenraubs zu bestrafen:

1) mit Zuchthaus nicht unter 16 Jahren, wenn der Geraubte in entfernte Weltgegenden geführt werden sollte, um dort als Sklave zu dienen;
2) mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren, wenn der Geraubte in einen auswärtigen Schiffs- oder Kriegsdienst gebracht, oder als Kolonist in entfernte Weltgegenden geführt werden sollte, oder wenn von Landstreichern, Bettlern, Gauklern und dergleichen Menschen der Raub an einem Kinde unter 14 Jahren verübt worden ist;

Digitized by Google

3) mit 4jährigem Arbeitshause bis 10jährigem Zuchthause, wenn das Verbrechen zu andern, als unter 1. und 2. genannten Zwecken begangen worden ist.

VIII.

Königreich Sachsen.

XX. Strafgesetzbuch von 1839. Art. 145. Vergl. zu §. 530. No. VIII. Wer sich, ohne ein Recht dazu zu haben, eines Menschen — (wie Württemberg bis:) — entzogen wird, ist wegen Menschenraubs zu bestrafen: — 1) mit 10—15 Jahre Zuchthaus ersten Grades zu bestrafen, wenn dabei die Leibeigenschaft oder Sklaverei der geraubten Person beabsichtigt worden ist; — 2) mit 6—10 Jahr Zuchthaus 2ten Grades, wenn der Geraubte zum auswärtigen Kriegs- oder Schiffsdienst gebraucht werden soll, oder der Raub von Bettlern, Landstreichern, Gauklern und andern dergleichen Menschen an Personen unter 14 Jahren verübt worden ist; — 3) in andern Fällen mit Arbeitshaus von 3 Jahren bis zu 6jähriger Zuchthausstrafe 2ten Grades.

IX.

Großherzogthum Baden.

XIX. §. 232. Wer sich eines Andern wider seinen Willen mit Gewalt oder durch List rechtswidrig bemächtigt, und ihn im Auslande zu auswärtigem Schiffs- oder Kriegsdienst nöthigt, oder in Sklaverei oder Leibeigenschaft oder einen andern Zustand der Abhängigkeit von fremder Gewalt versetzt, oder ihn in entfernte Weltgegenden führt und da seinem Schicksale überläßt, soll als schuldig des Menschenraubs mit Zuchthaus (3—20 Jahr) bestraft werden.

X.

Großherzogthum Hessen.

XXVIII. (XX.) Entwurf des Strafgesetzbuchs von 1839. Art. 275. Wer ohne Recht sich eines Menschen wider dessen Willen durch Gewalt oder List, oder vor dessen zurückgelegtem 14ten Jahre mit dessen Willen, jedoch ohne Einwilligung der Eltern oder Vormünder dergestalt

Digitized by Google

bemächtigt, daß derselbe dem Schutze des Staats oder denjenigen, welche ihn in rechtmäßiger Gewalt haben, entzogen wird, ist folgendermaßen zu strafen: — 1) mit Zuchthaus von 8—16 Jahren, wenn der Geraubte im Auslande zu auswärtigem Schiffs- oder Kriegsdienst genöthigt, oder in Sklaverei oder Leibeigenschaft versetzt, oder in entfernte Weltgegenden geführt und da seinem Schicksale überlassen worden ist; — 2) mit Zuchthaus von 4—10 Jahren, wenn zwar keine der vorbemerkten Voraussetzungen eingetreten ist, der Thäter aber die Absicht hatte, den Geraubten für immer, oder auf eine längere, oder unbestimmte Zeit seinen Standes-, Familien- oder Gewerbe-Verhältnissen zu entreißen; — 3) in andern Fällen mit Korrektionshaus oder Zuchthaus von 1—5 Jahre. War der beabsichtigte und eingetretene Nachtheil oder Schaden nur geringfügig, so kann diese Strafe bis auf 3 Monat Korrektionshaus herabgesetzt werden. Art. 276. Ergiebt es sich, daß der Thäter nur die Absicht hatte, den Geraubten aus Liebe zu ihm oder zu den Seinigen, einer ihm wirklich gedroht habenden Gefahr zu entziehen, oder denselben an der Ausführung einer beschlossenen strafbaren Handlung zu verhindern, so ist, wenn sonst keine erschwerenden Umstände obwalten, der Thäter mit aller Strafe zu verschonen. Art. 277. Wenn Minderjährige, welche das 14te Lebensjahr zurückgelegt haben, den Aufenthaltsort verlassen, um sich dadurch der Gewalt der Eltern oder Vormünder zu entziehen, so sollen diejenigen, welche ihnen hierzu wissentlich und durch angewendete Gewalt, List oder Betrug behülflich gewesen waren, wenn die That nicht in sonstiger Beziehung strafbar erscheint, auf Anzeige der Eltern und Vormünder zu Gefängnißstrafe von 1—3 Monaten und bei besonders erschwerenden Umständen zu Korrektionsstrafe bis zu 1 Jahr verurtheilt werden.

Digitized by Google

Zu §. 530.

Entfernung eines Minderjährigen, Kinderdiebstahl.

I.

Oesterreich.

(Vergl. zu §. 529.)

Th. I. §. 4. Das Verbrechen entsteht aus der Bosheit des Thäters, nicht aus der Beschaffenheit desjenigen, an dem es verübt wird. Verbrechen werden also auch an Kindern ꝛc. und solchen Personen begangen, die ihren Schaden selbst verlangen, oder zu demselben einwilligen.

II.

Frankreich.

XXI. Art. 354. Quiconque aura par fraude ou violence enlevé ou fait enlever des mineurs ou les aura entraînés, détournés ou déplacés, ou les aura fait entraîner, détourner ou déplacer des lieux où ils étaient mis par ceux à l'autorité ou à la direction des quels ils étaient soumis ou confiés, subira la peine de la reclusion (5—10 Jahr).

III.

Königreich Bayern.

1. 1813. (Vergl. zu §. 529.)

2. 1822. (Vergl. zu §. 529.) Th. II. Art. 327. Wer ihm angehörige oder anvertraute unmündige Kinder an unbekannte oder verdächtige Personen zur Verfügung überläßt, desgleichen die bezeichneten Personen selbst, welche fremde unmündige Kinder zwar mit Einwilligung ihrer Angehörigen, aber ohne Genehmigung der Obrigkeit zur Verfügung an sich bringen, sind, wenn die Handlung nicht Verbrechen oder Vergehen ist, mit Arrest (8 Stunden bis 6 Monat) zu belegen, und diese Strafe soll, so lange über Leben und Aufenthalt solcher Kinder keine Nachweisung gegeben werden kann, bis auf die höchste gesetzliche Dauer verlängert, auch nach Ermessen geschärft werden. Ueberdies ist nach Umständen die im Art. 283. (s. §. 449.) vorbehaltene Fürsorge zu treffen.

Digitized by Google

3. 1827. (Vergl. zu §. 529.) Th. II. §. 180. Wer — (wie vorstehend bis:) — desgleichen wer solche Kinder ohne Genehmigung der Obrigkeit an sich bringt, wird mit Arrest (2 Stunden bis 3 Monat) bestraft, und diese Strafe soll, wenn über — (wie ebend. bis:) — werden. — Die weitere Einschreitung steht der betreffenden Polizeibehörde zu.

4. 1831. (Vergl. zu §. 529.) Th. I. Art. 290. (Angriffe auf den Familienstand.) Wer durch widerrechtliche Handlungen die natürlichen oder bürgerlichen Familienrechte eines Menschen zu dessen Nachtheil unterdrückt oder verändert, insonderheit wer ein Kind, um dessen Familienstand zu unterdrücken oder zu verändern, verbirgt oder entfernt, oder dem, der es zurückzufordern berechtigt ist, vorenthält; wer in solcher Absicht ein Kind unterschiebt oder verwechselt, oder ein Kind als von einer bestimmten Mutter geboren fälschlich ausgiebt, der ist der Verletzung des Familienstandes schuldig, und soll mit Arbeitshaus (von 2) bis 6 Jahre bestraft werden. — Art. 291. Wer außerdem ihm angehörige Kinder an unbekannte oder verdächtige Personen überläßt, wird mit Gefängniß (ohne Minimum) bis zu 3 Monat, und wenn über Leben und Aufenthalt solcher Kinder keine Nachweisung gegeben werden kann, bis zu 6 Monat bestraft; vorbehaltlich der weitern Einschreitung der betreffenden Polizeibehörde.

IV.

Königreich Hannover.

(Vergl. zu §. 529.)

V.

Königreich der Niederlande.

(Vergl. zu §. 523.)

XV. Art. 250. Seront punis de la même peine (bis 10 Jahr ꝛc.) ceux qui par fraude, violence ou séduction auront enlevé ou fait enlever des mineurs, ou les auront entrainés, détournés ou déplacés, ou les auront fait entrainer, détourner ou déplacer de chez leur parens ou tuteurs, ou des

Digitized by Google

lieux où ils étaient placés par les parens, leurs tuteurs ou par ceux à l'autorité desquels ils étaient confiés, sans distinguer quel a été le but de l'enlèvement. — Chap. 8. De l'enlèvement d'enfans. — Art. 338. Seront punis du fouet, de la marque, de l'emprisonnement de longue durée (6—20 Jahr) et du bannissement à vie hors du royaume ceux qui auront enlevé des enfans en bas âge, ou qui les auront sous traits aux recherches de leurs parens, de leurs tuteurs, ou de ceux à l'autorité desquels ils étaient confiés, soit dans le dessein de s'en faire accompagner en mendiant, soit dans quelques autres vues illicites. — Art. 339. Seront punis des mêmes peines que les auteurs de ce crime ceux qui leur auront prêté du secours, soit en leur indiquant ou fournissant l'occasion de le commettre, soit en veillant à leur sûreté et les protégeant, pendant qu'ils le commettaient; ceux qui sciemment se seront fait accompagneur en mendiant d'enfans enlevés, et qui en font leur profit; et enfin ceux qui sans y participer sous quelque autre rapport auront caché ou retenu volontairement et sciemment dans leurs maisons des enfans enlevés, sans en informer leurs parens, leurs tuteurs, ceux à l'autorité desquels ils étaient confiés, la justice ou la police. — Art. 340. Seront punis de mort ceux qui pour exciter la pitié ou dans quelque autre vue auront mutilé à dessein des enfans enlevés, ou leur auront causé quelque grand défaut corporel.

VI.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 16. §. 2. Wenn Jemand ein Kind, das zwischen 10 und 15 Jahren alt ist, mit dessen Willen, aber ohne Einwilligung der Eltern oder derjenigen, welche ihre Stelle vertreten, aus dem Reich hinwegführt, so wird er mit Strafarbeit 4ten (über 3—6 Jahr) oder 5ten (6 Monat bis 3 Jahr) Grades belegt (vergl. Bd. 1. S. 325.). Bringt er zugleich das Kind mit dessen Willen in ausländischen Kriegsdienst, so wird er mit Strafarbeit 3ten

Grades (über 6—9 Jahr) belegt, jedoch mit Strafarbeit 2ten Grades (über 9—12 Jahr), wenn er das Kind in Gefangenschaft außerhalb des Reichs bringt oder wider dessen Willen in ausländischen Kriegsdienst. Ist das Kind unter 10 Jahr alt, so wird der Thäter nach §. 1. (s. §. 529.) bestraft. — §. 3. Wer, ohne daß der Fall unter die Bestimmungen in den §§. 1. oder 2., oder in den §§. 4. oder 5. des 18ten Kapitels (s. zu §§. 531. 532. Entführung) zu subsumiren ist, widerrechtlich Jemand, der unter 18 Jahr alt ist, in seine Gewalt bringt oder in seiner Gewalt festhält, und ihn der Vorsorge seiner Eltern und anderer Beikommenden beraubt, wird, wenn es auch mit dem Willen desselben geschieht, mit Strafarbeit 5ten Grades (6 Monat bis 3 Jahr) oder Gefängniß (4—180 Tage) belegt, jedoch mit Strafarbeit 2ten oder 3ten Grades, wenn er eine solche Person zur Bettelei oder zu irgend einem Laster oder einer Untugend anzuleiten oder zu verlocken sucht.

VII.

Königreich Württemberg.

(Vergl. zu §. 529. S. 325.)

VIII.

Königreich Sachsen.

XX. Art. 145. Wer sich, ohne ein Recht dazu zu haben, eines Menschen entweder durch Gewalt oder List, oder vor dessen zurückgelegtem 14ten Jahre mit dessen Willen, jedoch ohne Einwilligung seiner Eltern, Vormünder oder Erzieher dergestalt bemächtigt, daß derselbe dem Schutze des Staats oder derjenigen, welche ihn in rechtmäßiger Gewalt haben, entzogen wird, ist 1) mit 10—15jähriger Zuchthausstrafe ersten Grades zu belegen, wenn dabei die Leibeigenschaft oder Sklaverei der geraubten Person beabsichtigt ist; 2) mit 6—10jähriger Zuchthausstrafe 2ten Grades, wenn der Geraubte zum auswärtigen Kriegs- oder Schiffsdienst gebraucht werden soll, oder der Raub von Bettlern, Landstreichern, Gauklern und andern dergleichen Personen an Kindern unter 14 Jahren verübt

Digitized by Google

worden ist; 3) in anderen Fällen mit Arbeitshausstrafe von 3 Jahren bis zu 6jähriger Zuchthausstrafe 2ten Grades. Mit den unter 1. bestimmten Strafen sind auch Eltern, Vormünder und Erzieher, welche ihre Kinder oder Pflegebefohlenen andern Personen zu den daselbst gedachten Zwecken überlassen, ingleichen diese Personen selbst zu belegen. Art. 146. Die Ueberlassung von Kindern unter 14 Jahren von Seiten der Eltern, Vormünder oder Erzieher aus gewinnsüchtiger Absicht zu den im vorstehenden Artikel unter 2. angegebenen Zwecken, oder an die eben daselbst bezeichneten Personen, ist an den Ueberlassern mit Arbeitshaus oder Zuchthaus zweiten Grades bis zu 2 Jahren, an den Annehmern mit Gefängnißstrafe bis zu 4 Monaten, die ohne gewinnsüchtige Absicht erfolgte Ueberlassung von dergleichen Kindern an die unter 2. erwähnten Personen an den Ueberlassern mit Gefängniß von 6 Wochen bis zu 1 Jahr, und an den Annehmern mit Gefängnißstrafe bis zu 3 Monaten zu ahnden, in sofern nicht, so viel den letzten Fall anlangt, die obrigkeitliche Behörde des Kindes die Genehmigung zu der Ueberlassung an solchen Personen, welche nicht als Bettler oder Landstreicher zu betrachten sind, ertheilt hat. Art. 147. Wer Kinder unter 14 Jahren in der Absicht, sie einer andern Religionsgesellschaft, als in der sie sich befinden, zuzuführen, oder die beabsichtigte Religionsveränderung derselben zu verhindern, der Gewalt ihrer Eltern, Vormünder oder Erzieher entzieht, ist mit Gefängniß von einem bis zu zwei Jahren zu belegen.

IX.

Großherzogthum Baden.

(Vergl. zu §. 529.)

XIX. §. 233. Wer die That an einem Minderjährigen, der das 14te Jahr noch nicht zurückgelegt hat, selbst mit dessen Zustimmung, verübt, soll von gleicher Strafe (3—20 Jahr Zuchthaus) getroffen werden. — §. 234. Wird das Verbrechen an einem Minderjährigen von höherem Alter mit dessen Zustimmung verübt, so soll der Thäter mit Arbeitshaus (6 Monat bis 6 Jahr) bestraft

Digitized by Google

werden. — §. 235. (Kinderdiebstahl.) Wer sich eines fremden Kindes unter 7 Jahren ohne Wissen und Willen derjenigen, deren Gewalt oder Vormundschaft dasselbe unterworfen ist, rechtswidrig bemächtigt, um dasselbe als sein eigenes Kind zu behandeln, oder darüber in anderer unter der Bestimmung des §. 232. nicht enthaltener Weise mit Gefährdung seines Familienstandes zu verfügen, wird mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu 10 Jahren, und wenn das Kind zur Zeit der That das 7te, aber noch nicht das 14te Jahr zurückgelegt hat, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft. — §. 236. Geschieht solche Bemächtigung (§. 235.) ohne Gefährdung des Familienstandes des Kindes nur zu vorübergehenden Zwecken, so tritt Gefängniß (bis 1 Jahr) ein. — §. 237. Völlig straflos bleibt die Handlung, wenn derselben die Absicht zum Grunde gelegen hat, die Lage des Kindes zu verbessern, solche Verbesserung wirklich eingetreten ist, und die Eltern und deren Stellvertreter in der Folge ihre Zustimmung dazu gegeben haben.

X.

Großherzogthum Hessen.

XXVIII. Entwurf des Strafgesetzbuchs von 1839. Art. 268. Eltern, welche ihr noch unerzogenes oder gebrechliches Kind Bettlern, Landstreichern oder umherziehenden Gauklern in gewinnsüchtiger Absicht, oder um sich der Pflicht für die Ernährung und Pflege desselben zu entziehen, überlassen oder übergeben, sollen zur Zuchthausstrafe bis zu 4 Jahren verurtheilt werden. — Art. 275. Wer ohne Recht sich eines Menschen wider dessen Willen durch Gewalt oder List, oder vor dessen zurückgelegtem 14ten Jahre mit dessen Willen, jedoch ohne Einwilligung der Eltern oder Vormünder dergestalt bemächtigt, daß derselbe dem Schutze des Staats oder denjenigen, welche ihn in rechtmäßiger Gewalt haben, entzogen wird, ist folgendermaßen zu bestrafen:

1) mit Zuchthaus von 8 bis 16 Jahren, wenn der Geraubte im Auslande zu auswärtigem Schiffs- oder

Digitized by Google

Kriegsdienste genöthigt, oder in Sklaverei oder Leibeigenschaft versetzt, oder in entfernte Weltgegenden geführt, und da seinem Schicksale überlassen worden ist;

2) mit Zuchthaus von 4—10 Jahren, wenn zwar keine der vorbemerkten Voraussetzungen eingetreten ist, der Thäter aber die Absicht hatte, den Geraubten für immer oder auf eine längere oder unbestimmte Zeit seinen Standes-, Familien- oder Gewerbes-Verhältnissen zu entreißen;

3) in andern Fällen mit Korrektionshaus oder Zuchthaus von 1—6 Jahre. War der beabsichtigte und eingetretene Nachtheil oder Schaden nur geringfügig, so kann diese Strafe bis auf Korrektionshaus herabgesetzt werden.

Art. 276. Ergiebt es sich, daß der Thäter nur die Absicht hatte, den Geraubten aus Liebe zu ihm oder zu den Seinigen einer ihm wirklich gedroht habenden Gefahr zu entziehen, oder denselben an der Ausführung einer beschlossenen strafbaren Handlung zu verhindern; so ist, wenn sonst keine erschwerende Umstände obwalten, der Thäter mit aller Strafe zu verschonen. Art. 277. Wenn Minderjährige, welche das 14te Lebensjahr zurückgelegt haben, ihren Aufenthaltsort verlassen, um sich dadurch der Gewalt ihrer Eltern oder Vormünder zu entziehen, so sollen die, welche ihnen hierzu wissentlich und durch angewendete Gewalt, List oder Betrug behülflich gewesen waren, wenn die That nicht in sonstiger Beziehung strafbarer erscheint, auf Anzeige der Eltern oder Vormünder zu Gefängniß von 1—3 Monaten und bei besonders erschwerenden Umständen zu Korrektionshaus bis zu 1 Jahr verurtheilt werden. — Vergl. zu §§. 433—35. Art. f.

Zu §. 531.

Entführung wider den Willen der Entführten.

I.

Oesterreich.

I. §. 70. Das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit wird begangen: c) durch Entführung. §. 80.

Eine Weibsperson in einer, sey es auf Heirath oder Unzucht gerichteten Absicht wider ihren Willen mit Gewalt oder List entführt, oder wenn eine verheirathete Weibsperson, obgleich mit ihrem Willen den Ehegatten, wenn ein Kind seinen Eltern, ein Mündel seinem Vormund oder Versorger mit List oder Gewalt entführt wird, die Absicht des Unternehmens mag erreicht seyn oder nicht. — §. 81. Die Strafe der Entführung wider Willen der entführten Personen oder der Entführung einer unmündigen Person ist schwerer Kerker von 5—10 Jahren, nach Maaß der angewendeten Mittel und des beabsichtigten oder erfolgten Uebels.

II.

Frankreich.

Vergl. zu §§. 530. 533.

III.

Königreich Bayern.

1. 1813. Bd. 2. Kap. 2. Beschädigungen und Mißhandlungen an der Person. — III. Entführung. — Art. 201. Des Verbrechens der Entführung macht sich schuldig, wer sich einer Person wider deren Willen durch List, Betrug oder Gewalt bemächtigt, und dieselbe mit sich hinwegführt in der Absicht, sie durch Unzucht zu entehren, oder zur Ehe zu zwingen, oder aber einem Andern zu solcher Absicht zu überliefern. — Diesem ist auch der gleich zu achten, welcher eine Person in vorbestimmter Absicht durch Zwang oder Betrug wider ihren Willen in seiner Gewalt von ihrem Aufenthaltsort zurückhält. — Art. 203. I. Wenn der Verbrecher nach vollzogener Wegbringung oder Bemächtigung gleichwohl seine Absicht noch nicht erfüllt hatte, so ist er je nach dem Grade der List, Gewalt oder Mißhandlungen und der Beschaffenheit der entführten Person, mit 1—4 Jahr Arbeitshaus zu strafen. — II. Ist aber mit der Entführten der Beischlaf vollzogen worden, so soll die Strafe des Arbeitshauses auf 4—8 Jahr statt haben. — Anmerk. War mit der Entführung Nothzucht ver-

Digitized by Google

bunden, so ist ein Zusammenfluß von Verbrechen vorhanden. — Wer die Person im Zustand der Trunkenheit oder Bewußtlosigkeit wegführt, wird nach Analogie des des Art. 190. (s. zu §. 498.) der Entführung schuldig. Bei Personen über 12 Jahr schließt Einwilligung den Begriff der Entführung aus, wenn gleich die Einwilligung der Eltern und Vormünder mangelt; der Entwurf hatte in diesen Fällen beide Entlaufene mit einer Vergehenstrafe belegt, aber man fand, daß diese Handlung mehr unter die Verletzungen der bürgerlichen Ordnung als unter die Angriffe gegen die Person gehören, es wurde daher diese Bestimmung hier gestrichen. — Einwilligung der Eltern ꝛc. hebt den Begriff der Entführung nicht auf, weil dann diese Personen Mitschuldige sind, und in die Strafe der Kuppelei verfallen. — An Personen männlichen Geschlechts kann das Verbrechen widernatürlicher Wollust begangen werden. — Wer nicht bloß als Mitschuldiger, Gehülfe oder Begünstiger einer bestimmten Entführung erscheint, sondern für seine eigene sträflichen Absichten, z. B. aus Eigennutz, Personen außer Landes schafft, damit sie dort für Wollüstlinge verwendet werden, macht sich eines Menschenraubs schuldig. — Wenn mit der Entführten eine Ehe eingegangen ist, so findet Untersuchung nur auf Klage des Beleidigten, so wie Strafe erst nach erkannter Nichtigkeit der Ehe statt, was um so gerechter ist, als Bestrafung des Entführers, im Fall die Ehe nachher gültig geworden, auf die unschuldige Gattin und Kinder desselben äußerst nachtheilig wirken würde, auch der Gesetzgeber keinen überwiegenden Grund hat, beim Fortbestand der Ehe den oft verborgenen Anlässen ihrer Entstehung nachzuforschen, sondern Gründe, wegen Fortbestands der Ehe die Sache bei der Entführung wie beim Betrug aus dem Gesichtspunkt zu betrachten, daß daraus keine Rechtsverletzung entstanden sey.

2. 1822. Art. 271. Wer sich einer Person wider deren Willen durch List, Betrug oder Gewalt, oder einer Person unter 12 Jahren, wiewohl mit ihrer Einwilligung, bemächtigt, und dieselbe mit sich hinwegführt, in der Ab-

Digitized by Google

Absicht, sie zur Unzucht zu mißbrauchen oder zur Ehe zu zwingen, oder einem Andern zu solcher Absicht zu überliefern; wer eine Person in vorbestimmter Absicht durch Zwang oder Betrug wider ihren Willen in seiner Gewalt von ihrem Aufenthaltsort zurückhält; der ist der Entführung schuldig. — Art. 272. Die Entführung wird bestraft: — I. mit Arbeitshaus nicht unter 4 Jahren (bis 10), wenn der Entführer nach vollzogener Wegbringung oder Bemächtigung seine Absicht in Ansehung der Ehe oder Unzucht erreicht hat; — II. mit Arbeitshaus (von 2) bis zu 4 Jahren, oder bei mildernden Umständen mit Gefängniß, jedoch nicht unter 1 Jahr (bis 2), wenn der Entführer seine Absicht nicht erreicht hat.

3. 1827. Art. 236. Wer sich einer Person ohne deren Willen durch List oder Gewalt, oder einer Person unter 15 Jahren, wiewohl — (wie 1822., nur „List" statt Betrug), — der ist wegen Entführung zu bestrafen: — I. mit Arbeitshaus nicht unter 5 Jahren ꝛc. — (wie 1822.); — II. mit Arbeitshaus (von 2) bis zu 5 Jahr, wenn der Entführer seine Absicht nicht erreicht hat. Ist in diesem letztern Fall der vorgehabte Zweck freiwillig aufgegeben und die entführte Person vor aller Untersuchung unbeschädigt wieder entlassen worden, so soll auf Gefängniß nicht unter 1 Jahr (bis 2) erkannt werden.

4. 1831. Art. 270. Wie 1827. mit folgenden Modifikationen: a) im Eingang „oder einer Person unter 14 Jahren;" — b) in No. I. ist das Minimum wiederum auf 4 Jahr erniedrigt; — c) in No. II. ebenso das Maximum; — d) am Schluß ist nur Gefängniß bis 1 Jahr angedroht.

IV.

Königreich Hannover.

XIV. Art. 255. Wer sich einer Person ohne ihren Willen durch Gewalt, List oder Betrug bemächtigt, und dieselbe, um sie zur Unzucht zu mißbrauchen, oder zur Ehe zu zwingen oder sie zu solchem Zweck einem Andern

Digitized by Google

zu überliefern, mit sich hinwegführt oder in seiner Gewalt wider ihren Willen zurückhält; desgleichen wer eine Person unter 15 Jahren, obschon mit deren Einwilligung, in der oben bemerkten Absicht hinwegführt oder sonst unter seiner Gewalt zurückhält; der ist der Entführung schuldig. — Art. 256. Die Entführung wird auf Anzeige der betheiligten Personen mit Arbeitshaus (3 Monat bis 3 Jahr) und unter erschwerenden Umständen mit Zuchthaus (von 2) bis 4 Jahr bestraft, dessen Dauer mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse, auf den Grad der gebrauchten List oder Gewalt und besonders darauf, ob die Absicht erreicht worden oder nicht, zu bestimmen ist. — Wenn jedoch der Entführer die Entführte geehelicht hat und die Ehe nachher von Seiten der zu deren Anfechtung Berechtigten ausdrücklich oder stillschweigend gebilligt worden, auch keine sonstige von Amtswegen zu bestrafende Uebertretung mit der Entführung verbunden ist, so findet keine Untersuchung statt.

V.

Königreich der Niederlande.

(Vergl. zu §. 532.)

VI.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 18. §. 4. Von der Unzucht. Wer eine Frauensperson wider ihren Willen in seine Gewalt bringt oder in seiner Gewalt zurückhält, um Unzucht mit ihr zu treiben, wird mit Strafarbeit 4ten Grades (über 3—6 J.) belegt. Thut er dies, um sie dazu zu vermögen ihn zu heirathen, so wird er mit Strafarbeit 5ten Grades (6 Monat bis 3 Jahr) belegt. In jedem dieser Fälle wird keine Strafe angewendet, wenn er später auf gesetzmäßige Weise mit ihr die Ehe geschlossen.

VII.

Königreich Württemberg.

XXVII. Art. 278. Wer sich einer Person ohne ihren Willen durch List oder Gewalt bemächtigt, und

Digitized by Google

dieſelbe mit ſich hinwegführt oder wider ihren Willen in ſeiner Gewalt zurückhält, in der Abſicht ſie zur Unzucht zu mißbrauchen oder zu ehelichen, oder einem Andern zu ſolchem Zwecke zu überliefern; desgleichen wer eine Perſon unter 16 Jahren zwar mit deren Einwilligung, jedoch ohne Zuſtimmung ihrer Eltern oder Vormünder in der erwähnten Abſicht mit ſich hinwegführt, oder ſonſt in ſeiner Gewalt zurückhält, wird wegen Entführung beſtraft: — 1) mit 4jährigem Arbeitshauſe bis 8jährigem Zuchthauſe, wenn die entführte Perſon zur Unzucht mißbraucht oder die Ehe mit ihr eingegangen worden iſt; — 2) außerdem mit Arbeitshaus (von 6 Monat) bis 4 Jahren. — Hat der Entführer die Verfolgung ſeines Endzwecks freiwillig aufgegeben, und die entführte Perſon vor aller Unterſuchung unbeſchädigt entlaſſen, ſo ſoll auf Kreisgefängniß bis zu einem Jahre gegen ihn erkannt werden.

VIII.

Königreich Sachſen.

XX. Art. 148. Wer ſich einer Perſon in der Abſicht, ſie zu der Befriedigung des Geſchlechtstriebs zu mißbrauchen, oder mißbrauchen zu laſſen, mit Gewalt oder Liſt bemächtigt, und ſie wider ihren Willen aus dem Staatsgebiet entfernt, oder innerhalb deſſelben außer Stand ſetzt, den bürgerlichen Schutz anzurufen, hat 1—2 Jahr Zuchthaus 2ten Grades, und im Fall die erwähnte Abſicht wirklich erreicht worden iſt, 2—4jährige Zuchthausſtrafe deſſelben Grades verwirkt. — Art. 149. Mit ein- bis dreijähriger Gefängnißſtrafe iſt derjenige zu belegen, welcher in gleicher Abſicht eine Perſon unter 14 Jahren, zwar im Einverſtändniſſe mit derſelben, aber wider Wiſſen und Willen ihrer Eltern oder der die Stelle derſelben vertretenden Perſon entführt. Iſt die Abſicht erreicht worden; ſo tritt ein- bis dreijährige Arbeitshausſtrafe ein, in ſofern nicht nach Art. 161.*)

*) Unzucht mit Kindern unter 14 Jahren.

Digitized by Google

eine höhere Strafe zur Anwendung kommt. Art. 150. Wenn in derselben Absicht eine über 14 Jahr alte und noch im elterlichen Hause lebende Person mit ihrer Zustimmung aber wider den Willen ihrer Eltern oder eine Ehefrau mit ihrer Zustimmung wider den Willen ihres Ehemannes entführt wird; so sind den Entführer und die Entführte, ein jedes im ersten Falle mit 2—4 Monaten Gefängniß, und im zweiten mit 4—8 Monaten Gefängniß zu bestrafen. — Art. 151. Die Strafen der Entführung sind in den Art. 148. und 149. angegebenen Fällen auf 3monatliches bis 1jähriges Gefängniß zu ermäßigen, wenn der Entführer freiwillig den dabei gehabten Endzweck aufgegeben, und die entführte Person unverletzt aus seiner Gewalt entlassen hat. — Art. 152. Wer eine unverheirathete Frauensperson entführt, um sie zur Eingehung einer Ehe zu nöthigen, wird mit 1 bis 3jähriger Arbeitshausstrafe belegt. Diese Strafe fällt jedoch weg, wenn die entführte Frauensperson freiwillig die beabsichtigte eheliche Verbindung eingeht. — Art. 153. Die Entführung einer unverheiratheten über 14 Jahre alten Frauensperson mit ihrer Einwilligung, um sie zu ehelichen, jedoch wider den Willen derjenigen, deren Einwilligung nach den Gesetzen erforderlich ist, wird mit ein- bis dreimonatlichem Gefängnisse bestraft, auch auf den Antrag der zu dem Widerspruch berechtigten Personen die Frauensperson mit Gefängnißstrafe von 14 Tagen bis zu 4 Wochen belegt. Hat die entführte Person das vierzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt; so tritt gegen den Entführer die im vorhergehenden Artikel bestimmte Strafe ein. — Art. 154. Wegen der in den Art. 149. 150. 152. u. 153. erwähnten Vergehungen ist nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag eines durch ein solches Vergehen in ihren Rechten verletzten Person mit der Untersuchung zu verfahren.

IX.

Großherzogthum Baden.

(Vergl. zu §. 485.)

Digitized by Google

X.

Großherzogthum Hessen.

XXVIII. Art. 272. Wer sich einer Frauensperson ohne ihren Willen durch Gewalt, List oder Betrug bemächtigt und dieselbe, um sie zur Unzucht oder Ehe zu bringen oder sie zu solchem Zwecke einem Andern zu überliefern, mit sich hinwegführt oder wider ihren Willen in seiner Gewalt zurückhält, soll bestraft werden:

1) mit Zuchthaus von 1—5 Jahren wenn die Entführte in der Ehe lebte;
2) mit Korrektionshaus von 1—4 Jahren, wenn die Entführte unverheurathet war.

Bei Zumessung dieser Strafe ist es als Erschwerungsgrund zu betrachten, wenn der Entführer aus gewinnsüchtigen Absichten die That verübt, oder wenn die Entführte zum unehelichen Beischlaf gebracht worden ist. Art. 273. Wer eine ledige Frauensperson, die sich noch unter der Gewalt ihrer Eltern oder Vormünder befindet, zum Zweck der Eingehung der Ehe oder Befriedigung der Wollust, mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung der Eltern oder Vormünder, entführt, soll auf die Anzeige der betheiligten Eltern oder Vormünder mit Korrektionshaus bis zu 6 Monaten und, wenn die Entführte noch nicht das 15te Lebensjahr zurückgelegt hatte, mit derselben Strafe bis zu 2 Jahren bestraft werden. Findet die That in der Handlungsweise der Eltern oder Vormünder gegen die Entführte eine Entschuldigung; so können die Gerichte statt auf Korrektionshausstrafe auf Gefängnißstrafe von 1 bis zu 3 Monaten erkennen. Ist eine verheurathete Person mit ihrem Willen zu dem angegebenen Zwecke aus der Gewalt ihres Ehegatten entführt worden; so sollen, in sofern nicht die Strafe der doppelten Ehe eintreten muß, der Entführer und die Entführte zu Korrektionshausstrafe bis zu 6 Monaten verurtheilt werden. War der Entführer zur Zeit der That selbst verheirathet; so ist dies hinsichtlich beider als ein Erschwerungsgrund bei Zumessung der Strafe zu betrachten. Art. 274. Hat

Digitized by Google

der Entführer im Fall des Art. 272. No. 2. und im Fall des ersten Absatzes des vorhergehenden Artikels die Entführte geheirathet, so kann nur auf die Klage derjenigen gegen ihn verfahren werden, die nach den bürgerlichen Gesetzen berechtigt sind, die Ehe als nichtig anzusehen, auch darf er nicht eher verurtheilt werden, als bis die Ehe durch ein rechtskräftiges Erkenntniß des zuständigen Gerichts für nichtig erklärt worden ist.

X.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Vergl. zu §. 531. No. XI.

XXIX. Art. 148. (Entführung.) Wer sich einer Person in der Absicht, sie zu der Befriedigung des Geschlechtstriebes zu mißbrauchen oder mißbrauchen zu lassen, mit Gewalt oder List bemächtigt und sie wider ihren Willen entweder aus dem Staatsgebiete entfernt, oder innerhalb desselben außer Stand setzt, den bürgerlichen Schutz anzurufen, hat ein- bis zweijährige Zuchthausstrafe zweiten Grades und, im Falle die erwähnte Absicht wirklich erreicht worden ist, zwei- bis vierjährige Zuchthausstrafe desselben Grades verwirkt. — Art. 149. Mit ein- bis dreijähriger Gefängnißstrafe ist derjenige zu belegen, welcher in gleicher Absicht eine Person unter vierzehn Jahren zwar im Einverständnisse mit derselben, aber wider Wissen und Willen ihrer Aeltern oder der die Stelle derselben vertretenden Personen entführt. Ist die Absicht erreicht worden, so tritt ein- bis dreijährige Arbeitshausstrafe ein, in sofern nicht nach Art. 161. eine höhere Strafe zur Anwendung kommt. — Art. 150. Wenn in derselben Absicht eine über vierzehn Jahre alte und noch im elterlichen Hause lebende Person mit ihrer Zustimmung, aber wider den Willen ihrer Eltern, oder eine Ehefrau mit ihrer Zustimmung, wider den Willen ihres Ehemannes, entführt wird: so sind der Entführer und die Entführte, ein jedes im ersten Falle mit zwei bis vier Monaten Gefängniß und im zweiten Falle mit vier bis acht Monaten Gefängniß, zu bestrafen. — Art. 151. Die Strafen der

Digitized by Google

Entführung sind in den Art. 148. und 149. angegebenen Fällen auf dreimonatliches bis einjähriges Gefängniß zu ermäßigen, wenn der Entführer freiwillig den dabei gehabten Endzweck aufgegeben und die entführte Person unverletzt aus seiner Gewalt entlassen hat. — Art. 152. Wer eine unverheirathete Frauensperson entführt, um sie zur Eingehung einer Ehe zu nöthigen, wird mit ein- bis dreijähriger Arbeitshausstrafe belegt. Diese Strafe fällt jedoch weg, wenn die Entführte freiwillig die beabsichtigte eheliche Verbindung eingeht. — Art. 153. Die Entführung einer unverheiratheten über 14 Jahre alten Frauensperson mit ihrer Einwilligung, um sie zu ehelichen, jedoch wider den Willen derjenigen, deren Einwilligung nach den Gesetzen erforderlich ist, wird mit ein- bis dreimonatlichem Gefängnisse bestraft, auch ist in diesem Falle, auf den Antrag der zu dem Widerspruche berechtigten Personen, gegen die Entführte selbst eine Gefängnißstrafe von 14 Tagen bis zu 4 Wochen zu erkennen. Hat die Entführte das 14te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt, so tritt gegen den Entführer die im Art. 152. bestimmte Strafe ein. — Art. 154. (Beschränkung des richterlichen Verfahrens.) Wegen der in den Art. 149. 150. 152. und 153. erwähnten Vergehen ist nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag einer durch ein solches Vergehen in ihren Rechten verletzten Person mit der Untersuchung zu verfahren.

Zu §. 532.

Entführung mit Einwilligung der Entführten.

I.

Oesterreich.

(Vergl. zu §. 531.)

§. 81. Abschn. 2. Ist die entführte Person mündig und ihre Einwilligung beigetreten, so soll schwerer Kerker von 6 Monat bis auf 1 Jahr verhängt werden.

Digitized by Google

II.

Frankreich.

(Vergl. zu §§. 530. 533.)

III.

Königreich Bayern.

(Vergl. zu §. 531. Motive.)

1. 1822. Th. II. Art. 317. Ist eine Person von mehr als 12 Jahren mit ihrem Willen aus der Gewalt derer, welchen sie untergeben ist, in der Absicht entführt worden, dieselbe zur Unzucht zu mißbrauchen, so treten folgende Strafen ein: — 1) gegen den Entführer, sowie gegen den, für welchen die Entführung aus dessen Auftrag unternommen worden ist, Arrest (von 8 Stunden) bis 6 Wochen, bei wirklich erreichter Absicht der Unzucht aber Arrest von einer Woche bis 3 Monat; 2) gegen den, welcher zur Entführung thätig mitgewirkt hat, sowie gegen den entführten Theil selbst, Arrest bis zu einem Monat.

2. 1827. Art. 237. Ist eine Person von mehr als 15 Jahren mit ihrem Willen aus der Gewalt derer, denen sie untergeben ist, entführt worden, so ist — I. der Entführer, — 1) wenn dieses in der Absicht, Unzucht zu verüben, geschehen ist, mit Arrest (von 1) bis 6 Wochen, und bei erreichter Absicht von 1—3 Monat; — 2) wenn es in der Absicht, die entführte Person zu ehelichen, geschehen, mit Arrest bis zu 1 Monat; — II. Die entführte Person im Fall No. 1. mit Arrest bis 1 Monat und im Fall No. 2. bis 2 Wochen zu bestrafen.

3. 1831. Art. 271. Ist eine Person von mehr als 14 Jahren ꝛc. — (sonst wie 1827., jedoch „Gefängniß" statt Arrest, und da in diesem Entwurf der Gefängnißstrafe kein allgemeines Minimum gesetzt ist, so fällt auch die Parenthese in I. 1) aus). XI. — Anmerk. Im Allgemeinen wird bemerkt, daß die Parenthesen, welche das Minimum oder Maximum der Strafen betreffen, aus dem Allgemeinen Theil herausgezogen sind.

Digitized by Google

IV.

Königreich Hannover.

XIV. Art. 257. Von Entführung einer Einwilligenden: Wer eine Frauensperson über 15 Jahre, mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung der Eltern oder Vormünder oder ihres Ehemannes zum Zweck der Eingehung einer Ehe oder zur Befriedigung der Wollust entführt, soll auf Anzeige jener betheiligten Personen mit 1—3 Monat Gefängniß bestraft werden.

V.

Königreich der Niederlande.

XV. Chap. 8. Du rapt. — Art. 451. Ceux qui auront enlevé de son consentement une fille mineure agée de plus de 16 ans, mais contre celui de ses parens ou tuteurs, seront punis, lorsque le rapt aura été accompagné de quelque violence envers les personnes ou la demeure des parens, tuteurs ou autres, d'un emprisonnement ne dépassant pas deux années, à moins que la violence commise n'emporte par elle-même une peine plus grave, conformément à d'autres dispositions du présent code. — Art. 452. Ceux qui sans exercer quelque violence auront enlevé une personne confiée à leur garde ou à leur surveillance, seront punis de la peine d'emprisonnement n'excédant pas 4 années.

VI.

Königreich Norwegen.

XVI. (Kap. 18. Von der Unzucht.) §. 5. Wer eine unmündige Frauensperson über 18 Jahre, mit ihrer Einwilligung in einer solchen Absicht, wie im §. 4. (s. zum vorigen §.) gesagt ist (um Unzucht zu treiben oder sie zu ehelichen), entführt oder von ihren Eltern oder denen, welche an ihrer Stelle stehen, getrennt hat, ohne daß diese eingewilligt haben, wird, wenn er nicht später auf gesetzmäßige Weise mit ihr die Ehe geschlossen, mit Gefängniß (4—180 Tage) oder Strafarbeit 5ten Grades (6 Monat bis 3 Jahr) belegt. — Vergl. Bd. 1. S. 325.

Digitized by Google

VII.

Königreich Würtemberg.

Vergl. zu §. 531. No. VII.

VIII.

Königreich Sachsen.

Vergl. zu §. 531. No. VIII.

IX.

Großherzogthum Hessen.

Vergl. zu §. 531. No. X.

Zu §. 533.

Entführung einer Ehefrau, eines Mädchens unter 14 Jahren ꝛc.

I.

Oesterreich.

(Vergl. zu §. 531.)

II.

Frankreich.

(Vergl. zu §. 530.)

Art. 355. Si la personne ainsi (par fraude ou violence) enlevée ou détournée est une fille au-dessus de 16 ans accomplis la peine sera celle des travaux forcés à temps (5—20 Jahr). — Art. 356. Quand la fille au-dessus de 16 ans aurait consenti à son enlévement ou suivi volontairement le ravisseur, si celui-ci était majeur de 21 ans ou au-dessus, il sera condamné aux travaux forcés à temps. — Si le ravisseur n'avait pas encore 21 ans il sera puni d'un emprisonnement de 2 à 5 ans. — Art. 357. Dans le cas où le ravisseur aurait épousé la fille qu'il a enlevée, il ne pourra être poursuivi que sur la plainte des personnes qui d'après le Code civil ont le droit de demander la nullité du mariage, ni condamné qu'après que la nullité du mariage aura été prononcée. —

Digitized by Google

III.

Königreich Bayern.

1. 1813. Art. 202. Die Entführung einer Person unter 12 Jahren, wiewohl mit ihrer Einwilligung, wird als Entführung wider Willen der Entführten bestraft.

2. 1822. 1827. 1831. (Vergl. zu §. 531.)

IV.

Königreich Hannover.

(Vergl. zu §§. 531. 532.)

V.

Königreich der Niederlande.

XV. Art. 543. Ceux qui auront enlevé une jeune fille au-dessus de l'age de 16 ans seront punis de l'emprisonnement n'excédant pas six années.

VI.

Königreich Norwegen.

XVI. (Kap. 18. Von der Unzucht.) §. 8. Läuft eine unverheirathete Mannsperson fort mit der Ehefrau eines Andern mit ihrem Willen, so wird erſterer mit Gefängniß (4—180 Tage), letztere mit Strafarbeit 5ten Grades (6 Monat bis 3 Jahr) oder Gefängniß belegt. (Bd. 1. S. 325.) Iſt die Mannsperson auch verheirathet, so werden ſie beide mit Strafarbeit fünften Grades belegt.

VII.

Königreich Württemberg.

Vergl. zu §. 531. No. VII.

VIII.

Königreich Sachſen.

Vergl. zu §. 531. No. VIII.

IX.

Großherzogthum Heſſen.

Vergl. zu §. 531. No. X.

Digitized by Google

Zu §. 534.

Die Entführung soll nicht von Amtswegen bestraft werden.

I.

Frankreich.

(Vergl. zum vorigen §.)

II.

Königreich Bayern.

1. 1813. Vergl. zu §. 531. Motive.

2. 1822. Art. 273. Hat der Entführer die entführte Person geehelicht, so kann nur auf Klage oder gerichtliche Anzeige der Personen, welche nach dem Gesetz berechtigt sind, die Ehe als nichtig anzufechten, und erst nach dem das zuständige Gericht die Ehe für nichtig erklärt hat, wegen der Entführung Untersuchung und Strafe verhängt werden.

3. 1827. Art. 238. (Allgemeine Bestimmungen.) Die im Art. 199. (zu §. 516. Nothzucht und Unzucht) gegebenen Bestimmungen finden auch bei der Entführung Anwendung, und wenn insbesondere der Entführer oder der, welchem dieser die entführte Person überlassen hat, dieselbe ehelichte, kann Untersuchung und Strafe nur auf Verlangen und Anzeige derjenigen, welche die Ehe als nichtig anzufechten berechtigt sind, und nachdem diese vom zuständigen Gericht für nichtig erklärt worden ist, statt finden.

4. 1831. Art. 272. Die im Art. 233. (zu §. 516.) gegebenen Bestimmungen finden auch bei der Vergewaltigung Art. 269. (s. zu folg. §.) und bei der Entführung Art. 270. (vergl. zu §. 531.) Anwendung, und wenn ꝛc. (im Uebrigen wie 1827.).

III.

Königreich Hannover.

(Vergl. oben zu §§. 531. und 532.)

Digitized by Google

IV.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 28. §. 3. Wegen Verbrechen wider die Bestimmungen im Kap. 18. in den §§. 4. (Entführung wider Willen, s. zu §. 531.) und 5. (Entführung mit Einwilligung, s. zu §. 532.) wird der Thäter nicht von Amtswegen gerichtlich belangt, es sey denn, daß es von Jemand, der dadurch verletzt ist, verlangt wird. — Vergl. oben zu §. 516. und Bd. 2. S. 381.

V.

Königreich Württemberg.

Vergl. zu §. 531. No. VII.

VI.

Königreich Sachsen.

Vergl. zu §. 531. No. VIII.

VII.

Großherzogthum Hessen.

Vergl. zu §. 531. No. X.

VIII.

Großherzogthum Sachsen.

Vergl. daselbst No. XI.

Zu §. 535.

Zwang.

I.

Oesterreich.

(Vergl. Bd. 2. S. 157. 158.)

II. Th. II. §. 253. (Von schweren Polizei-Uebertungen gegen die öffentliche Sittlichkeit.) Eben diese Strafe (strenger Arrest von 3—6 Monat.) ist gegen Eltern zu verhängen, die durch Mißbrauch der elterlichen Gewalt ihre Kinder zu einer Ehe zwingen, welche nach den Gesetzen nichtig ist.

Digitized by Google

II.

Frankreich.

(Vergl. zu §. 393. Art. 303.)

XXI. Art. 279. Tout mendiant ou vagabond qui aura exercé quelque acte de violence que ce soit envers les personnes sera puni de la reclusion (5—10 Jahr) sans préjudice de peines plus fortes, s'il y a lieu, à raison du genre et des circonstances de la violence. — Art. 282. Les mendians ou vagabonds qui auront subi les peines portées par les art. précédens demeureront à la fin de ces peines à la disposition du gouvernement. — In dem verbeſſerten Code von 1832. (XXII.) iſt der Art. 282. dahin gefaßt: Les mendians qui auront été condamnés aux peines portées par les art. préc. seront renvoyés après l'expiration de leur peine sous la surveillance de la haute police pour cinq ans au moins et dix ans au plus.

III.

Königreich Bayern.

(Vergl. Bd. 2. S. 161.)

1. 1813. Von Vergehen an der Perſon. — Art. 372. Iſt eine Ehe vom Civilgericht deswegen für ungültig erklärt worden, weil die Eltern ihr Kind zu derſelben durch thätlichen Zwang oder fortgeſetzte Drohungen genöthigt haben, ſo ſollen die Eltern mit 1—3 Monat Gefängniß beſtraft werden.

2. 1822. Art. 285. Iſt eine Ehe von zuſtändigen Gericht deswegen für ungültig erklärt worden, weil die Eltern ihr Kind oder ein Vormund ſeinen Pflegebefohlenen zu derſelben durch thätlichen Zwang oder fortgeſetzte Drohungen genöthigt haben, ſo ſollen die Eltern oder Vormünder mit Gefängniß (von 1 Woche) bis 3 Monat beſtraft werden.

3. 1827. Art. 252. Wie 1822., nur ſind auch „Pflegeeltern" mit aufgeführt.

Digitized by Google

4. 1831. Art. 269. (Widerrechtliche Gewalt und Drohung.) Wer irgend etwas in rechtswidriger Absicht unternimmt, um eine Person wider ihren Willen zu einem Thun, Unterlassen oder Dulden zu bestimmen, geschehe dies durch Anwendung wirklicher Gewalt oder durch Drohung, der wird, sofern das Unternehmen nicht eine schwerere Rechtsverletzung enthält, mit Gefängniß bis zu ein Monat gestraft. — Art. 295. Wie 1827. Art. 252.

IV.

Königreich Hannover.

(Vergl. §. 538. und Zusammenstellung Bd. 2. S. 162. 163.)

XIV. Kap. 7. Beschädigung und Mißhandlung der Person. — III. Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit. — A. Nöthigung: 1) überhaupt, 2) insbesondere Zwang zur Ehe. — Art. 250. Wer entweder ohne Recht oder mit Ueberschreitung der Grenzen seines Rechts durch körperliche Gewalt oder Drohungen Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, soll, wofern die That nicht zu einer bloß polizeilichen Ahndung geeignet ist, mit Gefängniß (bis 3 Monat) oder Arbeitshaus (3 Monat bis 3 Jahr), und unter sehr erschwerenden Umständen mit Zuchthaus (2—8 Jahr) bestraft werden. — Bei Ausmessung dieser Strafe ist theils auf die Art und Größe, die Zeit und den Ort des gebrauchten Zwangs, theils auf die Beschaffenheit der dadurch bezweckten Handlung, theils auf die persönlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. — Art. 251. Eltern oder Vormünder, welche ihr Kind oder ihre Pflegebefohlenen durch thätlichen Zwang oder fortgesetzte Drohungen zur Eingehung einer Ehe genöthigt haben, sollen, wenn die Ehe deshalb vom zuständigen Gericht für ungültig erklärt ist, auf Anzeige der Betheiligten, mit 1—3 Monat Gefängniß, und unter sehr erschwerenden Umständen mit Arbeitshaus bestraft werden.

V.

Königreich der Niederlande.

(Vergl. Bd. 2. S. 163. und Erpressung.)

Digitized by Google

VI.

Königreich Norwegen.

XVI. (Kap. 16.) §. 10. Wer einen Andern mißhandelt oder peinigt, um ihn zu dem Bekenntniß zu zwingen, eine strafbare Handlung begangen zu haben, wird mit Strafarbeit 4ten (über 3—6 Jahr) oder 5ten (6 Monat bis 3 Jahr) Grades belegt. (Bd. 1. S. 325.) §. 13. Wenn Jemand durch Gewalt, oder Drohung mit Gewalt, unberechtigt einen Andern zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, so wird er, wenn keine andere Strafe für die That bestimmt ist, mit Gefängniß (4—180 Tage) oder Strafarbeit 5ten Grades belegt. — Kap. 28. §. 3. Wegen Verbrechen wider die Bestimmungen im Kap. 16. §. 13. ꝛc. wird der Thäter nicht von Amtswegen gerichtlich belangt, es sey denn, daß es von Jemand, der dadurch verletzt ist, verlangt wird. (Vergl. Bd. 2. S. 381.)

VII.

Königreich Württemberg.

(Vergl. Bd. 2. S. 165. die Anmerkung.)

XXVII. Art. 281. (Nöthigung.) Wer rechtswidrig körperliche Gewalt, Drohungen oder sonstige Mittel anwendet, um Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nöthigen, soll, wofern die That nicht in eine strafbare Uebertretung übergegangen auf Klage des Genöthigten, mit Gefängniß bestraft werden. In schwereren Fällen kann unter Berücksichtigung der Größe und Art der angewandten Gewalt, so wie der Zahl und etwaigen Bewaffnung der Thäter auf Arbeitshaus bis zu 4 Jahren erkannt werden. Art. 282. Gefährliche Drohungen, welche mündlich oder schriftlich gegen einen Andern ausgestoßen worden sind, sofern sie nicht bei einzelnen Verbrechen schwerere Strafe darauf gesetzt ist, an dem Thäter auf Klage des Bedrohten, mit Gefängniß bis zu 6 Monaten zu ahnden.

Digitized by Google

VIII.

Königreich Sachsen.

XX. Art. 168. (Nöthigung.) Wer ohne Recht oder mit Ueberschreitung der Grenzen seines Rechts körperliche Gewalt oder Drohungen anwendet, um Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nöthigen, ist, in sofern die That nicht nach Art. 166. (Erpressung) in ein schwereres Verbrechen übergeht, auf Anzeige des Genöthigten mit Gefängniß bis zu 6 Monat zu bestrafen. Insbesondere trifft diese Strafe Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche ihre Kinder, Pflegekinder oder Mündel durch thätlichen Zwang oder Drohungen zu Schließung einer aus diesem Grunde gesetzlich ungültigen Ehe genöthigt haben.

IX.

Großherzogthum Baden.

XIX. §. 240. (Verbrechen der Gewaltthätigkeit.) Wer einen Andern durch Anwendung widerrechtlicher Gewaltthat oder durch Drohung mit solcher, in sofern diese mit der Gefahr unverzüglicher und unabwendbarer Verwirklichung verbunden ist, zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung wider seinen Willen nöthigt, wird, in sofern die That nicht in ein bestimmtes anderes Verbrechen übergeht, mit Gefängniß (bis 1 Jahr) oder Arbeitshaus (6 Monat bis 6 Jahr) bestraft. —

X.

Großherzogthum Hessen.

XXVIII. Nöthigung. — Art. 280c. Wer einen Andern durch Anwendung widerrechtlicher Gewaltthätigkeit oder durch Drohungen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung wider seinen Willen nöthigt, wird, wofern die That in kein schwereres Verbrechen übergeht, auf Klage des Genöthigten, mit Gefängniß und unter erschwerenden Umständen mit Korrektionshaus bis zu 6 Monat bestraft. — Art. 281d. Eltern, Pflegeeltern oder

Digitized by Google

Vormünder, welche ihr Kind oder ihre Pflegebefohlenen durch thätigen Zwang oder fortgesetzte Drohungen zur Eingehung einer Ehe genöthigt haben, sollen, wenn die Ehe deshalb von dem zuständigen Gerichte für ungültig erklärt worden ist, auf Anzeige des Betheiligten, mit Gefängniß (24 Stunden bis 3 Monat) bestraft werden.

XI.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

XXIX. Art. 168. Wer ohne Recht oder mit Ueberschreitung der Grenzen seines Rechts körperliche Gewalt oder Drohungen anwendet, um jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nöthigen, ist, in sofern die That nicht nach Art. 157. 158. 159. und 166. in ein schweres Verbrechen übergeht, auf Anzeige des Genöthigten mit Gefängniß bis zu 6 Monaten zu bestrafen. Insbesondere trifft diese Strafe Eltern, Pflege-Eltern und Vormünder, welche ihre Kinder, Pflegekinder oder Mündel durch thätlichen Zwang oder Drohungen zu Schließung einer aus diesem Grunde ungültigen Ehe genöthigt haben.

Zu §§. 536. und 537.

Drohungen.

I.

Frankreich.

XXI. Menaces. — Art. 305. Quiconque aura menacé par écrit anonyme ou signe d'assassinat, d'emprisonnement, ou de tout autre attentat contre les personnes qui serait punissable de la peine de mort, des travaux forcés à perpétuité, ou de la déportation, sera puni de la peine des travaux forcés à temps (d. i. 5—20 Jahr), dans le cas où la menace aurait été faite avec ordre de déposer une somme d'argent dans un lieu indiqué, ou de remplir toute autre condition. — Art. 306. Si cette menace n'a été accompagnée d'aucun ordre ou condition la peine sera d'un emprisonnement de

Digitized by Google

deux ans au moins et de cinq ans au plus, et d'une amende de 100 à 600 fr. — Art. 307. Si la menace faite avec ordre ou sous condition a été verbale le coupable sera puni d'un emprisonnement de 6 mois à 2 ans, et d'une amende de 25 à 300 fr. — Art. 308. Dans les cas prévus par les deux précédens art. le coupable pourra de plus être mis par l'arrêt ou le jugement sous la surveillance de la haute police pour 5 à 10 ans. — Mendicité. — Art. 276. Tous mendians, même invalides, qui auront usé de menaces, ou seront entrés sans permission du propriétaire ou des personnes de sa maison, soit dans une habitations, soit dans un enclos en dépendant, ou qui feindront des plaies ou infirmités, ou qui mendieront en réunion, à moins que ce ne soient le mari et la femme, le père ou la mère et leurs jeunes enfans, l'aveugle et son conducteur, seront punis d'un emprisonnement de 6 mois à 2 ans. — (Vergl. zum vorigen §. Art. 282.)

II.

Königreich Bayern.

1. 1822. Th. II. Art. 2. Kap. 5. Von Uebertretungen wider die öffentliche Sicherheit im Staat. — Art. 250. Wer Andere mit Unternehmung einer strafbaren That bedroht, soll, in soweit die Drohung nicht schon als Verbrechen oder Vergehen strafbar ist, nach folgenden Bestimmungen gestraft werden: 1) mit Arrest von 1 Woche bis 3 Monat, wenn die angedrohte That wider die Sicherheit ganzer Orte oder Bezirke gerichtet, oder sonst von gemeingefährlicher Beschaffenheit ist; — 2) mit Arrest (von 8 Stunden) bis 6 Wochen, wenn Personen auf Leib und Leben, oder fremdes Eigenthum mit gewaltsamen Angriffen bedroht werden; — 3) in allen übrigen Fällen mit Arrest bis zu 1 Monat, oder nach Ermessen mit gerichtlichem Verweis. — Der Uebertreter wird nach Erforderniß der Umstände unter besondere Polizeiaufsicht gesetzt, oder zur Sicherheitsleistung angehalten. — Th. I. Art. 2. Kap. 5. Von Verbrechen und Vergehen wider

Digitized by Google

die öffentliche Sicherheit im Staat: VIII. Gefährliche Vaganten und Bettler. Art. 209. Vaganten und Bettler, welche mit falschen Päſſen, oder mit ſolchen Waffen oder Werkzeugen, die der Sicherheit der Perſonen oder des Eigenthums gefährlich ſind, oder welche, außer Eltern, Ehegatten und Kindern, in Geſellſchaft auf das Betteln herumziehen, oder welche bei dem Betteln ſich Drohungen erlauben, ſollen mit Gefängniß nicht unter 3 Monat (bis 2 Jahr) und beim Rückfall mit Arbeitshaus (2—10 Jahr) beſtraft, auch jedesmal nach erſtandener Strafe der Polizei zur Verfügung übergeben werden. — (VIII. S. 94.)

2. 1827. Art. 97. Wie 1822. Art. 250., nur iſt hinter „Vergehen" eingeſchaltet: „oder ſchwere Uebertretung," und der Schlußſatz lautet: der Uebertreter wird nach Umſtänden unter die beſondere Polizeiaufſicht geſtellt.

3. 1831. Art. 97. Wer Andere — (wie 1822. bis:) — 3) in allen übrigen Fällen mit Arreſt bis zu 1 Monat, oder wenn der Drohende ſonſt friedfertig und guten Leumunds iſt, mit Verweis. — Der Uebertreter wird unter die beſondere Polizeiaufſicht geſtellt.

III.

Königreich der Niederlande.

(Vergl. bei der Erpreſſung.)

XV. Art. 344. Les mendians qui auront mendié en réunion de deux personnes ou plus de deux (accepté le mari et la femme, le père et la mère avec leurs jeunes enfans, ou un aveugle et son conducteur) ou qui auront mendié seuls, mais avec insolence ou menace; les mendians qui se seront glissés sans permission des propriétaires ou des habitans dans quelques maisons, bâtimens, édifices, écuries ou granges, ou qui auraient refusé de quitter à l'instant les propriétés, closes ou non, où ils se seraient introduits, seront punis d'un emprisonnement d'une année au plus, sauf les dispositions des art. précédens. — Art. 346. Les dispositions du présent titre ne peuvent nullement

Digitized by Google

atténuer les peines portées dans le présent Code contre le vol, la rapine, les violences, les menaces criminelles, le faux, la fraude ou autre crimes, si les mendians s'en sont rendus coupables. — En appliquant des peines dans divers cas les juges auront égard à la mendicité, que le coupable pourrait avoir exercée.

IV.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 16. §. 11. Erläßt Jemand gegen einen Andern eine Drohung auf Leib und Leben, oder droht er ihm mit Brandſtiftung, ſo wird er mit Strafarbeit 5ten Grades (6 Monat bis 3 Jahr) oder Gefängniß (4—180 Tage) belegt (vergl. Bd. 1. S. 325.) — §. 12. Wer ſonſt einem Andern mit einem ſtrafbaren Unternehmen droht, wird, wenn dies auf eine ſolche Weiſe oder unter ſolchen Umſtänden geſchieht, daß Grund zur Furcht vorhanden iſt, daß die Drohung ins Werk geſetzt werden wird, mit Geldbuße (2—200 Spezies) oder Gefängniß belegt, in ſofern keine andere Weiſe dafür feſtgeſetzt ſeyn ſollte. — Kap. 28. §. 2. Wegen der Verbrechen, welche abgehandelt werden Kap. 16. §. 12. ꝛc. wird der Thäter nicht von Amtswegen gerichtlich belangt. — §. 3. Wegen Verbrechen wider die Beſtimmung Kap. 16. §. 11. ꝛc. wird der Thäter nicht von Amtswegen gerichtlich belangt, es ſey denn, daß es von Jemand, der dadurch verletzt iſt, verlangt wird. (vgl. Th. II. S. 381.)

V.

Königreich Württemberg.

XXVII. Art. 282. Gefährliche Drohungen, welche mündlich oder ſchriftlich gegen einen andern ausgeſtoßen worden, ſind, ſofern nicht bei einzelnen Verbrechen ſchwere Strafe darauf geſetzt iſt, an dem Thäter auf Klage des Bedrohten, mit Gefängniß bis 6 Monat zu ahnden.

VI.

Königreich Sachſen.

XX. Art. 170. Bedrohung mit widerrechtlichen Handlungen, außer den Art. 166. und 167. iſt unter Be-

Digitized by Google

rücksichtigung der angedrohten Uebel und der Verhältnisse des Bedrohers und Bedrohten mit Gefängnißstrafe von 6 Tagen bis zu einem Jahre oder Arbeitshausstrafe bis zu 4 Jahren zu ahnden. Uebersteigt die Gefängnißstrafe nicht 3 Wochen, so ist auch Geldstrafe zulässig.

VII.

Großherzogthum Baden.

XIX. §. 241. (Strafbare Drohungen.) Wer einen Andern, ohne die Absicht einer Nöthigung (s. zum vorigen §.), mit Verletzungen bedroht, welche zur Klasse der schweren Verbrechen gehören würden, wird, wenn die Verwirklichung der Drohung mit Grund zu befürchten ist, auf Klage des Bedrohten zur Stellung unter polizeilicher Aufsicht auf 6 Monat bis 2 Jahr, oder zur Sicherheitsleistung für eine Zeit von gleicher Dauer verurtheilt. — §. 242. Die Sicherheitssumme verfällt, wenn binnen der Zeit, für welche die Sicherheit geleistet ist, dem Bedrohten von dem Urheber der Drohung die angedrohte oder eine andere strafbare Verletzung vorsätzlich zugefügt wird. — §. 243. Ist die wirklich zugefügte Verletzung eine geringere, als die früher gedrohte, so kann die Sicherheitssumme nur zu einem verhältnißmäßigen Theil für verfallen erklärt werden. — §. 244. Fällt der Grund zu der erkannten Sicherungsmaaßregel (§. 241.) vor Ablauf der Zeit, für welche dieselbe erkannt ist, hinweg, so wird sie wieder aufgehoben.

VIII.

Großherzogthum Hessen.

XXVIII. Art. 282. Wer gegen einen Andern mündlich oder schriftlich gefährliche Drohungen ausgestoßen hat, wird, sofern nicht bei einzelnen Verbrechen schwerere Strafe darauf gesetzt ist, wenn die Verwirklichung der Drohung zu befürchten steht, auf Klage des Bedroheten mit Korrektionshaus bis zu 6 Monaten bestraft und außerdem zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 6 Monate bis zu 4 Jahre, oder zur Sicherheitsleistung für eine Zeit von gleicher Dauer verurtheilt.

Digitized by Google

IX.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

XXIX. Art. 170. Bedrohung mit widerrechtlichen Handlungen außer die im Art. 166. und im Art. 167. gedachten Fälle (Exzessen), ist unter Berücksichtigung der angedrohten Uebel und der Verhältnisse des Bedroheten mit Gefängnißstrafe von 6 Tagen bis zu einem Jahre oder mit Arbeitshausstrafe bis zu 4 Jahren zu ahnden. Uebersteigt die Gefängnißstrafe nicht 3 Wochen; so ist auch Geldstrafe zulässig.

Zu §. 538.

I.

Oesterreich.

Vergl. zu §. 535.

II.

Frankreich.

Vergl. zu §§. 536. 537.

III.

Königreich Bayern.

1. 1813. Bd. 3. Tit. 2. Kap. 3. Vergehen wider den öffentlichen Rechtsfrieden im Staat. — Art. 422. (Störung des häuslichen Friedens.) Diejenigen, welche um Rache zu nehmen, um behauptete Rechte eigenmächtig durchzusetzen, um den ruhigen Besitz unbeweglicher Sachen ꝛc. (s. Th. II. S. 166.)

2. 1822. Art. 179. (Störung des Hausfriedens.) Wer ohne einen Landfriedensbruch (s. Bd. 2. S. 161.) zu begehen in fremde Häuser oder Wohnungen widerrechtlich und gewaltthätig eindringt, der soll, wenn entweder mit Waffen eingedrungen oder eine Person mißhandelt oder fremdes Eigenthum gewaltsam beschädigt worden, mit Gefängniß auf 3—6 Monat bestraft werden. — Th. II. Art. 147. Wer in eines Andern Haus, Wohnung, Aufenthaltsort oder geschlossenes Eigenthum

unbefugt eindringt; daselbst Handlungen vornimmt, wozu er nicht berechtigt ist; den Eigenthümer oder Besitzer durch ungebührlichen Benehmen beunruhigt oder belästigt; soll, wenn er sich auf erfolgte Abmachung nicht sogleich wieder entfernt, sondern es auf thätliche Zurücktreibung oder auf den Ruf nach obrigkeitlicher Hülfe ankommen läßt, mit Arrest (von 8 Stunden) bis 2 Wochen gestraft werden. — Ist ein solcher Frevel wider den Hausfrieden in öffentlichen Anstalten begangen worden, so wird auf Arrest von 3 Tagen bis zu einem Monat erkannt.

3. 1827. Art. 152. Wer ohne einen Landfriedensbruch zu begehen in eines Andern Haus und Wohnung widerrechtlich und gewaltthätig eindringt, soll — I. wenn an einer Person Gewaltthätigkeit verübt worden, mit Gefängniß nicht unter einem Jahre (bis 2); — II. wenn an Sachen Gewalt verübt wurde, mit Gefängniß (von 3) bis 6 Monat; — III. wenn keins von beiden geschehen, mit Arrest (von 1) bis 6 Wochen gestraft werden. — Der Gebrauch oder des Mitsichführen von Waffen gilt als besonderer Erschwerungsgrund. — Th. II. Art. 91. Wer in eines Andern Haus, Wohnung, Aufenthalt oder Eigenthum unbefugt — (wie 1822. Art. 147. bis: — Abmahnung wieder entfernt hat, mit Arrest (von 2 Stunden) bis 2 Wochen, wenn er es aber auch thätliche Zurückweisung oder auf den Ruf nach Hülfe ankommen läßt, mit Arrest von 3 Tagen bis 1 Monat bestraft werden. — Ist ein solcher Frevel in öffentlichen Anstalten oder zur Nachtzeit begangen worden, so soll dies als ein besonderer Erschwerungsgrund angesehen werden.

4. 1831. Art. 180. Wer ohne einen Landfriedensbruch zu begehen in eines Andern Haus, Wohnung, Aufenthalt, Eigenthum oder Besitzung widerrechtlich eindringt, soll mit Gefängniß: — I. (wie 1827.) nicht unter 6 Monat; — II. (wie 1827.); — III. wenn sonst Hand

Digitized by Google

lungen vorgenommen worden, wozu der Eindringende nicht berechtigt ist, oder wenn dieser den Eigenthümer oder Besitzer durch ungebührliches Benehmen beunruhigt oder belästigt, mit Gefängniß, a) sofern der Thäter auf erfolgte Abmahnung sich wieder entfernt hat, bis 1 Monat; — b) hat er es aber auf thätliche Zurechtweisung oder auf den Ruf nach Hülfe ankommen lassen, bis zu 3 Monat bestraft werden. — Der Gebrauch oder das Mitsichführen von Waffen, die Vornahme solcher Rechtsverletzungen in öffentlichen Anstalten oder zur Nachtzeit sollen als besondere Erschwerungsgründe gelten.

IV.

Königreich Hannover.

XIV. Kap. 4. Verbrechen wider die öffentliche Sicherheit im Staat. — Art. 187. (Störung des Hausfriedens.) Wer in eines Andern Wohnung widerrechtlicher Weise gewaltthätig eindringt, soll mit Gefängniß (bis 3 Monat) und bei beschwerenden Umständen, insbesondere wenn das Eindringen mit Waffen geschehen, mit Arbeitshaus (von 3 Monat) bis 1 Jahr bestraft werden. — Art. 188. Wenn eine von den in vorstehenden Artikeln genannten Störungen der öffentlichen Sicherheit (Gewaltthätigkeit, Störung des Gottesdienstes ꝛc.) ein schwereres Verbrechen enthält, so kommt die No. des letztern jedoch zur Anwendung

VI.

Königreich Württemberg.

XXVIII. Art. 189. Wenn in fremde Wohnungen oder andere liegende Gründe wenigstens drei hierzu vereinigte Personen über 16 Jahre widerrechtlich eingefallen sind, so sollen dieselben, wofern ihre Handlung nicht als ein schwereres Verbrechen nicht zu ahnden ist, nach folgenden Bestimmungen bestraft werden: 1) die Anstifter

Digitized by Google

und die Anführer haben Gefängniß bis zu 6 Monaten, die übrigen Theilnehmer bis zu 3 Monaten verwirkt, wenn auch keine Gewalt an Personen oder Sachen verübt worden ist; 2) ist an Sachen Gewalt begangen worden, so sind die Anstifter und die Anführer mit Gefängnißstrafe, nicht unter 3 Monaten, die Theilnehmer bis zu 6 Monaten zu belegen; 3) ist Gewalt an Personen verübt worden, so trifft die Anstifter und die Anführer Arbeitshausstrafe, nicht unter 8 Monaten, die Theilnehmer bis zu 2 Jahren; in leichteren Fällen kann Kreisgefängniß, gegen die Ersteren nicht unter 4, gegen die Letzteren nicht unter 2 Monaten erkannt werden. Bei Denjenigen, welche Waffen gebraucht, oder sich damit versehen hatten, gilt dieser Umstand als Erschwerungsgrund. — Art. 190. Wer, um zu stören, in eine Kirche oder einen andern, von der Regierung gestatteten, religiösen Versammlungsort zur Zeit des Gottesdienstes gewaltthätig einfällt, wer Gewaltthätigkeiten an Religionsdienern während ihrer gnttesdienstlichen Verrichtungen oder an den für den Gottesdienst geweihten Gegenständen verübt, wer gottesdienstliche Versammlungen oder Verrichtungen durch Zwang zu verhindern sucht, soll mit Arbeitshaus bis zu 4 Jahren bestraft werden. — Art. 191. Wer ohne Zwang und Gewalt, in der Absicht, die Ruhe und Ordnung einer religiösen Versammlung zu stören, oder eine gottesdienstliche Handlung zu unterbrechen, sich eine ungebührliche Handlung zu Schulden kommen läßt, hat Gefängniß bis zu 6 Monaten verwirkt. — Art. 192. Wer die Gegenstände der Verehrung einer im Staate anerkannten Religionsgesellschaft, oder ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche durch Ausdrücke des Spottes oder der Verachtung öffentlich in Rede, Schrift oder bildlicher Darstellung oder durch beschimpfende Handlungen herabwürdigt, soll mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft werden. — Art. 193.

Digitized by Google

Wer, ohne die im Art. 189. bemerkte Verbindung, in eines Andern Wohnung oder dazu gehörigen geschlossenen Bezirk widerrechtlich eindringt, soll wegen Störung des Hausfriedens auf Klage des Betheiligten gestraft werden: 1) mit Kreisgefängniß, nicht unter 6 Monaten, wenn einer Person Gewalt zugefügt worden; doch kann in leichteren Fällen dieser Art bis zu sechswöchigem Kreisgefängnisse herabgestiegen werden; 2) mit Gefängniß bis zu 6 Monaten, wenn blos an Sachen Gewalt verübt wurde; 3) mit Gefängniß bis zu 6 Wochen, wenn weder an Personen noch an Sachen Gewalt begangen wurde. Bei Denjenigen, welche Waffen gebraucht, oder sich damit versehen hatten, ist diese Thatsache als Erschwerungsgrund zu beachten. Geschehen solche Störungen in den, durch die Verordnung vom 14ten Juni 1807. unter Ziffer 2. bestätigten, Burgfriedens-Bezirken, so gilt dieser Umstand gleichfalls als Erschwerungsgrund. — Art. 194. Werden dergleichen Handlungen in Königl. Residenzschlössern oder deren Zubehörungen, in Gerichts- oder anderen, zum öffentlichen Dienste bestimmten Gebäuden begangen, so sind folgende Strafen zu erkennen: 1) im Falle der Ziffer 1. des Art. 193. Arbeitshaus bis zu 3 Jahren; ist jedoch das Vergehen nicht in einem Königl. Residenzschlosse selbst während der Anwesenheit des Königs oder seiner Familie verübt worden, und gehört dasselbe auch sonst zu den leichteren Fällen, so tritt Gefängnißstrafe, nicht unter 3 Monaten ein; 2) im Falle der Ziffer 2. Kreisgefängniß; und 3) im Falle der Ziffer 3. Gefängniß bis zu einem Jahre.

VI.

Großherzogthum Hessen.

XXVI. Art. 141. Wer wegen eines vermeinten Unrechts Rache zu nehmen, ein angesprochenes Recht zu erzwingen, ein Versprechen oder Beweismittel abzunöthigen, Angst

und Schrecken zu bewirken, oder seinen Haß zu befriedigen, in eines Andern Wohnung oder dazu gehörigen geschlossenen Bezirk eindringt, soll bestraft werden: — 1) mit Korrektionshaus (von 3) bis 6 Monat, wenn an einer Person oder an Sachen Gewalt ausgeübt wurde; — 2) mit Gefängniß (von 24 Stunden) bis 1 Monat, wenn weder an Personen noch an Sachen Gewalt begangen wurde. — Art. 143. Sind bei den in ꝛc. — (s. zu §. 535. oben). — Art. 145. Ebend. —

VII.

Königreich Norwegen.

XVI. Kap. 22. Von widerrechtlichem Gebrauch der Sachen, welche im Eigenthum oder Besitz eines Andern sind: §. 1. Setzt Jemand sich widerrechtlich in den Besitz eines unbeweglichen Eigenthums, das einem Andern gehört, oder das zwar ihm gehört, zu dessen Besitz er aber nicht berechtigt ist, oder bleibt er widerrechtlich im Besitz eines unbeweglichen Eigenthums, nachdem sein Recht davon aufgehört hat, so wird er mit Geldbußen (2—200 Spez.) bestraft. — §. 2. Dringt Jemand in anderen Fällen, als im §. 1. erwähnt ist, unberechtigt ein in das Haus, in den Hof oder in das Schiff eines Andern, oder bleibt er daselbst widersetzlich unbefugter Weise wider den Willen des Besitzers, so wird er gleichfalls mit Geldbußen bestraft. §. 17. Setzt sich der Thäter in einem der oben in diesem Kapitel erwähnten Fälle zur Wehre wider denjenigen, der ihn in seinem Unternehmen stören will, so wird er mit nicht geringerer Strafe, als Gefängniß (4—180 Tage) belegt. —

1839

Digitized by Google

Digitized by Google

Österreichische Nationalbibliothek
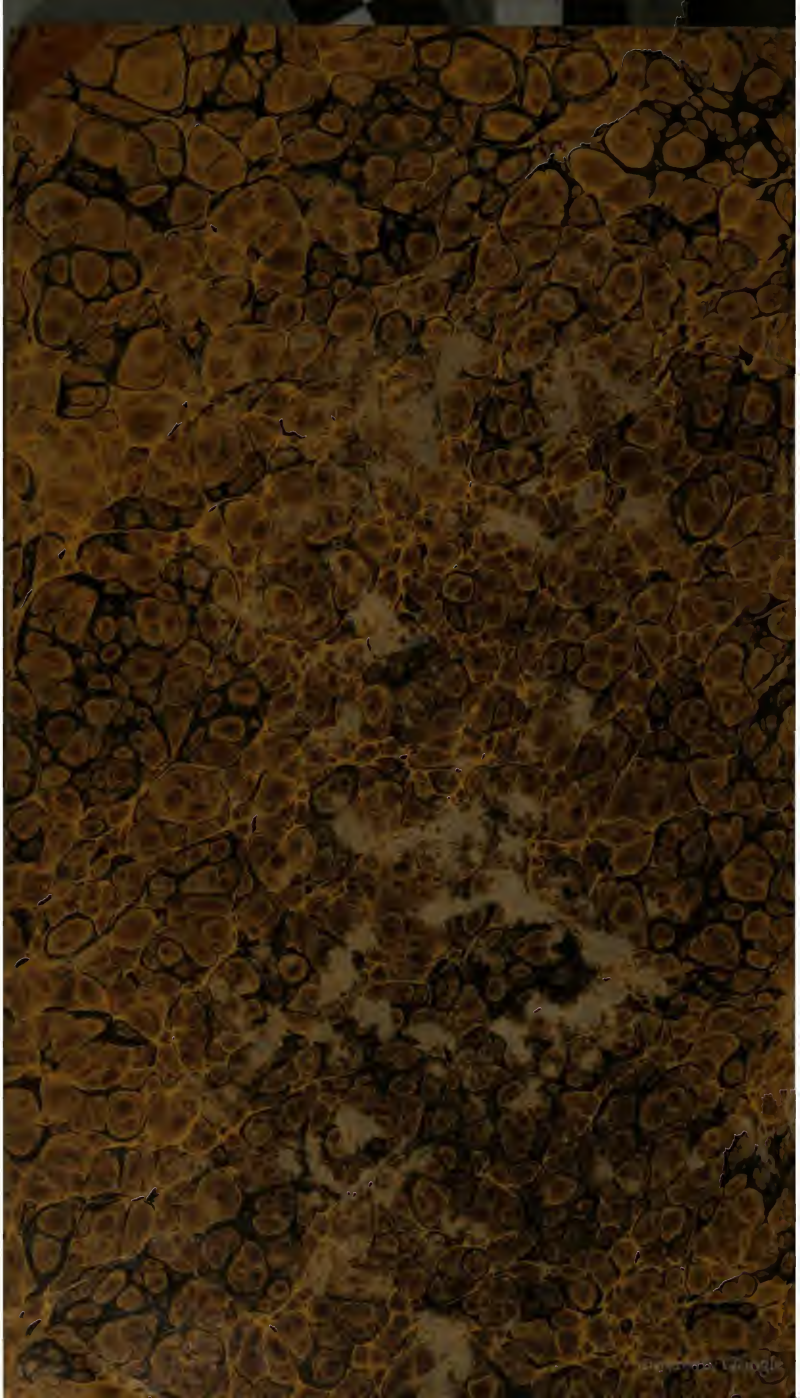
Digitized by Google